

Jahresabschluss 2023

Impressum

Stadt Karlsruhe Stadtkämmerei

Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
stk@karlsruhe.de

Herausgegeben von Finanzdezernat und Stadtkämmerei - Abteilung Haushaltsplan, Controlling, Anlagenbuchhaltung
Sachgebiet Bilanzplanung, Bilanzsteuerung, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschluss - der Stadt Karlsruhe

Ansprechpersonen:

Torsten Dollinger	Telefon: 0721 133-2000
Holger Feldmann	Telefon: 0721 133-2050
Bernd Schindler	Telefon: 0721 133-2046
Elke Bommas-Krackow	Telefon: 0721 133-2035
Daniela Emig	Telefon: 0721 133-2049
Angelika Mai	Telefon: 0721 133-2057
Stefanie Bürkle	Telefon: 0721 133-2034
Elena Marek	Telefon: 0721 133-2016

Stand: 26. Juli 2024

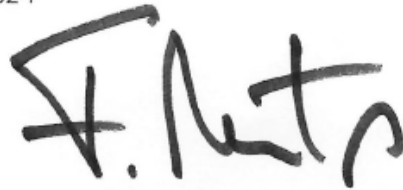
Layout: Stadtkämmerei

Druck: Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Stadt Karlsruhe wird gemäß § 95 b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der für diesen Jahresabschluss gültigen Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hiermit aufgestellt.

Karlsruhe, den 26. Juli 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Nitz', written in a cursive style.

Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, reading 'Gabriele Luczak-Schwarz', written in a cursive style.

Die Finanzbürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. D. ...', written in a cursive style.

Der Stadtkämmerer

Inhaltsverzeichnis

Aufstellungsbeschluss	3
1. Bilanz	7
1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2023	8
1.2 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	10
2. Gesamtergebnisrechnung	13
2.1 Gesamtergebnisrechnung 2023	14
2.2 Aufgliederung des Jahresergebnisses	16
2.3 Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen 2023	17
3. Gesamtfinanzenrechnung	19
4. Anhang zum Jahresabschluss	23
4.1 Vorwort	24
4.2 Anhang zur Bilanz	40
4.2.1 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	40
4.2.2 Weitere Anhangangaben	46
4.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	59
4.3 Anhang zur Ergebnisrechnung	98
4.3.1 Angaben zur Ergebnisrechnung	98
4.3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung	101
4.4 Anhang zur Finanzrechnung	111
4.4.1 Angaben zur Finanzrechnung	111
4.4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung	112
4.5 Sonstige Angaben	119
5. Anlagen zum Anhang	121
5.1 Vermögensübersicht – Anlagengitter	122
5.2 Schuldenübersicht – Verbindlichkeitenübersicht	123
5.3 Übertragung Haushaltsermächtigungen	124
5.4 Rückstellungsspiegel	130
5.5 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	134
5.6 Übersicht über die Anteile an verbundenen Unternehmen	136
5.7 Übersicht über die Anteile an sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	137
5.8 Übersicht über das Sondervermögen	137
5.9 Bilanz rechtlich unselbständige Stiftungen zum 31. Dezember 2023	138
5.10 Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss (Anlage zu § 23 GemHVO)	141
6. Rechenschaftsbericht	143
6.1 Einleitung, Ziele und Strategien	144
6.2 Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses	145
6.3 Prognose im Finanzplanungszeitraum	155
6.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres (2023) eingetreten sind (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)	156

1. Bilanz

1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2023

	Aktiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro ⁽⁴⁾	Haushaltsjahr in Euro
1.	Vermögen ⁽¹⁾	6.405.862.678,25	9.142.917.953,11
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.001.856,22	2.217.636,10
1.2	Sachvermögen	2.731.052.533,02	2.827.302.397,66
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	257.517.423,20	287.195.394,24
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	924.581.476,63	922.697.278,70
	<i>davon Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen</i>	<i>711.581.142,00</i>	<i>712.085.957,00</i>
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>3.679.868,60</i>	<i>6.049.432,84</i>
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.002.872.687,03	1.000.828.467,04
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.892.804,00	2.709.832,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.807.191,36	31.057.347,88
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	44.091.364,00	30.954.177,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.990.110,88	32.242.640,31
1.2.8	Vorräte	5.920.517,63	4.952.448,01
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	426.378.958,29	514.664.812,48
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>39.212,18</i>	<i>43.200,13</i>
1.3	Finanzvermögen ⁽¹⁾	3.672.808.289,01	6.313.397.919,35
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	397.163.929,61	354.010.858,16
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder an anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.757.623,99	2.723.344,73
1.3.3	Sondervermögen	26.149.899,46	5.418.499,94
1.3.4	Ausleihungen	5.591.612,96	10.197.653,12
1.3.5	Wertpapiere	23.546.894,99	3.577.210,91
1.3.5.1	Wertpapiere ohne Sonstige Einlagen	3.531.878,34	3.541.544,26
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>1.374.856,13</i>	<i>1.384.522,05</i>
1.3.5.2	Sonstige Einlagen	20.015.016,65	35.666,65
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	64.935.283,13	91.175.954,87
1.3.6.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	57.876.401,14	70.935.496,06
	<i>davon wertberichtigte Forderungen</i>	<i>-1.089.225,91</i>	<i>-1.089.225,91</i>
	<i>davon Einzelwertberichtigung</i>	<i>2.020.577,80</i>	<i>2.020.577,80</i>
1.3.6.2	Forderungen aus Transferleistungen	7.058.881,99	20.240.458,81
	<i>davon wertberichtigte Forderungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon Einzelwertberichtigung</i>	<i>-11.481.329,67</i>	<i>-13.067.836,98</i>
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	3.125.661.335,68	5.808.268.547,68
1.3.7.1	Forderungen Cash-Pooling	3.091.497.469,26	5.775.055.417,53
1.3.7.9	Sonstige privatrechtliche Forderungen	34.163.866,42	33.213.130,15
	<i>davon Forderungen aus dem (auslaufenden) Liquiditätsverbund (Buchungskreis 9000)</i>	<i>7.284.946,38</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon Beistandschaften</i>	<i>4.945.477,72</i>	<i>4.732.786,58</i>
	<i>davon Mündelvermögen</i>	<i>-1.509,00</i>	<i>-2.713,69</i>
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>455,00</i>	<i>0,00</i>
1.3.8	Liquide Mittel ⁽¹⁾	27.001.709,19	38.025.849,94
1.3.8.1	Sichteinlagen/Tagesgelder	32.109.047,75	42.353.649,99
	<i>davon Clearingkontostand rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>6.018.998,12</i>	<i>3.826.249,81</i>
	<i>davon Beistandschaften</i>	<i>67.933,94</i>	<i>69.492,64</i>
	<i>davon Mündelvermögen</i>	<i>84.482,29</i>	<i>107.133,00</i>
	<i>davon Jagdgenossenschaften</i>	<i>130.233,49</i>	<i>0,00</i>
1.3.8.2	Kassenbestand ⁽¹⁾	145.801,33	186.351,58
1.3.8.3	Handvorschüsse	155.826,04	131.339,55
1.3.8.9	Verrechnungskonten	-5.408.965,93	-4.645.491,18
2.	Abgrenzungsposten ⁽¹⁾	384.973.418,05	370.812.583,68
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ⁽¹⁾	53.528.001,67	52.958.934,53
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	331.445.416,38	317.853.649,15
3.	Nettoposition	0,00	0,00
	Bilanzsumme in Euro	6.790.836.096,30	9.513.730.536,79

	Passiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro ⁽⁴⁾	Haushaltsjahr in Euro
1.	Eigenkapital	2.338.605.539,90	2.359.242.710,48
1.1	Basiskapital	1.718.468.834,83	1.672.675.812,86
1.2	Rücklagen	620.136.705,07	686.566.897,62
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	608.893.081,55	675.263.730,79
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	11.243.623,52	11.303.166,83
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>11.113.390,03</i>	<i>11.303.166,83</i>
	<i>davon Jagdgenossenschaften</i>	<i>130.233,49</i>	<i>0,00</i>
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00
2.	Sonderposten	383.774.744,06	387.188.883,49
2.1	für Investitionszuweisungen	268.967.809,08	267.939.008,08
2.2	für Investitionsbeiträge	27.393.797,00	26.432.097,00
2.3	Sonstige Sonderposten	87.413.137,98	92.817.778,41
3.	Rückstellungen	289.151.966,60	213.518.501,11
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	7.615.447,25	8.670.913,51
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	1.540.000,00	1.710.000,00
3.3	Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen für Abfalldeponien	74.089.395,70	0,00
	<i>davon gebührenfähig, soweit zusätzliche Kosten nicht vorhersehbar waren</i>	<i>74.089.395,70</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon über den Gebührenhaushalt angespart</i>	<i>57.327.551,92</i>	<i>0,00</i>
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	17.517.534,49	4.949.425,89
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	4.475.431,79	4.205.815,53
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	100.000,00	100.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen:	183.814.157,37	193.882.346,18
	Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	50.661.055,37	26.043.826,05
	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	10.011.682,00	10.000.000,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen	113.141.420,00	125.664.618,00
	Rückstellungen aus Rechts-/Sachmängeln	500.000,00	500.000,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren	9.500.000,00	9.500.000,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlusten Deponien Eigenbetrieb TSK	0,00	22.173.902,13
4.	Verbindlichkeiten	3.704.240.476,09	6.476.854.650,63
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	434.197.640,81	575.806.952,35
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	894.540,67	57.844.050,08-
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.741.573,35	29.862.619,48-
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>0</i>	<i>238,00</i>
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	71.413.913,11	34.357.848,01
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	3.184.992.808,15	5.778.983.180,71
4.6.1	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	25.453.149,77	28.986.290,34
4.6.2	Verbindlichkeiten Cash-Pooling	3.100.512.922,31	5.720.027.874,68
4.6.9	Weitere Sonstige Verbindlichkeiten	59.026.736,07	29.969.015,69
	<i>davon Verbindlichkeiten aus dem (auslaufenden) Liquiditätsverbund (Buchungskreis 9000 und 9100)</i>	<i>37.991.276,97</i>	<i>6.390.729,30</i>
	<i>davon antizipative Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen ggü. verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen</i>	<i>1.419.073,00</i>	<i>753.707,00</i>
	<i>davon Beistandschaften und Mündelvermögen ⁽³⁾</i>	<i>152.416,23</i>	<i>176.625,64</i>
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	75.063.369,65	76.925.791,08
	Bilanzsumme in Euro	6.790.836.096,30	9.513.730.536,79

(1) Die Bilanz entspricht in ihrer Mindestgliederung der Anlage 25 VwV Produkt- und Kontenrahmen.

(2) Die Gliederung der Aktivseite der Bilanz richtet sich nach § 52 Abs. 3 GemHVO und die der Passivseite der Bilanz nach § 52 Abs. 4 GemHVO.

(3) Kein getrennter Ausweis für Beistandschaften und Mündelvermögen.

(4) Gleiche Bilanzstruktur 2023 wie Vorjahr

1.2 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Hinweise:

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO sind nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 und 7 GemHVO auch im Anhang zur Bilanz angegeben. Diese Anhangangabe erfolgt in Kapitel 4.2.2.1. Sonstige Angaben des Anhangs zur Bilanz mit einem Hinweis auf den Vermerk der Vorbelastungen unterhalb der Bilanz.

Die Vorbelastungen sind jeweils nur pro Art der Vorbelastung summarisch ausgewiesen.

Art	(Nominal-) Betrag in Euro	Jährlicher Durchschnittsbetrag ⁽¹⁾ in Euro	(Nominal-) Betrag in Euro	Jährlicher Durchschnittsbetrag ⁽¹⁾ in Euro
	zum 31.12.2022 (Vorjahr)		zum 31.12.2023 (Haushaltsjahr)	

A. Quantifizierbare Vorbelastungen

I. Bürgschaften ⁽³⁾

▪ Bürgschaften	2.065.268.973		2.204.666.904	
----------------	---------------	--	---------------	--

Anmerkung: Gesamtsumme der Bürgschaften abzüglich der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO. Zum 31.12.2023 bestanden keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO.

II. Gewährleistungen

▪ Gewährleistungen für fremde Leistungen: Hier: Pensionsverpflichtungen bei der primär verpflichteten Kommune (vgl. auch Anhangangabe nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO im Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.2.1 Sonstige Angaben)				
<u>Nachrichtlich:</u> ▪ Anteil Pensionsverpflichtung zum 31. Dezember 2023 (gem. Gutachten des KVBW)	552.564.615,00		564.859.825,00	
<u>Nachrichtlich:</u> ▪ Anteil Beihilfeverpflichtung zum 31. Dezember 2023 (gem. Gutachten des KVBW)	217.822.732,00		232.975.222,00	

III. Rechtsgeschäfte, die einer Bürgschaft/einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen

Anmerkung: Die Stadt Karlsruhe hat eine Patronatserklärung zugunsten der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH übernommen (Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020). Diese beinhaltet eine Liquiditäts- und Kapitalausstattungsusage und kommt einem Gewährvertrag oder einer Bürgschaft wirtschaftlich gleich. Die Patronatserklärung wurde vom Gemeinderat beschlossen und anschließend vom Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 88 Abs. 2 GemO genehmigt.

IV. Eingegangene Verpflichtungen ⁽²⁾

▪ Zinsbelastungen der Darlehen des Kämmereihaushaltes 25 Jahre in die Zukunft	23.298.359,42		20.935.189,36	
▪ Restbetrag Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co KG ⁽⁴⁾ bei der außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen	1,00		-	
▪ In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (siehe Anlage 5.5)	23.528.258,00		49.192.690,00	

V. Haftungsverhältnisse (nicht gegeben)

Art	(Nominal-) Betrag in Euro	Jährlicher Durchschnittsbetrag ⁽¹⁾ in Euro	(Nominal-) Betrag in Euro	Jährlicher Durchschnittsbetrag ⁽¹⁾ in Euro
	zum 31.12.2022 (Vorjahr)		zum 31.12.2023 (Haushaltsjahr)	

VI. Sonstiges

- Fehlbetrag bei Pensionsrückstellungen (einschließlich Beihilferückstellungen)

640.582.004,93

660.887.516,81

Anmerkung: Fehlbetrag bei Pensionsrückstellungen (einschließlich Beihilferückstellungen) durch nicht bei der Kommune passivierte Pensionsrückstellungen = nicht gedeckte Pensionsrückstellungen beim KVBW.

Die von der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens für die Pensionsrückstellungen beim KVBW noch aufzubringenden Mittel zum 31. Dezember 2023 unter Anwendung der Deckungsquote beim KVBW zum 31. Dezember 2022.

VII. In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltsermächtigungen)

- Haushaltsermächtigungen (vgl. Anhangangabe nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO i. Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.2.1 Sonstige Angaben sowie Anlage 5.3)

190.132.893,63

204.892.903

VIII. Die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

- Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (vgl. Anhangangabe nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO unter 4.2.2.1 Sonstige Angaben)

200.000.000,00

200.000.000,00

Summe A. Quantifizierbare Vorbelastungen
(ohne zu gewährleistende Pensionsrückstellungen, sondern mit anteiligem Fehlbetrag der Pensionsrückstellungen)

3.142.810.489,98

0,00

3.340.575.203,17

0,00

B. Vorbelastungen, geschätzt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung**I. Gewährleistungen**

- Verpflichtungen aus der Gewährträgerschaft für die Zusatzversorgungskasse

1.019.024.686,67

1.082.843.023,33

Anmerkung: ohne Verpflichtungen für Beschäftigte des Kernhaushaltes. Gemäß unverbindlicher und überschlägiger Berechnung der Ausgleichsverpflichtungen durch die Zusatzversorgungskasse des KVBW nach § 15 der Kassensatzung.

II. Eingegangene Verpflichtungen ⁽²⁾

- Eingegangene Verpflichtungen, sofern sie die Wertgrenzen der VwV-Freigrenzen für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 Abs. 5 GemO übersteigen.

0,00

0,00

Summe B. Vorbelastungen, geschätzt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

1.019.024.686,67

0,00

1.082.843.023,33

0,00

C. Vorbelastungen, die nicht quantifizierbar sind (Ausweis eines Merkpostens)**I. Gewährleistungen**

- Gewährträgerschaft bezüglich der Insolvenzversicherungspflicht für Zeitguthaben nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) (beim Klinikum, der VBK, der KMK, der KVVH – Geschäftsbereich Rheinhafen – und den Stadtwerken; Höhe nicht bezifferbar)

II. Eingegangene Verpflichtungen ⁽²⁾

- Rahmenvertrag Büromaterial (Sukzessivliefervertrag) (Teilhaushalt 1000 Hauptverwaltung: Höhe nicht bezifferbar)
- Verträge in Zusammenhang mit Personalaufwendungen sind nicht aufgeführt, da sie nach Ziffer 3.3.2 der 2. Auflage des Leitfadens zum Jahresabschluss im NKHR nicht angabepflichtig sind.

Art	(Nominal-) Betrag in Euro	Jährlicher Durchschnittsbetrag ⁽¹⁾ in Euro	(Nominal-) Betrag in Euro	Jährlicher Durchschnittsbetrag ⁽¹⁾ in Euro
	zum 31.12.2022 (Vorjahr)		zum 31.12.2023 (Haushaltsjahr)	
Summe A. Quantifizierbare Vorbelastungen (ohne zu gewährleistende Pensionsrückstellungen, sondern mit anteiligem Fehlbetrag der Pensionsrückstellungen)	3.142.810.489,98	0,00	3.340.575.203,17	0,00
Summe B. Vorbelastungen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geschätzt wurden	1.019.024.686,67	0,00	1.082.843.023,33	0,00
Summe der Vorbelastungen	4.161.835.176,65	0,00	4.423.418.226,50	0,00

⁽¹⁾ Soweit ein Nominalbetrag der Gesamtbelastung nicht angegeben wurde, wurde eine durchschnittliche jährliche Vorbelastung - basierend auf den Angaben der Teilhaushalte – ausgewiesen.

⁽²⁾ Im Gegensatz zu § 251 HGB führt § 42 GemHVO auch eingegangene Verpflichtungen auf, die unterhalb der Bilanz auszuweisen sind. Damit ist der Kreis der Vorbelastungen gegenüber dem HGB erweitert und nicht abschließend definiert.

Gemäß dem Leitfaden zum Jahresabschluss (2. Auflage vom Dezember 2018) sind sogenannte eingegangene Verpflichtungen nur insoweit unter der Bilanz angabepflichtig, sofern sie die Wertgrenzen der VwV-Freigrenzen für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 Abs. 5 GemO übersteigen. Für den Jahresabschluss 2022 gilt die VwV Freigrenzen vom 6. Dezember 2021 und damit eine Freigrenze von 8,8 Mio Euro. Dabei ist auf die Summe der Zahlungen für den Zeitraum, in der der Einzelvertrag nicht gemäß dem ordentlichen Vertragskündigungsrecht gekündigt werden kann, abzustellen. Hierunter fallen auch Miet-, sowie Leasing- und Contractingverträge. Dies wurde bei der Erhebung der eingegangenen Verpflichtungen für 2018 erstmalig entsprechend berücksichtigt. Infolge dessen sind zahlreiche bis 2017 aufgeführte eingegangene Verpflichtungen wegen Geringfügigkeit nicht mehr aufgeführt.

⁽³⁾ Mit Jahresabschluss 2015 erstmalig aufgeführt.

⁽⁴⁾ Mit Jahresabschluss 2018 erstmalig aufgeführt. Aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibung auf einen Erinnerungswert von einem Euro im Jahr 2022 stellt dies keine Vorbelastung mehr dar und wird ab dem Jahresabschluss 2023 nicht mehr ausgewiesen.

2. Gesamtergebnis- rechnung

2.1 Gesamtergebnisrechnung 2023

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächt. aus	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächt. nach
			2022	2023	2023	2023	2022	2023	2024	
			EUR	EUR	EUR	EUR	2023 EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	722.556.512,24	684.688.530	838.554.676,35	153.866.146,35	19.223.080	0	-134.643.066,35	0
		30110000 Grundsteuer A	168.451,52	160.000	167.859,81	7.859,81	0	0	-7.859,81	
		30120000 Grundsteuer B	58.845.276,41	59.500.000	58.819.308,94	-680.691,06	0	0	680.691,06	0
		30130000 Gewerbesteuer	396.778.367,35	350.000.000	493.193.382,57	143.193.382,57	19.223.080	0	-123.970.302,57	0
		30210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	189.242.508,29	201.820.520	207.269.874,04	5.449.354,04	0	0	-5.449.354,04	0
		30220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48.252.193,79	47.349.510	48.731.068,72	1.381.558,72	0	0	-1.381.558,72	0
		30310000 Vergnügungssteuer	6.946.445,83	3.500.000	7.624.953,40	4.124.953,40	0	0	-4.124.953,40	0
		30320000 Hundesteuer	1.139.075,00	1.100.000	1.144.485,00	44.085,00	0	0	-44.085,00	0
		30340000 Zweitwohnungssteuer	758.444,49	700.000	937.657,01	237.657,01	0	0	-237.657,01	0
		30390000 Sonstige örtliche Steuern	0,00	2.000.000	0,00	-2.000.000,00	0	0	2.000.000,00	0
		30510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	16.061.871,00	15.758.500	16.436.566,00	678.066,00	0	0	-678.066,00	0
		30521000 Weitergabe Wohngeldentlastung	4.363.878,56	2.800.000	4.229.520,86	1.429.520,86	0	0	-1.429.520,86	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	616.232.304,36	572.639.844	643.832.507,69	71.192.663,69	58.141.171	0	-13.051.492,86	0
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	336.544.772,73	326.888.930	340.907.786,28	14.018.856,28	3.730.000	0	-10.288.856,28	0
		31310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	11.348.772,34	11.143.230	14.321.126,44	3.177.896,44	4.917	0	-3.172.979,23	0
		31400000 Zuweis. lfd. Zwecke Bund	928.606,95	1.612.062	2.101.765,02	489.703,02	146.000	0	-343.703,02	0
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	161.206.773,59	121.397.430	179.990.605,96	58.593.175,96	45.464.260	0	-13.128.915,96	0
		31411000 Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 a SGB XII	8.261.247,00	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0
		31417000 Sachkostenbeiträge (§17 FAG)	32.247.685,00	33.663.661	35.945.763,00	2.282.102,00	0	0	-2.282.102,00	0
		31419000 Zuweis. lfd. Zwecke örtl. Soz. §21 FAG	9.234.772,00	8.000.000	7.567.657,00	-432.343,00	0	0	432.343,00	0
		31420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	154.419,60	0	104.776,39	104.776,39	0	0	-104.776,39	0
		31430000 Zuweis. lfd. Zwecke Zweckverb.	5.000,00	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0
		31440000 Zuweis. lfd. Zwecke SozVers	349.329,73	0	463.818,50	463.818,50	0	0	-463.818,50	0
		31450000 Zuweis. lfd. Zwecke verb. Unternehmen	2.362,27	0	17.637,73	17.637,73	0	0	-17.637,73	0
		31470000 Zuweis. lfd. Zwecke priv. Unternehmen	59.643,52	0	128.017,77	128.017,77	0	0	-128.017,77	0
		31480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	4.239.995,39	15.000	3.525.543,55	3.510.543,55	0	0	-3.510.543,55	0
		31490000 Planung Sonst. Zuwei. & Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,00	13.119.531	0,00	-13.119.531,00	685.284	0	13.804.814,62	0
		31510000 Zuweis. d. Landes aus Aufkommen an der Grunderwerbsteuer	22.627.406,40	23.000.000	16.824.829,64	-6.175.170,36	0	0	6.175.170,36	0
		31910000 Leistungsbeteil. für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	29.021.517,84	33.800.000	41.933.180,41	8.133.180,41	8.110.710	0	-22.470,41	0

Ifd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächt. aus	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächt. nach
		2022	2023	2023	2023	2023	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	11.467.894,78	11.247.571	10.800.638,71	-466.932,29	0	0	446.932,29	0
4	+ Sonstige Transfererträge	14.197.496,77	13.466.780	14.263.917,18	797.137,18	0	0	-797.137,18	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	125.737.848,46	127.617.117	94.399.094,15	-33.218.022,85	2.392.280	0	35.610.302,85	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	42.922.792,31	40.535.164	44.030.382,82	3.495.218,83	1.226.010	0	-2.269.208,83	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	41.301.280,77	34.400.547	46.221.502,05	11.820.955,38	97.020	0	-11.723.935,38	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	11.309.881,08	3.620.720	11.245.183,07	7.624.463,07	6.958.920	0	-665.543,07	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	7.677.234,57	7.320.124	8.205.795,69	885.671,70	0	0	-885.671,70	0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	110.005.214,62	43.323.810	124.271.880,19	80.948.070,19	15.712.250	0	-65.235.820,19	0
11	= Ordentliche Erträge	1.703.408.459,96	1.538.860.207	1.835.825.577,90	296.965.371,25	103.750.731	0	-193.214.640,42	0
12	- Personalaufwendungen	-404.196.099,97	-413.736.200	-389.041.991,08	24.694.208,92	-4.571.850	0	-29.266.058,92	0
13	- Versorgungsaufwendungen	-272.386,09	-300.000	-217.110,23	82.889,77	0	0	-82.889,77	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-198.145.238,66	-209.523.539	-195.325.766,88	14.197.772,12	-23.103.645	-4.457.900	-41.759.317,40	-5.596.800
15	- Abschreibungen	-101.010.684,18	-102.607.643	-95.686.820,75	6.920.822,25	0	0	-6.920.822,25	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.042.431,20	-5.102.250	-17.800.561,59	-12.698.311,59	-12.728.260	0	-29.948,41	0
17	- Transferaufwendungen	-863.694.606,37	-740.550.032	-934.838.452,59	-194.288.420,59	-39.385.712	-610.900	154.291.808,63	-264.500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-102.821.175,67	-116.606.971	-136.544.225,54	-19.937.254,54	-21.351.720	-471.794	-1.886.258,68	-377.803
19	= Ordentliche Aufwendungen	-1.676.182.622,14	-1.588.426.635	-1.769.454.928,66	-181.028.293,66	-101.141.187	-5.540.594	74.346.513,20	-6.239.103
20	= Ordentliches Ergebnis	27.225.837,82	-49.566.428	66.370.649,24	115.937.077,59	2.609.544	-5.540.594	-118.868.127,22	-6.239.103
21	+ Außerordentliche Erträge	4.482.446,28	3.000.000	5.596.950,19	2.596.950,19	0	0	-2.596.950,19	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	-40.939.813,40	-1.500.000	-51.389.972,16	-49.889.972,16	0	0	49.889.972,16	0
23	= Sonderergebnis	-36.457.367,12	1.500.000	-45.793.021,97	-47.293.021,97	0	0	47.293.021,97	0
24	= Gesamtergebnis	-9.231.529,30	-48.066.428	20.577.627,27	68.644.055,62	2.609.544	-5.540.594	-71.575.105,25	-6.239.103
	<i>nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen</i>								
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	27.225.837,82		66.370.649,24	66.370.649,24				
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-49.566.428		49.566.428				
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		1.500.000		-1.500.000				
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-1.120.016,62							
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	-35.337.350,50		-45.793.021,97	-45.793.021,97				

2.2 Aufgliederung des Jahresergebnisses

Die Aufgliederung des Jahresergebnisses (Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen nach § 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO) entspricht der Anlage 20 der VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs		Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis- kapital
		Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	
EUR									
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	-45.793.021,97	66.370.649,24				608.893.081,55	0,00	1.718.468.834,83
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-66.370.649,24				66.370.649,24		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts								0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonder- ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	45.793.021,97							-45.793.021,97
13	vorläufige Endbestände						675.263.730,79	0,00	1.672.675.812,86
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO								0,00
	Endbestände						675.263.730,79	0,00	1.672.675.812,86
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz								
15 a	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Bilanzierungs- und Bewertungsmethodenwechsel								
15 b	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Vermögenszu- und abgängen außerhalb der Korrektur der Eröffnungsbilanz beispielsweise in Folge von Korrekturen von Vorjahresabschlüssen (über das Kapitalverrechnungskonto 20010001)								
16	Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags			0,00	0,00		675.263.730,79	0,00	1.672.675.812,86

2.3 Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen 2023

Teilergebnisrechnung		Ertrag in Euro	Aufwand in Euro	Saldo in Euro
1000	Hauptverwaltung	-442.804,89	19.997.742,98	19.554.938,09
1100	Personal und Organisation	-5.691.621,46	17.836.414,05	12.144.792,59
1200	Stadtentwicklung	-1.266.032,18	4.135.568,01	2.869.535,83
1300	Presse und Information	-44.078,63	2.504.447,19	2.460.368,56
1400	Rechnungsprüfung	-1.057.677,61	3.279.497,61	2.221.820,00
1500	Ortsverwaltungen	-921.790,46	6.847.337,19	5.925.546,73
1700	Informationstechnologie	-1.014.491,51	16.090.673,48	15.076.181,97
2000	Finanzen	-1.349.885.074,48	490.207.999,03	-859.677.075,45
3000	Zentraler Juristischer Dienst	-664.795,93	6.208.440,55	5.543.644,62
3100	Umwelt- und Arbeitsschutz	-564.371,00	7.631.706,47	7.067.335,47
3200	Ordnungsamt	-32.555.476,74	38.995.518,44	6.440.041,70
3700	Feuerwehr	-2.790.572,21	33.125.182,46	30.334.610,25
4000	Schulen und Sport	-48.270.266,71	68.861.855,32	20.591.588,61
4100	Kultur	-2.129.844,42	57.222.496,23	55.092.651,81
4300	Musikschulen	-2.476.592,03	4.995.172,31	2.518.580,28
5000	Soziales und Jugend	-232.414.681,81	614.645.707,83	382.231.026,02
5200	Bäder	-5.393.568,72	15.567.867,80	10.174.299,08
6100	Stadtplanung	-608.375,91	9.061.692,14	8.453.316,23
6200	Liegenschaften	-26.579.810,88	33.723.752,07	7.143.941,19
6300	Bauordnung	-3.360.813,04	4.658.996,14	1.298.183,10
6600	Tiefbau	-17.440.789,18	68.312.926,62	50.872.137,44
6700	Gartenbau	-5.214.796,00	32.784.225,30	27.569.429,30
6800	Zoo	-5.630.394,32	12.004.690,87	6.374.296,55
6900	Friedhof und Bestattung	-12.206.146,95	13.710.299,04	1.504.152,09
7200	Märkte	-2.915.650,71	3.117.093,53	201.442,82
7400	Stadtentwässerung	-52.106.733,55	54.567.244,91	2.460.511,36
8000	Wirtschaftsförderung	-652.935,95	6.080.105,95	5.427.170,00
8200	Forsten	-715.053,25	3.595.459,19	2.880.405,94
8800	Hochbau und Gebäudewirtschaft	-20.810.337,37	119.684.815,95	98.874.478,58
Ordentliches Gesamtergebnis		-1.835.825.577,90	1.769.454.928,66	-66.370.649,24

3. Gesamtfinanz- rechnung

lfd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz 2023 EUR	Ergänz. Festlegungen im HH-Vollzug 2023 EUR	Ermächt. aus 2022 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2023 EUR	Ermächt. nach 2024 EUR
		2022 EUR	2023 EUR	2023 EUR					
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	718.361.531,46	684.688.530	814.193.208,35	129.504.678,35	19.223.080	0	-110.281.598,35	0
2	+ Zuweisungen, Zuwendungen (nicht für Investitionen) und allgemeine Umlagen	630.219.188,49	572.639.844	632.949.832,72	60.309.988,72	58.141.171	0	-2.168.817,89	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	12.573.112,41	13.466.780	12.125.940,48	-1.340.839,52	0	0	1.340.839,52	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (ohne Investitionsbeiträge)	117.209.913,05	127.617.117	94.515.632,14	-33.101.484,86	2.392.280	0	35.493.764,86	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	45.990.110,13	40.535.164	42.611.798,19	2.076.634,20	1.226.010	0	-850.624,20	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.986.271,47	34.400.547	45.365.290,01	10.964.743,34	97.020	0	-10.867.723,34	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	11.136.041,03	3.620.720	11.158.427,23	7.537.707,23	6.958.920	0	-578.787,23	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	55.984.992,94	41.869.712	72.017.566,69	30.147.854,69	15.712.250	0	-14.435.604,69	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.632.461.160,98	1.518.838.414	1.724.937.695,81	206.099.282,15	103.750.731	0	-102.348.551,32	0
10	- Personalauszahlungen	-401.120.215,99	-412.036.200	-387.875.698,24	24.160.501,76	-4.571.850	0	-28.732.351,76	0
11	- Versorgungsauszahlungen	-272.386,09	-300.000	-217.110,23	82.889,77	0	0	-82.889,77	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-192.097.901,81	-209.998.229	-189.298.637,89	20.699.591,11	-23.103.645	-4.457.900	-48.261.136,39	-5.596.800
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-6.007.322,05	-5.102.250	-15.530.703,91	-10.428.453,91	-12.728.260	0	-2.299.806,09	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-803.822.259,58	-740.550.032	-871.986.768,42	-131.436.736,42	-39.385.712	-610.900	91.440.124,46	-264.500
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-109.610.112,30	-115.559.961	-130.946.384,98	-15.386.423,98	-21.351.720	-471.794	-6.437.089,24	-377.803
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.512.930.197,82	-1.483.546.672	-1.595.855.303,67	-112.308.631,67	-101.141.187	-5.540.594	5.626.851,21	-6.239.103
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.530.963,16	35.291.742	129.082.392,14	93.790.650,48	2.609.544	-5.540.594	-96.721.700,11	-6.239.103
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.671.509,25	8.621.450	15.291.910,46	6.670.460,46	565.776	0	-6.104.684,02	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	220.895,26	570.000	68.945,49	-501.054,51	0	0	501.054,51	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.562.148,89	5.000.000	5.674.250,50	674.250,50	7.000	0	-667.250,50	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	47.895,87	0	36.129,27	36.129,27	0	0	-36.129,27	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	2.376.341,48	420.890	729.847,39	308.957,39	0	0	-308.957,39	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.878.790,75	14.612.340	21.801.083,11	7.188.743,11	572.776	0	-6.615.966,67	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.940.540,78	-12.998.500	-32.123.614,67	-19.125.114,89	5.073.530	-26.053.800	-1.855.155,11	-1.569.100
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-129.896.263,73	-185.625.890	-151.661.728,46	33.964.161,54	56.307.983	-93.356.500	-71.012.678,53	-105.954.300
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-21.410.236,39	-27.208.653	-17.801.424,93	9.407.228,07	2.368.511	-22.168.900	-29.207.617,52	-27.448.000
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-4.007.687,30	-6.002.000	-12.136.104,72	-6.134.104,72	-22.100.000	-5.001.200	-20.967.095,28	-21.001.300
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-64.484.758,07	-82.838.710	-36.009.273,98	46.829.436,02	9.405.620	-37.397.900	-74.821.716,02	-41.996.500
29	- Auszahlungen für Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-759.557,14	-419.620	-876.070,09	-456.450,09	-345.200	-614.000	-502.749,91	-684.600
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-223.499.043,41	-315.093.373	-250.608.216,85	64.485.155,93	50.710.444	-184.592.300	-198.367.012,37	-198.653.800
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-210.620.252,66	-300.481.033	-228.807.133,74	71.673.899,04	51.283.220	-184.592.300	-204.982.979,04	-198.653.800
32	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-91.089.289,50	-265.189.291	-99.724.741,60	165.464.549,52	53.892.764	-190.132.894	-301.704.679,15	-204.892.903
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	50.000.000,00	286.000.000	180.000.000,00	-106.000.000,00	0	0	106.000.000,00	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	-21.415.668,73	-21.110.350	-72.059.357,97	-50.949.007,97	0	0	50.949.007,97	0
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	28.584.331,27	264.889.650	107.940.642,03	-156.949.007,97	0	0	156.949.007,97	0
36	= Änderungen des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-62.504.958,23	-299.641	8.215.900,43	8.515.541,55	53.892.764	-190.132.894	-144.755.671,18	-204.892.903
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	4.487.317.260,46		4.815.070.767,59					

lfd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2022 EUR 1	Fortges. Ansatz 2023 EUR 2	Ergebnis 2023 EUR 3	Vergleich Ergebnis/ Ansatz 2023 EUR 4	Ergänz. Festlegungen im HH-Vollzug 2023 EUR 5	Ermächt. aus 2022 EUR 6	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2023 EUR 7	Ermächt. nach 2024 EUR 8
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-4.554.748.825,21		-4.787.922.439,49					
39	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-67.431.564,75		27.148.328,10					
40	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	24.018.057,06 ⁽¹⁾		27.001.709,19 ⁽²⁾					
41	= Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-129.936.522,98 ^{(3) (4)}		35.364.228,53 ^{(3) (4)}					
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln	-105.918.465,92 ⁽⁵⁾		62.365.937,72 ⁽⁵⁾					
43	Nachrichtlich: Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	74.089.395,70		0,00					

⁽¹⁾ Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2022 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt.

⁽²⁾ Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2023 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2022 zu Grunde gelegt.

⁽³⁾ Die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln basiert hier auf dem Saldo der Finanzrechnung.

⁽⁴⁾ Die sich aus der Finanzrechnung ergebende Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln zum 31.12. entspricht nicht der bilanziellen Veränderung der liquiden Mittel; die Differenz ist im Anhang zur Finanzrechnung 4.4.2 erläutert. Diese Differenz (vergleiche Vorjahresabschluss) ist für den Unterschied zwischen dem Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, welches dem Jahr des aktuellen Jahresabschlusses vorangeht und dem Anfangsbestand des Jahres des aktuellen Jahresabschlusses ursächlich.

⁽⁵⁾ Der Endbestand entspricht nicht dem bilanziellen Endbestand der Bilanzposition 1.3.8, da zu dem bilanziellen Anfangsbestand lediglich die Änderungen des Bestands an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung addiert werden (siehe Erläuterungen unter 4).

4. Anhang zum Jahresabschluss

4.1 Vorwort

Die Stadt Karlsruhe hat mit Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. Dezember 2006 nach § 146 GemO in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (Aktenzeichen 14-2241.0-3) den Umstieg auf die Kommunale Doppik des Landes Baden-Württemberg (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen, NKHR) zum 1. Januar 2007 vollzogen.

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 sind:

Gesetzliche Grundlagen

- **Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 8. Mai 2009**
- **Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015**
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023.**

Untergesetzliche Regelungen

- **Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021**
- **Gemeinekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015**
- **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30. August 2018 mit der 1. Korrigenda vom 15. Oktober 2020.**

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 16. Januar 2023 fand gemäß Ziffer 10 für den Jahresabschluss 2023 noch keine Anwendung, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser VwV das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2024/2025 bereits eingeleitet wurde.

Kontenrahmen Baden-Württemberg

Über § 145 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO sowie Ziffer 1.4.2 und den Anlagen 31.1 bis 31.4 der VwV Produkt und Kontenrahmen vom 30. August 2018 hat das Land den Kontenrahmen Baden-Württemberg den Kommunen verbindlich vorgegeben. Die Stadt Karlsruhe hat diese Vorgabe mit dem Kontenplan der Stadt Karlsruhe umgesetzt.

Das Innenministerium Baden-Württemberg schreibt den Kontenrahmen Baden-Württemberg und die zugehörigen Zuordnungsvorschriften bis zum Erlass einer neuen Verwaltungsvorschrift in Form von sogenannten Korrigenden fort. Nach Aussage des Innenministeriums Baden-Württemberg (u. a. mit Verweis auf Ziffer 11.5 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) sind die Korrigenden jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Für den Kontenrahmen Baden-Württemberg mit Stand der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 liegt die Korrigenda vom 15. Oktober 2020 vor.

Produktplan Baden-Württemberg

Über § 145 Nr. 2 GemO sowie Ziffer 1.4.1, 8.2 und der Anlage 30 der VwV Produkt- und Kontenrahmen hat das Land bestimmte Produktbereiche und Produktgruppen für den Haushaltsplan für verbindlich erklärt. Über die Ziffer 8.1 und 8.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen werden darüber hinaus die finanzstatistischen Positionen des Produktplanes Baden-Württemberg für die Rechnungslegung verbindlich.

Die AG Fortschreibung Kommunalen Produktplan schreibt den Produktplan Baden-Württemberg ständig fort. Der Produktplan Baden-Württemberg liegt aktuell mit Stand vom 1. Mai 2020 vor. Zudem veröffentlicht die AG Fortschreibung Kommunalen Produktplan häufig gestellte Fragen in Form von FAQ, deren Ausarbeitung

der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt entsprechen. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppen dienen (letzter Stand vom 1. Dezember 2023). Bei Vorliegen von finanzstatistischen Verpflichtungen in der kommunalen Jahresrechnungsstatistik werden diese vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht.

Leitfäden und Arbeitshilfen, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 zur Anwendung kamen:

- **Leitfaden zur Bilanzierung (4. Auflage November 2023)** der landesweiten AG Bilanzierung/Jahresabschluss. Im Dezember 2023 wurde die 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung von der NKHR-Lenkungsgruppe verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Da er für die Kommunen weitgehend Erleichterungen vorsieht, soll er bereits für den Jahresabschluss 2023 Anwendung finden. (Aussage der GPA im Rahmen der AG Bilanzierung/Jahresabschluss).
- **Leitfaden zur Buchführung im NKHR (4. Auflage April 2023)** der landesweiten AG Buchungsbeispiele/Kontenrahmen. Die 4. Auflage 2023 konnte erst im April 2023 verabschiedet werden. Sie findet auf den Jahresabschluss 2023 noch keine Anwendung.
- **Leitfaden zum Jahresabschluss im NKHR (2. Auflage Dezember 2018)** der landesweiten AG Bilanzierung/Jahresabschluss. Die 2. Auflage des Leitfadens zum Jahresabschluss im NKHR wurde im Dezember 2018 verabschiedet und ist nach Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg bereits für den Jahresabschluss 2018 anzuwenden.
- **Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NKHR (1. Auflage Juni 2017).** Die NKHR-Lenkungsgruppe hat erstmals mit Stand Juni 2017 einen Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen verabschiedet. Er ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 umzusetzen.
- **Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung im NKHR (1. Auflage Januar 2019).** Die NKHR-Lenkungsgruppe hat erstmals mit Stand Januar 2019 einen Leitfaden zu Bodenneuordnungsverfahren und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung verabschiedet. Er findet daher erstmals mit dem Haushaltsjahr 2019 Anwendung.
- Die Leitfäden werden inzwischen auch durch **ergänzende Hinweise bzw. durch FAQ-Dokumente** (Häufig gestellte Fragen) in den jeweiligen Geschäftsbereichen der landesweiten Arbeitsgruppen ergänzt.

Die Leitfäden sowie die ergänzenden Hinweise/FAQ-Dokumente können auf der Internetseite des Innenministeriums Baden-Württemberg, unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/leitfaeden-und-arbeitshilfen/>, abgerufen werden.

Hinweis:

Die Leitfäden zur Kommunalen Doppik Baden-Württemberg stellen keine gesetzlichen oder auch nur untergesetzlichen Normen mit unmittelbarer Bindungswirkung dar. Daher muss sich eine Kommune nicht in jedem Falle an die Ausführungen in den Leitfäden halten, wenn sie der Auffassung ist, dass auch eine anderweitige Umsetzung ebenfalls den rechtlichen Vorgaben der Kommunalen Doppik in Baden-Württemberg entspricht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausführungen in den Leitfäden sich nicht zwingend aus den rechtlichen Grundlagen ableiten lassen oder sogar den rechtlichen Vorgaben und diesen zu Grunde liegenden Konzeptionen oder auch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechen.

Im Vorwort der 3. Auflage des Leitfadens zur Buchführung im NKHR, Januar 2019, wurde dazu erstmals folgender Hinweis gegeben, der nach und nach in die Vorwörter aller weiteren Leitfäden übernommen werden soll bzw. teilweise schon wurde:

„Der unter Beteiligung von Praktikern ausgearbeitete Leitfaden gibt die abgestimmte Meinung zu den darin behandelten Themenfeldern wieder. Er soll die Kommunalverwaltungen bei der rechtmäßigen Führung der Gemeindewirtschaft (§§ 77 ff. GemO, GemHVO, GemKVO, VwV Produkt- und Kontenrahmen) unterstützen, indem er die gesetzlichen Regelungen konkretisiert und zu deren rechtmäßigen Umsetzung Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen gibt. Von den Ausführungen im Leitfaden abweichende Vorgehensweisen sind nicht ausgeschlossen, sofern diese ebenfalls den Regelungen der Gemeindewirtschaft entsprechen. Es wird

empfohlen, die Anwendung von zum Leitfaden abweichenden Vorgehensweisen zu dokumentieren. Der Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden (vgl. auch § 1 Abs. 2 GemPrO) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.“

Im Geschäftsbericht 2019 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird dazu darüber hinaus folgendes ausgeführt:

„Die Leitfäden zur Kommunalen Doppik haben für die Kommunen somit als solche keine unmittelbare gesetzliche (oder untergesetzliche) Bindungswirkung. Aber auch für die Kommunen sind sie eine wesentliche inhaltliche, rechtsauslegende Orientierungs- und Umsetzungshilfe, im Sinne einer breit abgestimmten Kommentierung „aus der Praxis für die Praxis“. So bleibt in manchen Aspekten den Kommunen ein Beurteilungs- bzw. Regelungsspielraum, in anderen kann ein Leitfaden dagegen die rechtlich allein mögliche Option zur korrekten Darstellung von einzelnen haushaltrechtlichen Vorgängen aufzeigen, so dass er insoweit eine zumindest „faktische“ Bindungswirkung für die Kommunen entfaltet.“

Für die Rechtsaufsichtsbehörden sowie die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sind die Leitfäden wesentliche Prüfungsgrundlage. Erfolgt die Anwendung der Kommunalen Doppik entsprechend den Leitfäden, so kann ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln – ohne besonderen Prüfungsaufwand – von vornherein unterstellt werden. Weitere Prüfungshandlungen sind dann nicht erforderlich und die Prüfung wird wesentlich entlastet. Weicht die Kommune dagegen von den Leitfäden ab, so liegt nur dann kein Rechtsverstoß vor, wenn auch diese abweichende Lösung den Regelungen der Gemeindewirtschaft entspricht.“

Inzwischen wurde in der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 16. Januar 2023 für alle Leitfäden folgendes erklärt:

„Auf der Internetseite des Innenministeriums Baden-Württemberg werden unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/leitfaeden-und-arbeitshilfen/> regelmäßig ergänzende Hinweise zu haushaltsrechtlichen Fragestellungen in Form von Leitfäden und Arbeitshilfen veröffentlicht. Sie unterstützen die Kommunalverwaltungen bei der rechtmäßigen Führung der Gemeindewirtschaft (§§ 77 ff. GemO, GemHVO, Gemeindekassenverordnung, VwV Produkt- und Kontenrahmen), indem diese die gesetzlichen Regelungen konkretisieren und zu deren rechtmäßigen Umsetzung Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen geben. Von den Leitfäden und Arbeitshilfen abweichende Vorgehensweisen sind nicht ausgeschlossen, sofern diese ebenfalls den Regelungen der Gemeindewirtschaft entsprechen. Es wird empfohlen, die Anwendung von zum Leitfaden abweichenden Vorgehensweisen zu dokumentieren. Die Leitfäden und Arbeitshilfen werden von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden (vgl. auch § 1 Abs. 2 der Gemeindeprüfungsordnung) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.“

Damit hat die VwV die Formulierung aus den Vorworten der Leitfäden (s.o.) übernommen. Es wird hierbei auch nicht wie bisher nur auf den Leitfaden zur Bilanzierung abgehoben, sondern alle Leitfäden und Arbeitshilfen erwähnt.

Soweit für die Auslegung der oben genannten rechtlichen Grundlagen keine kommunalspezifischen Aussagen in Baden-Württemberg vorhanden waren, beziehungsweise für einzelne Sachverhalte keine kommunalspezifischen rechtlichen Regelungen existieren, wurde bei der Stadt Karlsruhe unter anderem auf folgende Regelwerke im Sinne einer analogen Auslegung zurückgegriffen:

- **Handelsrecht (Handelsgesetzbuch, HGB)** sowie dessen Kommentierung, insbesondere bei wort- oder sinngleichen Regelungen in den Rechtsgrundlagen des NKHR oder soweit beispielsweise in den Leitfäden zum NKHR auf das Handelsrecht verwiesen wird. Bei den zu Grunde gelegten handelsrechtlichen Regelungen wurde das Handelsgesetzbuch (HGB) in seiner Fassung vor dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) herangezogen. Soweit in Einzelfällen das Handelsgesetzbuch in seiner Fassung nach dem BilMoG zur Anwendung kam, wird darauf hingewiesen.
- **Bilanzsteuerrecht (Einkommensteuerrecht, EStG)** sowie dessen Kommentierung, insbesondere bei wort- oder sinngleichen Regelungen in den Rechtsgrundlagen des NKHR oder soweit beispielsweise in den Leitfäden zum NKHR auf das Steuerrecht verwiesen wird. Soweit möglich wurde auch durch Wahrnehmung entsprechender Wahlrechte und Interpretationsspielräume eine punktuelle Identität zwischen dem NKHR und dem Bilanzsteuerrecht hergestellt. Damit wird versucht bilanzsteuerrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen und eine punktuelle „Einheitsbilanz“ zu ermöglichen, die jedoch nur noch in seltenen Fällen möglich ist. Eine

Überleitungsrechnung mit den steuerlichen Anpassungen von der Kommunalbilanz oder eine eigenständige Steuerbilanz wird für Zwecke des Steuerrechtes unvermeidlich sein (vgl. § 60 Abs. 2 EStDVO).

- **rechtliche Grundlagen und Ausführungen zur Kommunalen Doppik anderer Bundesländer**, insbesondere Nordrhein-Westfalen (u. a. Handreichungen für Kommunen 7. Auflage), Niedersachsen (aufgrund der ehemals gleichen konzeptionellen Grundlagen) und Sachsen (FAQ zur Kommunalen Doppik des Landes Sachsen des Innenministeriums Sachsen).
- **Standards Staatlicher Doppik (SsD) nach § 7a HGrG i. V. m. § 49a HGrG**
- **International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)** (siehe deutsche Übersetzung der IPSAS Standards, autorisiert durch die IFAC, Herausgeber: KPMG AG Schweiz, in Zusammenarbeit mit der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Verlag Schulthess, 2011), ersatzweise auch auf die International Accounting Standards (IAS). Hinweis: Mit dem Urteil des EuGH C – 306 / 99 vom 7. Januar 2003 ist zudem heute schon das HGB im Lichte der internationalen Rechnungslegungsstandards auszulegen. Damit entfalten die internationalen Rechnungslegungsvorschriften auch schon indirekt Wirkung auf die Kommunalen Doppiken.

Im Rahmen der Evaluation des NKHR sowie der Fortschreibung des Leitfadens zur Bilanzierung hat das Innenministerium Baden-Württemberg erklärt, dass die Abweichungen des NKHR mit den rechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer in Folge zahlreicher **landesspezifischer Regelungen in Baden-Württemberg** so erheblich sind, dass Vergleiche der Bilanz und der Ergebnisrechnung zwischen Kommunen anderer Bundesländer nicht mehr möglich sind. Damit kann sowohl die Vermögens- und Schuldenlage als auch die Ertragslage als die entscheidende Größe im Ressourcenverbrauchskonzept nicht mehr bundeslandübergreifend miteinander verglichen werden.

Insgesamt erweist sich damit das NKHR bzw. die Kommunale Doppik in Baden-Württemberg als ein hoch komplexes, extrem reglementiertes und übersteuertes, wenig konsistentes und nicht zur Vergleichbarkeit taugliches Rechnungswerk.

Ausblick: Europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS)

Inzwischen werden von der EU-Kommission die IPSAS als eine mögliche Grundlage für Europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS) angesehen und entsprechende Standards erarbeitet (siehe hierzu Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011, Ergebnis der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission beziehungsweise EUROSTAT vom 18. Dezember 2012, Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Eignung der IPSAS für die Mitgliedsstaaten vom 6. März 2013, Ergebnis einer Konferenz der EU-Kommission am 29. und 30. Mai 2013 in Brüssel sowie die Konsultation der EU-Kommission beziehungsweise EUROSTAT vom 25. November 2013 zu den Verwaltungsgrundsätzen und -strukturen künftiger EPSAS). Die Europäische Kommission beruft sich dabei unter anderem auf Regelungskompetenzen im Bereich der Finanzstatistik, die ihr im Rahmen des EU-Vertrages bereits übertragen wurden (Artikel 338 AEUV).

Richtlinie 2011/85/EU bildet den Grundstein für die Harmonisierung der Rechnungslegung der Gebietskörperschaften in Europa. Darin fordert der Rat der Europäischen Union, dass die Mitgliedstaaten über umfassende, kohärente und zuverlässige Systeme verfügen, die periodengerechte Daten von hoher Qualität liefern. Die EU-Kommission hat die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

Hierbei federführend ist das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat). Inzwischen sind zur Ausarbeitung der EPSAS bei EUROSTAT mehrere Task Forces, Working Groups und Unterarbeitsgruppen (sog. „Cells“ – auf deutsch „Zellen“) eingerichtet worden. Ergebnisse zu öffentlichen Konsultationen, von Eurostat in Auftrag gegebene Studien und Gutachten, Themenpapiere, Sitzungsunterlagen der aus Regierungsvertretern bestehenden EPSAS Working Group sowie der Entwurf eines EPSAS-Rahmenkonzepts sind auf der Website von Eurostat abrufbar: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/epsas/overview>.

Am 21. Dezember 2015 hat Eurostat eine Empfehlung an die EU-Mitgliedsstaaten gerichtet, bis zur fertigen Entwicklung der EPSAS in den nächsten fünf Jahren zunächst auf freiwilliger Basis die IPSAS anzuwenden.

Auf nationaler Ebene haben sich inzwischen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in mehreren Beschlussempfehlungen und Anträgen, das Bundesministerium der Finanzen, der Bundesrechnungshof (mehrere Berichte nach § 88 Abs. 2 bzw. § 99 BHO) und die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in verschiedenen Beschlüssen mit den EPSAS befasst.

In Baden-Württemberg erfolgen regelmäßige Mitteilungen der Landesregierung zu den EPSAS an den Landtag Baden-Württemberg.

Der Bund und die Länder haben inzwischen im Rahmen der Finanzministerkonferenz auf der Ebene der Staatssekretäre einen „Bund / Länder-Arbeitskreis EPSAS“ gegründet, der bereits ein Grundsatzpapier erarbeitet hat.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben ein Gutachten zu den Abweichungen der IPSASs/EPASs vom kommunalen Haushaltsrecht und zur Einschätzung des Umstellungsaufwandes in Auftrag gegeben, das mit Datum vom 25. August 2014 vorliegt.

Ebenso hat das Bundesministerium der Finanzen eine Studie zum Vergleich der IPSAS mit den Standards staatlicher Doppik in Auftrag gegeben, das mit Datum vom 31. März 2016 vorliegt.

Da sich immer mehr abzeichnet, dass die EPSAS für die EU-Mitgliedsstaaten verbindlich werden könnten, beschäftigen sich zunehmend verschiedene Bundesländer mit Umsetzungsstrategien zur Umstellung auf die EPSAS. So auch Baden-Württemberg:

- Landtagsdrucksachen 16 / 10037 vom 25. März 2021, 17 / 2096 vom 9. März 2022, 10. März 2023 und 17 / 6473 vom 21. März 2024 (Berichte der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtages; hier: Harmonisierte Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in den Mitgliedsstaaten) sowie
- Landtagsdrucksache 17 / 3219 vom 19. September 2022 (Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen zum Stand der Einführung doppischer Elemente in der Haushaltsplanung des Landes).

Meilensteine der EPSAS



Quelle: Flyer EPSAS „Harmonisierung als Chance“, Hessischer Rechnungshof, 2020

Entwicklungen seit 2018:

- 2018 Studie von KPMG, Institut für den öffentlichen Sektor: Sind die EU-Staaten bereit für die EPSAS?
- Februar 2019 Veröffentlichung von Eurostat: Veröffentlichung der **Leitlinien zur erstmaligen Anwendung periodengerechter Rechnungslegung (5. April 2017, Version 1.0)**
- Veröffentlichung Eurostat: EPSAS – **Conceptual Framework** –/EPSAS –Rahmenkonzept (**25. April 2018**)
- Veröffentlichung Eurostat: **Themenpapiere (Issues Papers) 2016/2017 und 2017/2018**
- Impact Assessment** (Auswirkungsanalyse) mit folgenden Optionen des weiteren Projektverlaufs:
1. Die Arbeit an den EPSAS wird vollständig eingestellt
 2. Empfohlenes Rahmenkonzept und empfohlene Standards
 3. Verbindliches Rahmenkonzept und empfohlene Standards
 4. Verbindliches Rahmenkonzept und verbindliche Standards
- Stufenweise Einführung der EPSAS in zwei Phasen:
- Phase 1: Erhöhung der finanziellen Transparenz, z. B. durch Förderung der periodengerechten Rechnungslegung bzw. IPSAS etwa im Zeitraum 2016 – 2020
- Phase 2: Herstellung der Vergleichbarkeit innerhalb und zwischen den Mitgliedsstaaten durch schrittweise Einführung von EPSAS bis 2025.
- Inzwischen fordert die EU Kommission in ihrem Länderbericht Deutschland 2019 zur Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte vom 27. Februar 2019 bei den Reformprioritäten für die Bundesrepublik Deutschland die Implementierung einer einheitlichen periodengerechten Rechnungslegung.
5. Juni 2019 **Fortschrittsbericht EPSAS** der EU-Kommission (Reporting on the progress as regards the European Public Sector Accounting Standards (EPSAS))
- Mai 2020 **PwC** im Auftrag der Europäischen Kommission/Eurostat: **Government accounting, EPSAS and supporting the COVID-19 response** (Staatliche Finanzbuchhaltung, EPSAS und die Reaktion auf COVID-19)
- Im aktuellen Kontext von COVID-19 hat Eurostat ein Papier in Auftrag gegeben, das sich mit dem Zusammenhang zwischen der öffentlichen Rechnungslegung und dem breiten Spektrum wichtiger Maßnahmen befasst, die von vielen EU-Mitgliedstaaten als Reaktion ergriffen wurden.
- Juni 2020 **PwC** im Auftrag der Europäischen Kommission / Eurostat: **Updated accounting maturities of EU government and EPSAS implementation cost (Aktualisierte Reifegrade der Rechnungslegung der EU-Regierungen und EPSAS Umsetzungskosten)**
- Eurostat hat diesen Bericht in Auftrag gegeben, um eine Aktualisierung der Rechnungslegungsreifegrade der Regierungen innerhalb der EU und der damit verbundenen Schätzungen der EPSAS-Implementierungskosten vorzunehmen, die ursprünglich in einer Studie zusammengestellt und 2014 veröffentlicht worden waren. Ermittelt wurde, inwieweit die jeweilige nationale Rechnungslegung der Regierungen (auf Bundesebene, auf Ebene der Länder und auf kommunaler Ebene) sowie der Sozialversicherungssysteme schon jetzt mit IPSAS-Vorgaben übereinstimmen. Ein höherer Reifegrad bedeutet, dass EU-Mitgliedsstaaten ihre nationale (doppische) Rechnungslegung mit geringerem Aufwand an die IPSAS anpassen können. In dem Vergleich der Doppikreife in der EU befindet sich Deutschland aktuell im unteren Spektrum: hinter den Niederlanden, auf etwa gleicher Höhe mit Italien, Zypern und Luxemburg und (noch) vor Griechenland und Malta. Laut der Prognose für 2025 wird Deutschland von allen überholt und wird – mit erheblichem Abstand – das Schlusslicht bilden (Quelle: IDW factsheet Stand 1. März 2021).

Februar 2023 Auszug aus KGSt Journal Februar 2023 Ausgabe Nr. 02/2023:

„Die EU-Kommission plant weiterhin die Harmonisierung des Rechnungswesens in den Mitgliedstaaten. Im vergangenen Jahr 2022 tagte dazu die EPSAS Working Group. Neben den Reformaktivitäten zur Einführung einer periodengerechten Rechnungslegung, stand auch das EPSAS-Rahmenkonzept und eine mögliche EPSAS-Struktur zur Diskussion. Dabei wurde zunächst mittels einer Befragung unter ausgewählten Staaten festgestellt, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten Rahmenkonzepte mit wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards aufgestellt haben. Nicht in allen befragten Staaten waren diese bindend, anders sah das bei den Rechnungslegungsvorschriften aus. Bei der Gestaltung der nationalen Standards fand teilweise eine Orientierung an den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) statt.

Eurostat ist der Ansicht, dass es nunmehr angebracht ist, die Struktur des künftigen EPSAS-Rahmenkonzepts und eine begrenzte Anzahl an einzelnen EPSAS-Standards zu entwickeln. Der Entwurf des 2018 formulierten EPSAS-Rahmenkonzepts bietet hierfür eine gute Basis. Vorgeschlagen wird auch, dass die zukünftigen EPSAS gegenüber den IPSAS vereinfacht werden könnten, indem ähnliche Rechnungslegungsthemen zusammengefasst präsentiert werden. Als Ergebnis wird der unten abgebildete Entwurf der Struktur zukünftiger EPSAS vorgestellt, der acht potenzielle Buchungskreise und dreizehn mögliche Standards enthält.

In der Kategorie 6 sind hier die Finanzinstrumente berücksichtigt. Verwiesen wird dabei auf die IPSAS 28, 30 und 41. Der IPSAS 41 (Financial Instruments) ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und enthält wesentliche Änderungen gegenüber dem bis dato geltenden Standard IPSAS 29.“

März 2023 Auszug aus dem Bericht der Landesregierung Baden-Württemberg zu einem Beschluss des Landtages vom 10. März 2023 (Drucksache 17 / 4368):

1. Entwicklung des Projekts auf europäischer Ebene seit März 2022

a) Aktueller Stand

Der Projektstand hat sich seit dem letzten Bericht an den Landtag nicht grundlegend verändert. Angesichts der Herausforderungen (COVID-19-Pandemie und Ukrainekrieg) hat das EPSAS-Projekt auf der politischen Ebene etwas an Schwung verloren. Es erscheint nach Einschätzung von Eurostat daher als sehr unwahrscheinlich, dass die EU-Kommission in der laufenden Legislaturperiode (die 2024 endet) noch einen Vorschlag zu den grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von EPSAS vorlegen wird.

b) Vorgehen von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union)

Auf Arbeitsebene werden die Vorarbeiten zur Weiterentwicklung bzw. Umsetzung von EPSAS durch Eurostat, mit einem seit Ende 2022 etwas reduzierten Personaleinsatz, weitergeführt. Turnusgemäß fanden im Jahr 2022 wieder zwei Sitzungen der EPSAS Expert Group auf europäischer Ebene statt. Die Expertengruppe fasst weiterhin keine Beschlüsse, sondern unterstützt die Kommission als technisches Beratungsgremium bei der Informationsgewinnung. Der Fokus liegt weiterhin auf der fortlaufenden Diskussion der wirtschaftspolitischen Steuerung auf EU-Ebene (Economic Governance) und deren Auswirkungen auf die öffentliche Rechnungslegung.

f) Weiterer Prozess

Eurostat wird die Arbeit in der Expertengruppe fortsetzen.

Der seitherige Zeitplan war auf zehn Jahre (2015 bis 2025) angelegt und sah bis 2025 die verbindliche Einführung der EPSAS für alle Mitgliedsstaaten vor. Diese Planung ist mit Blick auf den Projektfortschritt nicht haltbar. Eine aktualisierte Zeitplanung liegt bis dato nicht vor.

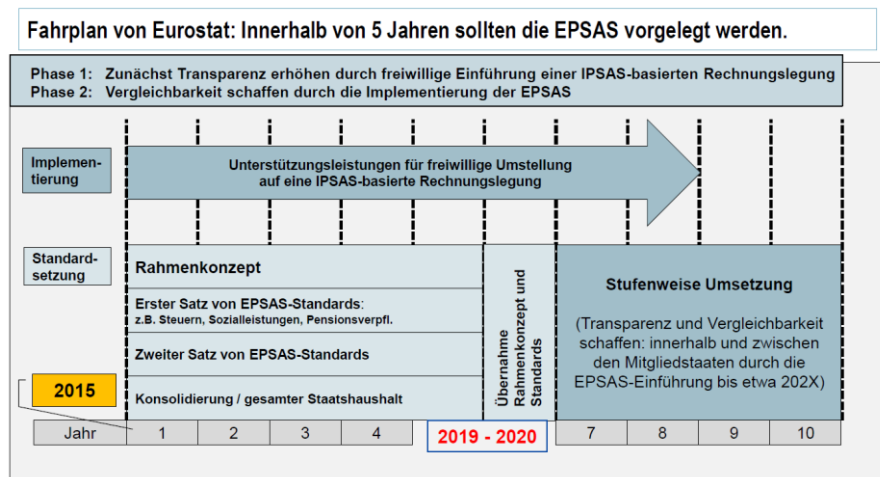
Mai/Juni 2023 **Anhörungsverfahren zu einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten**

(u. a. mit einer Beschlussfassung des deutschen Bundesrates vom 16. Juni 2023, Drucksache 189/23)

Die vorgeschlagene neue Richtlinie sieht u. a. vor, dass die Mitgliedsstaaten bis 2030 über integrierte, umfassende und national harmonisierte Systeme der periodengerechten Rechnungslegung verfügen.

19. April 2024 **Fortschrittsbericht EPSAS** der EU-Kommission (Commission Staff Working Document, Reporting on the progress on European Public Sector Accounting Standards (EPSAS))

Entsprechend einem Zwei-Phasen-Plan von Eurostat hätte mit dem Jahr 2020/2021 eigentlich die Phase 2 mit dem Beginn der Implementierung der EPSAS begonnen werden sollen:



Quelle: Hamburger Finanztage 2019, Finanzbehörde Hamburg

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine aktuellen Aussagen der EU-Kommission zu den grundsätzlichen inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von EPSAS.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die EPSAS in Form einer EU-Verordnung oder Richtlinie Gestalt annehmen werden und somit Einfluss auf die Rechnungslegung der Mitgliedsstaaten nehmen werden. Es ist jedoch inzwischen kaum mehr damit zu rechnen, dass ein entsprechendes Normgebungsverfahren auf EU-Ebene noch in der laufenden Amtsperiode des EU-Parlamentes und der EU-Kommission, die 2024 enden wird, abgeschlossen sein wird. Ebenso ist nicht mehr mit einer verbindlichen Einführung der EPSAS in den Mitgliedsstaaten bis 2025 zu rechnen.

Unterstellt, dass mit einer EU-Verordnung als unmittelbar geltendes EU-Recht sowohl die Rahmenvorgaben als auch die Standards vorgegeben werden (siehe entsprechende Option des Impact Assessment), wird es keinen Spielraum mehr für nationale oder sogar regionale Sonderregelungen wie dem NKHR Baden-Württemberg geben. In Folge dessen und den anzunehmenden erheblichen konzeptionellen Unterschieden zwischen den EPSAS und dem NKHR Baden-Württemberg dürfte es zu einem erneuten Umstellungsprozess im Bereich des Rechnungswesens der Kommunen in Baden-Württemberg und so auch bei der Stadt Karlsruhe kommen.

Ausblick: Migration von SAP ERP nach SAP S/4 HANA

Im Rahmen des Projektes Stabilisierung des Finanz- und Rechnungswesen 4.0 (SFR 4.0) wird die Stadt Karlsruhe voraussichtlich mit dem Doppelhaushalt 2028 /2029 von SAP ERP nach SAP S/4 HANA migrieren. Diese Migration erfolgt in Zusammenarbeit mit Komm.ONE und den Partnerfirmen Natuvion und BTC AG.

Im Rahmen dieser Migration wird u. a. eine stärkere Ausrichtung auf den SAP-Kommunalmaster der Komm.ONE angestrebt. Zudem werden auch die Stammdatenstrukturen des Rechnungswesens der Stadt Karlsruhe überdacht und neu konzipiert. U. a. wird die Stadt Karlsruhe mit der Migration nach SAP S/4 HANA von einem Mehr-Buchungskreis-Modell auf ein Ein-Buchungskreis-Modell umsteigen.

Im neuen SAP-Kommunalmaster auf Basis von S/4 HANA der Komm.ONE ist bereits präventiv ein eigenständiger Ledger für die EPSAS vorgesehen.

„Upstream Dialog Visits“ – VÜD-Prüfbesuche der EU-Kommission

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat bereits 2013 darauf hingewiesen, dass mit den Verordnungen (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 und Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 der Kommission (EUROSTAT) das Recht zusteht, sogenannte **„Upstream Dialog Visits“ (Prüfbesuche)** in Form von Gesprächsbesuchen und bei entsprechenden Anhaltspunkten auch in Form von Methodenbesuchen in den Mitgliedsstaaten durchzuführen. Von derartigen Besuchen ist nicht nur die Bundes- und Landesebene, sondern auch die kommunale Ebene betroffen. Dabei ist der Kommission (EUROSTAT) ein Zugriff unter anderem auf die Haushaltsdaten einzuräumen und Angaben über die detaillierte Rechnungslegung und Haushaltsführung (Transaktionen und Vermögensbilanzen, statistische Erhebungen) zur Verfügung zu stellen.

Vorliegende Prüfberichte für die Bundesrepublik Deutschland:

- **Prüfbericht für die Bundesrepublik Deutschland (EDP Dialogue Visit to Germany) vom 25./26. Februar 2016**

Beanstandet wurde hier u. a. die Unvollständigkeit der Abbildung der Verbindlichkeiten des Gesamtstaates. Das Statistische Bundesamt hat daher mit Schreiben vom 12. September 2017 die Innenministerien der Länder gebeten zu erklären, ob dies Folge von haushaltsrechtlichen Regelungen (beispielsweise legitime Ausnahme vom Bruttogrundsatz) oder von Fehlbuchungen ist.
- **Prüfbericht für die Bundesrepublik Deutschland (EDP Dialogue Visit to Germany) vom 19. - 20. Februar bzw. 12. März 2018**
- **Prüfbericht für die Bundesrepublik Deutschland (EDP Dialogue Visit to Germany) vom 18. - 19. Mai 2021**
- **Prüfbericht für die Bundesrepublik Deutschland (EDP Dialogue Visit to Germany) vom 28. - 29. November 2023**

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Der Jahresabschluss orientiert sich unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen (siehe u. a. § 77 Abs. 3 GemO) weitgehend an den Vorschriften zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften und an den **Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)**. In Folge kommunalspezifischer Anforderungen durch das NKHR beziehungsweise unterschiedlicher Funktionen des Rechnungswesens sind allerdings Modifikationen und Erweiterungen der handelsrechtlichen GoB erforderlich, wodurch ein eigenständiges System von **Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen auf Basis der integrierten Verbundrechnung (GoöB)** gegeben sein soll. Dies wurde insoweit berücksichtigt, als bereits zu einzelnen Grundsätzen Ausführungen von Seiten des Innenministeriums Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt vorlagen. Inzwischen wurde im NKHR auf den Begriff der „GoöB“ verzichtet und unmittelbar auf die GoB Bezug genommen, die allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind (siehe unter anderem § 77 Abs. 3 und 95 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Anfangsbestände des Jahres 2023 stimmen mit den Endbeständen des Jahres 2022 überein und bilden damit die Ausgangslage für die Bestandsveränderungen im abzuschließenden Jahr 2023. Daraus resultieren schließlich die Endbestände für die Schlussbilanz 2023. Soweit dies in Einzelfällen nicht gegeben ist, wird dies gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHVO im Anhang angegeben und erläutert.

Bestandteile des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus:

- **Ergebnisrechnung**
- **Finanzrechnung**
- **Bilanz**

Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, wobei der Rechenschaftsbericht keinen prüfungsrelevanten integralen Bestandteil des Jahresabschlusses darstellt.

Dem Anhang sind als Pflicht-Anlagen beizufügen (§ 95 Abs. 3 GemO):

- die **Vermögensübersicht** (§ 55 Abs. 1 GemHVO)
- die **Schuldenübersicht** (bei der Stadt Karlsruhe in Form einer umfassenderen **Verbindlichkeiten-übersicht**) (§ 55 Abs. 2 GemHVO) und
- eine **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen**.

Gliederung der Schlussbilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung 2023

Die **Schlussbilanz 2023** wurde nach § 52 Absatz 3 (Aktiva) und Absatz 4 (Passivseite) GemHVO gegliedert.

Die **Gesamtergebnisrechnung 2023** wurde nach § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 GemHVO, die **Teilergebnisrechnungen 2023** nach § 49 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 2 und 4 Abs. 3 GemHVO gegliedert.

Die **Gesamt- und Teilfinanzrechnungen 2023** wurden nach § 50 i. V. m. §§ 3 und 4 Abs. 4 GemHVO gegliedert.

Die aktiven und passiven Bestandskonten, die Erfolgskonten (Ergebnisrechnungskonten) sowie die Finanzrechnungskonten der Stadt Karlsruhe (Kontenplan der Stadt Karlsruhe) basieren auf dem Kontenrahmen Baden-Württemberg (VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018; Anlage 31.2). Die Zuordnung der Bestände, der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu den Sachkonten erfolgte nach den Zuordnungshinweisen des Kontenrahmens Baden-Württemberg (VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Anlage 31.2); die Zuordnung der Sachkonten zu den Bilanz-, Ergebnisrechnungs- und Finanzrechnungspositionen erfolgte nach den entsprechenden Vorgaben des Kontenrahmens Baden-Württemberg.

Gliederung des Anhangs zum Jahresabschluss 2023

Für die äußere Gestaltung des Anhangs sowie seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorschriften. In Anbetracht der Fülle an Informationen ist jedoch eine grundlegende Strukturierung geboten, um die erforderlichen Informationen in einem sachlichen Zusammenhang mit den Teilbereichen des Jahresabschlusses zu stellen.

Seit dem Jahresabschluss 2009 umfasst der Anhang entsprechend dem Handelsrecht (vergleiche § 284 HGB) auch spezielle Erläuterungen zu einzelnen Bilanz-, Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen. Die wichtigsten Ergebniszahlen des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GemHVO weiterhin im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss 2023 behält im Wesentlichen die Kapitelstruktur des Vorjahresabschlusses 2022 sowie die Anpassung an das jeweils aktuelle Corporate Design der Stadt Karlsruhe bei. Der Planvergleich nach § 51 GemHVO wurde erneut nur in Form der vollständigen „Langfassung“, d. h. in der Struktur des Haushaltsplanes 2023 und damit entsprechend den rechtlichen Anforderungen des Planvergleichs, erstellt. Seit dem Jahresabschluss 2022 wird der Planvergleich nach § 51 GemHVO aus arbeitsökonomischen Gründen in einem separaten und unformatierten Dokument erstellt, stellt jedoch weiterhin mit dem Anhang und seinen Anlagen eine Einheit des Jahresabschlusses dar. Mit dem Jahresabschluss 2023 wurden darüberhinaus erneut zur arbeitstechnischen Entlastung der Aufstellung des Jahresabschlusses unter anderem Erläuterungen im Anhang reduziert oder umstrukturiert.

Textpassagen und Tabellen, die wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen aufzeigen und erläutern, wurden i. S. des § 54 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mit dem Jahresabschluss 2021 vom Anhang in den Rechenschaftsbericht überführt. Damit wird die Abgrenzung zwischen Anhang als Teil des Jahresabschlusses insbesondere zur Dokumentation der einzelnen Jahresabschlusspositionen sowie der angewandten Bilanzierungsmethoden (siehe u.a. § 53 GemHVO) und Rechenschaftsbericht als Instrument der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Kommune (siehe u.a. § 95 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz GemO und § 54 GemHVO) deutlicher.

Würdigung der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden von der Stadtkämmerei in begrenztem Umfang stichprobenweise **Plausibilitätsprüfungen** der unterjährigen Buchungen sowie der Jahresabschlussbuchungen der Teilhaushalte vorgenommen. Dabei wurde aber auch schon während der unterjährigen Begleitung der Buchhaltung erneut und wieder zunehmend Fehler der Dienststellen festgestellt, so dass oftmals nicht den rechtlichen Vorgaben der Kommunalen Doppik Baden-Württemberg sowie den Regelungen der Stadt Karlsruhe entsprochen wurde bzw. diese nicht vollständig umgesetzt wurden. Dabei konnten jedoch nicht alle festgestellten Fehlbuchungen bzw. unterlassenen Buchungen im Rahmen dieser nachgelagerten Plausibilitätsprüfungen der Jahresabschlussaufstellung korrigiert werden. Diese Umstände dokumentieren erneut die Notwendigkeit einer umfassenderen **Qualitätssicherung** und **Neuorganisation des Rechnungswesens** der Stadt Karlsruhe. Im Rahmen des Projektes **Stabilisierung des Finanz- und Rechnungswesen 4.0 (SFR 4.0)** wurden daher als eine erste Maßnahme mit Stand Mai 2024 bereits die Teilhaushalte

2000	Finanzen (seit 1. Mai 2021)
4300	Musikschulen (seit 1. Mai 2021)
3200	Ordnungs- und Bürgerwesen (seit 1. Dezember 2021)
1100	Personal- und Organisationsamt (seit 1. Juli 2022)
6300	Bauordnungsamt (seit 8. August 2022)
1200	Amt für Statistik und Stadtentwicklung (seit 2. November 2022)
3700	Feuerwehr (seit 6. November 2023)

in die **Gesamtstädtische Finanzbuchhaltung (GFB)** integriert. Schrittweise werden nunmehr bis Ende 2025 alle weiteren Teilhaushalte der Stadt Karlsruhe vollständig in die GFB übernommen. Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Rechnungswesens werden zu ergreifen sein.

Im Bereich des Rechnungswesens der Stadt Karlsruhe fanden auch im Jahr 2023 erneut zahlreiche **Personalfluktuationen** und insbesondere auch **altersbedingte Personalabgänge** statt. Zudem waren wiederum **krankheitsbedingte Personalausfälle** sowie eine stetig steigende Anzahl von **unbesetzten Stellen** im Bereich des Rechnungswesens zu verzeichnen. Auch der **Fachkräfte- und Nachwuchskrätemangel** ist inzwischen insbesondere im Bereich des Rechnungswesens deutlich wahrzunehmen. Zunehmend gilt es diesen zumindest teilweise durch sogenannte „**Quer-/Seiteneinsteiger**“ innerhalb und außerhalb der Verwaltung kommend sowie durch den Aufbau einer sogenannten „**Flex Unit**“ zur Unterstützung der Dienststellen aufzufangen.

Bedingt durch die ständig steigende Anzahl von **Projekten** und **Sonderaufgaben** im Umfeld des Rechnungswesens kam es sowohl bei den Fach-Teilhaushalten als auch bei der Stadtkämmerei zu umfangreichen **Mehrfachbelastungen** des davon betroffenen Personals. In diesem Zusammenhang sind unter anderem für das Jahr 2023 zu nennen:

- Digitaler Rechnungseingang (XFlow) (abgeschlossen)
- Digitaler Rechnungsausgang
- Auslagerung des Amtes für Abfallwirtschaft (Teilhaushalt 7000) in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe (TSK) zum 1. Januar 2023. Insbesondere die Einlage diverser aktiver und passiver Vermögens- und

Schuldenwerte in das Sondervermögen Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe (TSK) innerhalb der Bilanz des Kernhaushaltes bzw. in die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs TSK aber auch die spätere Einlage von Darlehen im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 des Kernhaushaltes hat sich als ein komplexer, arbeits- und zeitintensiver Vorgang herausgestellt. Auch dies führt zu einer späteren Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 des Kernhaushaltes. Für diesen Vorgang gab es weder eine entsprechende Vorlage in der SAP ERP-Systemumgebung noch standen eigentlich erforderliche Projektressourcen zur Verfügung. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs TSK steht noch aus.

- Auslagerung der Stadtentwässerung in den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Karlsruhe (SEKA)“ geplant zum 1. Januar 2026.
- Stabilisierung des Finanz- und Rechnungswesens der Stadt Karlsruhe (SFR 4.0) u. a. mit dem derzeitigen Schwerpunkt des Aufbaus einer Gesamtstädtischen Finanzbuchhaltung (GFB) und der Migration von ERP SAP nach SAP S/4 HANA. In der Phase der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 begann bereits die Discover Phase der Roadmap von Komm.ONE und Natuvion zur Migration nach SAP S/4 HANA.
- Aufbau eines Cash Pooling für den „Konzern Stadt Karlsruhe“
- Haushaltssicherung (neu ab 2021) unter anderem verbunden mit Fragestellungen alternativer kommunaler Finanzierungsmöglichkeiten

Zugleich nehmen die **Komplexität und die Anforderungen der Kommunalen Doppik Baden-Württemberg** seit seiner Einführung weiter erheblich zu. Dazu tragen unter anderem die Evaluation des NKHR, die zunehmenden Anforderungen der Rechnungsprüfung, Sonderwege der Kommunalen Doppik in Baden-Württemberg sowie die Übersteuerung des kommunalen Rechnungswesens durch immer mehr reglementierende Vorschriften (die Vielzahl der Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen sei hier als Beispiel genannt) bei. Ein Vergleich mit dem Handelsrecht zeigt, dass die Kommunen hier entgegen dem oftmals vorgetragenen Ansinnen der Vereinfachung weitaus höheren Anforderungen und mehr Reglementierungen gegenüberstehen als privatwirtschaftlich geführte Unternehmen. So können ursprüngliche Zielsetzungen der Kommunalen Doppik wie beispielsweise eine betriebswirtschaftlich orientierte Steuerung der Kommune oftmals nicht mehr erreicht werden. Zu den Anforderungen der Kommunalen Doppik kommen die zunehmenden rechtlichen Anforderungen aus dem Bereich des Steuerrechtes (Stichwort § 2 b UStG) noch hinzu.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Karlsruhe soll grundsätzlich unter der Prämisse eines sogenannten „**fast close**“ erfolgen. Die oben genannten Rahmenbedingungen ermöglichen dies jedoch immer weniger. So konnte der Jahresabschluss 2023 darüber hinaus sogar nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgabe fristgerecht bis zum 30. Juni 2023 aufgestellt werden (siehe § 95b Abs. 1 Satz 1 GemO). Aber nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch in fachlich/inhaltlicher Hinsicht erschweren die o. g. Rahmenbedingungen die Aufstellung von kommunalen Jahresabschlüssen.

All diese Aspekte verdeutlichen, dass es zunehmend schwerer wird ein ordnungsgemäßes auf den GoB beruhendes rechtskonformes Rechnungswesen mit all seinen Anforderungen bei der Stadt Karlsruhe aufrecht zu halten.

Hinweis zum Bestätigungsvermerk gem. Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) vom 26. Juni 2020

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 hat sich das IDW gegenüber den Innenministern der Länder, der Heimatministerin von Nordrhein-Westfalen sowie den Landtagen zu den heterogenen Bilanzierungsregeln der öffentlichen Hand und zur Aussagekraft von Bestätigungsvermerken wie folgt geäußert:

*„Leider ist aber auch zu beobachten, dass der Trend zur Zersplitterung der öffentlichen Rechnungslegung deutlich zunimmt und sämtliche Organisationsformen im öffentlichen Sektor betrifft. Im Bereich der kommunalen Doppik war er bislang am deutlichsten zu beobachten; mittlerweile werden aber auch vermehrt Sonderregelungen für Eigenbetriebe geschaffen, die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung des jeweiligen Bundeslandes aufstellen. **

Mit Sorge beobachtet das IDW, dass einzelne Bundesländer – wie bspw. vor Kurzem das Saarland und Thüringen – gesetzliche Passivierungsverbote für Pensionsverpflichtungen einführen, sofern ein kommunaler Versorgungsverband eingeschaltet wird. Solche Passivierungsverbote

- führen zu einem unvollständigen Schuldenausweis,
- widersprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und
- verringern damit die Aussagekraft der Rechnungslegung.

... Hält sich die bilanzierende Einheit an das einschlägige Regelwerk, hat dies ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Folge. Damit kommt jedoch nicht zum Ausdruck, dass das Regelwerk selbst der Informationsfunktion der Rechnungslegung ggf. nicht ausreichend nachkommt und der Jahresabschluss der Kommune oder des Eigenbetriebs unvollständig oder gar irreführend ist.

** für Baden-Württemberg: Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung vom 1. Oktober 2020*

Wir empfehlen deshalb den Abschlussprüfern in solchen Fällen, künftig zusätzliche Transparenz im Bestätigungsvermerk herzustellen. Daher erachten wir es als sachgerecht, im Vermerk einen **besonderen Hinweis zu den angewandten Rechnungslegungsvorschriften aufzunehmen**.

(Der entsprechende Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt zu den angewandten Rechnungslegungsvorschriften für Baden-Württemberg steht im Anschluss der Auszüge des IDW Schreibens.)

Es ist zu vermuten, dass mit der kommunalen Doppik grundsätzlich Regelwerke zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geschaffen werden sollten. Dafür bedarf es jedoch, dass die Rechnungslegungsgrundsätze entweder

- (a) (zumindest) explizit oder implizit über die konkreten Bestimmungen der Rechnungslegungsgrundsätze hinausgehende Angaben im Abschluss fordern, wenn sonst keine sachgerechte Gesamtdarstellung durch den Abschluss erreicht wird, oder
- (b) explizit in äußerst seltenen Fällen eine Abweichung von diesen Grundsätzen fordern, wenn sonst keine sachgerechte Gesamtdarstellung durch den Abschluss erreicht wird.

Solche Regelungen finden sich in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW, § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH, § 80 Abs. 7 S. 2 KommHVO-Doppik BY).

Nur in solchen Fällen sehen die GoA auch im Prüfungsurteil eine Aussage vor, **ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt**. In den anderen Fällen – und somit in der Mehrheit der Bundesländer – kann sich das Prüfungsurteil lediglich auf die Einhaltung der für die Kommune geltenden gesetzlichen Vorschriften erstrecken.

Die Problematik ließe sich leicht lösen, wenn bei den Kommunen derselbe Ansatz wie bei den Eigenbetrieben verfolgt würde. Das Eigenbetriebsrecht verweist regelmäßig auf die Geltung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs, soweit sich aus den Landesvorschriften nichts anderes ergibt. Mit dieser Formulierung wäre indirekt auch § 264 Abs. 2 HGB („Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.“) einschlägig, sodass es sich bei dem Regelwerk um Rechnungslegungsgrundsätze zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage handeln würde.

Veraltete Rechnungslegungsgrundsätze im öffentlichen Sektor

Eigenständige Rechnungslegungsgrundsätze auf kommunaler Ebene wurden mit dem Ziel geschaffen, den rechtsform- oder branchenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Mittlerweile gibt es jedoch zahlreiche Sonderregelungen, ohne dass dies aufgrund von Besonderheiten des öffentlichen Sektors notwendig wäre, weil die kommunale Doppik faktisch von der Fortentwicklung der allgemeinen Rechnungs-

legungsgrundsätze abgekoppelt ist. Selbst an umfassenden Bilanzreformen wie durch das BilMoG im Jahre 2009 und das BilRuG im Jahre 2015 hat die kommunale Doppik nicht teilgenommen.

*Das Abbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss ist zwar immer ein gesellschaftlicher/ politischer Konsens, der durch die Rechnungslegungsvorschriften definiert wird. In diesem Fall baut die jeweils landesspezifische Definition indes – ohne Not – auf **veralteten Regeln** auf.*

Zudem driften die Rechnungslegungsgrundsätze zwischen Kommunen und öffentlichen Unternehmen, die aufgrund von Verweisungen auf das HGB stärker an Rechnungslegungsmodernisierungen teilhaben, immer weiter auseinander. So fehlt es auch an einer einheitlichen Grundlage für die Konsolidierung im Gesamtabschluss, was zu erheblichem Mehraufwand führt.“

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt: Angewandte Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften keine spezifischen Abweichungen – vor allem hinsichtlich der GoB – erfordern oder zulassen. Die kommunale Doppik in Baden-Württemberg enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, § 7 Abs. 2 EigBVO-HGB). Insoweit werden – entgegen dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Gemeinde im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein wesentlich anderes Bild der wirtschaftlichen Lage, insbesondere wäre das Eigenkapital deutlich geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Rechnungslegung unter den Rahmenbedingungen des Ukraine-Krieges

Inzwischen hat das **Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)** mehrere fachliche Hinweise zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht:

- Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung vom 08.03.2022

Update 1 Ukraine-Krieg: Ergänzung Stichtage nach Kriegsausbruch (April 2022)

Update 2 Ukraine-Krieg: Ergänzung IFRS Finanzinstrumente (April 2022)

Update 3 Ukraine-Krieg (August 2022)

Update 4 Ukraine-Krieg (Dezember 2022)

- Auswirkungen des Kriegs Russlands in der Ukraine auf (Halbjahres-)Finanzberichte zum 30.06.2022 vom 18.07.2022
- Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022 vom 30.09.2022

Mangels vergleichbarer Aussagen im Rahmen der Kommunalen Doppik Baden-Württemberg wird auf diese Hinweise des IDW zurückgegriffen.

Im **HGB-Newsletter von Ernst & Young vom 16.03.2022** werden die wichtigsten Aussagen dieses fachlichen Hinweises des IDW wie folgt zusammengefasst:

Der Beginn des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 hat auch erhebliche Konsequenzen für die Weltwirtschaft. Viele handelsrechtliche Abschlüsse und Lageberichte des zurückliegenden Geschäftsjahres sind bis dato noch nicht (abschließend) aufgestellt, geprüft und/oder festgestellt bzw. gebilligt. Insofern stellt sich unmittelbar die Frage, ob und inwiefern sich die aktuellen Geschehnisse auf die handelsrechtliche Rechnungslegung für gerade erst beendete Geschäftsjahre auswirken.

In seinem fachlichen Hinweis beantwortet das IDW u.a. Fragestellungen in Bezug auf die Rechnungslegung mit Abschlussstichtag 31. Dezember 2021. Die darin gemachten Aussagen gelten u.E. grds. analog für Jahres-/Konzernabschlüsse sowie (Konzern-)Lageberichte mit Abschlussstichtag vor dem 24. Februar 2022.

Der fachliche Hinweis enthält folgende Kernaussagen:

1. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Krieges sind für Abschlüsse mit einem Abschlussstichtag vor dem 24. Februar 2022 als **wertbegründend** einzustufen. Daher sind die bilanziellen Konsequenzen bzgl. Ansatz und Bewertung aufgrund des Stichtagsprinzips grundsätzlich erst in der (Konzern-)Bilanz bzw. GuV von Konzern-/Jahresabschlüssen mit einem Abschlussstichtag nach dem 23. Februar 2022 zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt lediglich in den Fällen, in denen aufgrund der Auswirkungen des Krieges die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr aufrechterhalten werden kann (Ausnahme vom Stichtagsprinzip).
2. Ob der Kriegsausbruch und die damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen für das jeweilige Unternehmen ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ ist, über den das Unternehmen im Rahmen der **Nachtragsberichterstattung im (Konzern-)Anhang** zu berichten hat, ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen. Falls es aufgrund von Berichterstattungspflichten sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zu Doppelungen kommt, ist es zulässig, im Nachtragsbericht auf den Lagebericht bzw. (umgekehrt) im Lagebericht auf den Nachtragsbericht zu verweisen. Die Verweise müssen eindeutig und klar erkennbar sein.

Ausblick

Darüber hinaus können sich durch die Russland-Ukraine-Krise auch Konsequenzen in Bezug auf die Rechnungslegung für die **am oder nach dem 24. Februar 2022 endenden Geschäftsjahre** ergeben. Betroffene Unternehmen haben daher für Abschlüsse mit diesen Stichtagen u.a. zu würdigen, ob infolge des Ukraine-Krieges bspw. Abschreibungen bzw. Wertminderungen von Vermögensgegenständen vorzunehmen oder Rückstellungen (z.B. wegen Vertragsstrafen) zu bilden sind.

Fazit: Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges sind erstmals für das Wirtschaftsjahr 2022 wertbegründend und im Rahmen der Jahresabschlüsse 2022 ff. der Stadt Karlsruhe somit als wertaufhellend zu berücksichtigen.

Hinweis zur Darstellung von Planwerten und Plan-Ist-Abweichungen

Entsprechend der Darstellung im Haushaltsplan werden auch im Jahresabschluss die Planwerte in der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung und im Planvergleich nur mit vollen Euro-Beträgen angegeben. Die Berechnung der Plan-Ist-Abweichung erfolgt jedoch auf Basis von Planwerten mit Nachkommastellen. Die Plan-Ist-Abweichungen werden ebenfalls mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

In den Darstellungen im Anhang werden die Planwerte hingegen mit zwei Nachkommastellen dargestellt. Damit wird erreicht, dass die Planabweichungen im Anhang auch auf zwei Nachkommastellen genau ausgewiesen werden und nachvollziehbar sind.

Hinweis zu Tabellenberechnungen im Anhang

Die Prozentzahlen in den Tabellen des Anhangs werden nur mit zwei Nachkommastellen dargestellt. In die Berechnungen der Prozentzahlen fließen jedoch die tatsächlichen Dezimalzahlen der Euro-Werte ein. Dies kann zu geringfügigen Abweichungen bei den aufsummierten Prozentwerten führen.

4.2 Anhang zur Bilanz

4.2.1 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.2.1.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 Abs. 1 GemHVO sind:

- Grundsatz der Bilanzidentität/Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
- Grundsatz der Periodengerechtigkeit/Grundsatz der Periodenabgrenzung
- Grundsatz der Beibehaltung der auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungs- und Ansatzmethoden (Grundsatz der Bewertungs- und der Ansatzstetigkeit, Grundsatz der materiellen Bilanzstetigkeit). Bereits die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz gewählten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten.

Von diesen Grundsätzen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (§ 43 Abs. 2 GemHVO). Die Abweichungen von diesen Grundsätzen (z. B. Festwert oder Gruppenbewertung als Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung) sind im Anhang anzugeben und zu begründen (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Nach dem **Grundsatz des Stichtags- und Wertaufhellungsprinzips** sind die (Wert-) Verhältnisse am **Abschlussstichtag** beziehungsweise am **Stichtag der Schlussbilanz 2023 (= 31. Dezember 2023)** maßgeblich. Zusätzlich müssen auch Informationen berücksichtigt werden, die nach diesem Stichtag bekannt werden, sich aber auf diesen Stichtag beziehungsweise auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen (**wertaufhellende Informationen**). Danach wurden in der Schlussbilanz 2023 alle Tatsachen berücksichtigt, die bis zum **Abschluss der Arbeiten für die jeweilige Bilanzposition des Jahresabschlusses 2023** bekannt waren. Es galten für den Jahresabschluss 2023 folgende **Wertaufhellungstichtage**:

- | | |
|------------|--|
| 25.03.2024 | für Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen |
| 28.03.2024 | für die Wertfortschreibung von Anteilen an verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und Sondervermögen durch außerplanmäßige Abschreibungen |
| 04.04.2024 | für alle anderen Jahresabschlusspositionen mit Ausnahme der Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs, der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (TSK) sowie der Gebührenüberschussrückstellungen (Abschluss der Finanzbuchhaltung I) |
| 10.04.2024 | für die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs |
| 15.05.2024 | für die erstmalige Bildung der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (TSK) und für die Fortschreibung der Gebührenüberschussrückstellung nach Beendigung des CO-Abschlusses (Aufstellung der Betriebsabrechnungsbögen der Teilhaushalte) (Abschluss der Finanzbuchhaltung II) |

Im Anschluss daran erfolgte dann am 17.05.2024 die Ergebnisverwendungsbuchung für das Jahr 2023.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke des Jahresabschlusses fanden die Vorschriften der §§ 90, 91 und 95 GemO und §§ 37, 38, 40 bis 48, 52, 53 und 55 GemHVO Anwendung.

Die für den Jahresabschluss 2023 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind den Rechtsnormen der Kommunalen Doppik Baden-Württemberg sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen (GoöB) entnommen (siehe unter anderem § 77 Abs. 3 und § 95 Abs. 1 Satz 2 GemO). Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden für den Jahresabschluss 2023 im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen im gleichen Sinne angewandt

(Grundsatz der (materiellen) Stetigkeit; § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in Kapitel 4.2.2.1 des Anhangs dargestellt.

Danach sind Vermögensgegenstände mit den **Anschaffungs- und Herstellungskosten**, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Die Herstellungskosten wurden nach der haushaltsrechtlichen Wertobergrenze nach § 44 Abs. 2 GemHVO bewertet (siehe Anlage 5.1 Vermögensübersicht - Anlagengitter). Verbindlichkeiten sind mit ihrem **Rückzahlungsbetrag** und Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt worden, der **nach vernünftiger Beurteilung** notwendig ist (Erfüllungsbetrag) (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO).

Grundsätzlich erfolgen alle **Abschreibungen** in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist auch eine Abschreibung in fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung), wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht, zulässig (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die Stadt Karlsruhe hat bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussbilanz 2023 alle Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterlagen, in gleichen Jahresraten (linear) abgeschrieben.

Im Jahr 2023 vorgenommene **außerplanmäßige Abschreibungen** bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (modifiziertes gemildertes Niederstwertprinzip) sowie **Zuschreibungen** sind im Anhang zur Ergebnisrechnung erläutert, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 49 Abs. 4 GemHVO).

Seit dem Geschäftsjahr 2016 wird in Wahrnehmung eines in der Kommunalen Doppik Baden-Württemberg nachträglich eingeräumten Wahlrechtes (siehe u. a. Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage, Kapitel 2.3.4.3.9) im Rahmen von **Tauschgeschäften** für die Bewertung des eingetauschten Vermögensgegenstandes bei der Stadt Karlsruhe die (ergebnisneutrale) Buchwertmethode verwendet.

Sacheinlagen in verbundene Unternehmen, sonstige Beteiligungen sowie Sondervermögen werden ebenfalls nach der (ergebnisneutralen) Buchwertmethode vorgenommen.

Einzelwertberichtigungen: Mit dem Jahresabschluss 2023 erfolgt immer noch keine flächendeckende Überprüfung der Werthaltung der Forderungen in Form einer Einzelwertberichtigung. Diese wurde für 2023 nur bei den förmlichen Verfahren der unbefristeten Niederschlagung und des Erlasses (unterjährige „kassenrechtliche Prozesse“) und in ausgewählten Einzelfällen bei Steuerforderungen („bilanzielle Prozesse“ im Rahmen des Jahresabschlusses) durchgeführt.

Im Zuge der Allgemeinen Finanzprüfung der GPA für die Jahre 2008 – 2012 sowie der Jahre 2013 – 2017 hat die Stadt Karlsruhe in ihrer Stellungnahme die Auflage eines Projektes „Forderungsbewertung“ zur Vorbereitung einer umfassenden jährlichen Prüfung der Werthaltigkeit aller Forderungsbestände sowie deren buchhalterische Fortschreibung mittels Einzelwertberichtigungen und Zuschreibungen zugesagt. Inzwischen wurde ein derartiges Projekt als Teilprojekt im Rahmen des Projektes Stabilisierung des Finanz- und Rechnungswesens der Stadt Karlsruhe (SFR 4.0) initiiert.

Pauschalwertberichtigungen von Forderungen wurden für 2023 ebenfalls noch nicht vorgenommen, da sie für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vergleiche § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO) der Stadt Karlsruhe für das abzuschließende Jahr nicht wesentlich gewesen wären. Der Leitfaden zur Bilanzierung in der 4. Auflage 2023 führt hierzu inzwischen aus, dass bei sachgerechter Behandlung der bereits einzelwertberichtigten Forderungen die Werthaltigkeit des restlichen bilanziellen Forderungsbestands grundsätzlich nicht mehr fraglich oder risikobehaftet sein dürfte. Insofern sollten die danach in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ein darüberhinausgehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, sollte insoweit nicht bzw. nicht im wesentlichen Umfang vorhanden sein. Auf die Durchführung einer Pauschalwertberichtigung kann insoweit zukünftig im gemeindlichen Rechnungswesen verzichtet werden.

Eine Pauschalwertberichtigung ist daher nicht mehr zwingend erforderlich.

Die bisherige und auch im Haushaltsjahr 2023 vorgenommene Wertberichtigung der Unterhaltsforderungen stellt sich entgegen bisherigen Titulierungen nicht als pauschalierte Einzelwertberichtigung, sondern als partielle Pauschalwertberichtigung bzw. als kommunalspezifische partielle schematisierte Einzelwertberichtigung (siehe 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung 2023, Kapitel 3.3.7.2.3.3) dar. Es erfolgt keine Wertberichtigung der

einzelnen Unterhaltsforderungen, sondern der gesamte Forderungsbestand ist mittels einer Wertberichtigungsbuchung im Wert korrigiert worden.

Eine **Inventur** erfolgt bei der Stadt Karlsruhe seit der Umstellung auf die Kommunale Doppik und damit ab dem Jahresabschluss 2007 nach den Regeln der Kommunalen Doppik und der Inventurrichtlinien der Stadt Karlsruhe (aktueller Stand: November 2020). Nach Ziffer 3.1.1 der Inventurrichtlinie der Stadt Karlsruhe findet bei der Stadt Karlsruhe alle fünf Jahre eine flächendeckende körperliche Bestandsaufnahme für das bewegliche Vermögen statt. Dies entspricht auch der Vorgabe der Muster-Inventurrichtlinie des Leitfadens zum Jahresabschluss im NKHR (2. Auflage, Dezember 2018, siehe Anlage 7, Kapitel 3.1). Eine flächendeckende körperliche Bestandsaufnahme fand im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 statt. Die nächste flächendeckende körperliche Inventur ist somit für Dezember 2028 vorgesehen.

Für die Durchführung der Stichtagsinventur 2023 wurde der dafür zulässige Zeitraum von +/- 10 Arbeitstagen bezogen auf den Stichtag 31.12.2023 auf - 13 Arbeitstage verlängert. Grund dafür waren die für die Stadt Karlsruhe verordneten Schließtage in der letzten Kalenderwoche 2023 als Folge des Ukraine-Krieges und der sich daraus dauerhaft ergebenden Energiekrise. Besondere Gründe wie derartige Anlässe rechtfertigen nach einschlägigen Kommentierungen eine Verlängerung der Fristen für die Stichtagsinventur. Zudem ist in der Zeit der Schließung der Stadtverwaltung nicht mit wesentlichen Bestandsveränderungen der Vorräte zu rechnen.

4.2.1.2 Wahlrechte nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Die Wahlrechte wurden im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2023 in Folge des Grundsatzes der (materiellen) Stetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) in gleichem Sinne wahrgenommen wie bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2007 - 2022. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurden nachfolgende Wahlrechte wie folgt ausgeübt:

- **Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung (vergleiche § 43 Abs.1 Nr. 2 GemHVO)**

Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem Festwert (§ 37 Abs. 2 GemHVO)

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO können Vermögensgegenstände des **Sachvermögens** (einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt, mit einem Festwert angesetzt werden.

Diese Voraussetzungen sind unter anderem für nachfolgende Bestände gegeben, so dass hier eine Bewertung zu einem Festwert erfolgte:

Teilhaushalt 1500 (Ortsverwaltungen)

- 8 x Saalbestuhlung (Lustgartenhalle, Nikolauskapelle, Pfarramt, Lammsaal, Sitzungssaal Ortschaftsrat Neureut)
- 1 x Klappstühle (Grötzingen)
- 1x Bestuhlung Wartebereich Bürgerservice Neureut

Teilhaushalt 3700 (Feuerwehr)

- Funkmeldeempfänger

Teilhaushalt 4000 (Schulen und Sport)

- Schulbücher und Material für Gewerbeschulen
- Saalbestuhlung (Rheinstrandhalle)

Teilhaushalt 4100 (Kultur)

- Medienbestand sowie Online-Medien der Stadtbibliothek
- Hilfs- und Betriebsstoffe der Buchbinderei
- Waren der Museen, des Stadtarchivs und der Städtischen Galerie
- Sonstige Vorräte der Stadtbibliothek und der Städtischen Galerie

Teilhaushalt 6100 (Stadtplanung)

- Vorräte im Zusammenhang mit der Modellbauwerkstatt

Teilhaushalt 6200 (Liegenschaften)

- Aufwuchs auf den städtischen Streuobstwiesen

Teilhaushalt 6600 (Tiefbau)

- Baustoffe, Chemikalien und ähnliches

Teilhaushalt 6800 (Zoo)

- beim städtischen Tierbestand

Außerdem wurde das Festwertverfahren für **Dienstkleidung** in den Teilhaushalten 3200 (Ordnungsamt), 3700 (Feuerwehr), 6600 (Tiefbau), 6700 (Gartenbau), 6800 (Zoo), 6900 (Friedhof und Bestattung) und 7400 (Stadtentwässerung) angewandt.

Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem Gruppenwert (§ 37 Abs. 3 GemHVO)

Nach § 37 Abs. 3 GemHVO können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Diese Voraussetzungen sind unter anderem für nachfolgende Bestände gegeben, so dass hier eine Bewertung zu einem Gruppenwert erfolgte:

- Gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände:

Teilhaushalt 4000 (Schulen und Sport)

- für einen Teil des beweglichen Vermögens der Schulen (Schulbücher) in Kombination mit der Stichprobeninventur und dem Festwertverfahren

Teilhaushalt 4100 (Kultur)

- für das Archivgut, das Stadtmuseum und das Pfinzgaumuseum

- Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens:

Teilhaushalt 8800 (Hochbau und Gebäudewirtschaft)

- für Heizöl
- für Holzpellets

- Schulden im betriebswirtschaftlichen Sinne (analog zu § 240 Abs. 4 HGB) - Rückstellungen:

§ 37 Abs. 3 GemHVO erwähnt zwar in Folge der Abkehr vom betriebswirtschaftlichen Schuldenbegriff im NKHR (vergleiche § 61 Nr. 38 GemHVO) im Gegensatz zu § 240 Abs. 4 HGB nicht mehr die Schuldenposition, dafür jedoch explizit die Rückstellungen. Daher ist die Gruppenbewertung zumindest für die Bewertung von Rückstellungen zulässig. Unabhängig davon zählen die Rückstellungen zu den betriebswirtschaftlichen Schulden.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften im Bereich der gesetzlichen Ausfallhaftung und bei mehreren Bürgschaften pro Gläubiger wurden in einer Gruppe bewertet.

Ebenso wurde für die Wahl-Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren eine Gruppenbewertung vorgenommen.

Sammelbewertung beim Vorratsvermögen (§§ 37 Abs. 3, 45 Abs. 1 GemHVO)

Die Gruppenbewertung nach § 37 Abs. 3 GemHVO kann unter anderem bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens Anwendung finden. Das Vorratsvermögen kann dann mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (**Gruppenbewertung mit Durchschnittsmethode**). Die Stadt Karlsruhe verwendet die Durchschnittsbewertung bei Teilen des Vorratsvermögens. Bei der Durchschnittsbewertung wird ein Durchschnittspreis als gewogenes arithmetisches Mittel aus allen Einkäufen ermittelt. Mit den ermittelten durchschnittlichen Anschaffungskosten werden die Abgänge sowie der Endbestand bewertet.

Die Durchschnittsbewertung wurde beim Heizöl-vorrat sowie beim Holzpelletvorrat im Teilhaushalt 8800 (Hochbau und Gebäudewirtschaft) angewandt. Die Durchschnittsbewertung wird auch im Rahmen der laufenden Vorratsbewirtschaftung zu Grunde gelegt.

Verbrauchsfolgeverfahren nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind Bewertungsvereinfachungsverfahren, die nur im Bereich des Vorratsvermögens durchgeführt werden dürfen. Im Teilhaushalt 5000 (Soziales und Jugend) wird im Rahmen der Vorratsinventur die Fifo-Methode gem. § 45 Abs. 1 GemHVO angewandt. Die Fifo-Methode geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden. Folglich wird der Endbestand mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Güter bewertet. Die Sozial- und Jugendbehörde wendet die Fifo-Methode unter anderem für die Materialbestände Papier, Toner für Laserdrucker und Tintenpatronen für Drucker an.

Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG; § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO)

Um eine Kompatibilität bei der Behandlung von geringwertigen Vermögensgegenständen zwischen Haushaltsrecht und Steuerrecht herzustellen, wurde ab dem Haushaltsjahr 2009 die neue einkommensteuerrechtliche Regelung nach § 6 Abs. 2a EStG in Folge des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sowohl für die Betriebe gewerblicher Art als auch für den hoheitlichen Bereich angewendet. Dies war möglich, nachdem in § 38 Abs. 4 GemHVO ab der Entwurfsfassung vom 21. Dezember 2007 die Wertgrenze auf 1.000 Euro heraufgesetzt und das Instrument des Sammelpostens eingerichtet wurde. Dementsprechend wurde ab 2009 für abnutzbare, bewegliche, selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit einem Wert über 150 Euro netto bis einschließlich 1.000 Euro netto ein aktiver Sammelposten gebildet. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde in der GemHVO vom 11. Dezember 2009 der Begriff des Sammelpostens wieder gestrichen. Ob damit auch die einkommensteuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2a EStG im NKHR ausgeschlossen ist, ist zumindest umstritten.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 wurde die Regelung der Stadt Karlsruhe zur Behandlung von geringwertigen Vermögensgegenständen erneut angepasst: Danach werden Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 Euro netto nicht übersteigen, als Sofortaufwand verbucht (sogenannte **geringwertige Vermögensgegenstände**). Abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als 150 Euro netto, aber 410 Euro netto nicht übersteigen (sogenannte **geringwertige Vermögensgegenstände**), werden im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe sofort abgeschrieben. Die entsprechenden Auszahlungen für die Anschaffung oder Herstellung stellen somit Investitionsauszahlungen dar. Liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten über 410 Euro ohne MwSt., so erfolgt eine Aktivierung des jeweiligen Vermögensgegenstandes und ein Abschrieb über seine Nutzungsdauer. Dies entspricht der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG bis 2017. Somit bestand eine Bewertungsidentität zwischen dem NKHR und dem Bilanzsteuerrecht. Für Vermögensgegenstände der **Erstausrüstung** erfolgt auch bei Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nicht über 150 Euro netto liegen, eine Aktivierung sowie ein Sofortabschrieb im Jahr der Anschaffung oder Herstellung („wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht“). Dabei wird unter Erstausrüstung die erstmalige Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen im Rahmen der erstmaligen Herstellung oder Erweiterung von Gebäuden oder Infrastrukturvermögen verstanden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 gilt die Ausnahme für Verbrauchsgüter wie zum Beispiel Sanitärartikel, Reinigungsmittel, Reagenzgläser, Bastelmaterial. Damit wird eine Methodik angewandt, wie sie durch den evaluierten § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO explizit ermöglicht wird.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde in Folge des evaluierten § 38 Abs. 4 GemHVO bei der Stadt Karlsruhe die GVG-Regelung auch bei **immateriellen Vermögensgegenständen** angewandt. Entgegen dem Bilanzsteuerrecht hat das NKHR in Baden-Württemberg mit § 38 Abs. 4 GemHVO die GVG-Regelung auf das gesamte immaterielle Vermögen ausgeweitet. Das Bilanzsteuerrecht beschränkt diese Regelung auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit der Folge, dass dies im Bereich der immateriellen Wirtschaftsgüter nur für sog. Trivialprogramme und Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro betragen, Anwendung fand.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 wurden die Wertanpassungen in § 6 Abs. 2 EStG in Folge des **Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen** (Anhebung der GVG-Grenze zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro; Anhebung der unteren Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens von 150 Euro auf 250 Euro) bei der Stadt umgesetzt. Somit besteht auch ab 2018 in diesem Bereich Identität zwischen dem NKHR und dem Bilanzsteuerrecht.

Seit dem Haushaltsjahr 2019 wird die GVG-Regelung bei der Stadt Karlsruhe nicht mehr bei immateriellen

Vermögensgegenständen angewandt. Dadurch wird auch hier ein Gleichklang mit dem Steuerrecht ermöglicht.

- **Wahlrechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Inventur**

Permanente Inventur (§ 38 Abs. 2 GemHVO)

Eine permanente Inventur unter der Verwendung des SAP-Moduls Materialwirtschaft (MM) fand im Jahr 2023 in den Teilhaushalten 1000 (Hauptamt) für den Bereich der Druckerei und des Geschenkelagers, 6600 (Tiefbau) für den Bereich der Verkehrslenkung und des Baustofflagers sowie 7400 (Stadtentwässerung) für den Bereich des Elektro- und des Maschinenlagers statt.

Vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)

Die Möglichkeit einer vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur fand im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 keine Anwendung.

Befreiung von der Pflicht zur Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro (§ 38 Abs. 4 GemHVO)

Gemäß Ziffer 3.3 der Inventurrichtlinien der Stadt Karlsruhe (Stand November 2020) gelten folgende Wertgrenzen für die **Befreiung von der Pflicht zur Inventarisierung**:

- bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit einem Nettowert bis einschließlich 800 Euro (siehe § 38 Abs. 4 GemHVO und zugehörige Verordnungs Begründung)
- kein Erfordernis eines „besonderen Verzeichnisses“ für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit einem Nettowert von mehr als 250 Euro und nicht mehr als 800 Euro
- Vermögensgegenstände von nicht mehr als 250 Euro
- Gegenstände des Vorratsvermögens mit einem Nettowert bis einschließlich insgesamt 1.000 Euro, die dem Sofortverbrauch unterliegen.

Darüber hinaus gelten nach Ziffer 3.3. der Inventurrichtlinie der Stadt Karlsruhe noch weitergehende wertunabhängige Befreiungstatbestände von der Pflicht zur Durchführung einer Inventur.

- **Wertansätze von Rückstellungen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO)**

Mit der Änderung des § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wurde die Abzinsung des Erfüllungsbetrages von Rückstellungen zu einem laufzeitunabhängigen Wahlrecht. Die Stadt Karlsruhe übt dieses Wahlrecht dergestalt aus, dass sie den Erfüllungsbetrag von Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren und wenn der Abzinsungseffekt wesentlich ist als langfristige Rückstellung weiterhin abzinst (siehe P 3).

4.2.1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Bilanzpositionen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO)

Die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden der einzelnen Bilanzpositionen sind in Kapitel 4.2.3 des Anhangs bei den jeweiligen Positionen angegeben. Hierbei gelten grundsätzlich die unter 4.2.1.1 und 4.2.1.2 getätigten Aussagen. Auf Besonderheiten und Neuerungen im Rahmen der laufenden Bilanzierung des Jahres wird gesondert hingewiesen.

4.2.2 Weitere Anhangangaben

4.2.2.1 Sonstige Anhangangaben (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 – 8 GemHVO)

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ist gesondert darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO, vergleiche hierzu § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Bei folgenden Positionen hat es im Verhältnis zum Jahresabschluss 2022 Änderungen in der **Bilanzierungsmethode (Bilanzansatz)** gegeben:

- **Erstmalige Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe**

In Folge dessen, dass die Deponierückstellung des zum 1. Januar 2023 gegründeten Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (TSK) durch die Umwandlung des Inneren Darlehens in ein kreditähnliches Rechtsgeschäft (siehe P 4.3) zwischen TSK und Kernhaushalt nur teilweise gedeckt wird, droht dem Kernhaushalt zukünftig eine wesentliche wirtschaftliche Belastung. Diese wird durch die neu gebildete Rückstellung abgebildet. Dies dient damit auch der wirklichkeitsgetreueren Darstellung der Vermögenslage des Kernhaushaltes.

- **Schrittweise Umstellung des Liquiditätsverbundes auf ein Cash Pooling beginnend ab 2021**

Mit der schrittweisen Umstellung des bisherigen Liquiditätsverbundes zu einem Cash-Pooling in Form eines sogenannten „Echten Cash-Pooling“ mit getrennten Girokonten für die jeweiligen Cash-Pool-Einheiten (CE) beginnend ab 2021 (erste Cash-Pool-Einheit (CE) Naturschutzzentrum Rappenwört) werden die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Karlsruhe als Cash-Pool-Führerin (CF) als auch als Cash-Pool-Einheit brutto als solche bilanziert. Im Jahr 2023 sind folgende Cash-Pool-Einheiten neu hinzugekommen:

- Karlsruher Tourismus GmbH
- Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH
- Karlsruher Fächer GmbH
- Zentrum für Kunst und Medientechnologie
- Heimstiftung Karlsruhe
- Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs KG
- Volkswohnung GmbH
- Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe
- Eigenbetrieb Gewerbeflächen
- Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen

- **Erstmaliger Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem Festwert**

Im Jahr 2023 wurde im THH 1500 (OV Neureut) erstmalig ein Festwert für die Bestuhlung des Wartebereichs Bürgerservice gebildet.

- **Festwert einfache Straßenausstattung**

Bis zum Jahr 2022 wurde für die einfache Straßenausstattung (Teilhaushalt 6600 Tiefbau) das Festwertverfahren (§ 37 Abs. 2 GemHVO) in Kombination mit einer Gruppenbewertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO) angewandt. Dieser Festwert wurde in der Eröffnungsbilanz entsprechend der Regeln aus dem Leitfaden zur Bilanzierung, 1. Auflage gebildet. Mit der 2. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung wurde die Vorgehensweise dahingehend vereinfacht, dass das einfache Straßenzubehör nun in die jeweiligen Straßenwerte aufgenommen werden sollte. Ab dem Jahr 2017 wurden daher alle Neubaumaßnahmen einschließlich der einfachen Straßenausstattung aktiviert. Damit wurde nur noch ein Teil der einfachen Straßenausstattung über den Festwert abgebildet. Da sich die erforderlichen Inventuren als immer schwieriger gestalteten, wurden die noch bestehenden Stammsätze der Festwerte im Jahr 2023 dahingehend angepasst, dass nun die Abschreibung des Restbuchwertes über eine gemittelte Restnutzungsdauer erfolgt. Der Festwert für die einfache Straßenausstattung besteht somit nicht mehr.

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO, siehe § 44 Abs. 3 GemHVO; vergleiche § 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB)

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO gehören Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Zu beachten ist auch, dass das Handelsrecht wie das NKHR eine Aktivierung von Finanzierungskosten nur im Zusammenhang mit den Herstellungskosten regelt. In Bezug zu den Anschaffungskosten lässt die Kommentierung eine Aktivierung nur ausnahmsweise zu, wenn das Erwerbs- und das Kreditgeschäft sehr eng miteinander verbunden sind. Danach wäre eine Zurechenbarkeit in Folge des Gesamtdeckungsprinzips im NKHR bei einer Kommune in der Regel nicht gegeben; eine Aktivierung dürfte daher nicht erfolgen. Ausnahme: objektbezogene Kredite (z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Unter Hinzuziehung der IPSAS 5 beziehungsweise IAS 23 ergibt sich unter bestimmten Umständen eine Möglichkeit der Aktivierung als Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Alternativ zulässige Methode nach IPSAS 5.17 ff. bzw. IAS 23.11 ff.).

Voraussetzungen der alternativ zulässigen Methode:

- Finanzierung eines qualifizierten Vermögenswertes (Vermögenswert, für den ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen)
- Zweckbezogenheit der Fremdkapitalkosten
- Fremdkapitalkosten müssen auf den Zeitraum der Anschaffung entfallen
- Der Betrag der während einer Periode aktivierten Fremdkapitalkosten darf den Betrag der in der betreffenden Periode angefallenen Fremdkapitalkosten nicht übersteigen.

Aufgrund der oben genannten engen Voraussetzungen dürfte die Summe der aktivierungsfähigen Fremdkapitalkosten einer Kommune bei Anwendung der alternativen Methode gering ausfallen. Aus diesen Gründen werden bei der Stadt Karlsruhe Zinsen für Fremdkapital nur im Falle direkt zweckgebundener Kredite aktiviert.

Das Gebührenrecht bleibt von den Regelungen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes sowie von den internationalen Rechnungslegungsstandards unberührt (siehe hierzu auch § 14 Abs. 3 KAG).

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO) (vergleiche auch Artikel 28 Abs. 2 EGHGB).

Der auf die Stadt Karlsruhe entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt zum 31. Dezember 2023

797.835.047,00 Euro (Stand: 31. Dezember 2022: 770.387.347,00 Euro).

Davon entfallen 564.859.825,00 Euro auf den Anteil der Pensionsverpflichtungen und 232.975.222,00 Euro auf den Anteil der Beihilfeverpflichtungen.

Bewertungsgrundsätze des KVBW für die Pensions-/Beihilferückstellungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg hat für die Bewertung der Pensionsrückstellungen folgende Grundsätze zu Grunde gelegt (siehe auch KVBW Mitgliederinfo vom 27. September 2010, Hinweise für Pensionsrückstellungen, Stand Januar 2021):

- In Folge von Art. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) bildet der KVBW für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen), § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV). Die Pensionsrückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem **Teilwertverfahren** anzusetzen; dabei ist ein **Rechnungszinsfuß** zu Grunde zu legen, der **nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG)** für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.
- Der KVBW berechnet die Pensionsrückstellungen

- nach dem Teilwertverfahren
- unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses, der nach § 6a EStG vorgeschrieben ist (aktuell: 6%).
- Verwendet wird hierbei das **Programm „HAESSLER Pensionsrückstellung – Kommunal“** der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömburg, in der jeweils aktuellen Version.
- Den Berechnungen zu Grunde gelegt werden aktuell die **Generationentafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck** (steuerlich anerkannt durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19.10.2018, Az. IV C 6 - S 2176/07/10004).

- Darüber hinaus sind folgende Rechengrundlagen hinterlegt:

Das Aktivendalter wird gemäß dem Schreiben des BMF IV B 2 - S 2176/07/0009 vom 5. Mai 2008 nach folgender Regel bestimmt:

- für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1952: 65 Jahre,
- für Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1961: 66 Jahre
- und für Geburtsjahrgänge ab 1962: 67 Jahre.

Waisengeld wird bis zum Alter von derzeit noch 27 Jahren bezogen. (Ausnahme: die Personengruppe „lebenslange Waisen“).

Der Finanzierungsbeginn wird bei einem Beamtenverhältnis, je nach Zusagedatum, mit 30, 28, 27 bzw. 23 Jahren angesetzt (30 Jahre für Zusagen vor der EStG-Änderung 2001, 28 Jahre für Zusagen vor der EStG-Änderung 2009, 27 Jahre für Zusagen vor der EStG-Änderung 2018 und 23 Jahre für Zusagen ab 2018).

Beihilfeverpflichtungen werden berücksichtigt.

Weitere Grundsätze können der oben genannten KVBW Mitgliederinfo bzw. den Hinweisen für Pensionsrückstellungen entnommen werden.

Die von der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens für die Pensionsrückstellungen beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg noch aufzubringenden Mittel (vergleiche § 27 Abs. 4 GKV) betragen zum 31. Dezember 2023 **660.887.516,81 Euro** und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 20.305.511,88 Euro angewachsen.

Bilanz des KVBW	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	Differenz 31.12.2021 31.12.2022
Versicherungstechnischer Fehlbetrag i.S. v. § 27 Abs. 4 GKV in Euro ⁽¹⁾	11.588.811.872,00	12.091.617.240,00	12.918.801.802,00	13.197.565.273,00	13.585.768.132,00	388.202.859,00
Pensionsrückstellungen gem. § 27 Abs. 4 GKV in Euro ⁽¹⁾	14.089.370.245,00	14.767.108.400,00	15.448.328.997,00	15.871.874.669,00	16.400.978.503,00	529.103.834,00
Kapiteldeckung in Euro (Pensionsrückstellungen abzüglich Fehlbetrags)	2.500.558.373,00	2.675.491.160,00	2.529.527.195,00	2.674.309.396,00	2.815.210.371,00	144.782.201,00
Deckungsquote in Prozent	17,75	18,12	16,37	16,85	17,16	0,32
Aufwuchsdauer der Kapitaldeckung bezogen auf den Stand der jeweiligen Pensionsrückstellungen in Jahre	61	64	82	84	87	
Erreichen der vollständigen Kapitaldeckung beim KVBW im Jahr ...	2080	2084	2103	2106	2110	

⁽¹⁾ Quelle: Geschäftsberichte des KVBW

Bilanzangaben Stadt Karlsruhe	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	Differenz 31.12.2022 31.12.2023
Der auf die Stadt Karlsruhe entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen gem. Gutachten des KVBW in Euro	687.695.956,00	721.046.887,00	741.544.896,00	770.387.347,00	797.835.047,00	27.447.700,00
▪ Anteil Pensionsrückstellungen in Euro	494.719.770,00	515.209.029,00	530.829.992,00	552.564.615,00	564.859.825,00	12.295.210,00
▪ Anteil Beihilferückstellungen in Euro	192.976.186,00	205.837.858,00	210.714.904,00	217.822.732,00	232.975.222,00	15.152.490,00
Die von der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens für die Pensionsrückstellungen beim KVBW noch auszubringenden Mittel unter Anwendung der Deckungsquote des KVBW des Vorjahres in Euro	565.644.803,18	590.408.273,14	620.123.480,06	640.582.004,93	660.887.516,18	20.305.511,88
Der auf die Stadt Karlsruhe entfallende Anteil der Kapitaldeckung in Euro	122.051.152,82	130.638.613,86	121.421.415,94	129.805.342,07	136.947.530,19	7.142.188,12

Die von der Stadt Karlsruhe noch aufzubringenden Mittel stellen erhebliche **Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre** im Sinne von § 42 GemHVO in Form von weiteren steigenden Umlagen an den KVBW dar, die jedoch durch das Passivierungsverbot der Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Kommune nicht mehr vermögensmäßig abgesichert sind und daher mit künftigen Erträgen abgedeckt werden müssen.

Ein Mehrjahresvergleich der Geschäftsberichte bzw. Jahresabschlüsse des KVBW zeigt, dass die Verpflichtungen aus den künftigen Pensions- und Beihilfeleistungen zumindest in gleichem Maße – in manchen Jahren sogar in einem stärkeren Maße - anwachsen wie die Kapitaldeckung beim KVBW. Sollte diese Entwicklung unverändert anhalten, schiebt sich das Erreichen einer nahezu vollständigen Kapitaldeckung beim KVBW immer weiter in die Zukunft hinaus, das heißt die Aufwuchsdauer der Kapitaldeckung verringert sich nicht. Mit dem Jahr 2023 hat sich die Aufwuchsdauer im Vergleich zum Vorjahr erneut um 3 Jahre auf 87 Jahre verlängert. Damit wird auch in Zukunft keine ausreichende Kapitaldeckung der Pensionsrückstellungen beim KVBW erreicht. Die Deckungsquote stieg gegenüber dem Vorjahr 2022 (16,85 Prozent) lediglich leicht auf 17,16 Prozent. Der von der Stadt Karlsruhe anteilig zu tragende Fehlbetrag steigt im Jahr 2023 um 20,31 Mio. Euro auf 660,89 Mio. Euro. Der auf die Stadt Karlsruhe entfallende Anteil der Kapitaldeckung stieg leicht auf 136,95 Mio. Euro.

Diese Entwicklungen unterstreichen, dass das Finanzierungskonzept einer zentralen Bildung der Pensionsrückstellungen beim KVBW entgegen den Ausführungen des KVBW in dessen Geschäftsberichten nicht zu einer nachhaltigen Absicherung der Pensionsverpflichtungen führt.

Ein bilanzieller Ausgleich der zentral beim Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen kann so nur in mehreren Generationen oder sogar gar nie in der Zukunft erreicht werden. Insofern müssen die bereits bestehenden Versorgungslasten weiterhin von den künftigen Generationen durch noch in der Zukunft zu erwirtschaftende Erträge beziehungsweise Ergebnisüberschüsse getragen werden. Die Zielsetzung der intergenerativen Gerechtigkeit wird damit in der Kommunalen Doppik Baden-Württemberg nachweislich nicht flächendeckend erreicht.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen beim KVBW gemäß § 27 Abs. 4 GKV in Verbindung mit § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG ein **Zinssatz von 6 Prozent** zu Grunde gelegt wird. Dieser Zinssatz entspricht aktuell nicht der Marktlage. Handelsrechtlich sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB Pensionsrückstellungen abhängig von deren jeweiligen Restlaufzeiten mit einem Zinssatz basierend auf dem durch-

schnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen 10 Jahren oder alternativ nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB mit einem Zinssatz von **1,82 Prozent** (pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren) abzuzinsen. Dabei sind die Abzinsungszinssätze gegenüber 2022 (1,78 Prozent) erstmals nach vielen Jahren wieder leicht gestiegen. Die Anwendung eines marktüblichen und damit zurzeit geringeren Zinssatzes führt zu einer höheren aber auch realistischeren Bewertung der Pensionsverpflichtungen. Dies ist jedoch in Folge der o. g. Rechtsgrundlagen in Baden-Württemberg nicht zugelassen. Somit weisen auch die zentral gebildeten Pensionsrückstellungen des KVBW nicht die tatsächliche Belastung für die Kommunen aus. Andere Einheiten des Public Sectors arbeiten teilweise jedoch mit niedrigeren und damit realistischeren Prozentsätzen (so zum Beispiel nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz die Staatliche Doppik mit den Zinssätzen nach § 253 Abs. 2 HGB, das NKF des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW) oder das Kommunale Haushaltsrecht des Landes Niedersachsen (§ 43 Abs. 3 GemHKVO Niedersachsen) mit jeweils 5 Prozent).

Seit 2020 wendet der KVBW das NKHR Baden-Württemberg an. In seinem **Geschäftsbericht 2022** führt er dazu folgendes aus:

„Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) an. Eine wesentliche Neuerung im NKHR ist der aufwandswirksame Nachweis der Zuführungen zu den nach § 27 Abs. 4 GKV zu bildenden Pensionsrückstellungen, was in der Ergebnisrechnung einen (rein versicherungstechnischen) Fehlbetrag nach sich zieht. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit des KVBW wurden in § 27 Abs. 1 GKV spezielle ergänzende Regelungen zum NKHR aufgenommen. Insbesondere kann demnach das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen, sofern die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar belegt wird. Zudem ist der Ausweis einer Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag) zulässig und verbleibende Fehlbeträge werden nicht vorgetragen, sondern diese sind direkt mit der Nettoposition zu verrechnen.“

Der KVBW wird in den nächsten Jahren aufgrund der ergebniswirksam abzubildenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen voraussichtlich negative ordentliche Ergebnisse in der Ergebnisrechnung ausweisen, die jeweils zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Fehlbetrags in der Bilanz führen; insoweit handelt es sich um buchhalterische/darstellerische Auswirkungen des NKHR. In der Finanzrechnung hingegen werden – basierend auf der Finanzierungskonzeption – Finanzierungsmittelüberschüsse entstehen, was die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption bestätigt.“

Im Jahresabschluss 2022 weist der KVBW dazu folgende Werte aus:

	2022 in Euro
Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag)	13.585.768.132,00
Eigenkapital	0,00
Pensionsrückstellungen gem. § 27 Abs. 4 GKV	16.400.978.503,00
Fehlbetrag Gesamtergebnisrechnung	-388.202.859,00

Durch § 27 Abs. 1 Nr. 5 GKV wird durch die Zulässigkeit des Ausweises einer aktiven Nettoposition (negatives Eigenkapital) die bilanzielle Überschuldung des Kommunalen Versorgungsverbandes legitimiert. Dies ist den Kommunen hingegen nicht gestattet (siehe § 80 Abs. 3 Satz 3 GemO). Diese aktive Nettoposition und damit die bilanzielle Überschuldung des Kommunalen Versorgungsverbandes ist gegenüber dem Vorjahr in 2023 sogar noch angewachsen.

Fazit: Die zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ausgewiesenen Pensionsrückstellungen weisen in Folge eines zu hohen Zinssatzes zu niedrige Pensionsrückstellungen aus. Damit werden von Seiten des Kommunalen Versorgungsverbandes die künftigen wirtschaftlichen Belastungen für die Kommunen nicht ausreichend dargestellt. Zudem erfolgt entgegen des in Baden-Württemberg angedachten Finanzierungsmodells kein ausreichender Aufbau einer Kapitaldeckung beim Kommunalen Versorgungsverband. Somit werden auf die Kommunen in Baden-Württemberg Zukunftslasten in unbekannter Höhe zukommen, für die sie zumindest nach dem Regelwerk der Kommunalen Doppik in Baden-Württemberg nicht verpflichtend angehalten sind Vorsorge zu betreiben.

In einer kommunalen Strukturbilanz ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen gekürzt um die beim KVBW bereits anteilig aufgebaute Kapitaldeckung (= der von der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens für die Pensionsrückstellungen beim KVBW noch aufzubringenden Mittel) als Pensionsrückstellung anzusetzen. Das Basiskapital wäre hingegen um diesen Betrag zu verringern (vergleiche Küting/Weber, Die Bilanzanalyse, 9. Auflage, Seite 96).

- **Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr
(§ 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)**

		*VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018			
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzrechnung*	Bilanz ⁷⁾	Finanzrechnung*	Bilanz ⁷⁾
		Rechnungs- jahr 2022	zum 01.01.2022	Rechnungs- jahr 2023	zum 01.01.2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	3a	3	3a
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn (Anfangsbestand) ²⁾ (Bilanzposition 1.3.8.1 + 1.3.8.2)	28.302.828,89	28.302.828,89	32.254.849,08	32.254.849,08
-	davon für rechtlich unselbständige Stiftung / Treuhandvermögen	-6.137.513,69	-6.137.513,69	-6.149.231,61	-6.149.231,61
=	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ohne Anteil rechtlich unselbständige Stiftungen / Treuhandvermögen	22.165.315,20	22.165.315,20	26.105.617,47	26.105.617,47
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzrechnung	Bilanz ⁷⁾	Finanzrechnung	Bilanz ⁷⁾
		Rechnungs- jahr 2022	zum 31.12.2022	Rechnungs- jahr 2023	zum 31.12.2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	3a	3	3a
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (der Ergebnisrechnung) ³⁾ (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	119.530.963,16		129.082.392,14	
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) ³⁾	-210.620.252,66		-228.807.133,74	
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) ³⁾	28.584.331,27		107.940.642,03	
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	-67.431.564,75		27.148.328,10	
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	-107.771.207,78		61.469.846,00	
6a	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende basierend auf den Bilanzposition 1.3.8.1 und 1.3.8.2 ²⁾		32.254.849,08		42.540.001,57
+/-	davon: für rechtlich unselbständige Stiftung / Treuhandvermögen (Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand)	-11.717,92		2.322.981,80	
-	davon: für rechtlich unselbständige Stiftung / Treuhandvermögen (Jahresendbestand)		-6.149.231,61		-3.826.249,81
6b	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende ohne Anteil rechtlich unselbständige Stiftungen / Treuhandvermögen	-107.782.925,70	26.105.617,47	63.792.827,80	38.713.751,76
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende ^{3a)}	20.015.016,65	20.015.016,65	35.666,65	35.666,65
-	davon: für rechtlich unselbständige Stiftung / Treuhandvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere ^{3b)}	3.531.878,34	3.531.878,34	3.541.544,26	3.541.544,26
-	davon: für rechtlich unselbständige Stiftung / Treuhandvermögen	-1.374.856,13	-1.374.856,13	-1.384.522,05	-1.384.522,05
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ^{3c)}	3.098.782.415,64	3.098.782.415,64	5.775.055.417,53	5.775.055.417,53
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ⁴⁾	0,00	0,00	-62.000.000,00	-62.000.000,00
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ⁵⁾	-3.138.504.199,28	-3.138.504.199,28	-5.726.418.603,98	-5.726.418.603,98
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	-125.332.670,48	8.555.872,69	52.622.330,21	27.543.254,17
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO) ⁸⁾	-190.132.894,00	-190.132.894,00	-204.892.903,00	-204.892.903,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁶⁾	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	-115.465.564,48	18.422.978,69	47.729.427,21	22.650.351,17
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden				
	Anteil Eigenkapital der rechtlich unselbst. Stiftungen / Treuhandvermögen				
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden ⁹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-115.465.564,48	18.422.978,69	47.729.427,21	22.650.351,17
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	27.396.547,03	27.396.547,03	28.723.181,55	28.723.181,55

Siehe Fußnummer 4 zur Gesamtfinanzrechnung und Erläuterungen in Kapitel 4.4.2 Anhang zur Finanzrechnung. Die Spalten 2023 entsprechen dem Jahresabschluss 2023.

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden

²⁾ Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) liquide Mittel der Kontenarten 171 und 173

³⁾ Aus der Finanzrechnung

^{3a)} Entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

^{3b)} Entspricht den Kontenarten 141, 142, 143 und dem Konto 1491.

^{3c)} Entspricht den aus Liquiditätsbeziehungen zu verb. Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen bilanzierten Forderungen (Konto 17999000 und Cash-Pool-Einheiten)

⁴⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁵⁾ Entspricht den aus Liquiditätsbeziehungen zu den verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (Konto 27999xx und Cash-Pool-Einheiten) bilanzierten Verbindlichkeiten.

⁶⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

⁷⁾ Zusätzliche Spalten in Folge des Liquiditätsverbundes der Stadt Karlsruhe

⁸⁾ Aus übertragenen Ermächtigungen resultierende Auszahlungen sind bereits in Zeile 6a bzw. 6b berücksichtigt.

⁹⁾ Hierunter können z. B. auch Rückstellungen fallen.

- **Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen**

	Gesamtbetrag in Euro
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 30 i. V. m. § 50 S. 1 GemHVO)	-250.608.216,85
+ Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 23 i. V. m. § 50 S. 1 GemHVO)	21.801.083,11
+ Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Nr. 17 i. V. m. § 50 S. 1 GemHVO)	129.082.392,14
= Zwischensumme (Finanzierungsmittelbedarf) (§ 3 Nr. 32 i. V. m. § 50 S. 1 GemHVO)	-99.724.741,60
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen (§ 3 Nr. 33 i. V. m. § 50 S. 1 GemHVO)	180.000.000,00
➔ Anteil der Investitionen, die über (verfügbare) liquide Mittel (Eigenmittel) finanziert wurden	80.275.258,40
Nachrichtlich: Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und wirtschaftl. vergleichb. Vorgänge f. Investitionen (§ 3 Nr. 34 i. V. m. § 50 S. 1 GemHVO)	-72.059.357,97

- **Die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (§ 53 Abs. 2 Ziff. 6 GemHVO)**

Die in das folgende Haushaltsjahr 2024 übertragenen Haushaltsermächtigungen betragen insgesamt 204.892.903 Euro (Detailauflistung siehe Anlage 5.3). Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen 2023:

	Gesamtbetrag in Euro
Kreditermächtigung 2023 aus DHH 2022/23 ursprünglicher Ansatz	286.000.000
Genehmigte Kreditermächtigung 2023 aus DHH 2022/23	200.000.000
Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2022	200.000.000
Im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus DHH 2022/23	-131.000.000
Im Haushaltsjahr 2023 erloschene Kreditermächtigung aus 2022	-69.000.000
Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen 2023	200.000.000

- **Die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO, § 53 Abs. 2 Ziff. 7 GemHVO)**

Siehe Vermerk der Vorbelastungen unterhalb der Bilanz und Anlage 5.5 mit den in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen.

Nach § 53 Abs. 2 Ziff. 7 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht nur unterhalb der Bilanz aufzuführen, sondern auch im Anhang anzugeben. Im Gegensatz dazu haben Kapitalgesellschaften ein Ausweisswahlrecht, ob sie diese Angaben unterhalb der Bilanz vermerken oder im Anhang angeben (§§ 251, 268 Abs. 7 HGB). Bisher wurde ein Verweis im Anhang auf die Angaben unterhalb der Bilanz für ausreichend angesehen. Nach der 2. Auflage des Leitfadens zum Jahresabschluss im NKHR sind jedoch zudem im Anhang die wichtigsten Einzelpositionen der Vorbelastungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit sowie datenschutzrechtlicher und steuergeheimnisrelevanter Bestimmungen anzugeben.

Die nominellen Vorbelastungen (dass heißt, ohne die Vorbelastungen, die nur als jährlicher Durchschnittsbetrag bezifferbar sind, sowie die Vorbelastungen, die nicht quantifizierbar sind) haben sich in Summe zum 31. Dezember 2023 gegenüber dem 31. Dezember 2022 um 261.583.049,85 Euro von 4.161.835.176,65 Euro auf 4.423.418.226,50 Euro erhöht. Gründe hierfür sind insbesondere:

Wesentliche Positionen, die sich erhöht haben:

- die erneute Steigerung der potentiellen Belastungen aus den Bürgschaften um 139.397.931,00 Euro

- die gestiegenen Verpflichtungen der Stadt Karlsruhe aus der Gewährträgerschaft für die Zusatzversorgungskasse um 63.818.336,66 Euro
- die Verpflichtungsermächtigungen um 25.664.432,00 Euro
- der Fehlbetrag bei Pensionsrückstellungen um 20.305.511,88 Euro

Wesentliche Positionen, die sich verringert haben:

- die Zinsbelastung um -2.363.170,06 Euro
- **Nachweis des Mündelvermögens (§ 97 Abs. 3 GemO)**

Das liquide Mündelvermögen wird im Rechnungswesen der Stadt Karlsruhe mit ausgewiesen und somit auch in der Bilanz der Stadt Karlsruhe aktiviert. Das in den liquiden Mitteln der Stadt Karlsruhe enthaltene Mündelvermögen ist mit einem „Davon“-Vermerk in der Bilanz ausgewiesen (siehe Teil 4.2.3 – Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen hier: 1.3.8 – Liquide Mittel).

Darüber hinaus besteht zum 31. Dezember 2023 kein anderweitiges Mündelvermögen in der Bilanz der Stadt Karlsruhe.

- **Übersicht über Oberbürgermeister, Mitglieder des Gemeinderates und weitere Bürgermeister (§ 53 Abs. 2 Ziff. 8)**

Siehe 4.5 Sonstige Angaben.

4.2.2.2 Gliederungsgrundsätze

Abweichungen in der Form der Darstellung der Bilanz / Grundsatz der formellen Bilanzstetigkeit (§ 47 Abs. 1 GemHVO)

Die Bilanzstruktur 2023 entspricht wie bereits die Bilanzstruktur 2018 bis 2022 den Vorgaben des § 52 GemHVO in der Fassung vom 4. Februar 2021.

Nichtvergleichbarkeit der Beträge des vorhergehenden und des abzuschließenden Jahres (§ 47 Abs. 2 GemHVO)

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 ist die **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30. August 2018.**

Die Stadt Karlsruhe verzichtet auf flächendeckende entsprechende Zahlenangaben hinsichtlich der nicht vergleichbaren Positionen. Da § 47 Abs. 2 GemHVO im Wortlaut identisch mit § 265 Abs. 2 HGB ist, kann auf die entsprechende handelsrechtliche Kommentierung hierzu zurückgegriffen werden (kommunalspezifische Kommentierungen sind hierzu nicht vorhanden). Danach ist es ausreichend, wenn im Anhang die nicht vergleichbaren Positionen angegeben werden und erläutert wird, dass und warum die Positionen nicht vergleichbar sind. Zahlenangaben sind dabei nicht erforderlich (siehe Beck'scher Bilanzkommentar zu § 265 Abs. 2 HGB Rn 5; WP-Handbuch 2021 Kapitel F Rn 277 und 963 – hier wird nur für wesentliche Änderungen quantitativer Angaben als erforderlich angesehen).

Für den Jahresabschluss 2023 ergeben sich im Verhältnis zum Jahresabschluss 2022 Nicht-Vergleichbarkeiten bei den Forderungen (Bilanzposition 1.3.7) und Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4.6) aus dem auslaufenden Liquiditätsverband und dem sich im Aufbau befindlichen Cash-Pooling, weil im Geschäftsjahr 2023 weitere Cash-Pooling-Einheiten (CE) in das Cash-Pooling der Stadt Karlsruhe überführt worden sind (siehe Anhang Kapitel 4.2.2.1 Sonstige Anhangangaben (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 – 8 GemHVO) Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden).

Angaben von Vermögensgegenständen oder Schulden, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen/Grundsatz der Bilanzklarheit (§ 47 Abs. 3 GemHVO)

Für die Schlussbilanz 2023 der Stadt Karlsruhe ist diese Angabe nicht relevant, da keine Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz zugeordnet wurden. Hinsichtlich einer Mehrfachzuordnung erfolgen daher keine „Davon“-Vermerke, bzw. Anhangangaben. Es sind keine Mitzugehörigkeitsausweise gegeben.

Angabe und Begründung von Ergänzungen der Bilanz (§ 47 Abs. 4 GemHVO)

Folgende Bilanzpositionen wurden weiter untergliedert:

Aktiva

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ab Schlussbilanz 2007

Mit einem „Davon“-Vermerk für den gesamten Gebäudebestand (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen) der Stadt Karlsruhe.

Rechtlich unselbständige Stiftungen

Mit einem „Davon“-Vermerk für den Anteil der rechtlich unselbständigen Stiftungen um dieses Sondervermögen in der Bilanz separat darzustellen (siehe Bilanzpositionen der einzelnen rechtlich unselbständigen Stiftungen in Anlage 5.9).

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Mit einem „Davon“-Vermerk für den Anteil der rechtlich unselbständigen Stiftungen bei Anlagen im Bau um dieses Sondervermögen in der Bilanz separat darzustellen (siehe Bilanzpositionen der einzelnen rechtlich unselbständigen Stiftungen in Anlage 5.9).

1.3.5 Wertpapiere

Nachdem mit dem Kontenrahmen Baden-Württemberg die Sonstigen Einlagen (unter anderem Termineinlagen, Spareinlagen, Sparverträge, Bausparverträge) der Bilanzposition der Wertpapiere zugeordnet wurden, wird diese Bilanzposition seit dem Jahresabschluss 2013 in folgende Positionen untergliedert:

1.3.5.1 Wertpapiere ohne sonstige Einlagen

1.3.5.2 Sonstige Einlagen

Mit einem „Davon“-Vermerk für den Anteil der rechtlich unselbständigen Stiftungen, um dieses Sondervermögen in der Bilanz separat darzustellen (siehe Bilanzpositionen der einzelnen rechtlich unselbständigen Stiftungen in Anlage 5.9).

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Nachdem in Folge des evaluierten § 52 GemHVO die Bilanzpositionen der öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen aus Transferleistungen zusammengefasst wurden, wird seit dem Jahresabschluss 2017 die Bilanzposition 1.3.6 in folgende Positionen untergliedert:

1.3.6.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

1.3.6.2 Forderungen aus Transferleistungen

Ausweis der zweifelhaften und wertberichtigten Forderungen bei den Bilanzpositionen 1.3.6.1 und 1.3.6.2 im Saldo mit einem „Davon“-Vermerk, um den Anteil der zweifelhaften und wertberichtigten Forderungen in der Bilanz kenntlich zu machen. Hinweis: Seit dem Jahresabschluss 2019 werden Forderungen aus Abgabenbescheiden mit einer Aussetzung der Vollziehung nicht mehr als zweifelhafte Forderungen ausgewiesen, sondern abgeschrieben (siehe u.a. Kapitel 4.2.2.1).

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Im Zuge der buchhalterischen Erfassung des Mündelvermögens und Beistandschaften seit dem Jahresabschluss 2013 bis 2018 wurden die daraus resultierenden Forderungen mit einem „Davon“-Vermerk bei den Forderungen aus Transferleistungen ausgewiesen. Seit 2019 werden Mündelvermögen und Beistandschaften unter 1.3.7 ausgewiesen. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2022 wird die Bilanzposition 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen wie folgt untergliedert:

- 1.3.7.1 Forderungen Cash-Pooling
- 1.3.7.9 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Mit dem weiteren Ausbau des Cash-Poolings erweist sich ein separater Ausweis der Forderungen aus dem Cash-Pooling aus Transparenzgründen als sinnvoll.

Unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen befinden sich auch die Forderungen aus dem auslaufenden Liquiditätsverbund und werden dort mit einem davon-Vermerk gesondert ausgewiesen.

Mit einem „Davon“-Vermerk für den Anteil der rechtlich unselbständigen Stiftungen, um dieses Sondervermögen in der Bilanz separat darzustellen (siehe Bilanzpositionen der einzelnen rechtlich unselbständigen Stiftungen in Anlage 5.9) für das Vorjahr.

Mit einem „Davon“-Vermerk für Mündel und Beistandschaften werden offene Forderungen ausgewiesen.

1.3.8 Liquide Mittel

Seit dem Jahresabschluss 2013 wird die Bilanzposition der liquiden Mittel nicht mehr in die Positionen

- 1.3.9.1 Liquide Mittel – finanzrechnungsrelevant (= tagesabschlussrelevante Bankkonten) und
- 1.3.9.2 Sonstige liquide Mittel – nicht finanzrechnungsrelevant
(Festgelder, Tagesgelder, Bausparguthaben, Handkasse)

untergliedert, sondern entsprechend der Struktur der Kontengruppe 17 des Kontenrahmens Baden-Württemberg in die Positionen

- 1.3.8.1 Sichteinlagen/Tagesgelder
- 1.3.8.2 Kassenbestand
- 1.3.8.3 Handvorschüsse
- 1.3.8.9 Verrechnungskonten

Dabei findet die Definition der bilanziellen liquiden Mittel durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 Berücksichtigung. Mit dieser Untergliederung wird den bilanziellen Anforderungen an eine Bilanzstruktur entsprochen.

Durch die Zuordnung der sonstigen Einlagen (z. B. Termineinlagen, Spareinlagen und Bausparguthaben) zur Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere durch den Kontenrahmen Baden-Württemberg erstmalig mit der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011 führen Umschichtungen zwischen den sonstigen Einlagen und den eigentlichen liquiden Mitteln sowohl zu einer Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln als auch zu Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung (haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen nach § 50 Nr. 37 und 38 GemHVO). Die Veränderung der bilanziellen liquiden Mittel und die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung lassen sich somit unmittelbar miteinander vergleichen. Dies entspricht auch der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise, nach der nicht kurzfristig disponible Mittel meist zu den sonstigen Vermögensgegenständen oder den Ausleihungen zugeordnet werden (vergleiche Beck'scher Bilanzkommentar zu § 266 HGB RN 156).

Da jedoch bei dem Konto

17410000 Handvorschüsse
(Folge der Verbuchungsweise der Stadt Karlsruhe, die von den landesweiten Vorgaben abweicht)

ein unmittelbarer Abgleich weiterhin nicht möglich ist (es wird zwar durch den Kontenrahmen Baden-Württemberg der Bilanzposition der liquiden Mitteln zugeordnet, dessen Veränderungen stellt jedoch entsprechend der bisherigen Verfahrensweise entweder finanzrechnungsrelevante Vorgänge dar oder sie nehmen am Tagesabschluss nicht teil), erfolgt der Abgleich der Veränderung der bilanziellen liquiden Mittel mit der Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in der Bilanz in einer Nebenrechnung auf Basis einer weiteren parallelen Bilanzstruktur, in der weiter eine Trennung in

- Liquide Mittel – finanzrechnungsrelevant (= tagesabschlussrelevante Bankkonten) und
- Sonstige liquide Mittel – nicht finanzrechnungsrelevant (nur noch Handvorschüsse)

abgebildet wird.

Unberührt davon bleiben Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Clearingverkehr.

Nähere Erläuterungen dazu siehe 4.4.2 – Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung - des Jahresabschlusses (Übersicht Abgleich liquide Mittel Bilanz 2023 – Zahlungsmittelbestand Finanzrechnung 2023).

Mit einem „Davon“-Vermerk bei den Sichteinlagen/Tagesgelder für den Anteil des Sondervermögens der rechtlich unselbständigen Stiftungen (siehe Bilanzpositionen der einzelnen rechtlich unselbständigen Stiftungen in Anlage 5.9) sowie erstmalig mit der Bilanzstruktur 2018 für das Treuhandvermögen der Jagdgenossenschaft (siehe Erläuterung der Bilanzposition A 1.3.8). Das Treuhandvermögen Jagdgenossenschaft Karlsruhe wurde mit Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 steuerrechtlich unternehmerisch tätig und die bestehende Rücklage von 130.233,49 Euro wurde ausbezahlt. Somit entfällt ab dem Jahresabschluss 2023 dieser „Davon“-Vermerk.

Im Zuge der buchhalterischen Erfassung des Mündelvermögens und der Beistandschaften seit dem Jahresabschluss 2013 werden die daraus resultierenden liquiden Mittel jeweils mit einem „Davon“-Vermerk bei den liquiden Mitteln der Kommune ausgewiesen.

Passiva

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Mit einem „Davon“-Vermerk für den Anteil des Sondervermögens der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Eigenkapital der rechtlich unselbstständigen Stiftungen; siehe Bilanzpositionen der einzelnen rechtlich unselbstständigen Stiftungen in Anlage 5.9) sowie für den Anteil des unbedeutenden Treuhandvermögens der Jagdgenossenschaft (Eigenkapital der Jagdgenossenschaft) für das Vorjahr. Das Treuhandvermögen Jagdgenossenschaft Karlsruhe wurde mit Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 steuerrechtlich unternehmerisch tätig und die bestehende Rücklage von 130.233,49 Euro wurde ausbezahlt. Somit entfällt ab dem Jahresabschluss 2023 dieser „Davon“-Vermerk.

3.3 Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen für Abfalldeponien

Die Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen für Abfalldeponien sind mit der Ausgliederung des Teilhaushaltes 7000 Abfallwirtschaft in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe entfallen.

3.7 Sonstige Rückstellungen

Die Bilanzposition der sonstigen Rückstellungen wird aus Gründen der Transparenz auf der Ebene der Bestandskonten ausgewiesen. Folgende Bestandskonten werden daher in der Bilanz dargestellt:

- Rückstellungen aus Steuerschuldverhältnissen
- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Rechts- und Sachmängelhaftung
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen

- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (erstmalig mit dem Jahresabschluss 2023 in Folge der Ausgliederung des Teilhaushaltes Abfallwirtschaft in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe)

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition wird wie folgt untergliedert:

4.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden

4.6.2 Verbindlichkeiten Cash-Pooling

4.6.9 Weitere Sonstige Verbindlichkeiten

Mit dem Jahresabschluss 2013 wurde die Position 4.6.1 neu aufgenommen, damit die Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden separat ausgewiesen werden konnten. Seit dem Jahresabschluss 2021 kam die Position 4.6.2 Verbindlichkeiten Cash-Pooling neu hinzu. Mit dem weiteren Ausbau des Cash-Poolings erweist sich ein separater Ausweis der Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling aus Transparenzgründen als sinnvoll.

Unter den weiteren sonstigen Verbindlichkeiten befinden sich auch die Verbindlichkeiten aus dem auslaufenden Liquiditätsverbund und werden dort mit einem „Davon“-Vermerk gesondert ausgewiesen.

Die Bilanzposition 4.6.9 wird mit einem „Davon“-Vermerk für die Sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und Sondervermögens aus antizipatorischen Verlustausgleich versehen. Damit soll wegen des Umfangs dieser Position darauf aufmerksam gemacht werden. Im Zuge der buchhalterischen Erfassung des Mündelvermögens und der Beistandschaften seit dem Jahresabschluss 2013 werden die daraus resultierenden Verbindlichkeiten mit einem „Davon“-Vermerk ausgewiesen.

4.2.2.3 Erläuterungen von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz (§ 63 Abs. 2 GemHVO)

Im Haushaltsjahr 2023 fanden keine Berichtigungen der Eröffnungsbilanz statt.

4.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Die Bilanz 2023 schließt mit einem Bilanzvolumen von 9.513,7 Mio. Euro ab (siehe 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2023).

Die Aktiv- und Passiv-Positionen der **rechtlich unselbständigen Stiftungen** werden mit einem „Davon-Vermerk“ bei den entsprechenden Positionen in der Bilanz gekennzeichnet. Nach Aussage des Leitfadens zur Bilanzierung (Kapitel 3.3.3.2) gelten für die Bewertung des Stiftungsvermögens der rechtlich unselbständigen Stiftungen die Vorschriften des kommunalen Bereiches analog. Somit ist unter anderem auch beim abnutzbaren Sachvermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen eine Wertminderung in Form von Abschreibungen zu berücksichtigen. Zum besseren Überblick wird seit dem Jahresabschluss 2019 die Anlage 5.9 Bilanz der rechtlich unselbständigen Stiftungen erstellt. Somit entfallen die Erläuterungen hierzu bei 4.2.3.1 Aktiva und 4.2.3.2 Passiva.

4.2.3.1 Aktiva

A 1 Vermögen

A 1.1 Immaterielles Vermögen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	2.001.856,22	2.217.636,10

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen werden in der Regel alle Vermögensgegenstände gerechnet, die nicht körperlich erfasst werden können und nicht zum Sachvermögen oder Finanzvermögen (z. B. Forderungen) gehören oder geleistete Investitionszuwendungen darstellen. Der Ansatz erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Für unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht ein Aktivierungsverbot (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Die größte Position beim immateriellen Vermögen stellt DV-Software dar.

Geleistete Investitionszuschüsse

Im NKHR Baden-Württemberg werden geleistete Investitionszuschüsse – unabhängig davon, ob mit ihnen ein Recht verbunden ist oder nicht – nicht als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Stattdessen werden sie als aktiver Sonderposten in Form einer sogenannten Bilanzierungshilfe bilanziert (aktiver Sonderposten als Bilanzierungshilfe im NKHR, siehe Verordnungsbegründung zu § 40 Abs. 4 GemHVO und Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage, Kapitel 3.3.10).

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.2 Sachvermögen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	2.731.052.533,02	2.827.302.397,66

Das Sachvermögen hat sich wie folgt entwickelt:

A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	257.517.423,20	287.195.394,24

Die Zugänge resultieren vor allem aus Grundstückskäufen über 10.322.542,15 Euro sowie Zuteilungswerten bei Bauland über 16.472.317,72 Euro im Rahmen der Umlegung „Westlich der Erzbergerstraße - Zukunft Nord“ im THH 6200.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023. Drei Grundstücke sowie ein Grundstücksanteil verbleiben weiterhin im Kernhaushalt und gehen nicht in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe über.

Grünflächen, Aufwuchs, Ausstattung

Bei dieser Bilanzposition werden die städtischen Grünflächen erfasst.

Wald, Forsten: Grund und Boden, Aufwuchs, Gebäude, Aufbauten und Ausstattung sowie Betriebsvorrichtungen, Infrastruktur

Als Wald, Forsten sind der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweisen. Der sich auf diesen Waldflächen befindliche Aufwuchs wird getrennt von den Flächen ausgewiesen. Aufgrund der in § 13 LWaldG verankerten Verpflichtung der Waldbesitzer zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihres Waldeigentums wird der Aufwuchs als nicht zeitlich begrenzt angesehen. Damit unterliegt auch der Aufwuchs keiner planmäßigen Abschreibung.

Gebäude, Aufbauten und Ausstattung sowie Betriebsvorrichtungen werden bei dieser Bilanzposition erfasst sofern der Zweck der Waldnutzung im Vordergrund steht, z.B. Wald-, Jagd- und Grillhütten sowie Wildgehege. Infrastruktur bei Wald, Forsten umfasst Waldwege und Waldparkplätze. Bei Waldwegen handelt es sich um die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege. Nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworbene oder erstmals hergestellte Waldwege und Waldparkplätze sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Ackerland

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen wie z. B. Streuobstwiesen. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).

Sonstige unbebaute Grundstücke

Die Bewertung der Erbbaurechtsgrundstücke erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).

A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	924.581.476,63	922.697.278,70

Hierunter fallen Grund und Boden von bebauten Grundstücken sowie die dazugehörigen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen.

Die Bewertung erfolgte zu (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Grundstück Jugendtreff Nordstadt Delawarestr. 21 mit 2.039.584,59 Euro (THH 8800)
- Unselbstständige Stiftungen Mehrfamilienhaus Alte Kreisstr. 3 mit 2.000.739,24 Euro (THH 2000)

Abgänge beinhalten unter anderem:

- Übertragung Gebäude ehemalige Hauptfeuerwache Ritterstr. 48 an Karlsruher Fächer GmbH mit 2.636.796,65 Euro (THH 8800)
- Gebäude Gründerzentrum Pfinztalstr. 90 im Rahmen des Grundstücksverkaufes Flurstück 45245/1 u.a. mit 2.091.671,15 Euro (THH 8800)
- Verkauf des Grundstückes Gründerzentrum Pfinztalstr. 90 Flurstück 45245/1 u.a. mit 1.251.518,71 Euro (THH 8800)

Umbuchungen beinhalten unter anderem:

- Aktivierung Neubau Kita Egon-Eiermann-Allee 10 mit 7.158.628,54 Euro (THH 8800)
- Aktivierung Eichendorffschule, Dach und Brandschutz mit 4.112.615,51 Euro (THH 8800)
- Aktivierung Gartenschule, Modernisierung Technische Gebäudeausrüstung und Innenräume mit 3.284.762,02 Euro (THH 8800)

- Aktivierung Hardtwaldschule, Brandschutz und Sanierung mit 2.962.458,56 Euro (THH 8800)

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

Ein Gebäudeanteil verbleibt weiterhin im Kernhaushalt und geht nicht in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe über.

Das Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 ist in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

Im Zuge mehrerer Nachlässe hat die Stadt Karlsruhe auch das wirtschaftliche Eigentum an diversen bebauten Grundstücken und Gebäuden erworben. Diese wurden entsprechend den Regeln zum unentgeltlichen Vermögenserwerb mit dem Zeitwert in der Bilanz ausgewiesen. Auf der Passivseite bei den Sonderposten für Sonstiges unter Ziffer 2.3 sind die Beträge ebenfalls enthalten. Das Nachlassvermögen ist somit neutral abgebildet.

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	1.002.872.687,03	1.000.828.467,04

Die Bewertung erfolgte zu (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bis zum Jahr 2022 wurde für die einfache Straßenausstattung (Teilhaushalt 6600 Tiefbau) das Festwertverfahren (§ 37 Abs. 2 GemHVO) in Kombination mit einer Gruppenbewertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO) angewandt. Der Festwert für die einfache Straßenausstattung besteht seit dem Jahr 2023 nicht mehr.

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Tunnel Kriegsstraße, Karoline-Luise-Tunnel B2 Röhre Nord mit 6.765.561,44 Euro (THH 6600)
- Tunnel Kriegsstraße, Karoline-Luise-Tunnel Rampe Karlstor mit 2.438.046,93 Euro (THH 6600)
- Kriegsstraße Nord zwischen Karlstor und Ettlinger Tor mit 2.170.040,08 Euro (THH 6600)
- Kriegsstraße Süd zwischen Karlstor und Ettlinger Tor mit 2.170.040,08 Euro (THH 6600)
- Tunnel Kriegsstraße, Karoline-Luise-Tunnel Kabelsystem Verkabelung mit 2.167.274,48 Euro (THH 6600)
- Tunnel Kriegsstraße, Karoline-Luise-Tunnel Energieversorgung mit 1.995.381,85 Euro (THH 6600)
- Ludwig-Erhard-Allee Nord zwischen Mendelssohnplatz und Ostendstraße mit 1.913.308,23 Euro (THH 6600)
- Ludwig-Erhard-Allee Süd zwischen Mendelssohnplatz und Ostendstraße mit 1.913.308,23 Euro (THH 6600)
- Kriegsstraße Nord zwischen Ettlinger Tor und Mendelssohnplatz mit 1.769.388,47 Euro (THH 6600)
- Kriegsstraße Süd zwischen Ettlinger Tor und Mendelssohnplatz mit 1.769.388,47 Euro (THH 6600)

Abgänge beinhalten unter anderem:

- Abschreibung von Kanälen im Zuge des Kanalumbaus und von Kanalauswechslungen mit 35.390.105,47 Euro (THH 7400)

Umbuchungen beinhalten unter anderem:

- Aufteilung in die Einzelbauwerke Tunnel Kriegsstraße Karoline-Luise-Tunnel Rampe Karlstor mit 123.000.000,00 Euro (THH 6600)

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	2.892.804,00	2.709.832,00

Als Bauten auf fremdem Boden werden Gebäude und andere selbständige Bauten (Einrichtungen wie z. B. Parkplätze und Einfriedungen) verstanden, die sich nicht auf gemeindeeigenem Grund und Boden befinden.

Die Bewertung erfolgte zu (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	30.807.191,36	31.057.347,88

Grundsätzlich werden Kunstwerke, Kulturdenkmäler und das Archivgut mit den (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Liegen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor, werden als Erfahrungswerte Versicherungswerte oder Schätzwerte angesetzt. Stehen weder die Anschaffungs- und Herstellungskosten noch die Versicherungs- oder Schätzwerte zur Verfügung, werden die Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler mit einem Erinnerungswert von 0,00 Euro aufgenommen.

Bewegliche Kunstgegenstände:

Für Teile des beweglichen Vermögens im Teilhaushalt 4100 (Kultur), für Teile des Archivguts sowie für bewegliche Vermögensgegenstände des Stadtmuseums und des Pfinzgaumuseums wurden Gruppenwerte gebildet.

Bei entgeltlich erworbenen Archivbeständen oder herausragenden einzelnen Archivgütern mit einem besonders hohen Wert erfolgte der Ansatz zu Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise ersatzweise zum Versicherungs- oder Schätzwert. Archivbestände ohne einen zuschreibbaren monetär bezifferbaren Wert werden entsprechend den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nicht bilanziert (siehe Prüfungsbericht der GPA zur Eröffnungsbilanz 2007 der Stadt Karlsruhe; Prüfungsfeststellung A 62). Ebenso wurden Vermögensgegenstände des Pfinzgaumuseums und des Stadtmuseums mit Schätzwerten erfasst.

Für das Archivgut, das Stadtmuseum sowie das Pfinzgaumuseum im Teilhaushalt 4100 (Kultur) besteht zudem eine Gruppenbewertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO).

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	44.091.364,00	30.954.177,00

Die Bewertung erfolgte zu (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Bilanzposition teilt sich auf folgende Bestandskonten auf (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Fahrzeuge	17.836.980,00
Maschinen	4.326.298,00
Technische Anlagen	8.790.899,00

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

Aufgrund der Auflösung des Fahrzeugpools der Ständehausgarage zum 1. Januar 2023 verbleiben diese Fahrzeuge bei den Fachdienststellen und gehen nicht in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe über.

A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	35.990.110,88	32.242.640,31

Die Bewertung erfolgte zu (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Das Festwertverfahren (§ 37 Abs. 2 GemHVO) wird für folgende Bestände angewandt:

- Saalbestuhlung (Teilhaushalte 1500 Ortsverwaltungen und 4000 Schulen und Sport)
- Funkmelder (Teilhaushalt 3700 Feuerwehr)
- Schulbücher (Teilhaushalt 4000 Schulen und Sport)
- Medienbestand und Online-Medien der Stadtbibliothek (Teilhaushalt 4100 Kultur)
- Aufwuchs Streuobstwiesen (Teilhaushalt 6200 Liegenschaften)
- Tierbestand (Teilhaushalt 6800 Zoo)
- Dienstkleidung (Teilhaushalte 3200 Ordnungsamt, 3700 Feuerwehr, 6600 Tiefbau, 6700 Gartenbau, 6800 Zoo, 6900 Friedhof und Bestattung und 7400 Stadtentwässerung)

Eine **Gruppenbewertung** (§ 37 Abs. 3 GemHVO) wurde für folgende Bestände angewandt:

Straßenausstattung (Teilhaushalt 6600 Tiefbauamt)

Für die Straßenausstattung wurden bis zum Jahr 2022 Gruppenbewertungen vorgenommen. Der Gruppen- und Festwert für die einfache Straßenausstattung besteht seit dem Jahr 2023 nicht mehr.

Schulbücher (Teilhaushalt 4000 Schulen und Sport)

Der einzelne Schultyp bildet hierbei eine eigene Gruppe. Stichprobenartig wurde die Inventur bei mindestens einer Schule je Schultyp durchgeführt. Der dabei ermittelte Wert wurde über die Schülerzahlen auf die anderen Schulen dieses Typs umgerechnet. Aus der Summe jeder Gruppe wurde dann ein Festwert gebildet.

Beispiel:

Gruppe: Gymnasien

Stichprobenartige Aufnahme bei Goethe-Gymnasium

Festwert: Schulbücher

Gruppenwert und Festwert aller Schulbücher im Teilhaushalt 4000 (Schulen und Sport): 3.542.640,54 Euro.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) bei den Festwerten Dienstkleidung und Mülltonnen resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

Die Bilanzposition teilt sich auf folgende Bestandskonten auf (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Betriebsvorrichtung	905.207,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV Ausstattung, DV-Software materiell	30.975.449,05
Nutzpflanzungen	354.700,00
Nutztiere	5.484,26
Geringwertige Vermögensgegenstände	1.800,00
Summe	32.242.640,31

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Geringwertige Vermögensgegenstände mit 4.928.356,26 Euro (davon Schulen 3.432.242,20 Euro)
- EDV-Ausstattung mit insgesamt 2.446.548,68 Euro (davon Schulen 1.801.905,33 Euro)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung mit insgesamt 3.651.157,17 Euro (davon Schulen 2.514.570,82 Euro)

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.2.8 Vorräte

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	5.920.517,63	4.952.448,01

Zu den Vorräten zählen u.a.:

- Rohstoffe (wie Holz, Sand)
- Hilfsstoffe (wie Nägel, Schrauben, Klebstoffe)
- Betriebsstoffe (wie Benzin, Schmierstoffe)
- Waren
- Ersatzteile
- sonstige Vorräte
- Holzpellets

Erfassungs- und Bewertungsgrundsatz: Zur erstmaligen Erfassung des Vorratsvermögens sowie zur Ermittlung der jährlichen Bestandsveränderungen wird jährlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt. Im Wege der Einzelbewertung wird der Ansatz zu AHK ermittelt.

Seit dem Jahr 2020 wird bei der Sozial- und Jugendbehörde (THH 5000) im Rahmen der Vorratsinventur gemäß dem Wahlrecht nach § 45 Abs. 1 GemHVO die Fifo-Methode angewandt. (siehe Kapitel 4.2.1.2)

Ausnahmen von der Einzelbewertung:

Im Bereich des Vorratsvermögens wurde das Festwertverfahren (§ 37 Abs. 2 GemHVO) bei folgenden Beständen angewandt:

- Materialien für Gewerbeschulen im Teilhaushalt 4000 (Schulen und Sport)
- Hilfs- und Betriebsstoffe der Buchbinderei und Werkstatt, Waren der Museen, des Stadtarchivs und der Städtischen Galerie, sonstige Vorräte der Stadtbibliothek und der Städtischen Galerie im Teilhaushalt 4100 (Kultur)
- Vorräte im Zusammenhang mit der Modellbauwerkstatt im Teilhaushalt 6100 (Stadtplanung)
- Baustoffe, Chemikalien und ähnliches und Rohstoffe in den Teilhaushalten 6600 (Tiefbau) und 7400 (Stadtentwässerung)

Im Bereich Hochbau und Gebäudewirtschaft (THH 8800) erfolgt die Bewertung des Heizöls und der Pellets im Rahmen einer körperlichen Inventur in Kombination mit der Gruppenbewertung (Durchschnittsbewertung):

Gruppenwertanpassung 31.12.2023					
THH	Bezeichnung	Gruppenwert für	bisheriger Gruppenwert	neuer Gruppenwert	Bemerkungen
8800	Hochbau und Gebäudewirtschaft	Heizöl (G)	162.086,40	109.729,90	Durchschnittsbewertung
8800	Hochbau und Gebäudewirtschaft	Pellets (G)	8.836,00	49.537,01	Durchschnittsbewertung

Die Bilanzposition teilt sich auf folgende Bestandskonten auf (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.768.420,52
Handelswaren	771.021,04
Fertige Erzeugnisse	6.549,14
Ersatzteile	742.621,41
Sonstige Vorräte	1.663.835,90
Summe	4.952.448,01

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	426.378.958,29	514.664.812,48

Geleistete Anzahlungen werden gebildet, wenn eine rechtliche Verpflichtung (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt etc.) bereits eingegangen wurde, die Leistung oder Teilleistung noch nicht oder nur teilweise erbracht wurde und der Zahlungstermin zumindest teilweise (Abschlagszahlung) bereits vor 2023 lag. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. In den Gebührenbereichen fließen im Gegensatz zum NKHR Vorfinanzierungszinsen für Anlagen im Bau mit in die Anschaffungs- und Herstellungskosten ein.

Das Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 ist in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Eine Vielzahl von Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau insgesamt mit 34.688.517,26 Euro (THH 6600), davon Tunnel Südtangente, Tunneltechnik 4.348.279,49 Euro, Breitbandverlegung Rheinhafen 2.346.134,45 Euro, Neugestaltung Kaiserstraße zwischen Adlerstraße und Marktplatz 2.029.388,69 Euro, Bau von Bushaltestellen 1.568.181,52 Euro, Hans-Thoma-Straße 1.284.382,10 Euro, Tunnel Südtangente, Straßenbau 1.200.264,15 Euro, Hauptbahnhof Süd Vorplatz 1.170.519,32 Euro, Zukunft Nord, C-Areal 1.127.447,55 Euro, Adenauerring 1.093.147,60 Euro
- Umsetzung Bebauungsplan Stuttgarter Straße Sportpark und Kleingartenanlage mit 3.347.971,25 Euro (THH 6700)
- Bau Afrikasavanne Zoo mit 3.293.177,15 Euro (THH 6800)
- Planung Labor und Verwaltungsgebäude mit 1.092.131,44 Euro (THH 7400)
- Eine Vielzahl von Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Gebäudewirtschaft insgesamt mit 65.825.949,95 Euro (THH 8800), davon Stadthalle Modernisierung 13.990.473,01 Euro, Sanierung Europahalle 7.091.504,90 Euro, Erweiterung und Modernisierung Kita Weinbrennerplatz 4.989.077,02 Euro, Neubau Sporthalle Schulzentrum Südwest 4.872.033,43 Euro, Schloss-Schule Durlach 4.001.442,95 Euro, Modernisierung Walter-Eucken-Schule 2.651.559,96 Euro, Umbau Badisches Konservatorium Dragonerkaserne 2.546.911,16 Euro, Sanierung Technisches Rathaus Lammstraße 2.515.934,96 Euro, Teilmodernisierung Werkstätten Heinrich-Hübsch-Schule 2.071.924,71 Euro, Umbau und Modernisierung Schulzentrum Neureut 1.366.482,27 Euro, Umbau Otto-Dullenkopf-Park 1.056.577,34 Euro

Umbuchungen:

Umbuchungen stellen in der Regel Aktivierungen von bisherigen auf Anlagen im Bau gebuchten Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit Verschiebungen zu anderen Aktiv-Bilanzpositionen dar (insgesamt 28.953.446,98 Euro).

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.3 Finanzvermögen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	3.672.808.289,01	6.313.397.919,35*

*Bezüglich dem Konto 17917777 wird auf Kapitel 4.2.2.2 verwiesen.

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	397.163.929,61	354.010.858,16

Detaillauflistung siehe Anlage 5.6 Übersicht über die Anteile an verbundenen Unternehmen.

An diesen Unternehmen ist die Kommune mit einem Stimmanteil von über 50 % beteiligt und übt damit einen beherrschenden Einfluss aus. Die Bewertung erfolgte zu den jeweiligen Anschaffungskosten. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Kapitalerhöhung Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH mit 5.000.000 Euro (THH 2000) durch Zuführung in die Kapitalrücklage.

Außerplanmäßige Abschreibungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind nach § 46 Abs. 3 GemHVO vorzunehmen, wenn eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist. Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist eine dauerhafte Wertminderung bereits dann gegeben, wenn das von der Kommune aufgebraachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, also in der Regel endgültig (mindestens 5 Jahre) ganz oder teilweise aufgezehrt ist (siehe Prüfungsbericht der GPA zur Eröffnungsbilanz 2007 der Stadt Karlsruhe; Prüfungsfeststellung A 70, vergleiche auch Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage Kapitel 2.3.7). In Folge dessen wurden folgende Anteile an verbundenen Unternehmen außerplanmäßig abgeschrieben:

- Karlsruher Messe- und Kongress GmbH mit 23.547.124,93 Euro (THH 2000)
- Fächerbad Karlsruhe GmbH mit 14.798.499,00 Euro (THH 2000)
- Karlsruher Bädergesellschaft mbH mit 11.449.999,00 Euro (THH 2000)

Bei dieser Betrachtungsweise bleiben allerdings die in der Literatur diskutierten umfassenderen Kriterien für die Beteiligungsbewertung unberücksichtigt. So z. B. Verlustübernahmen durch das Mutterunternehmen, Werthaltigkeitsgarantien, Zu- und Nachschüsse zur Werterhaltung, Einbeziehung des „inneren Wertes“ der Beteiligung, Berücksichtigung von Synergieeffekten, Berücksichtigung verschiedener Ursachen der fehlenden Rentabilität der Beteiligung und Bewertung von Beteiligungen mit Leistungserstellungszwecken an Hand des Rekonstruktionswertes (subjektiver Unternehmenswert).

A 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	2.757.623,99	2.723.344,73

Hierunter fallen alle anderen Anteile an Unternehmen mit der Absicht, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Detailauflistung siehe Anlage 5.7 Übersicht über die Anteile an sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen. Hier werden auch alle nicht aktivierungsfähigen Beteiligungen an Zweckverbänden und dergleichen nachrichtlich aufgeführt.

Es erfolgte eine Nachaktivierung von 0,01 Euro bei der Anlage Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH. Dieser Differenzwert zum Beteiligungsbericht war bereits bekannt und wurde nun angepasst.

A 1.3.3 Sondervermögen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	26.149.899,46	5.418.499,94

Das Sondervermögen besteht aus dem Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark, dem Eigenbetrieb Gewerbeflächen und dem Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe.

Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark

Das Sondervermögen Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark wurde zum 1. April 2017 gegründet. Die nachträglichen Sacheinlagen erfolgten gemäß dem handelsrechtlichen Wahlrecht zwischen Buchwert und Zeitwert, dass auch im NKHR zu Grunde gelegt wird, zum jeweiligen Buchwert. Somit werden etwaige stille Reserven und Lasten erst später im Sondervermögen selbst realisiert. Im Jahr 2023 ergaben sich Veränderungen in Höhe von 122.916,95 Euro, die aus der Fertigstellung des Birkenparkplatzes (Stellplätze, Umfahrung, Fahrradabstellanlagen) und der Spielstätte 2. Mannschaft sowie dem Ersatztrainingsplatz 8.5 resultieren. Damit weist das Sondervermögen Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark in der Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31. Dezember 2023 insgesamt einen Wert von 24.272.816,41 Euro aus. Siehe auch Anlage 5.8 Übersicht über das Sondervermögen. In den Folgejahren werden weitere Anlagen im Bau im Zusammenhang mit dem Sportstättenbau außerhalb des neuen Wildparkstadions im Kernhaushalt fertig erstellt und gehen danach als fertige Anlagen in Form von weiteren nachträglichen Sacheinlagen an das Sondervermögen Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark über.

Eigenbetrieb Gewerbeflächen

Das Sondervermögen Eigenbetrieb Gewerbeflächen wurde zum 1. Dezember 2020 gegründet. Die Gründung resultierte aus dem Erwerb der Grundstücke und Gebäude des Pfizer Areals durch die Stadt Karlsruhe im Jahr 2020. Der Eigenbetrieb wurde mit Stammkapital in Höhe von 2.000.000,00 Euro ausgestattet. Die erworbenen Grundstücke und Gebäude des Pfizer-Areals wurden als Sacheinlagen in Höhe von 139.715.755,41 Euro in den Eigenbetrieb „Gewerbeflächen“ eingelegt. Mit der Gründung des Eigenbetriebes erfolgte zudem die Einlage einer Kreditverbindlichkeit in Höhe des Wertes der Sacheinlagen. Im Jahr 2023 ergaben sich keine Veränderungen. Damit weist das Sondervermögen Eigenbetrieb „Gewerbeflächen“ in der Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31. Dezember 2023 weiterhin einen Wert von 2.000.000,00 Euro in Höhe des Stammkapitals aus.

Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe (TSK)

Zum 1. Januar 2023 wurde das Amt für Abfallwirtschaft (THH 7000) in den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (TSK) umgewandelt. Der Eigenbetrieb TSK wurde mit Stammkapital (gezeichnetes Kapital) in Höhe von 500.000 Euro und mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 500.000 Euro ausgestattet. Zudem wurden Einlagen in die Eröffnungsbilanz in Form von Vermögensgegenständen (Sacheinlagen), Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten von saldiert 6.477.014,02 Euro getätigt. Die Sacheinlagen erfolgen zu den jeweiligen Restbuchwerten (Buchwertfortschreibung). Somit werden etwaige stille Reserven und Lasten erst später im Sondervermögen selbst realisiert. Entsprechend weist die Eröffnungsbilanz des TSK ein Eigenkapital in gleicher Höhe aus. Im Kernhaushalt existiert der THH 7000 Abfallwirtschaft nicht mehr. Das Sondervermögen Eigenbetrieb TSK wird im THH 2000 Finanzen dargestellt.

Nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz des TSK wurden zwei bestehende Darlehen in Höhe von insgesamt 28.331.330,49 Euro nachträglich im Jahr 2023 in das Sondervermögen eingebracht. Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushaltes haben sich damit entsprechend reduziert. Somit weist das Sondervermögen Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe in der Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31. Dezember 2023 einen negativen Wert in Höhe von -20.854.316,47 Euro aus. U. a. in Folge dessen weist die Bilanz des TSK zum 31.12.2023 auf der Aktivseite einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus.

Stammkapitaleinlage (gezeichnetes Kapital)	500.000,00
Kapitalrücklagen	500.000,00
Sacheinlage Immaterielle Vermögensgegenstände A 1.1	44.003,00
Sacheinlage Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte A 1.2.2	3.682.873,80
Sacheinlage Infrastrukturvermögen A 1.2.3	4.837.839,52
Sacheinlage Bauten auf fremden Grundstücken A 1.2.4	23.734,00
Sacheinlage Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler A 1.2.5	1.500,00
Sacheinlage Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge A 1.2.6	13.113.845,00
Sacheinlage Betriebs- und Geschäftsausstattung A 1.2.7	4.719.450,23

Sacheinlage Vorräte A 1.2.8	1.012.964,54
Sacheinlage Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau A 1.2.9	3.720.741,15
Einlage öffentlich-rechtliche Forderungen A 1.3.6.1	244.554,22
Einlage Forderungen aus Transferleistungen A 1.3.6.2	8.003,33
Einlage sonstige privatrechtliche Forderungen A 1.3.7.9	957.913,69
Einlage Lohn- und Gehaltsrückstellungen P 3.1	-428.320,08
Einlage Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen Abfalldeponien P 3.3	-74.089.395,70
Einlage Gebührenüberschussrückstellungen P 3.4	-6.471.951,00
Einlage Inneres Darlehen als Verbindlichkeit, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen P 4.3	57.327.551,92
Einlage Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen P 4.4	-752.232,09
Einlage Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden P 4.6.1	-48.650,52
Einlage Verbindlichkeiten weitere sonstige Verbindlichkeiten P 4.6.9	-1.427.410,99
Erstmalige Einlagen ohne Stammkapital- und Rücklagenausstattung	6.477.014,02
Sondervermögen zum 01.01.2023 mit Eröffnungsbilanz TSK	7.477.014,02
Nachträgliche Einlage von Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen P 4.2	-28.331.330,49
Sondervermögen zum 31.12.2023	-20.854.316,47

Siehe auch Anlage 5.8 Übersicht über das Sondervermögen.

A 1.3.4 Ausleihungen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	5.591.612,96	10.197.653,12

Zu den Ausleihungen gehören unter anderem Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, partiarische Darlehen, stille Beteiligungen, Förderdarlehen, eigenkapitalersetzende Darlehen sowie Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ausleihungen müssen dabei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Finanzforderungen werden unabhängig von der Zinsfreiheit mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden, den Ausleihungen zugeordnet.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, das heißt zum Nennwert. Dies entspricht hier dem ausgezahlten Betrag.

A 1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	23.546.894,99	3.577.210,91

Zu den Wertpapieren zählen Investmentzertifikate (Investmentfonds), Kapitalmarktpapiere (unter anderem Inhaberschuldverschreibungen), Geldmarktpapiere sowie Finanzderivate. Der Kontenrahmen Baden-Württemberg sowie die Anlage 25 (Bilanz) der VwV Produkt- und Kontenrahmen ordnet den Wertpapieren bzw. der gleichlautenden Bilanzposition 1.3.5 auch die sonstigen Einlagen zu. Dazu zählen z. B. Termineinlagen, Spareinlagen und Bausparguthaben.

Wertpapiere sind nach den Anschaffungskosten (Buchwert) zu bewerten. Gegebenenfalls sind Wertpapiere bei einer dauerhaften Wertminderung nach § 46 GemHVO außerplanmäßig abzuschreiben. Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung (Kapitel 2.3.7) liegt eine dauernde Wertminderung erst dann vor, wenn der Börsenkurs in den dem Abschlussstichtag vorangegangenen Jahr permanent mindestens 20 % unter dem Buchwert lag. Damit liegt eine Verschärfung des Kriteriums der „dauerhaften Wertminderung“ gegenüber den Vorschriften beispielsweise im NKF und gegenüber dem Handelsrecht (dauerhafte Wertminderung ist gegeben, wenn der Börsenkurs in den dem Abschlussstichtag vorangehenden sechs Monaten den Buchwert permanent um mehr als 20 % oder in den letzten 12 Monaten tagesdurchschnittlich um mehr als 10 % unterschreitet; vergleiche Beck'scher Bilanzkommentar RN 415 zu § 253 HGB) vor. Eine Zuschreibung hat in späteren Jahren zu erfolgen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen.

Sämtliche Wertpapiere wurden anhand dieser Grundsätze überprüft und in 2023 wurden bei Aktien daraus resultierende Wertberichtigungen in Form von Zuschreibungen in Höhe von 411,20 Euro vorgenommen.

A 1.3.5.1 Wertpapiere ohne sonstige Einlagen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	3.531.878,34	3.541.544,26

Der Bestand an Kapitalmarktpapieren der Stadt Karlsruhe umfasst Allianz-Aktien mit einem Buchwert zum Bilanzstichtag von 1.098.123,80 Euro.

Die Bilanzposition umfasst folgende Bestände (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Investmentzertifikate	927.498,35
Kapitalmarktpapiere	1.371.009,60
Sonstige Wertpapiere	133.500,00
Geldmarktpapiere beim ausländischen Bereich	50.637,90
Sonstige Wertpapiere Nachlässe	1.058.898,41

Das Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 ist in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

A 1.3.5.2 Sonstige Einlagen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	20.015.016,65	35.666,65

Die Bilanzposition umfasst folgende Bestände (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Festgelder	0,00
Anlage Mietkautionen	35.666,65

Seit 2022 wird das Liquiditätsmanagement wieder über Festgelder und über Kassenkredite gesteuert. Diese variieren stark und ändern sich zum Teil täglich. Zum 31.12.2023 gab es keine Festgeldanlagen.

Durch den Kauf von Wohnungen, die vermietet sind, wurden auch die Kautionen von den bisherigen Eigentümern an die Stadt überwiesen. Dabei ist nur eine Anlageform auf den Namen des Vermieters möglich. Die Mietkautionen wurden auf Tagesgeldkonten angelegt und sind erstmalig seit dem Jahresabschluss 2021 bei den Sonstigen Einlagen abgebildet. Durch den Erwerb weiterer Immobilien haben sich die Mietkautionen weiter erhöht.

A 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen / Forderungen aus Transferleistungen werden wie folgt ausgewiesen:

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	64.935.283,13	91.175.954,87

Der Bestand der öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen aus Transferleistungen stellt sich überwiegend als kurzfristig dar und ist somit innerhalb des nächsten Jahres fällig.

A 1.3.6.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	57.876.401,14	70.935.496,06

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, Gebühren und Beiträgen wurden dann angesetzt, wenn die Stadt Karlsruhe als Gläubiger ihre Verpflichtung aus dem zunächst schwebenden Rechtsgeschäft im Wesentlichen erfüllt hat.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Steuern sowie bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (zum Beispiel Bußgeldern) wurde die Bildung einer Forderung mangels konkreter Gegenleistung von Seiten der Stadt Karlsruhe als Gläubiger an den Tatbestand, an den die Leistungspflicht geknüpft ist (vergleiche auch § 38 Abgabenordnung), gebunden.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung wird der Realisationszeitpunkt bei öffentlich-rechtlichen Forderungen am Zeitpunkt der Realisierungsperiode der Bemessungsgrundlage festgemacht. Wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses nicht zuverlässig messbar ist, werden die Erträge der Periode zugerechnet, in welcher ein rechtswirksamer Anspruch der Kommune entsteht (zum Beispiel durch Erteilung und Bekanntgabe eines Bescheides) (vergleiche unter anderem Eckpunkte für die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen auf Basis der integrierten Verbundrechnung (IVR) Ziffer 13; Handreichungen des Innenministeriums NRW zu § 19 GemHVO NRW Ziffer 1.2, Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage Kapitel 2.2.2.3, hier präzisiert auf das Datum des zu Grunde liegenden Bescheides).

Durch die Anwendung der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen ab dem Haushaltsjahr 2013 (Auslaufen der Übergangsfrist nach Ziffer 10.3 und 10.4 der Verwaltungsvorschrift) und der damit verbundenen Umstellung auf den Kontenrahmen Baden-Württemberg ist es zu Veränderungen in der Darstellung der öffentlich-rechtlichen Forderungen auf der Ebene der Bestandskonten gekommen. Wo es ohne großen Aufwand möglich war, wurde eine Umbuchung auf die neuen Forderungskonten vorgenommen. Die übrigen Fälle wären angesichts der erheblichen Anzahl an Einzelforderungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand den nun neu gültigen Forderungskonten zuzuordnen gewesen. Zudem wäre eine unmittelbare Umkontierung auf der Ebene der Bestandskonten nicht möglich gewesen, da es sich bei diesen Bestandskonten um nicht direkt bebuchbare Abstimmkonten handelt. Aus diesem Grunde verbleiben für diese Fälle die Altforderungen auf den Konten, die vor der Kontenrahmenumstellung gültig waren, und werden sich durch den Forderungsabbau (Begleichung der Forderungen, Abschrieb der Forderungen durch Erlass etc.) im Zeitablauf erledigen.

Für die Forderungen, die ab dem 1. Januar 2013 verbucht wurden, erfolgte eine Darstellung auf den Bestandskonten nach dem dann gültigen Kontenrahmen Baden-Württemberg (Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018).

Die finanzstatistischen Anforderungen (Kontierung auf den richtigen Ein- und Auszahlungskonten gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen) können durch diese Vorgehensweise weiterhin erfüllt werden. Die finanzstatistischen Berichtspflichten bleiben daher von dieser Vorgehensweise unberührt.

Die Darstellung der Bilanz gemäß den Gliederungsvorgaben der GemHVO erfährt durch dieses Vorgehen keine Änderung. Die Gesamthöhe der ausgewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderungen hat sich durch den Einsatz dieser Vorgehensweise nicht geändert.

Diese Vorgehensweise ist mit dem Innenministerium Baden-Württemberg sowie der GPA Baden-Württemberg abgestimmt (siehe Mail des Innenministeriums BW vom 9. April 2014). Eine detaillierte Ausweisung der Forderungen erfolgt nicht (siehe Beschluss der Stadtkämmerei vom 17. Juni 2014).

Forderungen wurden gemäß dem Grundsatz der Zahlungsverrechnung, aus dem der Grundsatz der Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten folgt, zum Nennwert (Nominalbetrag) einzeln bewertet.

Es wurden Einzelwertberichtigungen in Form der unbefristeten Niederschlagung und des Erlasses vorgenommen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurden erstmals Forderungen in Folge von Abgabenbescheiden, bei denen die Vollziehung ausgesetzt wurde (Aussetzung der Vollziehung, AdV) abgeschrieben. In den vorliegenden Fällen bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte. Damit folgt die Stadt Karlsruhe den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung, 4. Auflage in Kapitel 3.3.7.2.1.3. Eine Neutralisierung der Abschreibungen auf Forderungen durch eine zeitliche Rechnungsabgrenzung sowie der Ausweis der Forderungen aus Abgabenbescheiden mit Aussetzungen der Vollziehung als zweifelhafte Steuerforderungen wie bisher erfolgt nicht mehr.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.3.6.2 Forderungen aus Transferleistungen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	7.058.881,99	20.240.458,81

Die allgemeinen Ausführungen zu den Forderungen sowie die Ausführungen zum Zeitpunkt der Aktivierung einer öffentlich-rechtlichen Forderung bei Position 1.3.6.1 gelten auch für die Forderungen aus Transferleistungen.

Neben den Einzelwertberichtigungen der unbefristeten Niederschlagung und des Erlasses wurden darüber hinaus auch Wertberichtigungen von unsicheren Unterhaltsforderungen vorgenommen. Begrifflich handelt es sich dabei um eine partielle Pauschalwertberichtigung bzw. um eine kommunalspezifische partielle schematisierte Einzelwertberichtigung (siehe 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung 2023, Kapitel 3.3.7.2.3.3), weil die Wertberichtigungen nicht pro Einzelposten der Forderungen vorgenommen wurden, sondern (summarisch) gegen ein aktives Forderungswertberichtigungskonto (15391000 Einzelwertberichtigung Forderungen aus sonstigen Transferleistungen) gebucht wurden. Die Einzelwerte der Wertberichtigungen werden vorerst mangels DV-technischer Umsetzbarkeit im SAP-System außerhalb der Buchhaltung geführt und fortgeschrieben.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

A 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	3.125.661.335,68	5.808.268.547,68

Die allgemeinen Ausführungen zu den Forderungen bei Position 1.3.6 gelten auch bei den privatrechtlichen Forderungen.

Die Bilanzposition A 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen untergliedert sich bei der Stadt Karlsruhe in A 1.3.7.1 Forderungen Cash Pooling und in A 1.3.7.9 Sonstige privatrechtliche Forderungen. Hierbei handelt es sich um die privatrechtlichen Forderungen innerhalb bzw. außerhalb des Cash-Poolings.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

Das Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 ist in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

A 1.3.7.1 Forderungen Cash Pooling

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	3.091.497.469,26	5.775.055.417,53

Mit der schrittweisen Umstellung des bisherigen Liquiditätsverbundes zu einem Cash Pooling in Form eines sogenannten „Echten Cash Pooling“ mit getrennten Girokonten für die jeweiligen Cash-Pool-Einheiten (CE) beginnend ab 2021 werden unter dieser Bilanzposition auch die Forderungen der Stadt Karlsruhe als Cash Pooling Führer (CF) gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (CF-Merkmale A3309 bis A3369 in der Finanzvermögensstatistik „Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“) als auch die Forderungen der Cash-Pool-Einheit Stadt Karlsruhe (CE) (CE-Merkmale A3389 bis A3449 in der Finanzvermögensstatistik „bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“) abgebildet. Durch die Überführung weiterer Cash-Pool-Einheiten (CE) in das Cash Pooling der Stadt Karlsruhe im Geschäftsjahr 2023 (siehe u.a. Anhang Kapitel 4.2.2.1 Sonstige Anhangangaben (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 – 8 GemHVO) Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) ist der entsprechende Forderungsbestand deutlich angewachsen.

A 1.3.7.9 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	34.163.866,42	33.213.130,15

Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden dann angesetzt, wenn die Stadt Karlsruhe als Gläubiger ihre Verpflichtung aus dem zunächst schwebenden Rechtsgeschäft im Wesentlichen erfüllt hat.

Zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen zählen unter anderem die **Forderungen aus der Vorsteuer**, welche zum 31. Dezember 2023 einen Stand in Höhe von 17.729.710,90 Euro ausweisen. Dabei erfolgt die Bilanzierung der Forderungen nach dem Bruttoprinzip (vergleiche § 40 Abs. 2 GemHVO).

Zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen zählen auch die **übrigen privatrechtlichen Forderungen** wie sonstige Darlehensforderungen, sofern es sich nicht um Ausleihungen handelt und die antizipative Rechnungsabgrenzung von privatrechtlichen Forderungen (sonstige Vermögensgegenstände).

Die sonstigen Darlehensforderungen, bei denen es sich nicht um Ausleihungen handelt beinhalten auch Schuldscheindarlehen (siehe GPA-Prüfungsfeststellung A 81 zur Eröffnungsbilanz). Zum 31. Dezember 2023 existieren bei der Stadt Karlsruhe keine gewährten Schuldscheindarlehen.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen aus der aktiven antizipativen Rechnungsabgrenzung (antizipatives Aktivum) handelt es sich um Erträge, bei denen die entsprechenden Einnahmen erst nach dem Abschlussstichtag (31.12.) anfallen. Zum 31.12.2023 betragen die übrigen privatrechtlichen Forderungen aus Rechnungsabgrenzung 2.013.433,98 Euro. Zum Verzicht auf die Durchführung der Rechnungsabgrenzung siehe A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Forderungen aus den Beistandschaften und dem Mündelvermögen zum 31. Dezember 2023 werden in der Bilanz mit einem „Davon“-Vermerk ausgewiesen. Da jedoch in den Vorverfahren zum Hauptbuch (SoJuHKR und LÄMMkom) keine Trennung zwischen den Beistandschaften und dem Mündelvermögen vorgenommen wurde (dies sieht das Rechenzentrum Komm.ONE in seinem Standardprojekt zur Umstellung auf SoJuHKR nicht vor), können die Forderungen nicht entsprechend den Anforderungen der GPA getrennt in der Rechnungslegung des SAP-Systems ausgewiesen werden. Der Bestand an Forderungen für die Beistandschaften und das Mündelvermögen kann nur manuell ermittelt und entsprechend ausgewiesen werden.

A 1.3.8 Liquide Mittel

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	27.001.709,19	38.025.849,94

Die Position teilt sich wie folgt auf (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Sichteinlagen und Tagesgelder bei Banken und Kreditinstituten (1711) *	42.353.649,99
Kassenbestand	186.351,58
Handvorschüsse	131.339,55
Verrechnungskonten (z.B. Bankverrechnungskonten HR, Ordnungswidrigkeit)	-4.645.491,18

Der Bestand an Postwertzeichen der Frankiermaschinen wird ab 2016 in der Bilanz der Stadt Karlsruhe unter der Bilanzposition 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet. Unbeschadet dessen stellen betriebswirtschaftlich betrachtet die Bestände an Postwertzeichen liquide Mittel dar (siehe u. a. Beck'scher Bilanzkommentar zu § 266 HGB Rn 152).

Die Bestände der Bankkonten sind durch Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2023 nachgewiesen. Bei den liquiden Mitteln werden ausschließlich solche Bankkonten abgebildet, über die die Zahlungsvorgänge der Finanzbuchhaltung abgewickelt werden. Diese Vorgänge werden auch in die Finanzrechnung abgeleitet.

Das Treuhandvermögen Jagdgenossenschaft Karlsruhe wurde mit Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 steuerrechtlich unternehmerisch tätig und die bestehende Rücklage von 130.233,49 Euro wurde ausbezahlt.

Davon entfallene liquide Mittel des Sondervermögens der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 sind in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

* Davon entfallen auf die sogenannte „Gemeinschaftskasse“ („Davon“-Vermerk für Beistandschaften und Mündelvermögen, Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

Beistandschaften	69.492,64
Mündelvermögen	107.133,00
Summe (sogenannte „Gemeinschaftskasse“)	176.625,64

Der Ansatz der liquiden Mittel des Mündelvermögens in der Bilanz der Stadt Karlsruhe erfolgt entgegen den Empfehlungen der GPA und steht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entgegen, da damit ein Verstoß des Grundsatzes der wirtschaftlichen Zuordnung vorliegt. Grund hierfür sind Überlegungen einer besseren Verzinsung des Mündelvermögens im Haushalt der Stadt Karlsruhe sowie Praktikabilitätsüberlegungen.

Der Bestand der liquiden Mittel für Beistandschaften und Mündelvermögen wird in Summe auch als „Gemeinschaftskasse“ bezeichnet. Da jedoch in den Vorverfahren zum Hauptbuch (SoJuHKR und LÄMMkom) keine Trennung zwischen den Beistandschaften und dem Mündelvermögen vorgenommen wurde (dies sieht das Rechenzentrum Komm.One in seinem Standardprojekt zur Umstellung auf SoJuHKR nicht vor), können die liquiden Mittel nicht entsprechend den Anforderungen der GPA getrennt in der Rechnungslegung des SAP-Systems ausgewiesen werden. Der Bestand an liquiden Mitteln für die Beistandschaften und das Mündelvermögen kann nur manuell ermittelt und entsprechend ausgewiesen werden.

A 2 Abgrenzungsposten

A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	53.528.001,67	52.958.934,53

Eine Aktive Rechnungsabgrenzung liegt vor, wenn vor dem Abschlussstichtag Auszahlungen geleistet wurden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Rechnungsabgrenzungen sind nur bei wesentlichen Beträgen durchzuführen. In Anlehnung an die Nichtbeanstandungsgrenzen der Finanzverwaltung sowie Bezugnahmen im Beschluss des BFH vom 18. März 2010, X R 20/09 sind Rechnungsabgrenzungen erst ab einem abzugrenzenden Betrag von 1.500 Euro durchzuführen. Für darunter liegende Beträge wird ab dem Jahresabschluss 2011 keine Rechnungsabgrenzung mehr durchgeführt (1.500 Euro als Wertuntergrenze zur Durchführung einer Rechnungsabgrenzung).

Bei Gebührenhaushalten ist jedoch folgendes zu beachten: Wenn bei jeweils gleichartigen Forderungen oder Verbindlichkeiten die Summe der einzelnen Forderungen oder Verbindlichkeiten den Betrag von 1.500 Euro übersteigt, ist die Wesentlichkeitsgrenze auf den gesamten Bestand an gleichartigen Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden, so dass auch die jeweiligen Einzelforderungen oder Verbindlichkeiten abzugrenzen sind.

Darüber hinaus werden Rechnungsabgrenzungen auch dann nicht durchgeführt, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Erträge oder Aufwendungen in gleichbleibender Höhe handelte (vergleiche Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage 2023, Kapitel 2.2.1).

Zudem muss es sich bei dem abzugrenzenden Betrag um einen Betrag handeln, der das Ergebnis des jeweiligen Teilhaushaltes wesentlich beeinflusste und der zur Gewährleistung eines Einblicks in die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des jeweiligen Teilhaushaltes erforderlich ist. Bei Gebührenhaushalten ist dies stets mit der Überschreitung der oben genannten Wertgrenze von 1.500 Euro gegeben.

Für die **Beamtenbesoldung des Monats Januar 2024** wurde in der Schlussbilanz 2023 ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 4.690.834,52 Euro gebildet.

Die Auszahlung der Beamtenbezüge für den Monat Januar erfolgt bereits im Dezember des alten Jahres. Die Auszahlung geht jedoch zunächst nicht in die Finanzrechnung des abzuschließenden Jahres ein, so dass die Finanzrechnung im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen noch zu korrigieren ist. Der Schlussbestand der Bilanzposition Liquide Mittel ist ebenfalls zu bereinigen, damit auch hier der Mittelabfluss korrekt dargestellt wird. Die Bereinigung der Finanzrechnung und der Bilanzposition Liquide Mittel erfolgt durch Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (Konto 18012800) gegen das Bankverrechnungskonto (Konto 17932800, 17932801). Dieser Aktivtausch ist zahlungswirksam ausgesteuert, so dass dadurch die Finanzrechnung des abzuschließenden Jahres korrigiert wird.

Die Aufwandsbuchung - im Ergebnishaushalt - erfolgt periodengerecht im Januar des Folgejahres. Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Konto 18012800) ist daher zum 1. Januar des Folgejahres wieder gegen das Bankverrechnungskonto (Konto 17932800, 17932801) aufzulösen.

Es wurden unter anderem aus folgenden Auszahlungen beziehungsweise späteren Aufwendungen vor dem Stichtag der Schlussbilanz 2023 folgende weitere aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- aus HR Verrechnungskonto Zusatzversorgung (Bestandskonto 18912820)
- aus HR Verrechnungskonto Lohnsteuer (Bestandskonto 18912830)
- aus HR Forderungen an Mitarbeiter (Bestandskonto 18912860)
- aus HR Auszahlung Beihilfeumlage (Bestandskonto 18912870)
- aus ARAP SoJuHKR (Bestandskonto 18012600), siehe hierzu 4.2.3.2 Passiva, Kapitel 4.5

A 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	331.445.416,38	317.853.649,15

Die Bilanzposition teilt sich auf folgende Bestandskonten auf (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

(Aktiver) Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	283.495.801,14
Bewilligte, aber bis zum 31. Dezember 2023 noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse	34.357.848,01

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse:

In Folge der Wahrnehmung des Wahlrechtes nach § 62 GemHVO wurde bei der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz eines Sonderpostens für geleistete Investitionszuschüsse verzichtet. Dieses Wahlrecht besteht jedoch nicht für die laufende Bilanzierung in den Folgejahren, so dass geleistete Investitionszuschüsse unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als aktive Sonderposten bilanziert worden sind. Zudem spricht § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO diesbezüglich von einer Sollregelung.

Zur aktuellen Ansatzmethodik von geleisteten Investitionszuschüssen siehe 4.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen unter A 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.

Danach werden folgende Fallkonstellationen unterschieden:

Sollvorschrift:

In der Regel ist für geleistete Investitionszuschüsse ein Sonderposten auf der Aktivseite der Bilanz zu bilden. Die geleisteten Investitionszuschüsse werden in Folge dessen im Finanzhaushalt über eine Auszahlungsanordnung mit Kontierung auf einem investiven Projekt und einer Anlage (aktiver Sonderposten) gebucht. Die Auflösungsdauer der Anlage wird durch die im Zuwendungsbescheid festgelegte Bindungsfrist oder durch die Dauer der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung bestimmt. Falls hierüber keine Regelungen getroffen wurden, wird die Anlage ersatzweise entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Anlagegutes aufgelöst. Wenn die Nutzungsdauer nicht bekannt ist, erfolgt die Auflösung über 20 Jahre. Bei Ratenzahlung wird eine Anlage im Bau aktive Sonderposten gebildet. Die Aktivierung erfolgt nach Ende der Ratenzahlung bzw. wenn das zu fördernde Objekt beim Begünstigten aktiviert wird.

Sonderfall für laufend wiederkehrende Zuschüsse (unwesentliche Zuschüsse):

Werden Investitionsförderungen in jährlich gleichbleibender Höhe getätigt, sind diese als laufender Aufwand im Ergebnishaushalt unter Angabe eines Produktes PSP-Element und des Sachkontos 431x0000 zu buchen.

Sonderfall pauschale Zuschüsse:

Diese sind vom Zuschussgeber (Stadt Karlsruhe) grundsätzlich als Aufwand im Ergebnishaushalt zu verbuchen.

Sonderfall Zuschüsse im Rahmen der kommunalen Wohnbauförderung:

Zuschüsse für den Erwerb von Baugrund durch förderberechtigte Personengruppen im Rahmen der kommunalen Wohnbauförderung werden auf die Bindungsdauer abgeschrieben. Sofern keine Bindungsdauer festgeschrieben ist jedoch längstens auf zehn Jahre (siehe Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage November 2023, Kapitel 3.3.10).

Sonderfall Zuschüsse im Rahmen von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungs-/Erneuerungsmaßnahmen:

Für diese speziellen Anwendungsfälle wurde ein separater landesweiter Leitfaden entwickelt (1. Auflage Juni 2017).

Sonderfall erhaltene Förderungen zur Finanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen:

Hier gilt die Sonderregelung, dass erhaltene Förderungen von den aktivierten geleisteten Investitionszuschüssen abgesetzt werden. Somit erfolgt in diesem Spezialfall eine Nettoabwicklung auf der Aktivseite der Bilanz. In der Finanzrechnung bleibt es unverändert bei einer investiven Ein- und Auszahlung.

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Investitionszuschuss Städtisches Klinikum Haus M mit 12.280.000 Euro (THH 2000)

- Investitionszuschüsse (auch Anlagen im Bau) im Bereich Schulen und Sport 2.991.376,25 Euro (THH 4000)
- Anlagen im Bau Investitionszuschuss Badisches Staatstheater Sanierung und Erweiterung und 6. Langzeitprogramm mit 11.240.213 Euro (THH 4100)
- Investitionszuschuss Sanierung Sybelcentrum (Heimstiftung) mit 5.336.690,39 Euro (THH 5000)

Bewilligte, aber bis zum 31. Dezember 2023 noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse:

Seit dem Jahresabschluss 2012 werden nicht nur geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten aktiviert, sondern auch Investitionszuschüsse, die bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt wurden. Diese wurden darauf eingeschränkt, dass die Bewilligungsaufgaben des geleisteten Investitionszuschusses bereits erfüllt sein müssen. Im Gegenzug wird eine sonstige Verbindlichkeit („aktivierungsfähige Verbindlichkeit“) passiviert.

Derartige Investitionszuschüsse werden bis zur ersten Auszahlung als Einzelnachweis außerhalb des SAP-Hauptbuches und außerhalb der SAP-Anlagenbuchhaltung im entsprechenden Teilhaushalt in einem manuellen Nebenbuch geführt. Zum Jahresende wird je THH eine Verbindlichkeit über den noch nicht ausbezahlten Gesamtbetrag gebildet. Diese Verbindlichkeit wird zum 1. Januar des Folgejahres wieder aufgelöst.

Die Bilanzposition teilt sich wie folgt auf (Stand 31. Dezember 2023 in Euro):

THH 4000 Schulen und Sport	19.525.878,45
THH 5000 Soziales und Jugend	12.366.886,16
THH 6100 Stadtplanung	802.331,87
THH 6200 Liegenschaften	966.100,00
THH 6600 Tiefbau	640.000,00
THH 8800 Hochbau und Gebäudewirtschaft	56.651,53
Summe	34.357.848,01

A 3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Bei der Stadt Karlsruhe bestand zum Stichtag der Schlussbilanz 2023 kein nicht gedeckter Fehlbetrag (negatives Basis- (Eigen-) kapital).

4.2.3.2 Passiva

P 1 Eigenkapital

P 1.1 Basiskapital

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	1.718.468.834,83	1.672.675.812,86

Das Basiskapital stellt die (rechnerische) Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite der Bilanz einerseits und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz andererseits dar.

Unter der Bilanzposition des Basiskapitals werden auch

- vermögenswirksame Verbuchungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethodenwechsel über das sogenannte Kapitalverrechnungskonto (Sachkonto 20010001),
- Vermögenszu- und -abgänge außerhalb der Korrektur der Eröffnungsbilanz (z. B. in Folge von Korrekturen von Vorjahresabschlüssen) über das sogenannte Kapitalverrechnungskonto (Sachkonto 20010001),
- vermögenswirksame Berichtigungen der Eröffnungsbilanz nach § 63 Abs. 1 und 2 GemHVO über das Konto 20300000 (bisherige Bewertungsrücklage),

- Einstellung der Beträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Folge der erstmaligen Abzinsungen in analoger Anwendung von Artikel 67 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EGHGB (siehe Ausführungen zur Bilanzposition P 3 Rückstellungen),
- Zuführung zu Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien in Folge des Verzichts einer Auf- und Abzinsung in analoger und umgekehrter Anwendung von Artikel 67 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EGHGB (siehe Erläuterungen zur Bilanzposition P 3.3),
- Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses nach § 49 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 GemHVO und des Sonderergebnisses nach § 49 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO (bei der Stadt Karlsruhe war dies seit der Umstellung auf das NKHR noch nicht der Fall) und
- Umbuchungen aus den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 23 Satz 4 GemHVO ausgewiesen.

Die Bestände des Basiskapitals des ehemaligen Teilhaushaltes 7000 Abfallwirtschaft (Konten 20010000 Basiskapital, 20010001 Kapitalverrechnungskonto und 20300000 Berichtigung Eröffnungsbilanz) wurden im Zuge der Gründung des Eigenbetriebs Team Saubers Karlsruhe (TSK) zum 01.01.2023 in den Teilhaushalt 2000 Finanzen umgebucht.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurde der Fehlbetrag des Sonderergebnisses gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet, da kein Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses vorhanden war. Das Basiskapital sank daher gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 um 45.793.021,97 Euro auf 1.672.675.812,86 Euro.

Damit fand nach 2022 mit dem Jahresabschluss 2023 erneut eine derartige Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital statt.

Hinweise:

Mit Schreiben vom 27. April 2012 erklärte das Innenministerium Baden-Württemberg, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Ablauf der Frist des § 63 Abs. 3 GemHVO Berichtigungen der Eröffnungsbilanz noch erfolgsneutral gegen das Basiskapital gebucht werden dürfen. Siehe Kapitel 21.4.2 des Leitfadens zur Buchführung im NKHR 4. Auflage.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat festgelegt, dass die Korrektur von bereits festgestellten Jahresabschlüssen in Folgejahresabschlüssen ergebniswirksam und damit nicht ergebnisneutral über das Basiskapital zu erfolgen hat. Es folgt damit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 13 (DRS 13) sowie der IDW Verlautbarung IDW RS HFA 6 und nicht dem retrospektiven ergebnisneutralen Ansatz des IAS 8 beziehungsweise der IPSAS (siehe hierzu auch GPA-Newsletter vom 26. November 2014). Siehe Kapitel 21.5 des Leitfadens zur Buchführung im NKHR 4. Auflage.

P 1.2 Rücklagen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	620.136.705,07	686.566.897,62

Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss 2023 in Euro (siehe auch Anlage 5.10):

	01.01.2023	31.12.2023
1. Ergebnisrücklagen	608.893.081,55	675.263.730,79
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	608.893.081,55	675.263.730,79
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2. Zweckgebundene Rücklagen	11.243.623,52	11.303.166,83
Rücklagen gesamt	620.136.705,07	686.566.897,62

P 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Im Jahresabschluss 2023 wird hier der Saldo aus den Zuführungen in Folge von Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Jahre 2007 – 2023 und der mit der Rücklage verrechneten Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der Jahre 2007 – 2023 ausgewiesen.

In Folge der periodenkongruenten Ergebnisverwendungsbuchung, die erstmals für den Jahresabschluss 2010 zur Anwendung gekommen ist, wurde zum 31. Dezember 2023 gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 GemHVO der **bilanzielle Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2023 von 66.370.649,24 Euro** vor Aufstellung der Bilanz 2023 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

In den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses befindet sich zum 31. Dezember 2023 der Saldo aus:

Jahr	Ergebnis in Euro + Überschuss	Ergebnis in Euro -Fehlbetrag
2007	+36.301.904,97	
2008		-323.878,10
2009		-8.890.360,28
2010	+14.995.944,45	
2011	+9.954.553,86	
2012	+59.088.612,68	
2013	+66.862.765,90	
2014	+14.322.616,27	
2015	+2.607.099,58	
2016	+ 51.096.719,64	
2017	+183.858.985,26	
2018	+117.048.428,11	
2019	+53.700.100,38	
2020		-54.626.319,45
2021	+35.670.070,46	
2022	+27.225.837,82	
2023	+66.370.649,24	

P 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Im Jahresabschluss 2023 wird hier der Saldo aus den Zuführungen in Folge von Überschüssen des Sonderergebnisses der Jahre 2007 – 2023 und der mit der Rücklage verrechneten Fehlbeträge des Sonderergebnisses der Jahre 2007 – 2023 ausgewiesen.

Das Sonderergebnis 2023 schließt mit einem Fehlbetrag von 45.793.021,97 Euro ab. Dieses resultiert im Wesentlichen auf außerplanmäßigen Abschreibungen der Karlsruhe Messe- und Kongress GmbH (KMK), der Karlsruhe Bäder Gesellschaft (KBG) und der Fächerbad Karlsruhe GmbH.

In Folge der periodenkongruenten Ergebnisverwendungsbuchung, die erstmals für den Jahresabschluss 2010 zur Anwendung gekommen ist, wurde zum 31. Dezember 2023 gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO der **Fehlbetrag des Sonderergebnisses des Jahres 2023 von 45.793.021,97 Euro** vor Aufstellung der Bilanz 2023 mit dem Basiskapital verrechnet. Eine Verrechnung mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses war nicht mehr möglich, da diese keinen Bestand mehr auswies.

In der **Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses** befindet sich zum 31. Dezember 2023 der Saldo aus:

Jahr	Ergebnis in Euro + Überschuss	Ergebnis in Euro -Fehlbetrag
2007	+2.654.949,42	
2008	+1.770.404,84	
2009		-2.246.669,89
2010	+4.699.646,45	
2011	+5.193.426,77	
2012	+2.965.438,96	
2013		-17.417,35
2014	+ 12.036.809,61	
2015	+ 7.750.412,47	
2016	+ 13.861.704,38	
2017	+6.409.371,03	
2018	+2.850.063,16	
2019		-23.003.977,65
2020		-2.042.518,73
2021		-31.761.626,85
2022		-36.457.367,12
2023		-45.793.021,97

Das **Gesamtergebnis 2023** schließt zum 31.12.2023 mit einem Überschuss von 20.577.627,27 Euro ab.

P 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	11.243.623,52	11.303.166,83

Das Treuhandvermögen Jagdgenossenschaft Karlsruhe wird mit Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 steuerrechtlich unternehmerisch tätig. Die bestehende Rücklage wurde ausbezahlt. Somit bestehen die zweckgebundenen Rücklagen der Stadt Karlsruhe zum 31.12.2023 nur noch aus dem Eigenkapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen. Diese sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Kommune herangezogen werden.

Die Aktiva und Passiva-Bestände des Sondervermögens der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 ist in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

P 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

P 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	0,00	0,00

Ein Fehlbetragsvortrag (Ergebnisvortrag) aus den Vorjahren ist nicht gegeben.

P 1.3.2 Fehlbeträge, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	0,00	0,00

In dieser Bilanzposition wird nur ein Fehlbetrag des abzuschließenden Jahres, der nicht mehr mit den Ergebnismrücklagen verrechnet werden kann und in Folge dessen in das Folgejahr vorgetragen wird, ausgewiesen. Da der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2023 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wurde und der Fehlbetrag des Sonderergebnisses 2023 mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen des Sonderergebnisses und mit dem Basiskapital verrechnet worden sind, werden unter dieser Bilanzposition zum 31. Dezember 2023 keine Werte ausgewiesen.

Der Ergebnisausweis (Fehlbetrag oder Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, Fehlbetrag oder Überschuss des Sonderergebnisses) erfolgt entsprechend den Regelungen der §§ 49 Abs. 3 und 25 GemHVO nach vollständiger Ergebnisverwendung. Die Ergebnisverwendung erfolgt in Form eines Passivtauschs in der Bilanz. Die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen sowie die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 33 GemHVO nur nachrichtlich in der Ergebnisrechnung darzustellen (siehe auch Verordnungsbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Verordnung zur Änderung der GemHVO). Die Ergebnisverwendung wird zudem nachrichtlich über das Muster der Anlage 20 (Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses) der VwV Produkt- und Kontenrahmen ausgewiesen.

§ 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO sieht den Ausweis eines Jahresfehlbetrages, der nicht mit Ergebnismrücklagen ausgeglichen werden kann, nur in der Bilanz vor.

P 2 Sonderposten

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	383.774.744,06-	387.188.883,49-

P 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	268.967.809,08-	267.939.008,08-

Zugänge beinhalten unter anderem:

- Zuweisungen vom Land für Schulen in Höhe von 2.780.367,23 Euro (THH 4000 Schulen und Sport)
- Zuweisungen für den Neubau Filtrationsanlage in Höhe von 1.167.600,00 Euro (THH 7400 Stadtentwässerung)

Investitionszuweisungen Umbuchungen stellen in der Regel Aktivierungen von bisher auf Anlagen im Bau gebuchten Zuweisungen und damit Umbuchungen zu anderen Passiv-Bilanzpositionen dar.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023.

P 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	27.393.797,00	26.432.097,00

Die Passivierung erfolgte zu (fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Stadt Karlsruhe erhebt Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Ab dem 1. Januar 1997 werden die Beiträge entsprechend dem Aktivvermögen passiviert. Einen Sonderfall stellen dabei die Erstattungsbeiträge für Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a BauGB dar. Hier werden Sonderposten nur insoweit gebildet, wie entsprechend Vermögensgegenstände geschaffen wurden.

P 2.3 Sonstige Sonderposten

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	87.413.137,98	92.817.778,41

Gemäß den Grundsätzen des unentgeltlichen Vermögenserwerbes nach dem Leitfaden zur Bilanzierung (Kapitel 2.3.4) werden für unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände in Höhe ihres Aktivwertes Sonderposten unter der Bilanzposition „Sonderposten für Sonstiges“ auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Bei der Ermittlung des Aktivwertes können auch die Vereinfachungsregelungen für die Wertermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanz (§ 62 GemHVO) zur Anwendung kommen. Unter sonstige Sonderposten fallen Geld- und Sachspenden, Sonderposten Anlagen im Bau sowie Umlegungen.

Im Zuge mehrerer Nachlässe hat die Stadt Karlsruhe auch das wirtschaftliche Eigentum an Gebäuden, sonstigen Wertpapieren und sonstigen Einlagen erworben. Entsprechend den Regeln des unentgeltlichen Vermögenserwerbs ist hierfür ein sonstiger Sonderposten gebildet worden. Auf der Aktivseite der Bilanz sind die Beträge unter den Bilanzpositionen 1.2.2 und 1.3.5 ebenfalls enthalten. Das Nachlassvermögen ist somit neutral abgebildet.

P 3 Rückstellungen

	Vorjahr	31.12.2023
lt. Bilanz in Euro	289.151.966,60	213.518.501,11

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind nach § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO Rückstellungen zu bilden.

Entsprechend § 41 Abs. 1 GemHVO sind für die dort genannten Tatbestände Pflicht-Rückstellungen gebildet worden. Darüber hinaus wurden gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit für ausgewählte Tatbestände weitere Wahl-Rückstellungen passiviert.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt worden, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (vergleiche § 91 Abs. 4 Satz 2 GemO).

Für die Bewertung der Rückstellungen wurden die handelsrechtlichen Grundsätze nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB herangezogen, da § 91 Abs. 4 Satz 2 GemO wie § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf den Begriff der „vernünftigen (kaufmännischen) Beurteilung“ abhebt. Damit wurden die Rückstellungen in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Stadt Karlsruhe angesetzt.

Im Zuge der Neuausrichtung des Handelsrechts in Folge des BilMoG (vergleiche § 253 Abs. 2 HGB n. F.) wurden inzwischen auch die Bewertungsgrundsätze für Rückstellungen im NKHR an die neuen handelsrechtlichen Regelungen angepasst (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sowie Leitfaden zur Bilanzierung mit der 4. Auflage 2023). Damit sind auch im NKHR bei der Bewertung von Rückstellungen **künftige Preis- und Kostenänderungen (Erfüllungsbetrag)** zu berücksichtigen. Während § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. zudem eine Abzinsung bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, wurde die Abzinsung des Erfüllungsbetrages von Rückstellungen mit der Änderung des § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO im Jahr 2020 zu einem laufzeitunabhängigen Wahlrecht. Dieses laufzeitunabhängige Wahlrecht gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO nimmt die Stadt Karlsruhe dergestalt wahr, dass nur bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und wenn der Abzinsungseffekt wesentlich ist, abgezinst wird.

Infolgedessen werden mit dem Jahresabschluss 2023 die Altlastenrückstellungen und die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe abgezinst. Für die Abzinsung der Rückstellungen sollen gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung die jeweils aktuellen Abzinsungssinssätze gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 und 4 HGB, die die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe einer

Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gibt, oder ein örtlich festgesetzter Zinssatz verwendet werden. Die Stadt Karlsruhe verwendet die Abzinsungzinssätze nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 4 HGB.

Die Veränderungen der Bestände an Rückstellungen zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 sind in einem Rückstellungsspiegel pro Rückstellungsposition dargestellt (siehe Anlage 5.4 zum Anhang).

Pensionsrückstellungen (einschließlich Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen, vergleiche § 41 Abs. 1 Ziff. 1 GemHVO in der Fassung vom 21. Dezember 2007)

Pensionsrückstellungen

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 ist der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) zukünftig gehalten, zentral für seine Mitglieder Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen zu bilden. Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO in der Fassung vom 11. Dezember 2009 besteht für die Kommunen ein Verbot zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. Dieses Bilanzierungsverbot wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2010 und der Auflösung der Pensionsrückstellungen berücksichtigt, so dass auch die Bilanz 2023 der Stadt Karlsruhe keine Pensionsrückstellungen mehr umfasst.

Die Pensionsrückstellungen wurden mit dem Jahresabschluss 2010 anteilig ergebnisneutral (296,45 Mio. Euro durch Verrechnung mit dem Basiskapital – dies entspricht dem Stand der Pensionsrückstellung zum 1. Januar 2007 – Eröffnungsbilanz) und ergebniswirksam (25,21 Mio. Euro; dies entspricht der Nettozuführung zu den Pensionsrückstellungen der Jahre 2007 – 2009) aufgelöst. Beide Auflösungen der Pensionsrückstellung erfolgten mit den jeweiligen Teilbeträgen pro Teilhaushalt.

Mit dieser neuen Regelung wurden wesentliche ursprüngliche Zielsetzungen des NKHR (intergenerative Gerechtigkeit durch den periodengerechten Ausweis von Aufwendungen, Ausweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs; stattdessen wird nur der gesetzlich vorgegebene Ressourcenverbrauch ausgewiesen, vollständiger Ausweis der kommunalen Schulden) in Baden-Württemberg aufgegeben und aktuelle Rechtsprechungen diesbezüglich außer Acht gelassen. Der versicherungstechnische Fehlbetrag des KVBW i. S. v. § 27 Abs. 4 GKV stellt faktisch Forderungen gegenüber den Kommunen dar, die in der Bilanz der Kommunen jedoch weder abgebildet noch durch Vermögen gedeckt sind. Zudem zeigt sich inzwischen in den Jahresabschlüssen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW), dass der angedachte Aufwuchs der Kapitaldeckung der zentral bei ihm gebildeten Pensionsrückstellungen nicht mit den weiterhin steigenden Pensionsverpflichtungen Schritt hält. So beträgt im Jahresabschluss 2022 des KVBW die Deckungsquote lediglich 17,16 %. Unter Annahme der bisherigen Umlagen der Kommunen an den KVBW beträgt die Aufwuchsdauer der Kapitaldeckung derzeit 87 Jahre. Diese Aufwuchsdauer ist seit 2011 mit 48 Jahren stetig angestiegen. Auch die von den Kommunen unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens für die Pensionsrückstellungen beim KVBW noch aufzubringenden Mittel steigen weiter stetig an.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO wird der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen im Anhang angegeben (siehe Anhang zur Bilanz Kapitel 4.2.2.1).

Die nicht passivierten Pensionsverpflichtungen führen zu einem Ausweis als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz, weil sie zu steigenden Belastungen der Haushalte der künftigen Jahre in Folge steigender Versorgungsumlagebelastungen führen werden.

In einer Strukturbilanz ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen, gekürzt um die beim KVBW bereits anteilig aufgebaute Kapitaldeckung (= die von der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens für die Pensionsrückstellungen beim KVBW noch aufzubringenden Mittel), als Pensionsrückstellung anzusetzen. Das Basiskapital wäre hingegen um diesen Betrag zu verringern (vergleiche Küting/Weber, Die Bilanzanalyse, 9. Auflage Seite 96).

Das Ergebnis der Evaluation des NKHR lässt es weiterhin offen, ob die Bildung einer **Rückstellung für künftige Umlageverpflichtungen aus der Versorgungsumlage gegenüber dem KVBW** als Wahl-Rückstellung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO zulässig ist. Die aktuellen Kommentierungen zum NKHR Baden-Württemberg halten die Bildung einer derartigen Rückstellung für möglich oder sogar für geboten. Dafür sprechen unter anderem folgende Gründe:

- § 90 Abs. 2 GemO verpflichtet die Kommune zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Diese Verpflichtung kann auch nicht durch eine niederrangigere Norm wie die GemHVO aufgehoben werden. Die künftigen Belastungen aus den steigenden Versorgungsumlagen stellen derartige ungewisse Verbindlichkeiten dar.
- Ein Passivierungsverbot für eine derartige Rückstellung besteht im Regelwerk des NKHR nicht.
- Der in der Bilanz des KVBW ausgewiesene versicherungsmathematische Fehlbetrag stellt letztendlich nichts anderes als „ungewisse Forderungen“ gegenüber den Kommunen dar.
- Beim KVBW schließt sich entgegen den ursprünglichen Annahmen nicht die Versorgungslücke; weder die Deckungsquote (Verhältnis zwischen Kapitaldeckung und zentral gebildeter Pensionsrückstellung) steigt noch deren Aufwuchsdauer sinkt.

Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.2.2.1.

Im Rahmen des Jahresabschluss 2023 hat die Stadt Karlsruhe noch von der Passivierung einer derartigen Rückstellung abgesehen. Derzeit würde die GPA eine passivierte Pensionsrückstellung als nicht vereinbar mit § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO und § 27 Abs. 4 GKV beanstanden. Gleiches gilt für passivierte Beihilferückstellungen.

Beihilferückstellungen

Die oben genannten Regelungen zu den Pensionsrückstellungen umfassten nach ihrem reinen Wortlaut (siehe § 41 Abs. 2 GemHVO in der Fassung vom 11. Dezember 2009) nicht die Bildung von Beihilferückstellungen. Im unverbindlichen Leitfaden zur Bilanzierung wurde in Kapitel 4.3.5 jedoch ausgeführt, dass die zentral beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen auch die Beihilfeverpflichtungen umfassen. Daraus konnte gegebenenfalls auch auf ein Passivierungsverbot für die Beihilfeverpflichtungen durch die Kommune geschlossen werden. Die Stadt Karlsruhe hat sich in Folge dessen dazu entschlossen, bereits mit dem Jahresabschluss 2011 die Rückstellungen für beamtenrechtliche Beihilfeverpflichtungen, die bis dahin noch als Wahl-Rückstellung passiviert waren, aufzulösen. Von der Möglichkeit, sie als Wahl-Rückstellung in Form von Rückstellungen für ungewisse Umlageverpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband als sonstige Rückstellung weiter fortzuführen, hat sie keinen Gebrauch gemacht (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Pensionsrückstellung). Inzwischen wurde durch die Evaluation des § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO klargestellt, dass von dem Passivierungsverbot der Pensionsverpflichtungen auch die Beihilfeverpflichtungen umfasst sind.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO wird der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen im Anhang angegeben (siehe Anhang zur Bilanz Kapitel 4.2.2.1). Dieser Betrag umfasst auch den Anteil der Beihilferückstellung.

Die nicht passivierten Beihilfeverpflichtungen führen zu einem Ausweis als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz, weil sie zu steigenden Belastungen der Haushalte der künftigen Jahre in Folge steigender Beihilfeumlagebelastungen führen werden.

In einer Strukturbilanz ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 4 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen (inklusive den Beihilfeverpflichtungen), gekürzt um die beim KVBW bereits anteilig aufgebaute Kapitaldeckung (= die von der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens, für die Pensionsrückstellungen beim KVBW noch aufzubringenden Mittel) als Pensionsrückstellung (inklusive den Beihilferückstellungen) anzusetzen.

Da der KVBW keine ausreichende Kapitaldeckung der zentral beim ihm gebildeten Pensionsrückstellungen einschließlich der Beihilfeverpflichtungen vorweisen kann, sind auch die Beihilfeverpflichtungen der Kommunen nicht ausreichend vermögensseitig abgesichert.

Bezüglich der Bildung einer **Rückstellung für künftige Umlageverpflichtungen aus der Beihilfeumlage gegenüber dem KVBW** als Wahl-Rückstellung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO gelten die Ausführungen zur Rückstellung für künftige Umlageverpflichtungen aus der Versorgungsumlage gegenüber dem KVBW.

P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)

Lohn- und Gehaltsrückstellungen werden nur für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und für Sabbatjahre als ähnliche Maßnahmen gebildet. Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub werden unter dieser Bilanzposition nicht gebildet, da diese Umstände nicht als ähnliche Maßnahmen im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO gewertet werden (siehe Leitfaden zur Bilanzierung Kapitel 4.3.4). Rückstellungen hierfür wären lediglich als Wahl-Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO denkbar.

Die Berechnung erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Karlsruhe. Die Bewertung und Buchung der Lohn- und Gehaltsrückstellung für die Altersteilzeit nach dem Blockmodell erfolgt nach der Methode des BMF-Schreibens vom 28. März 2007 in der Form des Leitfadens zur Bilanzierung (Kapitel 4.3.4), d. h. es erfolgt eine ratierte Rückstellungsbildung in der Beschäftigungsphase für das Entgelt und den Aufstockungsbetrag.

Altersteilzeit nach dem Blockmodell:

- Im Jahr 2023 wurden wieder Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, so dass auch wieder Rückstellungen gebildet wurden. Die Beträge wurden für den Zeitraum der Arbeitsphase in entsprechender Höhe wie die verbuchten Personalaufwendungen individuell je Mitarbeitenden ermittelt.
- Die Inanspruchnahme in der Freizeitphase erfolgt jahresbezogen aus dem aufgelaufenen Rückstellungsbetrag im Verhältnis der Monate in der Freizeitphase im Rechnungsjahr zur Restlaufzeit der Freizeitphase.

Sabbatjahr:

- Mitarbeitende, die sich im Jahr 2023 in der Arbeitsphase der Sabbatjahrregelung befanden: Die Zuführungen entsprechen der Höhe, die aus der Differenz der tatsächlichen Arbeitszeit zur bezahlten Arbeitszeit gebildet wird.
- Mitarbeitende, die sich im Jahr 2023 in der Freizeitphase der Sabbatjahrregelung befanden: Die Inanspruchnahme in der Freizeitphase erfolgt jahresbezogen aus dem aufgelaufenen Rückstellungsbetrag im Verhältnis der Monate in der Freizeitphase im Rechnungsjahr zur Restlaufzeit der Freizeitphase.

Die Lohn- und Gehaltsrückstellungen haben sich zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 im Saldo um ca. 1,48 Mio. Euro erhöht auf 8.670.913,51 Euro. Der Anteil der Altersteilzeit-Rückstellung beläuft sich auf 5.229.221,19 Euro und der Anteil der Sabbatjahr-Rückstellung auf 3.441.692,32 Euro.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

Aufgrund von Schlussbestandsdifferenzen in den einzelnen Teilhaushalten innerhalb der Berechnungen des Personal- und Organisationsamtes bezüglich der Lohn- und Gehaltsrückstellungen war eine Korrektur des Jahresabschlusses 2022 und vorheriger Jahresabschlüsse notwendig. Da diese Jahresabschlüsse bereits festgestellt sind, erfolgten die Korrekturbuchungen laut Zusammenstellung des Personal- und Organisationsamtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023. Da es sich bei den Korrekturbuchungen lediglich um Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilhaushalten handelt, ändert sich der Rückstellungsbestand hierdurch nicht.

P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)

Unterhaltsvorschussrückstellungen für ungewisse Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Baden-Württemberg nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurden erstmals im Jahr 2011 gebildet. Es handelt sich dabei um eine Pflichtrückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, die erst mit der GemHVO vom 11. Dezember 2009 im NKHR eingeführt wurde.

Die Unterhaltsvorschussrückstellungen wurden mit dem Jahresabschluss 2023 um 170.000 Euro auf 1.710.000 Euro erhöht. Grundlage hierfür ist die Annahme, dass 20 % der Unterhaltsforderungen noch gegenüber den Unterhaltspflichtigen realisierbar sind. Von diesen realisierbaren 20 % der Unterhaltsforderungen sind 60 % nach § 7 UVG und 70 % nach § 5 UVG dem Land Baden-Württemberg zurück zu erstatten.

P 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Mit der Gründung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (TSK) zum 1. Januar 2023 wurde die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien vom Kernhaushalt auf den Eigenbetrieb übertragen und wird fortan in der Bilanz des Eigenbetriebs geführt.

Diese Bilanzposition wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 zum 1. Januar 2023 in das Sondervermögen eingelegt, siehe Kapitel A 1.3.3.

P 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)

In den Gebührenbereichen Abwasser, Märkte und Friedhof wird eine 100%ige Kostendeckung angestrebt. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellungen für den Gebührenausschlag anzusetzen. Kostenunterdeckungen bleiben bei der Bildung der Gebührenüberschussrückstellung unberücksichtigt (vergleiche 4. Auflage 2023 zum Leitfaden zur Bilanzierung, Kapitel 4.3.4).

Bis zum Jahresabschluss 2009 waren für die Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. der Kostenunterdeckungen die jeweiligen Rechnungsergebnisse der Vorjahre maßgebend. Das jeweilige Ergebnis der Gebührenhaushalte für das aktuell abzuschließende Jahr wurde erst im Folgejahr berücksichtigt. Seit dem Jahresabschluss 2010 erfolgt eine zeitkongruente Berücksichtigung des Gebührenausschlags bei der Rückstellungsbildung. Das heißt, dass das Ergebnis des Gebührenausschlags des abzuschließenden Jahres sogleich in die Berechnung der Höhe der Gebührenüberschussrückstellung zum 31. Dezember des abzuschließenden Jahres einfließt. Damit werden die ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse periodengerecht bilanziert.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

Altlastensanierungsrückstellungen wurden gebildet, soweit der Stadt Karlsruhe die Existenz von Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt war und sie aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Altlastenbeseitigung (Dekontaminationsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 Ziff. 1 BBodSchG und anderen Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 Ziff. 3 BBodSchG) verpflichtet war. Altlastensanierungen im Sinne der Sicherung nach § 2 Abs. 7 Ziff. 2 BBodSchG wurden dabei nicht berücksichtigt, da nach derzeitigem Stand der Technik davon auszugehen ist, dass die von der Stadt Karlsruhe getroffenen Sicherungsmaßnahmen bis auf unbestimmte Zeit durchzuführen sind.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gibt es Veränderungen bei langfristigen Altlastensanierungsrückstellungen, nämlich bei Rückstellungen mit einer voraussichtlichen (Rest-)Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

Zinssätze zur Abzinsung der Altlastenrückstellungen

Es wurden die Zinssätze zur Abzinsung von Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB der Deutschen Bundesbank für den Dezember 2023 verwendet. Je nach Laufzeit der jeweiligen Teilbeträge der Rückstellungen liegt der Abzinsungssatz zwischen 0,99 % (Restlaufzeit von 1 Jahr) und 1,76 % (Restlaufzeit von 26 Jahren).

Die Altlastensanierungsrückstellungen betragen zum 31. Dezember 2023 4,205 Mio. Euro. Damit haben sich diese Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr in Summe um ca. 0,27 Mio. Euro reduziert.

Mit dem Jahresabschluss 2023 wurde die letzte bestehende Altlastensanierungsrückstellung ehemaliges Singergelände in Folge des Zinseffektes reduziert.

Im Jahr 2023 wurden keine Altlastenrückstellungen neu gebildet, da weitere Sanierungen im Bereich des Umweltamtes nicht erforderlich sind.

Der Erfüllungsbetrag der Altlastensanierungsrückstellung für das ehemalige Singer-Gelände wurde wegen der erwarteten Laufzeit der Sanierungsmaßnahmen von 20 Jahren und der daraus resultierenden Einstufung als langfristige Rückstellung abgezinst.

P 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO)

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften

Unter die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften fallen die Rückstellungen für Bürgschaften aus der Ausfallhaftung im Rahmen der Wohnungsbauförderung. Die Stadt Karlsruhe haftet gegenüber der Landesbank für Kreditausfälle für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung mit einem Drittel des ausgefallenen Kreditbetrages.

Der Rückstellungsbestand beläuft sich zum Stand 1. Januar 2023 auf 0,00 Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 gab es keinen Haftungsfall und es bestehen weiterhin keine notleidenden Förderfälle. Der Rückstellungsbestand zum Ende des Jahres 2023 weist somit weiterhin keinen Betrag aus.

Darüber hinaus liegen keine Voraussetzungen für neue zu passivierende Ausfallrisiken vor.

Soweit keine Passivierung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften erfolgte, weil keine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Stadt Karlsruhe gegeben war, werden von der Stadt Karlsruhe übernommene Bürgschaften als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO unter der Bilanz ausgewiesen (siehe Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.2.1 sowie Angaben unterhalb der Bilanz).

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen

Mit dem Jahresabschluss 2014 wurde zum ersten Mal eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus einer Gewährleistung gebildet.

Zum 1. Januar 2023 beläuft sich die Gesamtsumme an erwarteten und wahrscheinlichen Belastungen für die Stadt Karlsruhe auf 100.000,00 Euro. Hierbei handelt es sich um einen bestehenden Fall, bei dem im Jahr 2023 keine Änderungen eintraten. Weitere Rückstellungsfälle für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen kamen nicht hinzu.

Der Rückstellungsbestand für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen beläuft sich somit zum Stand 31. Dezember 2023 auf 100.000,00 Euro.

Soweit keine Passivierung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen erfolgte, werden von der Stadt Karlsruhe übernommene Gewährleistungen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO unter der Bilanz ausgewiesen (siehe 4.2.2.1 des Anhangs zur Bilanz sowie Angaben unterhalb der Bilanz).

P 3.7 Sonstige Rückstellungen (vergleiche § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO)

Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO können weitere Aufwands- und Verbindlichkeitsrückstellungen gebildet werden (Wahl-Rückstellungen). Dabei besteht lediglich für Pensions- und Beihilferückstellungen (vergleiche § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) ein Passivierungsverbot.

P 3.7.1 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

P 3.7.1.1 Stadt Karlsruhe als Steuerschuldnerin

Aus Steuerschuldverhältnissen sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 erstmals Rückstellungen im Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) gebildet worden. Im Jahr 2018 wurde im THH 6900 Friedhof- und Bestattungswesen eine Rückstellung für Erträge aus Kremationsrückständen in Höhe von 540.000 Euro gebildet. Nach Erlass der Finanzamtsbescheide für die Jahre 2012 bis 2018 ergab sich eine Kapitalertragsteuerbelastung von rd. 95.000 Euro. Hierauf reduzierte sich der Stand der Rückstellung im Jahr 2019 auf 95.000,00 Euro. Im Januar 2021 wurde vom Einspruchsverfahren gegen diese Finanzamtsbescheide in ein Klageverfahren beim Finanzgericht Baden-Württemberg gewechselt. Das Finanzamt hat im Februar 2024 Revision gegen das Urteil des Finanzgerichtes eingereicht. Dies bedeutet eine Fortführung des Verfahrens am Bundesfinanzhof. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Weitere Steuerbelastungen ergeben sich derzeit nicht mehr, so dass diese Rückstellung zum Jahresende 2023 weiterhin einen Bestand in Höhe von 95.000 Euro aufweist.

P 3.7.1.2 Stadt Karlsruhe als Steuergläubigerin

Hier sind Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen und damit verbundenen Steuerrückzahlungen auszuweisen (z. B. im Zusammenhang mit ungewissen Gewerbesteuerrückzahlungen, Zerlegungsstreitigkeiten oder Insolvenzverfahren).

Angekündigte Rückzahlungen aus der Umsetzung der Rechtsprechung zu Aktiengewinnen begründeten 2015 die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen in Höhe von mittlerweile 6.100.000 Euro. Der Betrag teilt sich auf in einen Gewerbesteueranteil von 3.000.000 Euro und einen Anteil der Erstattungszinsen von 3.100.000 Euro. Im Jahr 2023 erfolgte mit Korrektur des Steuerbescheids eine Erstattung in Höhe von 1.885.481,85 Euro. Da mit weiteren Erstattungsansprüchen nicht mehr zu rechnen ist, wurde der Restbetrag in Höhe von 1.114.518,15 Euro aufgelöst. Die Erstattungszinsen in Höhe von 3.100.000 Euro werden in einem späteren Prozess bearbeitet.

Aufgrund strittiger Rechtsfälle bildete die Stadt Karlsruhe im Jahr 2015 für drohende Rückzahlungsverpflichtungen eine Steuerrückstellung in Höhe von mittlerweile 16.277.991,37 Euro. Dieser Betrag wird als angemessen erachtet, weil sie dem erwartbaren Erfüllungsbetrag entspricht und unterteilt sich in einen Anteil Gewerbesteuerrückzahlung in Höhe von 8.679.818,37 Euro, einen Anteil Nachzahlungszinsen in Höhe von 2.828.173 Euro und einen Anteil Erstattungszinsen in Höhe von 4.770.000 Euro.

Im Jahr 2023 wurde das Rechtsbehelfsverfahren einer der beiden Firmen vom Bundesfinanzhof abschließend zurückgewiesen. Die Rückstellung wird daher im Jahr 2023 in Höhe von 13.870.489,32 Euro anteilig aufgelöst. Somit verbleibt noch ein Restbetrag der Rückstellung in Höhe von 2.407.502,05 Euro.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Rückstellung aufgrund weiterer Rückstellungsfälle erhöht. Hiervon besteht noch ein Rückstellungsfall. Bei diesem steht eine Verringerung der Gewerbesteuer von ca. 4.240.000 Euro im Raum. Hinzu kommen geminderte Nachzahlungszinsen mit 950.000 Euro und Erstattungszinsen mit 1.948.000 Euro. Im Jahr 2023 ergeben sich hier keine Veränderungen (Bildung, Inanspruchnahme, Auflösung).

Im Haushaltsjahr 2018 wurde aufgrund neuer Rückstellungsfälle die Rückstellung erneut erhöht. Eine Firma hatte im Jahr 2018 aufgrund einer Betriebsprüfung Gewerbesteuer-Nachforderungen zuzüglich Nachzahlungszinsen für die Jahre 2013 bis 2015 zu entrichten. Es besteht ein Rückzahlungsrisiko, das mit 50% angesetzt werden kann. Es wurden Rückstellungen für Gewerbesteuer von 2.790.719 Euro und Nachzahlungszinsen von 415.945 Euro gebildet. Aufgrund weiterer Risiken wurde im Jahr 2019 eine Rückstellung für Erstattungszinsen in einer Höhe von mittlerweile 404.000 Euro gebildet. Im Jahr 2023 ergeben sich hier keine Veränderungen. Im Laufe des Jahres 2018 sind in 183 Fällen die Festsetzungen der Nachzahlungszinsen mit Bezug auf das Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten worden. Nicht zweifelhaft sind Zinsfestsetzungen für Zinszeiträume bis 31. Dezember 2012. Die bezahlten und zweifelhaften Beträge belaufen sich auf 2.304.686 Euro. Ein Risiko von 50% wurde für angemessen erachtet und eine Rückstellung in Höhe von 1.152.300 Euro gebildet. Im Laufe des Jahres 2019 sind in weiteren 280 Fällen die Festsetzungen der Nachzahlungszinsen mit Bezug auf das Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten worden. Die bezahlten und zweifelhaften Beträge belaufen sich auf 1.726.507 Euro. Ein Risiko von 50% wurde für angemessen erachtet, da ein gänzlicher Wegfall nicht zu erwarten ist. Es wurde eine Rückstellung in Höhe von 863.000 Euro gebildet. Im Laufe des Jahres 2020 sind in weiteren 160 Fällen die Festsetzung der Nachzahlungszinsen mit Bezug auf das Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten worden. Ein Risiko von 50% wurde für angemessen erachtet, da ein gänzlicher Wegfall nicht zu erwarten ist. Es wurde somit eine Rückstellung in Höhe von 511.000 Euro gebildet. Im Jahr 2023 konnte ein überwiegender Teil der zurückgestellten Zinsveranlagungen abgearbeitet werden. Im Hinblick auf noch abzuschließende Zinsfestsetzungen werden die für diesen Rückstellungsfall gebildeten Rückstellungen zu 50% in Anspruch genommen. Der Restbetrag in Höhe von 1.263.150 Euro bleibt bis zur vollständigen Abarbeitung bestehen.

Im Jahr 2019 unterrichtete uns ein Finanzamt über weitere anhängige Rechtsbehelfsverfahren. Bei einem Rückzahlungsrisiko von 50% ergaben sich für Forderungen, welche die Jahre 2014 und 2015 betreffen, Rückstellungen für Gewerbesteuer in Höhe von 1.321.007 Euro, für Nachzahlungszinsen in Höhe von 159.808 Euro und für Erstattungszinsen in Höhe von 112.285 Euro.

Im Jahr 2020 unterrichtete die Finanzverwaltung erneut über anhängige Rechtsbehelfsverfahren. Bei einem Rückzahlungsrisiko von 50% ergaben sich für die Forderungen, die die Jahre 2015 bis 2018 betreffen, Rückstellungen für Gewerbesteuer in Höhe von 1.031.000,00 Euro und Erstattungszinsen in Höhe von 117.000 Euro. Nach Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens im Jahr 2023 wird die Rückstellung für Gewerbesteuer in einer

Höhe von 673.360,13 Euro und die Rückstellung für Erstattungszinsen in einer Höhe von 17.590 Euro in Anspruch genommen. Der Restbetrag der Rückstellung für Gewerbesteuer in Höhe von 357.639,87 Euro wird aufgelöst. Die Rückstellung für Erstattungszinsen weist anschließend einen Betrag in Höhe von 99.410 Euro aus.

Aus den Anfragen bei den großen Steuerzahlern zum Jahresende 2019 ergaben sich wahrscheinliche Gewerbesteuer-Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 6.400.000 Euro, für die Rückstellungen gebildet wurden. In zwei Fällen wurde die Rückstellung im Laufe des Jahres 2020 in Anspruch genommen, so dass die Rückstellung noch einen aktuellen Bestand in Höhe von 2.200.000 Euro aufwies. Im Jahr 2023 wurde der Restbetrag dieses Rückstellungsfall in Höhe von 2.200.000 Euro in Anspruch genommen.

Aus den Anfragen bei den großen Steuerzahlern zum Jahresende 2020 ergaben sich wahrscheinliche Gewerbesteuer-Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 4.100.000 Euro, für die Rückstellungen gebildet wurden. Bei diesen bestehenden drei Rückstellungsfällen ergaben sich im Haushaltsjahr 2022 folgende Veränderungen: Ein Rückstellungsfall in Höhe von 1.500.000 Euro bleibt bestehen. Der zweite Rückstellungsfall in Höhe von 1.600.000,00 Euro wird aufgrund des Bescheids 2022 in voller Höhe in Anspruch genommen. Bei dem dritten Rückstellungsfall in Höhe von 1.000.000,00 Euro erfolgte die Veranlagung für das Jahr 2019 mit einem Erstattungsbetrag von 218.063,23 Euro. Mit weiteren Erstattungsbeträgen ist nicht zu rechnen. Insofern wurde eine Inanspruchnahme in Höhe des Erstattungsbetrags von 218.063,23 Euro und eine Auflösung über den Restbetrag in Höhe von 781.936,77 Euro im Haushaltsjahr 2022 verbucht. Am Ende des Haushaltsjahres 2022 verblieb von den ursprünglich in Höhe von 4.100.000,00 Euro gebildeten Rückstellungen ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro. Aufgrund des im Jahr 2023 ergangenen Bescheides wird dieser noch bestehende Rückstellungsfall in einer Höhe von 1.162.993,17 Euro in Anspruch genommen und der Restbetrag in Höhe von 337.006,83 Euro aufgelöst.

Im Jahr 2021 führte die Veranlagung der Jahre 2017 und 2018 bei einer Firma zu einer Nachforderung, die entrichtet wurde. Die Firma hat Einspruch gegen die Gewerbesteuermessbescheide eingelegt. Entsprechend der Behandlung in Vorjahren in ähnlichen Fällen, wurde eine Rückstellung mit 50% der bestrittenen Forderung in Höhe von 3.072.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 gebildet. Hierzu ergibt sich im Haushaltsjahr 2023 keine Veränderung.

Aus den Anfragen bei den großen Steuerzahlern zum Jahresende 2022 ergaben sich wahrscheinliche Gewerbesteuer-Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 5.400.000 Euro, für die im Haushaltsjahr 2022 Rückstellungen gebildet wurden. Eine Firma rechnet mit einer Rückerstattung für das Jahr 2023 oder 2024 aus einem Klageverfahren für das Jahr 2009 in Höhe von 2.200.000 Euro.

Eine weitere Firma rechnet mit einer Rückerstattung aus der Veranlagung 2021 in Höhe von 3.200.000 Euro. Für den ersten Fall ergeben sich im Jahr 2023 keine Veränderungen. Aufgrund des im Jahr 2023 ergangenen Bescheides wird der zweite Fall im Jahr 2023 in voller Höhe von 3.200.000 Euro in Anspruch genommen. Somit verbleibt ein Restbetrag dieser Rückstellung in Höhe von 2.200.000 Euro.

Im Jahr 2023 ergeben sich wahrscheinliche Gewerbesteuer-Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.465.000 Euro, für die im Haushaltsjahr 2023 Rückstellungen gebildet werden. Eine Firma rechnet mit einer Rückerstattung für die Jahre 2010 bis 2014 für den Gewerbesteueranteil in Höhe von 543.000 Euro und in Höhe von 422.000 Euro für Erstattungszinsen.

Eine weitere Firma rechnet mit einer Rückerstattung für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von 500.000 Euro.

Die Rückstellung aus Steuerschuldverhältnissen der Stadt als Steuergläubigerin wird damit zum 31. Dezember 2023 auf 25.948.826,05 Euro fortgeschrieben.

Insgesamt beläuft sich der Rückstellungsbestand der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen zum 31. Dezember 2023 auf 26.043.826,05 Euro.

P 3.7.2 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs

Der Leitfaden zur Bilanzierung (4. Auflage 2023, Kapitel 4.3.5) lässt die Bewertungsmethode für Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs offen bzw. führt zwei alternative Bewertungsmethoden auf. Die Stadt Karlsruhe hat sich mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz 2007 für folgende Vorgehensweise entschieden:

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs werden in Höhe der erwarteten Netto-Belastungen aus steuerkraftabhängigen Erträgen (steuerkraftabhängiger Anteil an den Schlüsselzuweisungen vom Land nach der mangelnden Steuerkraft) und Aufwendungen (Finanzausgleichsumlage) aus dem Finanzausgleich auf Basis der Haushaltsplanung und mittelfristigen Finanzplanung gebildet (**Bewertung der FAG-Rückstellung auf Basis des gesamten Aufwandes aus dem FAG**).

Der steuerkraftabhängige Anteil des Status-quo-Ausgleichs nach § 22 FAG besitzt keinen Rückstellungscharakter, da er einen jährlichen Ausgleich im jeweiligen Jahr auf Basis der Daten der Vorjahre darstellt. Somit liegen keine ungewissen Verbindlichkeiten für künftige Jahre vor.

Die KVJS-Umlage wird ebenfalls im jeweiligen Jahr abgerechnet, so dass sie eine bestimmte Verbindlichkeit im Rahmen des Jahresabschlusses darstellt.

Seit dem Jahresabschluss 2012 wird die Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs wie folgt bewertet: Die Finanzausgleichsrückstellung wird in Höhe der erwarteten Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsumlage zuzüglich der erwarteten Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen gebildet (**Bewertung der FAG-Rückstellung auf Basis einer „Spitze“**). Die Einbeziehung von erwarteten Mindererträgen entspricht nicht der üblichen Wertermittlung bei Rückstellungen, da diese nur künftige ungewisse Verpflichtungen oder Aufwendungen berücksichtigen. Eine kommunalspezifische Zulassung der Berücksichtigung von Mindererträgen in Baden-Württemberg ergibt sich aus den Ausführungen hierzu im Leitfaden zur Bilanzierung (Kapitel 4.3.5). Bei der Berücksichtigung von künftigen Mindererträgen handelt es sich um eine Berücksichtigung von drohenden Verlusten. Insofern erlangt die Finanzausgleichsrückstellung in Teilen den Charakter einer Drohverlustrückstellung, wenn man zudem unterstellt, dass auch im Rahmen des Finanzausgleichs eine Art schwebendes Rechtsgeschäft besteht. Da § 41 Abs. 2 GemHVO nur von weiteren Rückstellungen spricht, sind auch solche Rückstellungen als Wahl-Rückstellungen nicht ausgeschlossen. Allerdings hat das Innenministerium Baden-Württemberg bisher immer den Ansatz von Drohverlustrückstellungen im NKHR Baden-Württemberg ausgeschlossen (siehe auch Leitfaden zur Bilanzierung Kapitel 4.3.5). Durch die Zulassung der Berücksichtigung von künftigen Mindererträgen liegt hier eine gewollte Durchbrechung eines Grundsatzes im NKHR Baden-Württemberg vor.

Behandlung Finanzausgleichsrückstellungen aus dem Jahr 2021 für das Jahr 2023

Sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 war keine Finanzausgleichsrückstellung für das Jahr 2023 zu bilden gewesen.

Aktualisierung Finanzausgleichsrückstellung aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2024

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 erfolgte für die im Jahr 2022 entstandenen erhöhten Gewerbesteureinzahlungen, die sich im Haushaltsjahr 2024 auswirken werden, eine Erhöhung der FAG-Rückstellung für den Anteil, der die Finanzausgleichsumlage betrifft, in Höhe von 10.011.682,00 Euro. Der tatsächliche Wert der Finanzausgleichsumlage liegt nun mit 184.235.987,00 Euro um 20.740.187,00 Euro höher als der prognostizierte Wert von 163.495.800,00 Euro. Der Anteil der Rückstellungen, der die Finanzausgleichsumlage betrifft, wird damit nicht mehr benötigt und in voller Höhe von 10.011.682,00 Euro aufgelöst.

Der Rückstellungsanteil, der sich auf den Finanzausgleich 2024 bezieht, wird dadurch vollständig ausgebucht.

Neubildung Finanzausgleichsrückstellung im Jahr 2023 für das Jahr 2025

Im Jahr 2023 erzielte die Stadt Karlsruhe ein mit 110,78 Mio. Euro über dem gewöhnlichen Niveau liegendes Ergebnis beim Gewerbesteueraufkommen. Dieser Berechnung liegen die Gewerbesteureinzahlungen der Stadt Karlsruhe aus dem Jahr 2023 zuzüglich des Anteils der Stadt Karlsruhe am Gewerbesteueraufkommen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet „Regionalflughafen Söllingen“ aus dem Jahr 2023 sowie die Gewerbesteuerumlage 2023 zu Grunde. Das außergewöhnlich hohe Ergebnis wird sich über eine entsprechend höhere Steuerkraftmesszahl im Finanzausgleich für das Jahr 2025 auswirken.

Nach Ermittlung der Stadtkämmerei wird es voraussichtlich im Jahr 2025 dennoch zu Mehrerträgen bei den Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft in Höhe von 7.718.992,00 Euro sowie zu Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 17.585.352,00 Euro kommen.

Für das Jahr 2025 wird deshalb eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe der erwarteten Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsumlage abzüglich der erwarteten Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen gebildet.

Dies ergibt in Summe einen Rückstellungsanteil für den Finanzausgleich 2023 in Höhe von 10.000.000,00 Euro. Die Inanspruchnahme dieser Rückstellung in 2025 soll dann die erwarteten Mehraufwendungen ausgleichen.

Die Entwicklung der einzelnen Rückstellungsanteile lässt sich an der folgenden Tabelle ablesen:

	PSP-Element	Veränderung 2021	Bestand 31.12.2021	Veränderung 2022	Bestand 31.12.2022	Veränderung 2023	Bestand 31.12.2023
2021	1.200.61.10.01.31.11	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0
	1.200.61.10.01.43.71	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0
	Zwischensumme	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0
2022	1.200.61.10.01.31.11	-	-	0,00	0,00	0,00	0
	1.200.61.10.01.43.71	-	-	+10.011.682,00	10.011.682	-10.011.682,00	0
	Zwischensumme	-	-	10.011.682,00	10.011.682	-10.011.682,00	0
2023	1.200.61.10.01.31.11	-	-	-	-	0,00	0
	1.200.61.10.01.43.71	-	-	-	-	+10.000.000,00	10.000.000
	Zwischensumme	-	-	-	-	+10.000.000,00	10.000.000
	Summe FAG-Rückstellung:	0,00	0	+10.011.682,00	10.011.682	-11.682,00	10.000.000

Folgende Wahl-Rückstellungen wurden darüber hinaus passiviert:

P 3.7.4 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus drohender Verpflichtung aus Schadensersatzansprüchen

Diese Rückstellung weist derzeit keinen Bestand aus.

P 3.7.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Für die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind grundsätzlich die Prozesskosten (Kosten der Prozessvorbereitung und -führung) als auch der Streitwert, wenn die Kommune die Beklagte ist, zu berücksichtigen, soweit nach der Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Kommune das Gerichtsverfahren verlieren wird. Dabei werden nur die Kosten der laufenden Instanz, nicht aber die Kosten höherer Instanzen berücksichtigt (Ausnahme: mit dem Fortgang des Prozesses in weiteren Instanzen ist zu rechnen). Berücksichtigt werden Gerichtsverfahren, die zum Bilanzstichtag anhängig sind oder zumindest in Aussicht stehen.

Als Ergebnis der Evaluation der Kommunalen Doppik wurde im Laufe des Jahres 2016 u. a. die geänderte Gemeindehaushaltsverordnung bekannt gegeben. Eine der Änderungen bezieht sich auf die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren. Durch den Wegfall als Pflichtrückstellung in § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO sind künftig für diese Zwecke keine Rückstellungen mehr verpflichtend zu passivieren. Eine Wahl-Rückstellung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO kann dagegen für diese Zwecke weiterhin passiviert werden.

Die Stadt Karlsruhe behält Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren ab 2017 als Wahl-Rückstellung bei und führt eine Wesentlichkeitsgrenze pro anhängigen Prozess in Höhe von 100.000 Euro ein. Nur Fälle ab dieser Wertgrenze werden auf dem neuen Bestandskonto der Wahlrückstellung dargestellt.

Die bisher gebildeten Rückstellungsfälle wurden als Pflichtrückstellung unter der bisherigen Bilanzposition abgewickelt. Die Pflichtrückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde im Jahr 2019 vollständig aufgelöst und weist seither keinen Bestand mehr aus.

P 3.7.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde erstmals eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung gebildet. Grund war ein Kaufvertrag der Stadt zur Veräußerung eines städtischen Grundstücks mit der Regelung, welche grundsätzlich eine Sach- und Rechtsmängelhaftung ausschließen soll, jedoch hinsichtlich der Altlasten eine Ausnahmeregelung vorsieht. Bezüglich der Rückstellung aus drohenden Verpflichtungen

tungen aus Gewährleistungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO) wird in der Kommentierung hierzu auf die Tatbestandsvoraussetzung eines Gewährvertrages nach § 88 Abs. 2 GemHVO verwiesen (siehe beispielsweise Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg, Kommentar zu § 41 Abs. 1 GemHVO, Kommunal- und Schul-Verlag). Da nach der gutachterlichen Stellungnahme des Zentralen Juristischen Dienstes dieser Kaufvertrag keinen Gewährvertrag darstellt, konnte keine Passivierung einer derartigen Rückstellung erfolgen. Jedoch können auch anderweitige Verpflichtungen eine Gewährleistungsrückstellung im weiteren Sinne begründen. Dazu zählen beispielsweise vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen. Zu den gesetzlichen Verpflichtungen zählen u. a. auch die Verpflichtungen des Verkäufers in Folge eines Sach- oder Rechtsmangels nach BGB (siehe u. a. Haufe Bilanzkommentar zu § 249 HGB Rz 249 und Beck'scher Bilanzkommentar zu § 249 HGB Rz 100). Die im obengenannten Kaufvertrag nicht ausgeschlossene Sach- und Rechtsmängelhaftung der Stadt Karlsruhe gegenüber dem Käufer begründet somit bei gegebener Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme die Passivierung einer Rückstellung aus Sach- und Rechtsmängelhaftung. In der im NKHR Baden-Württemberg gegebenen Auftrennung zwischen definierten Pflicht-Rückstellungen (§ 41 Abs. 1 GemHVO) und Wahlrückstellungen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO) handelt es sich hierbei um eine Wahlrückstellung. Da es sich zudem betragsmäßig um eine potentiell wesentliche erwartbare Belastung handelt, hat sich die Stadt Karlsruhe zur Passivierung einer derartigen Wahl-Rückstellung mit dem Jahresabschluss 2017 entschieden. Die Rückstellungshöhe bemisst sich entsprechend der Haftungsobergrenze.

Der Stand der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung beläuft sich zum Stand 1. Januar 2023 auf 500.000,00 Euro. Ein Rückstellungsfall betrifft den Kaufvertrag der Stadt Karlsruhe zur Veräußerung von städtischen Grundstücken von 2017. Dieser Rückstellungsfall bleibt im Jahr 2023 unverändert in Höhe von 400.000,00 Euro bestehen und steht somit weiterhin für mögliche Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung für das letzte noch zu bebauende Grundstück zur Verfügung.

Der Rückstellungsfall aus dem Jahr 2018 bleibt unverändert in Höhe von 100.000,00 Euro bestehen.

Das Hauptbuchkonto für die Wahlrückstellung für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung weist für den THH 6200 zum Stand 31. Dezember 2023 einen Rückstellungsbestand von 500.000,00 Euro aus.

P 3.7.9 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 wurde die im Jahr 2020 neugebildete Wahl-Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus coronabedingten Verlustausgleichen zu einer Wahl-Rückstellung allgemein für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen erweitert. Damit werden die auch unabhängig von der Corona-Pandemie zunehmend auftretenden Verluste bei den Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und Sondervermögen phasengleich im jeweiligen Jahresabschluss zum 31.12. eines Jahres auch im Falle, dass der Verlust zum jeweiligen Wertaufhellungsstichtag noch nicht abschließend feststeht, vollständig (siehe § 40 Abs. 1 GemHVO) und wirklichkeitsgetreu (siehe § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) passiviert. Dies dient auch der besseren Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Karlsruhe (siehe § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Das Hauptbuchkonto für diese Rückstellung weist zum Stand 31. Dezember 2023 für den THH 2000 Finanzen einen Rückstellungsbestand von 121.308.075,00 Euro, für den THH 5000 Soziales und Jugend einen Rückstellungsbestand von 407.000,00 Euro und für den THH 5200 Bäder einen Rückstellungsbestand von 3.949.543,00 Euro aus.

Insgesamt beläuft sich der Rückstellungsbestand der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen zum 31. Dezember 2023 auf 125.664.618,00 Euro.

P.3.7.10 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren

Angesichts eines Kartellrechtsverfahrens gegen die Stadt Karlsruhe unter Beteiligung einer städtischen Gesellschaft wurde im Jahr 2020 eine Wahlrückstellung für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren in Höhe von 9.500.000,00 Euro gebildet. Im Jahr 2023 ergab sich kein neuer Sachstand. Das Verfahren ist weiterhin in der Schwebe.

Das Hauptbuchkonto weist für den THH 2000 zum Stand 31. Dezember 2023 einen Rückstellungsbestand für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren in Höhe von 9.500.000,00 Euro aus.

P.3.7.11 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe

Mit der Gründung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (TSK) zum 1. Januar 2023 wurde die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien vom Kernhaushalt auf den Eigenbetrieb übertragen. Zudem wurde der bisherige Bestand des Inneren Darlehens in Höhe des „gebührenrechtlichen inneren Darlehens“ in ein kreditähnliches Rechtsgeschäft zwischen Eigenbetrieb TSK und Kernhaushalt umgewandelt. Somit stehen dem Eigenbetrieb TSK zur Finanzierung des Erfüllungsbetrages der Deponierückstellung lediglich die bisher gebührenrechtlich angesparten Mittel als Forderungen gegenüber dem Kernhaushalt zur Verfügung.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wird daher eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe in Höhe der drohenden wirtschaftlichen Belastung des Kernhaushalts gebildet. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den anderweitigen bereits bestehenden Verlustausgleichsrückstellungen um keine jahresbezogene Rückstellung.

Diese Rückstellung wird gemäß der Ausübung des laufzeitunabhängigen Wahlrechts nach § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO durch die Stadt Karlsruhe abgezinst. Die Stadt Karlsruhe übt dieses laufzeitunabhängige Wahlrecht dergestalt aus, dass sie den Erfüllungsbetrag von Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren und wenn der Abzinsungseffekt wesentlich ist als langfristige Rückstellung weiterhin abzinst. Hierfür ist der Zinssatz nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 4 HGB in der jeweils aktuellen Fassung, wie er von der deutschen Bundesbank in einer Rechtsverordnung bekannt gegeben wird, zu verwenden.

Das Hauptbuchkonto 28962000 weist für den THH 2000 einen Rückstellungsbestand zum Stand 31.12.2023 für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs TSK in Höhe von 22.173.902,13 Euro aus.

P 4 Verbindlichkeiten

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	3.704.240.476,09	6.476.854.650,63

Als Verbindlichkeiten wurden alle zum Stichtag der Schlussbilanz 2023 in der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen in Höhe des Rückzahlungsbetrages (vergleiche § 91 Abs. 4 GemO) erfasst.

Die **Verbindlichkeiten** betragen insgesamt 6.476,85 Mio. Euro beziehungsweise 68,07% der Bilanzsumme.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Einzelnen:

P 4.1 Anleihen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	0,00	0,00

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarktes. Sie sind zum Nominalbetrag zu passivieren und werden mit der Ausgabe passivierungspflichtig. Die Stadt Karlsruhe hat zum Stichtag der Schlussbilanz 2023 keine Anleihen getätigt.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	434.197.640,81	575.806.952,35

Hierunter fallen alle Verbindlichkeiten entsprechend der Kontengruppe 23 des Kontenrahmens Baden-Württemberg, unabhängig davon, ob es sich um langfristige Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder um kurzfristige Liquiditätskredite handelt. Sie sind nur in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Rückzahlungsbetrages (tatsächlich in Anspruch genommene) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen (Kontenart 231) haben sich gegenüber dem Vorjahr in Folge entsprechender Kreditaufnahmen um 79.609.311,54 Euro erhöht. Demgegenüber bestehen zum 31. Dezember 2023 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kontenart 239) in Höhe von 62 Mio. Euro. Im Vorjahr 2022 bestanden dagegen zum Stichtag 31.12. keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.

Im Nachgang zur Gründung des Eigenbetriebs TSK wurden in 2023 zwei Investitionsdarlehen im Wert von insgesamt 28.331.330,49 Euro nachträglich in den Eigenbetrieb eingelegt, siehe Kapitel A 1.3.3. Durch diese Einlage sinkt der Schuldenstand des Kernhaushalts ohne eine tatsächlich zahlungswirksame Tilgung.

P 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	894.540,67	57.844.050,08

Zum 31. Dezember 2023 betragen die Restverbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	Restverbindlichkeit
Investitionskooperation „Finanzierung des Kulissenlagers des Badischen Staatstheaters“	304.425,15
Bezug von Microsoft Lizenzen über das Microsoft Enterprise Agreement im Rahmen einer Volumenlizenzierung im Sinne eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 87 Abs. 5 GemO	29.693,27
Ratenkauf des Grundstücks Nr. 67622/1 „Haid- und Neu-Str. 103“	182.379,74
Eigenbetrieb TSK Team Sauberes Karlsruhe: Umwandlung des ehemaligen gebührenrechtlichen Inneren Darlehen in ein kreditähnliches Rechtsgeschäft	57.327.551,92

Das bisherige Innere Darlehen nach § 61 Nr. 20 GemHVO in Höhe der bisherigen Deponierückstellung wird in Höhe der vom Gebührenzahler bereits erwirtschafteten liquiden Abdeckung der Deponierückstellung zum Stand 31.12.2022 in Höhe 57.327.551,92 Euro („gebührenrechtliches Inneres Darlehen“) in ein kreditähnliches Rechtsgeschäft zwischen TSK und Kernhaushalt umgewandelt. Der Ausweis der neuen Verbindlichkeit des Kernhaushalts gegenüber dem Eigenbetrieb TSK erfolgt gleichzeitig mit der Einlage der Forderung in das Sondervermögen Eigenbetrieb TSK, siehe Kapitel A 1.3.3.

Bei der Prüfung hinsichtlich der Bilanzierung und Zurechnung von **Leasing-Verträgen** wurden folgende BMF-Schreiben zu Grunde gelegt:

- Finanzierungs-Leasing mit Vollamortisierung:
BMF-Schreiben vom 19. April 1971 (Mobilien-Leasing-Erlass)
BMF-Schreiben vom 21. März 1972 (Immobilien-Leasing-Erlass)
- Finanzierungs-Leasing mit Teilamortisierung:
BMF-Schreiben vom 22. Dezember 1975 (Teilamortisierung-Leasing-Erlass für Mobilien)
BMF-Schreiben vom 23. Dezember 1991 (Teilamortisierung-Leasing-Erlass für Immobilien)

Im Jahr 2023 waren gemäß oben angeführter Leasing-Erlasse keine geleaste Vermögensgegenstände bei der Stadt Karlsruhe zu aktivieren. In Folge dessen waren auch keine Verbindlichkeiten für die Summe der ausstehenden Leasingraten zu passivieren.

Ab dem Jahr 2018 sind im Jahresabschluss nur Leasinggegenstände aufzuführen, die entweder im wirtschaftlichen Eigentum der Stadtverwaltung stehen und deshalb bilanziert werden müssen oder bei denen die Zahlungen aus den Leasingverpflichtungen, für den Zeitraum, in dem der Leasingvertrag nicht gemäß dem ordentlichen Vertragskündigungsrecht gekündigt werden kann, die Wertgrenze nach Ziffer 2.1 der VwV-

Freigrenzen vom 6. Dezember 2021 übersteigen (8.800.000 Euro) und deshalb als Vorbelastungen unterhalb der Bilanz aufzuführen sind.

Im Zuge der Inventur 2023 wurden keine Leasinggegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Karlsruhe stehen von den Dienststellen gemeldet.

Contracting-Verträge: Entsprechend den in der Literatur genannten Kriterien und den Ausführungen in Kapitel 2.1.1.3 des Leitfadens zur Bilanzierung erfolgt keine Bilanzierung im städtischen Haushalt.

P 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	12.741.573,35	29.862.619,48

Es wurden die jeweils ausstehenden Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer und abzüglich Skonto als Verbindlichkeit angesetzt, da in der Regel von vornherein feststeht, dass ein Skontoabzug vorgenommen wird (siehe auch Beck'scher Bilanzkommentar zu § 255 HGB RN 63). Eine Verrechnung mit Forderungen des Dienstleisters oder Lieferanten fand in Folge des Bruttoprinzips (vgl. § 40 Abs. 2 GemHVO) nicht statt.

Als negative Verbindlichkeiten erfolgt der Ausweis von Zahlungsvorgängen im abzuschließenden Haushaltsjahr ohne entsprechende Aufwandsbuchung („Soll-Verbindlichkeiten“; Buchungssatz: Verbindlichkeit an Bank). Die ergebnisrelevante Aufwandsbuchung gegen das Verbindlichkeitskonto (Buchungssatz: Aufwand an Verbindlichkeit) erfolgt erst im Folgejahr. Seit dem Jahresabschluss 2019 werden summarische Rechnungsabgrenzungsbuchungen durchgeführt. Durch die Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens im Rahmen des Jahresabschlusses werden die negativen Verbindlichkeiten auf der richtigen Bilanzseite (Aktiva) ausgewiesen. So werden ab 2019 die entsprechenden bestehenden Verbindlichkeiten passiviert und dem Erfordernis der Vollständigkeit der Bilanz (vergleiche § 95 Abs. 1 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO) Rechnung getragen.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

Das Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2023 ist in Anlage 5.9 detailliert abgebildet.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	71.413.913,11	34.357.848,01

Transferleistungen sind Leistungen im Bereich der verschiedenen Sozialleistungen. Sie werden dann bilanziert, wenn die Stadt Karlsruhe ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Das Konto „**26110000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**“ weist zum 31. Dezember 2023 einen „positiven Betrag“ von 11.655.776,05 Euro aus. D.h. es weist einen Soll-Saldo - statt wie bei Passiv-Konten üblich - einen Haben-Saldo aus. Damit besitzen diese Verbindlichkeiten aus Transferleistungen quasi einen „Forderungscharakter“.

Bei dem Verfahren SoJuHKR werden im Dezember Vorauszahlungen der Sozialhilfe für das neue Jahr geleistet. Dieser Sachverhalt erfordert eigentlich eine aktive Rechnungsabgrenzung von Aufwendungen in das Folgejahr (Auszahlung im alten Jahr für einen Aufwand im neuen Jahr). Die Auszahlung wird richtigerweise bereits durch das Verfahren SoJuHKR in der Finanzrechnung im Jahr 2023 dargestellt. Diese Zahlungen führen jedoch zum Ausgleich von Verbindlichkeiten, die mangels Aufwandsbuchung noch nicht begründet wurden. Entsprechend den Grundsätzen der Periodenabgrenzung sind die Aufwendungen über den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in das Folgejahr abzugrenzen. Da jedoch im Vorjahr keine Aufwandsbuchungen erfolgt sind, wird die Bestandsmehrung des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (Konto 18012600) gegen das o.g. „passive

Abgrenzungskonto“ 26110090 vorgenommen. Die Buchungen hierzu erfolgten entsprechend der Dokumentation des ehemaligen RZ KIV BF.

Seit dem Jahresabschluss 2015 wurde erstmalig das Konto „**26110090 Abgrenzungskonto SoJuHKR**“ für die Rechnungsabgrenzung der Transferaufwendungen verwendet. Dieses Konto weist einen Haben-Saldo und somit einen „negativen Betrag“ von 11.655.776,05 Euro aus.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten im Rahmen der Beistandschaften werden auf dem Konto 2799* (Bilanzposition 4.6.9) abgebildet.

Seit dem Jahresabschluss 2017 wird gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Buchführung im NKHR das Konto **26110002 für die Aktivierungsfähigen Investitionszuschüsse** verwendet. Dieses Konto weist einen Haben-Saldo in Höhe von 34.357.848,01 Euro zum 31. Dezember 2023 aus. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Betrag auf 71.059.992,71 Euro. Die Reduzierung ist im Wesentlichen auf den Kriegsstraßentunnel (THH 6600) zurück zu führen, der 2023 in das Eigentum der Stadt überging.

Die aktivierungsfähigen Verbindlichkeiten basieren ab dem Jahr 2012 auf einem Nebenbuch „**bewilligten, aber bis zum 31. Dezember noch nicht ausbezahlten Investitionszuschüsse**“. Siehe Erläuterungen unter Aktivbilanzposition 2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.

Somit ergibt sich bei der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ insgesamt ein Haben-Saldo mit einem „negativen Betrag“ zum 31. Dezember 2023 von 34.357.848,01 Euro.

P 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	3.184.992.808,15	5.778.983.180,71

Sonstige Verbindlichkeiten wurden mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Sachleistungsverbindlichkeiten wurden mit dem Betrag angesetzt, der erforderlich gewesen wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

Die Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt stets nach dem Bruttoprinzip (vgl. § 40 Abs. 2 GemHVO).

Die Bilanzposition P 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten wird wie folgt untergliedert:

P 4.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden

P 4.6.2 Verbindlichkeiten Cash-Pooling

P 4.6.9 Weitere Sonstige Verbindlichkeiten

P 4.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	25.453.149,77	28.986.290,34

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden sind insbesondere folgende Positionen zu erwähnen:

Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer etc.)	24.244081,56
Verbindlichkeiten aus der Lohnsteuer	4.742.208,78

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

P 4.6.2 Verbindlichkeiten Cash-Pooling

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	3.100.512.922,31	5.720.027.874,68

In Folge der Brutto-Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsverbund fallen unter die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsverbund (Clearingverbund, Cash-Pooling).

Mit der schrittweisen Umstellung des bisherigen Liquiditätsverbundes zu einem Cash-Pooling in Form eines sogenannten „Echten Cash-Pooling“ mit getrennten Girokonten für die jeweiligen Cash-Pool-Einheiten (CE) beginnend ab 2021 werden unter dieser Bilanzposition auch die Verbindlichkeiten der Stadt Karlsruhe als Cash-Pool-Führer (CF) gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (CE) (CF-Merkmale, Codes 16*9 in der Schuldenstatistik „Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“) als auch die Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Einheit Stadt Karlsruhe (CE) (CE-Merkmale, Codes 17*9 in der Schuldenstatistik „für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“) abgebildet. Durch die Überführung weiterer Cash-Pool-Einheiten (CE) in das Cash-Pooling der Stadt Karlsruhe im Geschäftsjahr 2023 (siehe u.a. Anhang Kapitel 4.2.2.1 Sonstige Anhangangaben (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 – 8 GemHVO) Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) ist der entsprechende Bestand an Verbindlichkeiten deutlich gewachsen.

P 4.6.9 Weitere Sonstige Verbindlichkeiten

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	59.026.736,07	29.969.015,69

Unter den Weitere Sonstige Verbindlichkeiten sind folgende Positionen zu erwähnen:

Weitere sonstige Verbindlichkeiten	
Klärungsbestand (o. Klärungsbestand SoJu)	4.375.237,63
Debitorische und kreditorische Akontozahlungen	8.945.658,89
Sonstige Verbindlichkeiten aus der Rechnungsabgrenzung (Antizipatives Passivum)	7.854.954,40
<i>davon antizipative Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen ggü. verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen (2023: KMK-Schadensersatz im Zuge der Schließung der Stadthalle)</i>	753.707,00
Sonstige Verbindlichkeiten aus investiven Abgrenzungen	2.040.925,05

Unter diese Bilanzposition fallen die sonstigen Verbindlichkeiten aus der passiven antizipativen Rechnungsabgrenzung (Antizipatives Passivum). Beim Antizipativen Passivum liegen die Aufwendungen vor, die entsprechenden Auszahlungen jedoch nach dem Abschlussstichtag (31. Dezember). Zum Verzicht auf die Durchführung der Rechnungsabgrenzung siehe Ausführungen zum Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Unter die Position „sonstige Verbindlichkeiten“ (Antizipatives Passivum) fallen grundsätzlich auch diverse Verbindlichkeiten gegenüber städtischen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen aus Verlustausgleichen. In Folge eines frühen Wertaufhellungstichtages sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 hierfür oftmals jedoch „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen“ gebildet worden (siehe Vorwort und Kapitel P 3.7.9).

Weiter fallen unter diese Position mit Davon-Vermerk auch die Verbindlichkeiten aus den Beistandschaften und dem Mündelvermögen i. H. v. 176.625,64 Euro. Da jedoch in den Vorverfahren zum Hauptbuch (SoJuHKR und LÄMMkom) keine Trennung zwischen den Beistandschaften und dem Mündelvermögen vorgenommen wird, (dies sieht das Rechenzentrum in seinem Standardprojekt zur Umstellung auf SoJuHKR nicht vor), können die Verbindlichkeiten nicht entsprechend den Anforderungen der GPA getrennt in der Rechnungslegung des SAP-Systems ausgewiesen werden.

Veränderungen im Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) resultieren aus der Gründung des Sondervermögens Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023, siehe Kapitel A 1.3.3.

P 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr	31.12.2023
laut Bilanz in Euro	75.063.369,65	76.925.791,08

Bei der Passiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um Einnahmen, die in 2023 vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch Ertrag nach dem Abschlussstichtag darstellen (passive transitorische Rechnungsabgrenzung).

Es wurden unter anderem aus folgenden Einzahlungen beziehungsweise späteren Erträgen vor dem Stichtag der Schlussbilanz 2023 passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- In verschiedenen Teilhaushalten zweckgebundene Erträge aus Spenden, Erbschaften, Nachlässen etc. aus den Vorjahren vor dem Stichtag des Jahresabschlusses 2023, die noch nicht entsprechend ihrem Verwendungszweck verausgabt wurden.
- Erträge aus Bestattungsvorsorgeverträgen, Baumpatenschaften, Grabnutzungsrechten und Grabpflegeleistungen im Teilhaushalt 6900 (Friedhof- und Bestattungswesen).

Bestattungsvorsorge:

Die Verpflichtungen, die die Stadt Karlsruhe zum Stand 31. Dezember 2023 gegenüber Privatpersonen aus dem Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen besitzt, wurden in Form eines Passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet. Abgänge aus dem Altbestand zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz sind mit dem Durchschnittswert bewertet worden. Abgänge aus Verträgen ab 2007 sind einzelfallbezogen entsprechend den vertraglichen Regelungen bewertet worden.

Grabpflegeleistungen:

Für die von den Hinterbliebenen gezahlten und von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner verwalteten Entgelte für Grabpflegeleistungen wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Grabnutzungsrechte:

Stichtag für die Ermittlung des Passiven Rechnungsabgrenzungspostens ist der 31. Dezember 2023. Zu diesem Stichtag wurde die Anzahl der belegten Grabstätten auf allen Karlsruher Friedhöfen einschließlich der Ortsverwaltungen ermittelt. Über eine Auswertung des Fachverfahrens FIM konnten für die einzelnen Grabarten die durchschnittlichen Restnutzungsdauern der Grabnutzungsrechte zum Stichtag 31. Dezember 2023 errechnet werden. Der Gesamtwert des Passiven Rechnungsabgrenzungspostens zum 31. Dezember 2023 wurde mit folgender Formel errechnet:

Anzahl genutzter Gräber x durchschnittliche Grabnutzungsgebühr x durchschnittliche Restnutzungsdauer

	Anfangsbestand 01.01.2023 in Euro	Zugang in Euro	Abgang in Euro	Endbestand 31.12.2023 in Euro
PRAP Bestattungsvorsorge	12.689.360,93	1.411.840,93	1.244.796,04	12.856.405,82
PRAP Baumpatenschaften	1.738.264,94	102.588,23	60.518,00	1.780.335,17
PRAP Grabnutzungsrechte	41.485.620,59	3.815.428,05	4.250.782,36	41.050.266,28

4.3 Anhang zur Ergebnisrechnung

4.3.1 Angaben zur Ergebnisrechnung

4.3.1.1 Wahlrechte der Ergebnisrechnung

- **Darstellung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 25 oder Nr. 33 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 GemHVO)**

Die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren wird nachrichtlich in separaten Berichtszeilen unterhalb des Gesamtergebnishaushaltes beziehungsweise der Gesamtergebnisrechnung und in der Übersicht zur Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 20) dokumentiert. Die Buchung zur Abdeckung eines derartigen Fehlbetrages wird in Form eines Passivtauses vorgenommen.

In Folge der Logik der kaufmännischen Buchführung, aber auch der kommunalen doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ist ein Ausweis der Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung nicht möglich, da Ergebnisverträge stets nur auf der Passivseite der Bilanz vorgenommen werden können und auch hier Ergebnisverwendungen verbucht werden. Die gleiche Darstellungsweise gilt auch für alle anderen Ergebnisverwendungen.

Der durch die Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 29. April 2016 geänderte § 2 Abs. 1 GemHVO sowie § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO bestätigen diese Sichtweise, da nunmehr die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in der Ergebnisrechnung nur noch nachrichtlich darzustellen sind.

- **Gliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)**

Die Gliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte erfolgt nach den Festlegungen für den ersten Haushaltsplan nach dem NKHR für die Jahre 2007/2008 bei der Stadt Karlsruhe ausschließlich nach der örtlichen Organisation auf der Ebene der städtischen Ämter.

Für den Jahresabschluss 2023 ist die Gliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte, wie sie für das Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsplan 2023 dokumentiert ist, grundlegend.

- **Veranschlagung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GemHVO)**

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden grundsätzlich zentral im Teilhaushalt 2000 (Finanzwirtschaft) veranschlagt. Hierunter fallen aus der Kontengruppe 36 (Finanzerträge) die Erträge der Kontenart 361 (Zinserträge) sowie aus der Kontengruppe 45 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) die Aufwendungen der Kontenart 451 (Zinsaufwendungen).

Ausnahmen gelten für folgende Vorgänge:

Kontengruppe 36 Finanzerträge

- Zinserträge im Rahmen des Zinseffektes von langfristigen Rückstellungen, soweit sie abgezinst werden, werden in den jeweils davon betroffenen Teilhaushalten veranschlagt und gebucht.
- Ausschüttung des Überschusses vom Zweckverband Söllingen an die Stadt Karlsruhe wird im Teilhaushalt 8000 veranschlagt und gebucht.

Kontengruppe 45 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

- Zinsaufwendungen im Rahmen des Zinseffektes von langfristigen Rückstellungen, soweit sie abgezinst werden, werden in den jeweils davon betroffenen Teilhaushalten veranschlagt und gebucht.
- Finanzaufwendungen im Zusammenhang mit Kartenzahlungen/Geldautomaten in den Teilhaushalten 5200 und 6600

- **Verrechnung von kalkulatorischen Kosten in den Teilergebnishaushalten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemHVO)**

In den Teilergebnishaushalten wurden keine kalkulatorischen Kosten veranschlagt beziehungsweise in den Teilergebnisrechnungen verrechnet. Dies erfolgt jedoch in den den Teilergebnisrechnungen zu Grunde liegenden Kostenrechnungen.

4.3.1.2 Angaben, Begründung, Erläuterung

- **Angabe und Begründung von Abweichungen in der Form der Darstellung der Ergebnisrechnung (§ 47 Abs. 1 GemHVO)**

Auf die allgemeinen Ausführungen zur erstmaligen Anwendung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 und deren neue Muster wird verwiesen.

- **Angabe und Erläuterung der Nichtvergleichbarkeit der Beträge des vorhergehenden und des abzuschließenden Jahres (§ 47 Abs. 2 GemHVO)**

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 ist die **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30. August 2018**.

Die Stadt Karlsruhe verzichtet auf flächendeckende entsprechende Zahlenangaben hinsichtlich der nicht vergleichbaren Positionen. Da § 47 Abs. 2 GemHVO im Wortlaut identisch mit § 265 Abs. 2 HGB ist, kann auf die entsprechende handelsrechtliche Kommentierung hierzu zurückgegriffen werden (kommunalspezifische Kommentierungen sind hierzu nicht vorhanden). Danach ist es ausreichend, wenn im Anhang die nicht vergleichbaren Positionen angegeben werden und erläutert wird, dass und warum die Positionen nicht vergleichbar sind. Zahlenangaben sind dabei nicht erforderlich (siehe Beck'scher Bilanzkommentar zu § 265 Abs. 2 HGB Rn 5; WP-Handbuch 2021 Kapitel F Rn 277 und 963 – hier werden quantitative Angaben nur für wesentliche Änderungen als erforderlich angesehen).

- **Erläuterung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 49 Abs. 4 GemHVO)**

Im Jahr 2023 wurden folgende **außerordentliche Erträge** gebucht:

Teilhaushalt 6700 (Gartenbau)

Durch den Verkauf eines Grundstücks an den Landkreis Karlsruhe und aufgrund der Umlegung Rudolf-Breitscheid-Straße wurden insgesamt 1.760.852,19 Euro an außerordentlichen Erträgen erzielt.

Teilhaushalte 6200 (Liegenschaften), 6600 (Tiefbau) und 8800 (Hochbau und Gebäudewirtschaft)

Durch den Verkauf von Grundstücken wurden insgesamt 2.466.365,14 Euro an außerordentlichen Erträgen erzielt.

Im Jahr 2023 wurden folgende **außerordentliche Aufwendungen** gebucht:

Teilhaushalt 2000 (Finanzen)

Folgende Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen wurden 2023 außerplanmäßig abgeschrieben:

	Euro
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	-23.547.124,93
Fächerbad Karlsruhe GmbH	-14.798.499,00
Karlsruher Bädergesellschaft mbH	-11.449.999,00
Summe	-49.795.622,93

Zum 31. Dezember 2023 wurde die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH auf einen Erinnerungswert von 2 Euro außerplanmäßig abgeschrieben, da sie weder über einen Zukunftserfolgswert noch über einen Liquidationswert verfügt und somit dauerhaft vollständig wertgemindert ist. Der Wirtschaftsplan 2024 sieht für die Jahre 2024 bis 2028 jährliche Fehlbeträge zwischen 12,4 und 15,8 Mio. Euro vor und die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH kann somit auf absehbare Zeit keine Überschüsse erwirtschaften.

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung (4. Auflage November 2023) wird von einer dauernden Wertminderung gesprochen, wenn das von der Kommune aufgebrachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, sondern endgültig ganz oder teilweise aufgezehrt ist. Der Wirtschaftsplan 2024 der Fächerbad Karlsruhe GmbH sieht für die Jahre 2024 bis 2028 jährliche Fehlbeträge zwischen 4,7 und 4,9 Mio. Euro vor. Von daher können auch bei dieser Gesellschaft auf absehbare Zeit keine Überschüsse erwirtschaftet werden. -Aus diesem Grund wurde zum 31. Dezember 2023 auch bei der Fächerbad Karlsruhe GmbH eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen Restbuchwert von 1 Euro gebucht.

Auch bei der Karlsruher Bädergesellschaft mbH wurde aus den gleichen Gründen eine außerplanmäßige Abschreibung auf 1 Euro zum 31. Dezember 2023 vorgenommen.

Bei allen Gesellschaften erfolgt zukünftig eine jährliche Prüfung der Werthaltigkeit und gegebenenfalls eine Wertaufholung in Form einer (teilweisen) Zuschreibung.

Die restlichen außerordentlichen Aufwendungen basieren unter anderem auf außerordentlichen Abschreibungen durch Abgänge bzw. Teilabgänge von Vermögensgegenständen auch aufgrund von Korrekturen im Zusammenhang mit der Durchführung der körperlichen Inventur im Jahr 2023.

4.3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 66,37 Mio. Euro und mit einem Gesamtergebnis von 20,58 Mio. Euro ab (siehe 2.1 Gesamtergebnisrechnung 2023).

Die nachfolgende Ziffernnummerierung entspricht der Ziffernfolge nach § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GemHVO:

ERTRÄGE

Ziffer 1 Steuern und ähnliche Abgaben

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	722.556.512,24	684.688.530,00	838.554.676,35

	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Vergleich	
Ab 1,0 Mio. Euro	2022 in Euro	2023 in Euro		Ergebnis 2023/2022 in Euro	Ergebnis/Plan 2023 in Euro
Grundsteuer B	58.845.276,41	59.500.000,00	58.819.308,94	-25.967,47	-680.691,06
Gewerbesteuer	396.778.367,35	350.000.000,00	493.193.382,57	96.415.015,22	143.193.382,57
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	189.242.508,29	201.820.520,00	207.269.874,04	18.027.365,75	5.449.354,04
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48.252.193,79	47.349.510,00	48.731.068,72	478.874,93	1.381.558,72
Vergnügungssteuer	6.946.445,83	3.500.000,00	7.624.953,40	678.507,57	4.124.953,40
Hundesteuer	1.139.075,00	1.100.000,00	1.144.485,00	5.410,00	44.085,00
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	16.061.871,00	15.758.500,00	16.436.566,00	374.695,00	678.066,00
Weitergabe Wohngeldentlastung	4.363.878,56	2.800.000,00	4.229.520,86	-134.357,70	1.429.520,86

Ziffer 2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	616.232.304,36	572.639.844,00	643.832.507,69

Die wichtigsten Einzelpositionen	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Vergleich	
	2022 in Euro	2023 in Euro		Ergebnis 2023/2022 in Euro	Ergebnis/Plan 2023 in Euro
Schlüsselzuweisungen vom Land	336.544.772,73	326.888.930,00*	340.907.786,28	4.363.013,55	14.018.856,28
▪ Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	25.980.911,40	*	26.596.167,20	615.255,80	*
▪ nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)	243.711.425,70	*	247.405.595,70	3.694.170,00	*
▪ an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)	57.361.931,80	*	56.255.778,80	-1.106.153,00	*
▪ Mehrzuweisungen (§ 5 FAG)	6.040.772,10	*	7.181.040,50	1.140.268,40	*
▪ Kompensation Einwohnerdichte (§ 39 Abs. 40 FAG)	3.449.731,73	*	3.469.204,08	19.472,35	*
Sonstige allgemeine Zuweisungen Finanzzuweisungen (§ 11 I FAG)	11.315.031,10	11.133.230,00	11.541.908,70	226.877,60	408.678,70
Überlassung Grunderwerbsteuer (§ 11 II FAG)	22.627.406,40	23.000.000,00	16.824.829,64	-5.802.576,76	-6.175.170,36
Sachkostenbeiträge (§ 17 FAG)	32.247.685,00	33.663.661,00	35.945.763,00	3.698.078,00	2.282.102,00
Soziallastenausgleich (§ 21 FAG)	9.234.772,00	8.000.000,00	7.567.657,00	-1.667.115,00	-432.343,00
Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)	25.364.579,00	24.500.000,00	26.497.173,00	1.132.594,00	1.997.173,00
Förderung Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)	42.531.910,00	44.000.000,00	41.437.585,00	-1.094.325,00	-2.562.415,00
Grundsicherung im Alter	32.346.207,65	38.900.000,00	50.643.947,23	18.297.739,58	11.743.947,23
Leistungsbeteiligung Grundsicherung von Arbeitsuchenden	29.021.517,84	33.800.000,00	41.933.180,41	12.911.662,57	8.133.180,41

*Schlüsselzuweisungen vom Land (§§4, 5 und 7a FAG) im Haushaltsplan 2023 in Summe geplant.

Ziffer 3 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	11.467.894,78	11.247.571,00	10.800.638,71

Ziffer 4 Sonstige Transfererträge

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	14.197.496,77	13.466.780,00	14.263.917,18

Die 14,3 Mio. Euro der Transfererträge betreffen ausschließlich die Abwicklung des Teilhaushalts 5000 (Soziales und Jugend). Die der Höhe nach bedeutendsten Erträgen des Teilhaushalts 5000 wurden im Zusammenhang mit den folgenden Positionen vereinnahmt:

31.12.2023	Euro
Übergeleitete Unterhaltsansprüche von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichteten (außerhalb von Einrichtungen)	3.612.692,08
Leistungen von Sozialleistungsträgern (außerhalb von Einrichtungen)	3.222.483,06
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (in Einrichtungen)	2.708.964,13
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (außerhalb von Einrichtungen)	1.981.006,42

Ziffer 5 Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	125.737.848,46	127.617.117,00	94.399.094,15

31.12.2023	Euro
Verwaltungsgebühren (KoArt 3311*)	16.561.468,20
Ordnungs- und Bürgerwesen	11.582.474,74
Bauordnung	3.105.967,96
Benutzungsgebühren (KoArt 3321*)	77.002.725,32
Stadtentwässerung	40.053.651,42
Friedhof und Bestattung	7.506.041,36
Soziales und Jugend	6.791.542,98
Tiefbau	5.030.954,45
Zoo	4.701.338,81
Bäder	3.546.465,30
Gartenbau	2.698.009,19
Musikschulen	1.934.053,63
Märkte	1.688.371,16
Feuerwehr	1.137.269,79
Ordnungs- und Bürgerwesen	1.016.604,67

Ziffer 6 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	42.922.792,31	40.535.163,99	44.030.382,82

31.12.2023	Euro
Mieten und Pachten (KoArt 34111*)	14.438.791,82
Erbbauzins (KoArt 34112*)	3.523.378,10
Nebenkostenanteil aus Mieterträgen (KoArt 34115000)	3.084.734,11
Erträge aus Verkauf (KoArt 3421*)	1.280.790,16
Holzproduktion	487.221,43
Abwicklung von Grundstücksgeschäften	372.331,35
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (KoArt 3461*)	21.702.688,63
Bürgschaftsgebühren	6.378.840,62
Bestattungsdienst, Bestattungsvorsorge, Grabpflege, Binderei, Einäscherung und anderes	3.742.550,14
Schulessen und anderes	3.428.399,67
Bezügeabrechnung, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und anderes	2.094.326,28
Rechnungsprüfung	1.057.421,00

Ziffer 7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	41.301.280,77	34.400.546,67	46.221.502,05

31.12.2023	Euro
Erstattungen vom Bund (KoArt 3480*)	1.740.601,77
Bereitstellung und Betrieb von Bundesstraßen, Wegen und Plätzen	587.883,74
KOF Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	329.088,49
Erstattungen vom Land (KoArt 3481*)	16.297.553,89
Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme	4.970.736,86
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	4.116.125,01
Hilfe zur Erziehung	2.485.632,88
Erträge/Einnahmen/Erstattungen andere Träger	2.025.044,00
Leistungen nach Teil 2 SGB IX	598.957,00
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (KoArt 3482*)	16.376.963,66
Abwasserreinigung Umlandgemeinden (Betriebsmittelvorschuss)	7.724.053,11
Hilfe zur Erziehung	2.326.991,91
Entsorgung Klärschlamm für Umlandgemeinden	1.140.723,17
Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme	988.852,85
Integrierte Leitstelle	732.037,74
Erstattungen von Zweckverbänden (KoArt 3483*)	437.706,38
Erstattungen gesetzliche Sozialversicherung (KoArt 3484*)	4.721.115,87
Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft -KdU-)	3.720.973,94
Eingliederungsleistungen (Bundesaufgabe)	762.127,21
Erstattungen von verbundenen Unternehmen (KoArt 3485*)	4.034.846,28
Abgeordnetes Personal	1.921.081,59
Erstattungen von übrigen Bereichen (KoArt 3488*)	2.183.799,57
ZKM-Stiftung, Lichthöfe 6-9	783.936,24
Abgeordnetes Personal	474.930,80
ZKM-Stiftung, Lichthöfe 1+2	390.729,32

Ziffer 8 Zinsen und ähnliche Erträge

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	11.309.881,08	3.620.720,00	11.245.183,07

31.12.2023	Euro
Zinsertrag von verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen, Sondervermögen (KoArt 3615*)	9.907.572,87
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen, Beteiligungen (KoArt 3651*)	662.737,97
Weitere sonstige Finanzerträge (KoArt 3699*)	585.242,66

Ziffer 9 Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	7.677.234,57	7.320.123,99	8.205.795,69

Ziffer 10 Sonstige ordentliche Erträge

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	110.005.214,62	43.323.810,00	124.271.880,19

31.12.2023	Euro
Konzessionsabgaben (KoArt 3511*)	30.038.190,71
Bußgelder (inkl. OWI-Verfahren) (KoArt 3561*)	18.845.322,80
Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben (KoArt 3562*)	7.051.687,97
Auflösung von sonstigen Sonderposten (KoArt 3571*)	1.530.064,16
Auflösung Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (KoArt 3582*)	10.011.682,00
Auflösung Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen (KoArt 3582*)	18.877.188,76
Auflösung Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (KoArt 3582*)	15.679.654,17
Andere sonstige ordentliche Erträge aus Umlegungsverfahren (KoArt 3591*)	20.532.609,31
Andere sonstige ordentliche Erträge aus Konzessionsabgaben (KoArt 3591*)	569.612,70

Ziffer 11 Ordentliche Erträge (Summe)

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	1.703.408.459,96	1.538.860.206,65	1.835.825.557,90

Ziffer 12 Personalaufwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-404.196.099,97	-413.736.200,00	-389.041.991,08

31.12.2023	Euro
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte (KoArt 4012*; 4019*; 4022*; 4029*; 4032*; 4039*,40412*)	-263.459.382,96
Beamte (KoArt 4011*; 4021*; 4031*; 40411*)	-123.937.069,92
Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen (Sabbatjahr) (KoArt 4071*)	-1.645.538,20

Ziffer 13 Versorgungsaufwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-272.386,09	-300.000,00	-217.110,23

31.12.2023	Euro
Arbeitnehmer (KoArt 4112*)	0
Beihilfen, Unterstützungen Versorgungsempfänger und ZVK-Rentner (KoArt 414*)	-217.110,23

Personal- und Versorgungsaufwand

die Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden ursprünglich mit 414 Millionen Euro geplant. Im ursprünglichen Haushaltsplanansatz, waren in Summe 29,3 Millionen Euro enthalten, die auf das Amt für Abfallwirtschaft entfielen und mit der Umwandlung in den Eigenbetrieb somit bei der Betrachtung der Personal- und Versorgungsaufwendungen 2023 nicht berücksichtigt werden dürfen. Der neue Haushaltsplanansatz liegt somit bei 384,7 Millionen Euro.

Das Rechnungsergebnis der Personal- und Versorgungsaufwendungen 2023 beläuft sich auf 389,3 Millionen Euro. Somit liegt eine Überschreitung von rund +4,6 Millionen Euro vor. Das Defizit wurde von der Stadtkämmerei durch Gewerbesteuererträge gedeckt.

Das Rechnungsergebnis 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Im Tarifabschluss der Beschäftigten in 2023 wurde eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro pro Person vereinbart, die sich in 2023 mit 9,8 Millionen Euro ausgewirkt hat. Hinzu kamen die Nachwirkungen des Tarifabschlusses aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1,8 Prozent ab 1. April 2022 und die Nachwirkungen für den gesonderten Tarifabschluss für den Bereich SuE sowie die Besoldungserhöhung von 2,8 Prozent seit Dezember 2022. Die tariflichen Entwicklungen lagen somit +8,2 Millionen Euro über dem Planwert.

Bei den strukturellen Entwicklungen kam es zu Nachwirkungen der Besoldungsreform, die zum 1. Dezember 2022 in Kraft getreten ist. Dazu kommt eine Erhöhung der Allgemeinen und der Besonderen Umlage, der sozialen Sicherung sowie erstmalig die pauschalierte Beihilfe für freiwillig gesetzlich Versicherte. Es kam zudem weiterhin zu einer Erhöhung der Leiharbeit aufgrund der Bearbeitung von Ukraine-Flüchtlingsfällen. Insgesamt lagen die strukturellen Entwicklungen +1,3 Millionen Euro über dem Planwert.

Bei der personellen Entwicklung gab es keinerlei Anstieg. Der geplante Wert lag hier bei 3,1 Millionen Euro. Die personellen Entwicklungen liegen damit um -3,1 Millionen Euro unter dem geplanten Wert.

Die Veränderungen der Personal- und Gehaltsrückstellungen lagen -0,6 Millionen Euro unter dem Planansatz, ohne die Berücksichtigung der geplanten Deponierückstellungen. Zudem wurde die sonstige Verbindlichkeit in Höhe von -1,2 Millionen Euro, die aufgrund verzögerter Auszahlungen im Zuge der Besoldungsreform gebildet wurde, wieder in Inanspruch genommen.

Dem Rechnungsergebnis in Höhe von 389,3 Millionen Euro stehen separat ausgewiesene Erträge für abgestelltes Personal in Höhe von 2,6 Millionen Euro sowie Personalkosten-erstattungen der Agentur für Arbeit in Höhe von 4,5 Millionen Euro entgegen. Die übrigen Personalerträge, wie zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse oder Zuschüsse vom KVBW, sind vom Personal- und Organisationsamt bislang nicht feststellbar.

Die Zahlungen an die Sozialversicherungsträger wurden inklusive der Mitarbeitenden des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe durch die Kämmereiverwaltung geleistet und dem Eigenbetrieb für dessen Personal in Rechnung gestellt, sodass den Auszahlungen rund 0,7 Millionen Euro Erträge entgegenstehen.

Ziffer 14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-198.145.238,66	-209.523.539,00	-195.325.766,88

31.12.2023	Euro
insbesondere für	
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (KoArt 4211)	-42.943.462,67
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (KoArt 4212-42122)	-10.680.751,52
Mieten und Pachten (KoArt 423* ohne 4232 Leasing)	-33.839.197,70
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (KoArt 424*)	-42.731.265,46
darunter Aufwendungen für	
▪ Energie- und Wasserversorgung, gebäudebez. Versicherungen u.a. (KoArt 42411-42419 ohne 424151)	-29.646.742,64
▪ Gebäudereinigung (KoArt 424151)	-13.084.522,82
Haltung von Fahrzeugen (KoArt 425*)	-4.760.113,74
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (KoArt 427*)	-44.054.874,27
darunter Aufwendungen für	
▪ Sonstige besondere Aufwendungen u.a. Bücher/EDV (KoArt 42719)	-37.052.657,33
▪ Lehr- und Unterrichtsmaterial, Lernmittel (KoArt 4274-4275)	-6.263.769,38
Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten (KoArt 428*)	-4.689.791,61
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen (KoArt 42910000)	-5.282.815,24

Ziffer 15 Abschreibungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-101.010.684,18	-102.607.643,00	-95.686.820,75

	Euro
Abschreibungen laut Vermögensübersicht (Anlage 5.1)	-141.714.161,16
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	-1.088.163,33
Abschreibungen wegen Einzelwertberichtigung	-1.674.467,36
Ausbuchung Kleinbeträge	-5.652,83
Wertkorrekturen THH 2000 (Finanzen)	48.795.623,93

Die Plan-Abschreibungssimulation erfolgte bereits Mitte August 2021 für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anlagenbeständen und den neu geplanten Ansätzen für Investitionen im Finanzhaushalt. Die gebuchten Abschreibungen auf die in 2023 vorhandenen Anlagenbestände weichen stets vom Planansatz ab. Gründe hierfür sind beispielsweise früher oder später als geplant erfolgte Investitionen, zusätzliche außerplanmäßige/überplanmäßige Investitionen oder nicht vorhersehbare Anlagenabgänge.

Ziffer 16 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-6.042.431,20	-5.102.250,00	-17.800.561,59

31.12.2023	Euro
insbesondere	
Zinsaufwendungen an Bund, Land, Gemeinden und Kreditinstitute u. a. (KoArt 451*)	-17.619.074,83

Ziffer 17 Transferaufwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-863.694.606,37	-740.550.032,00	-934.838.452,59

31.12.2023	Euro
insbesondere	
Zuweisungen an das Land (KoArt 4311*)	-26.380.861,45
▪ an Badisches Staatstheater	-26.333.542,27
Zuwendungen an Zweckverbände (KoArt 4313*)	-1.167.583,37
Zuschüsse an verbundene Unternehmen, an sonstige öffentliche Sonderrechnung und private Unternehmen (KoArt 4315*-4317*) (Verlustabdeckungen und Betriebskostenzuschüsse)	-234.224.478,86
insbesondere	
▪ an Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH - KVVH	-75.854.000,00
▪ an Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe - TSK	-44.187.903,13
▪ an Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	-32.000.000,00
▪ an Karlsruher Verkehrsverbund GmbH - KVV	-28.284.133,92
▪ an Karlsruher Messe- und Kongress GmbH - KMK	-13.234.817,00
▪ an Ausgleichsmittel Ausbildungsverkehr	-10.894.000,00
▪ an Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark	-7.981.482,00
▪ an Karlsruhe Marketing und Event GmbH	-5.015.265,21
▪ an Karlsruher Tourismus GmbH	-3.479.747,00
▪ an Fächerbad Karlsruhe GmbH für Fächerbad	-3.472.625,00
▪ an Karlsruher Bäder GmbH für Europabad	-1.619.918,00
▪ an Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH – afka für Projekte der Arbeitsförderung	-2.415.062,00
Freiwillige Zuwendungen in den Bereichen (KoArt 4318*)	-182.751.875,61
▪ Soziales und Jugend	-156.086.521,74
Bereich „Zentrale Funktionen“ für Integrationsförderung (PB 11)	-2.365.326,71
Bereich „Soziales“ (PB 31)	-7.002.542,42
- Kinderpass und Karlsruher Pass	-2.357.107,32
Bereich „Jugend“ (PB 36)	-144.801.054,03
- Förderung von Kindern in Einrichtungen freier Träger (ohne trägerübergreifende Geschwisterkindregelung)	-137.581.798,64
- Stadtjugendausschuss (ohne Kinderpass und Karlsruher Pass)	-4.245.700,00
Bereich „Gesundheitspflege“ (PB 41)	-717.064,82
Bereich „Wirtschaftsförderung“ (PB 57)	-1.098.483,80

31.12.2023	Euro
▪ Kultur	-16.578.231,09
Bereich „Sonstige Kulturpflege“	-12.441.018,37
- Zentrum für Kunst und Medien - ZKM	-9.528.648,00
Bereich „Volkshochschulen“	-2.077.430,00
Bereich „Theater“	-1.287.701,60
Bereich „Musikpflege“	-697.826,12
▪ Schulen und Sport	-6.584.332,35
Bereich „Schulen“	-1.270.663,70
- Förderung von Schulen in anderen Trägerschaften	-1.221.273,70
Bereich „Sport“	-5.313.668,65
▪ Liegenschaften	-1.931.779,00
- KlimaBonus	-1.931.779,00
▪ Finanzen	-116.681,72
- Stiftungen und Nachlässe	-116.681,72
Sozial- und Jugendhilfe (KoArt 433*)	-266.548.483,13
▪ Sozialhilfe	-173.251.423,17
▪ Jugendhilfe	-93.297.056,06
Umlagen (KoArt 434*-437*)	-223.659.966,97
▪ Gewerbesteuerumlage (KoArt 4341*)	-34.963.282,40
▪ FAG-Umlage (KoArt 4371)	-173.668.719,70
▪ FAG-Rückstellung Saldo aus Bildung und Inanspruchnahme (KoArt 43711)	-10.000.000,00
▪ Umlage Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) (KoArt 43720*)	-1.796.216,96
▪ Status-Quo-Ausgleich (KoArt 43729*)	-3.130.363,00

Im THH 2000 (Finanzen) ist im Transferkostenbudget im Haushaltsjahr 2023 eine Unterdeckung von 152.877.133,11 Euro aufgetreten. Diese resultiert zum einen mit 22.173.902,13 Euro aus der Neubildung der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe. Die restliche Differenz beruht einmal auf der Bildung von FAG-Rückstellungen in Höhe von 10.000.000,00 Euro sowie der Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen in Höhe von 121.308.075,00 Euro.

Im THH 5000 (Soziales und Jugend) ist im Transferkostenbudget im Haushaltsjahr 2023 eine Unterdeckung von 595.183,30 Euro aufgetreten. Diese resultiert aus der Bildung der Rückstellung für Verlustausgleiche der Arbeitsförderung (afka).

Im THH 5200 (Bäder) ist im Transferkostenbudget im Haushaltsjahr 2023 eine Unterdeckung von insgesamt 3.949.543,00 Euro aufgetreten. Diese resultiert aus der Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen. Für die Bildung dieser Rückstellung für Verlustausgleiche des Fächerbades Karlsruhe gab es in 2023 keinen Planansatz, für die Bildung dieser Rückstellung für Verlustausgleiche der Karlsruher Bäder Gesellschaft mbH gab es in 2023 einen Planansatz in Höhe von 1.143.000,00 Euro.

Ziffer 18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-102.821.175,67	-116.606.971,00	-136.544.225,54

31.12.2023	Euro
insbesondere für	
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (KoArt 441*)	-1.733.824,36
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (KoArt 442*)	-23.394.389,46
▪ Schülerbeförderung (KoArt 44295)	-8.151.697,29
▪ Weitere sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (KoArt 44299)	-10.643.525,44
Geschäftsaufwendungen (KoArt 443*)	-8.535.405,40
Steuern, Versicherungen und Aufwendungen für Schadensfälle (KoArt 444*)	-4.573.697,37
Erstattungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (KoArt 445*)	-16.189.502,19
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung (Grundsicherung) (KoArt 446*)	-61.972.707,42

Im THH 3200 (Ordnungs- und Bürgerwesen) ist bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 eine Unterdeckung von 3.463,04 € aufgetreten. Diese resultieren aus Bestandsveränderungen zum 31.12.2023 im Rahmen der durchgeführten Inventur.

nachrichtlich:

Ziffer 19 Ordentliche Aufwendungen (Summe)

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-1.676.182.622,14	-1.588.426.635,00	-1.769.454.928,66

nachrichtlich:

Ziffer 20 Ordentliches Ergebnis (Summe)

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	27.225.837,82	-49.566.428,35	66.370.649,24

Ziffer 21 Außerordentliche Erträge

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	4.482.446,28	3.000.000,00	5.596.950,19

Nähere Erläuterungen finden sich im Anhang zur Ergebnisrechnung, 4.3.1 Angaben zur Ergebnisrechnung

Ziffer 22 Außerordentliche Aufwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-40.939.813,40	-1.500.000,00	-51.389.972,16

Nähere Erläuterungen finden sich im Anhang zur Ergebnisrechnung, 4.3.1 Angaben zur Ergebnisrechnung

nachrichtlich:

Ziffer 23 Sonderergebnis

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-36.457.367,12	1.500.000,00	-45.793.021,97

nachrichtlich:

Ziffer 24 Gesamtergebnis

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Ergebnisrechnung in Euro	-9.231.529,30	-48.066.428,35	20.577.627,27

4.4 Anhang zur Finanzrechnung

4.4.1 Angaben zur Finanzrechnung

Datenermittlung der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist im NKHR **ganzjährig** mit **originärer Datenermittlung** zu führen und nach **direkter Methode** darzustellen (vergleiche Verordnungsbegründung zu § 50 GemHVO).

Die Finanzrechnung wird im SAP-System der Stadt Karlsruhe nicht im doppelten Verbund, sondern über eine statistische Mitkontierung der Finanzrechnungskonten in einem separaten Rechnungskreis neben der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung (im SAP-System über die Finanzpositionen und Finanzstellen des Moduls Public-Sector-Management (PSM) geführt

4.4.1.1 Wahlrechte der Finanzrechnung

- **Beschränkung der Darstellung der Teilfinanzrechnungen auf die Investitionstätigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 3 GemHVO)**

Die Stadt Karlsruhe beschränkt die Darstellung der Teilfinanzhaushalte und der Teilfinanzrechnungen auf die Investitionstätigkeit. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerung der laufenden Verwaltungstätigkeit der Teilhaushalte ausschließlich über den in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen dargestellten Ressourcenverbrauch erfolgt (siehe VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 24.1 Teilfinanzrechnung mit Planvergleich, Fußnote ⁶).

Die Ein- und Auszahlungen sowie der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden nur in der Gesamtfinanzrechnung dargestellt (siehe VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 24.1 Teilfinanzrechnung mit Planvergleich, Fußnote ⁶).

Die Ein- und Auszahlungen sowie der Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus der Finanzierungstätigkeit werden dem Gesamtdeckungsprinzip folgend ausschließlich in der Gesamtfinanzrechnung dargestellt (siehe VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 24.1 Teilfinanzrechnung mit Planvergleich, Fußnote ⁶).

Die Betrachtung der gesamten Finanzlage der Stadt Karlsruhe erfolgt damit ausschließlich auf der Ebene des Gesamtfinanzhaushaltes beziehungsweise der Gesamtfinanzrechnung.

- **örtlich festzulegende Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen (§ 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO)**

Im Planungskonzept für die Haushaltsplanung der Stadt Karlsruhe vom 12. Mai 2021 wurden unter Ziffer 3.4 folgende Wertgrenzen als Untergrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen (Einzelprojekte) festgelegt (oberhalb dieser Wertgrenzen liegen sogenannte Einzelvorhaben vor):

300.000 Euro bei Hochbauten
 250.000 Euro bei Begrünungsmaßnahmen
 500.000 Euro bei Tiefbauten

4.4.1.2 Angabe, Begründung, Erläuterung

- **Angabe und Begründung von Abweichungen in der Form der Darstellung der Finanzrechnung (§ 47 Abs. 1 GemHVO)**

Auf die allgemeinen Ausführungen zur erstmaligen Anwendung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 und deren neue Muster wird verwiesen.

- **Angabe und Erläuterung der Nichtvergleichbarkeit der Beträge des vorhergehenden und des abzuschließenden Jahres (§ 47 Abs. 2 GemHVO)**

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses 2022 ist die **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30. August 2018**.

Die Stadt Karlsruhe verzichtet auf flächendeckende entsprechende Zahlenangaben hinsichtlich der nicht vergleichbaren Positionen. Da § 47 Abs. 2 GemHVO im Wortlaut identisch mit § 265 Abs. 2 HGB ist, kann auf die entsprechende handelsrechtliche Kommentierung hierzu zurückgegriffen werden (kommunalspezifische Kommentierungen sind hierzu nicht vorhanden). Danach ist es ausreichend, wenn im Anhang die nicht vergleichbaren Positionen angegeben werden und erläutert wird, dass und warum die Positionen nicht vergleichbar sind. Zahlenangaben sind dabei nicht erforderlich (siehe Beck'scher Bilanzkommentar zu § 265 Abs. 2 HGB Rn 5; WP-Handbuch 2021 Kapitel F Rn 277 und 963 – hier wird nur für wesentliche Änderungen quantitative Angaben als erforderlich angesehen).

Durch die schrittweise Umstellung des bisherigen Liquiditätsverbundes zu einem **Cash Pooling** in Form eines sogenannten „Echten Cash Pooling“ mit getrennten Girokonten für die jeweiligen Cash-Pool-Einheiten (CE) sind die Zeile 37 Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Zeile 38 Haushaltsunwirksame Auszahlungen bis auf die bereits 2022 existierenden Cash Pool Einheiten nicht vergleichbar mit dem Vorjahr (siehe 4.2.2.1 schrittweise Umstellung des Liquiditätsverbundes auf ein Cash Pooling beginnend ab 2021). Die Abschöpfung überschüssiger Liquidität bei Cash-Pool-Einheiten (CE) erfolgt als haushaltsunwirksame Einzahlungen auf dem Konto 6793 des Kernhaushaltes; die Überführung von Liquidität zu den Cash-Pool-Einheiten (CE) erfolgt als haushaltsunwirksame Auszahlung auf dem Konto 7793 des Kernhaushaltes. Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen des Cash Poolings werden somit in der Finanzrechnung des Kernhaushaltes und nicht mehr in einer gesonderten Finanzrechnung abgebildet.

4.4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung 2023 schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 129,08 Mio. Euro, einem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von -228,81 Mio. Euro und einem Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 107,94 Mio. Euro ab (siehe 3. Gesamtfinanzzrechnung 2023).

Die schrittweise Umstellung des bisherigen Liquiditätsverbundes ab 2021 führt zu einem **Cash Pooling** in Form eines sogenannten „Echten Cash Pooling“ mit getrennten Girokonten für die jeweiligen Cash-Pool-Einheiten (CE). Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen des Cash Poolings werden somit in der Finanzrechnung des Kernhaushaltes und nicht mehr in einer gesonderten Finanzrechnung abgebildet.

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, der in der Finanzrechnung ausgewiesen wird, kann aus systemtechnischen sowie aus inhaltlichen Gründen nicht direkt mit der Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln auf der Bilanzposition „1.3.8 liquide Mittel“ (+11,02 Mio. Euro) verglichen werden. Dies ist durch folgende Sachverhalte begründet:

Abgleich liquide Mittel Bilanz 2023 - Zahlungsmittelbestand Finanzrechnung 2023		Euro
Summe Liquide Mittel (Bilanzposition 1.3.8)		38.025.849,94
Sonstige Einlagen (Bilanzposition 1.3.5.2)		35.666,65
Summe:		38.061.516,59
Bezeichnung Bilanzposition bzw. Konto / Erläuterung	Euro	Euro
1.3.8 Liquide Mittel in der Bilanz 2023: Bestandsmehrung gegenüber Bilanz 2022	+	11.024.140,75
weiterhin außerhalb der neuen Bilanzlogik als nicht finanzrechnungsrelevant qualifizierte "Liquide Mittel"		
Bestandsveränderung 17410000 Handvorschüsse (2023 rechnerische Bestandsminderung)	+	24.486,49
Berücksichtigung der gemeinsamen Einheitskasse		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 2023:		
Soll-Saldo 17999000 zum 31.12.2022		7.284.946,38
Soll-Saldo 17999000 zum 31.12.2023		0,00
Aktiv-Bestandsminderung "Forderung Einheitskasse" kein Zahlungsvorgang in der Finanzrechnung, daher abzuziehen	-	7.284.946,38
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 2023:		
Haben-Saldo 27999000 zum 31.12.2022		37.106.931,85
Haben-Saldo 27999100 zum 31.12.2022		884.345,12
Haben-Saldo 27999000 zum 31.12.2023		5.389.106,91
Haben-Saldo 27999100 zum 31.12.2023		1.001.622,39
Passiv-Bestandsminderung "Verbindlichkeit Einheitskasse" kein Zahlungsvorgang in der Finanzrechnung, daher dazuzuaddieren	+	31.600.547,67
Bereinigte Mehrung an Liquiden Mitteln auf Basis der Bestandskonten der Bilanz	=	+35.364.228,53
Mehrung des Bestandes an Liquiden Mitteln auf Basis der Finanzrechnung (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln)		+35.364.228,53
Zahlungsdifferenz aus internen Leistungsverrechnungen	-	0,00
bereinigte Mehrung des Bestandes an Liquiden Mitteln auf Basis der Finanzrechnung		+35.364.228,53
Abweichung zwischen Veränderung Bestand liquide Mittel Bilanz und Zahlungsmittelbestand Finanzrechnung		0,00

Erläuterung

- Der Abgleich zwischen dem Bestand an liquiden Mitteln und der Finanzrechnung erfolgt nach der Umstellung auf den Kontenrahmen Baden-Württemberg ausschließlich auf der Grundlage der Bilanzposition 1.3.8 liquide Mittel der Bilanz (ehemals „finanzrechnungsrelevante“ Sachkonten der liquiden Mittel) (tagesabschlussrelevante Bank- und Bankunterkonten) (siehe hierzu Erläuterung unter Anhang zur Schlussbilanz, Kapitel 4.2.2.2) (Saldo: + 11.024.140,75 Euro).

- Ungeachtet der neuen Struktur der Konten der liquiden Mittel im Kontenrahmen Baden-Württemberg befindet sich in der Bilanzposition 1.3.8 u. a. das Konto

17410000 Handvorschüsse,

das in Folge der Verbuchungsweise der Stadt Karlsruhe, die von den landesweiten Vorgaben abweicht, weiterhin als nicht finanzrechnungsrelevant qualifiziert werden muss.

- Die Abwicklung der finanzrechnungsrelevanten Vorgänge der Finanzkreise 1000 (Kernhaushalt) und 9000 (Sonderrechnungen - noch nicht auf eigene Girokonten umgestellt) erfolgt immer noch über eine gemeinsame Einheitskasse und damit einen gemeinsamen Bestand an liquiden Mitteln. Der Bestand an liquiden Mitteln des Finanzkreises 9000 muss als Bestand liquider Mittel aus fremden Kassengeschäften herausgerechnet werden (= Saldo der Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Clearingverkehr (buchungskreisübergreifende Verrechnungskonten des Buchungskreises 9000 und 9100, Ergebnis der Zahlungsvorgänge fremder Kassengeschäfte).

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte entspricht die **Veränderung** des Bestandes der liquiden Mittel in der Bilanz 2023 gegenüber der Bilanz 2022 dem Saldo der Finanzrechnung 2023 beziehungsweise der Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Finanzkreis 1000, Ergebnis der Zahlungsvorgänge eigener Kassengeschäfte). Diese Feststellungen sind ebenfalls ursächlich für die Abweichung zwischen dem Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des (Vor-) Haushaltsjahres (2022) und dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des aktuellen Haushaltsjahres (2023).

Im Nachgang zur Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Karlsruhe für die Jahre 2008 – 2012 durch die GPA erfolgte durch das Regierungspräsidium Karlsruhe eine aufsichtsrechtliche Anordnung vom 12. September 2016, dass die Stadt Karlsruhe ihre Buchführung so umzustellen hat, dass ein in die Bücher des Folgejahres zu übernehmender Endbestand des Vorjahres gleich lautend ausgewiesen wird und die im Anhang zur Finanzrechnung der Stadt Karlsruhe regelmäßig ausgewiesenen Unterschiede zwischen der Veränderung des Bestandes an bilanziellen liquiden Mitteln und dem Saldo der Finanzrechnung künftig zu vermeiden sind. Damit soll gewährleistet werden, dass in der Finanzrechnung gem. § 50 GemHVO ein Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ausgewiesen wird, der dem Endbestand an Zahlungsmitteln des Vorjahres entspricht. Ursächlich für diese Unterschiede waren bislang folgende Positionen:

- Bestand an Postwertzeichen (Frankiermaschinen) -> nicht mehr relevant, Erläuterung s.u.
- Geldanlagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen -> nicht mehr relevant, Erläuterung s.u.
- Girokonten der Nachlässe -> nicht mehr relevant, Erläuterung s.u.
- Klärung Rückläufer -> nicht mehr relevant, Erläuterung s.u.
- Handvorschüsse
- Liquiditätsverbund

Die Stadt Karlsruhe hat gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Umstellung der Buchhaltung bzw. eine Überprüfung des Liquiditätsverbundes zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugesagt.

Der Prüfungsbericht zur Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Karlsruhe für die Jahre 2013 – 2017 der GPA wiederholt die o. g. Prüfungsfeststellung und mahnt unter anderem mit Verweis auf das Projekt Stabilisierung Finanz- und Rechnungswesen (SFR 4.0) der Stadt Karlsruhe erneut zu einer entsprechenden Umstellung.

Mit dem Jahresabschluss 2016 wurde der **Bestand an Postwertzeichen** der Bilanzposition der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeordnet, so dass entsprechende Bestandsveränderungen nicht mehr zu Veränderungen des Bestandes an liquiden Mitteln führen. Nicht zahlungswirksame Bestandsveränderungen an Postwertzeichen führen zu keinen Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung, so dass eine Zuordnung dieser Bestände zu den liquiden Mitteln der Bilanz (was betriebswirtschaftlich korrekt wäre) immer zu Differenzen zwischen den Bestandsveränderungen der liquiden Mittel der Bilanz und dem Saldo der Finanzrechnung geführt haben.

Die **Geldanlagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen**, die durch Dritte (Banken) verwaltet wurden und deren Zinserträge und deren Neuanlage über die Kasse der Stadt Karlsruhe und damit über die Finanzrechnung abgebildet wurden, wurden zugunsten von Geldanlagen im Sinne des § 50 Ziffer 37 und 38 GemHVO aufgelöst.

Die **Girokonten der Nachlässe**, von denen die Stadt Karlsruhe wirtschaftlicher Eigentümer war, die aber außerhalb des Tagesabschlusses und damit der Finanzrechnung der Stadt Karlsruhe geführt wurden (zum Teil handelt es sich auch um ausländische Girokonten), wurden mit dem Jahresabschluss 2018 zahlungswirksam auf Girokonten der Stadt Karlsruhe überführt.

Das Konto **Klärung Rückläufer** (17917777) war bis zum Jahresabschluss 2018 der Bilanzposition A 1.3.8 Liquide Mittel zugeordnet. Mit dem Jahresabschluss 2019 wurde das Konto als Saldowechselkonto unter der Bilanzposition P 4.6.1 „weitere Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. A 1.3.7 „Privatrechtliche Forderungen“ geführt. Je nach Soll- oder Haben-Saldo hat das Konto einen Forderungs- oder Verbindlichkeitscharakter.

Bezüglich den **Handvorschüssen** erfolgte mit dem Jahresabschluss 2023 noch keine Umstellung, so dass diesbezüglich weiterhin Differenzen zwischen der Bestandsveränderung der liquiden Mittel der Bilanz und dem Saldo der Finanzrechnung bestehen.

Bezüglich dem **Liquiditätsverbund** (Überführung in eine oder mehrere verbundene Sonderkassen, ein Cash Pooling und Übernahme „fremder Kassengeschäfte“) begann mit dem Jahr 2021 eine schrittweise Überführung des bisherigen Liquiditätsverbundes in ein Cash Pooling. Damit verbunden ist ebenso die etappenweise Überführung der entsprechenden Zahlungsvorgänge in den Finanzkreis 1000 (Kernhaushalt). In Folge dessen werden auch die oben genannten Differenzen zwischen den Veränderungen der Bestände der liquiden Mittel in der Bilanz und dem Saldo der Finanzrechnung schrittweise verringert. Im Haushaltsjahr 2023 wurden weitere Cash-Pool-Einheiten überführt (siehe Ziffer 4.2.2.1). Der Prozesse der Umstellung auf das neue Cash Pooling soll bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Damit wäre erstmalig mit dem Jahresabschluss 2025 den oben genannten Anforderungen der Allgemeinen Finanzprüfung bezüglich des Liquiditätsverbundes vollständig Genüge getan.

Die nachfolgende Ziffernummerierung entspricht der Ziffernfolge nach § 50 GemHVO.

Laufende Verwaltungstätigkeit

nachrichtlich:

Ziffern 1 bis 16 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ziffer 17 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe)

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	119.530.963,16	35.291.741,66	129.082.392,14

In der Finanzrechnung entsprechen die Ein- und Auszahlungsarten in der Gruppe „Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ begrifflich den zahlungswirksamen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung (siehe Aufgliederung und Erläuterung aller Posten der Ergebnisrechnung). Unterschiede in den jeweiligen Positionen ergeben sich daraus, dass in der Finanzrechnung nur der zahlungswirksame Anteil der Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung abgebildet wird.

Investitionstätigkeit

Ziffer 18 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	7.671.509,25	8.621.450,00	15.291.910,46

31.12.2023	Euro
darunter unter anderem:	
vom Land	10.132.643,35
von privaten Unternehmen	2.700.000,00
von übrigen Bereichen	1.244.934,97
vom Bund	1.214.332,14

Ziffer 19 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	220.895,26	570.000,00	68.945,49

Ziffer 20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	2.562.148,89	5.000.000,00	5.674.250,50

31.12.2023	Euro
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden inklusive investiver Schadensersatzleistungen	5.620.595,75
Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	53.654,75

Ziffer 21 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	47.895,87	0,00	36.129,27

Ziffer 22 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	2.376.341,48	420.890,00	729.847,39

nachrichtlich:

Ziffer 23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe)

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	12.878.790,75	14.612.340,00	21.801.083,11

Ziffer 24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-2.940.540,78	-12.998.499,78	-32.123.614,67

Nähere Erläuterungen können aus dem Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.1 Aktiva)“, Ziff. A 1.2.1 – 1.2.4 entnommen werden.

Ziffer 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-129.896.263,73	-185.625.890,00	-151.661.728,46

31.12.2023	Euro
Hochbaumaßnahmen	-67.901.362,23
Tiefbaumaßnahmen	-82.055.818,20
Sonstige Baumaßnahmen	-1.704.548,03

Nähere Erläuterungen können aus dem Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.1 Aktiva)“, unter anderem Ziff. A 1.2.9 entnommen werden.

Ziffer 26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-21.410.236,39	-27.208.653,00	-17.801.424,93

Nähere Erläuterungen können aus dem Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.1 Aktiva)“, Ziff. A 1.2.5 – 1.2.7, 1.2.9 entnommen werden.

Ziffer 27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-4.007.687,30	-6.002.000,00	-12.136.104,72

Nähere Erläuterungen können aus dem Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.1 Aktiva)“, Ziff. A 1.3 entnommen werden.

Ziffer 28 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-64.484.758,07	-82.838.710,00	-36.009.273,98

Nähere Erläuterungen können aus dem Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.1 Aktiva)“, Ziff. A 2.2 entnommen werden.

Ziffer 29 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-759.557,14	-419.620,00	-876.070,09

Nähere Erläuterungen können aus dem Anhang zur Schlussbilanz, 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.1 Aktiva)“, Ziff. A 1.1 entnommen werden.

nachrichtlich:

Ziffer 30 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-223.499.043,41	-315.093.372,78	-250.608.216,85

nachrichtlich:

Ziffer 31 Saldo aus Investitionstätigkeit

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-210.620.252,66	-300.481.032,78	-228.807.133,74

Finanzierungstätigkeit

nachrichtlich:

Ziffer 32 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-91.089.289,50	-265.189.291,12	-99.724.741,60

Ziffer 33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	50.000.000,00	286.000.000,00	180.000.000,00

Von den Einzahlungen zum 31.12.2023 beziehen sich 49 Mio. Euro auf eine Umschuldung.

Ziffer 34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-21.415.668,73	-21.110.350,00	-72.059.357,97

Von den Auszahlungen zum 31.12.2023 beziehen sich 49 Mio. Euro auf eine Umschuldung.

nachrichtlich:

Ziffer 35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	28.584.331,27	264.889.650,00	107.940.642,03

nachrichtlich:

Ziffer 36 Änderungen des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-62.504.958,23	-299.641,12	8.215.900,43

nachrichtlich:

Ziffer 37 Haushaltsunwirksame Einzahlungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	4.487.317.260,46		4.815.070.767,59

nachrichtlich:

Ziffer 38: Haushaltsunwirksame Auszahlungen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-4.554.748.825,21		-4.787.922.439,49

Ziffer 39 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen

	Vorjahr	Plan	31.12.2023
laut Finanzrechnung in Euro	-67.431.564,75		27.148.328,10

4.5 Sonstige Angaben

Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind (§ 53 Abs. 2 Ziff. 8 GemHVO):

Oberbürgermeister

Dr. Mentrup, Frank

Erste Bürgermeisterin

Luczak-Schwarz, Gabriele

Beigeordnete

Fluhrer, Daniel

Dr. Käuflein, Albert

Lenz, Martin

Lisbach, Bettina

Mitglieder des Gemeinderats

Anlauf, Verena

Ansin, Rebecca

Arslan, Benjamin

Bimmerle, Lukas

Binder, Karin

Bischoff, Christina

Böringer, Annette

Borner, Michael

Braun, Max

Cramer, Lüppo

Dr. Cremer, Clemens

Dr. Dogan, Rahsan

Ehlgötz, Thorsten

Ernemann, Elke

Fahringer, Jorinda

Dr. Fechler, Raphael

Fenrich, Ellen

Frewer, Thorsten

Göttel, Mathilde

Großmann, Christine

Haug, Michael

Hermanns, Davis (bis 31.01.2023)

Hock, Thomas

Hofmann, Detlef

Honné, Johannes

Høyem, Tom

Dr. Huber, Anton

Jooß, Karl-Heinz

Kalmbach, Friedemann

Lamprecht, Karsten

Löffler, Aljoscha

Lorenz, Petra

Maier, Sven

Meier-Augenstein, Bettina

Melchien, Yvette

Moser, Irene

Müller, Dirk

Dr. Müller, Thomas

Pfannkuch, Tilman

Rastätter, Renate

Riebel, Niko

Dr. Sardarabady, Iris

Dr. Schmidt, Paul

Schnell, Oliver

Uysal, Sibel

Weber, Christine

Wenzel, Jürgen

Wolf, Leonie

Zeh, Michael

5. Anlagen zum Anhang

5.1 Vermögensübersicht – Anlagengitter

Vermögen ⁽¹⁾ in Euro	Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Zu- und Abschreibungen					Buchwerte				
	Stand	Zugänge	Abgänge	Um-buchungen	Nachakti-vierungen	Stand	kumuliert	Abschreibungen	Auf-lösungen ⁽⁴⁾	Abschr. a. Um-buchung	in 2023	Zu-schrei-bung	kumuliert	Buchwert GI-Ende	Buchwert GI-Ende
	31.12.2022	in 2023	in 2023	in 2023	in 2023	31.12.2023	31.12.2023	in 2023	in 2023	in 2023	in 2023	in 2023	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.723.807,05	883.745,38	-655.878,67	-61.456,00	0,00	8.890.217,76	-6.721.950,83	-623.962,50	655.878,67	17.453,00	0,00	0,00	-6.672.581,66	2.001.856,22	2.217.636,10
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	313.112.096,67	28.715.354,82	-186.984,53	3.560.053,10	0,00	345.200.520,06	-55.594.673,47	-2.025.609,30	48.677,72	-433.520,77	0,00	0,00	-58.005.125,82	257.517.423,20	287.195.394,24
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.694.677.116,45	7.771.381,82	-12.132.236,26	8.421.594,76	0,00	1.698.737.856,77	-770.095.639,82	-21.364.421,51	8.681.040,84	6.738.442,42	0,00	0,00	-776.040.578,07	924.581.476,63	922.697.278,70
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.366.315.929,82	41.831.866,04	-94.089.060,31	-12.965.131,07	0,00	2.301.093.604,48	-1.363.443.242,79	-40.836.037,59	93.885.709,31	10.128.433,63	0,00	0,00	-1.300.265.137,44	1.002.872.687,03	1.000.828.467,04
2.3. Infrastrukturvermögen	5.324.557,90	10.166,14	0,00	173.288,68	0,00	5.508.012,72	-2.431.753,90	-434.053,99	0,00	67.627,17	0,00	0,00	-2.798.180,72	2.892.804,00	2.709.832,00
2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	32.129.476,54	281.162,15	-1.812,00	-1.500,00	0,00	32.407.326,69	-1.322.285,18	-27.693,63	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.349.978,81	30.807.191,36	31.057.347,88
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	141.693.552,15	4.896.875,40	-11.511.164,71	-23.080.458,24	0,00	111.998.804,60	-97.602.188,15	-5.819.550,06	11.468.611,04	10.908.499,57	0,00	0,00	-81.044.627,60	44.091.364,00	30.954.177,00
2.6. Maschinen und technische Anlagen	141.155.761,17	11.026.062,11	-10.937.909,29	-7.293.062,43	0,00	133.950.851,56	-105.165.650,29	-9.929.571,14	10.757.813,72	2.629.196,46	0,00	0,00	-101.708.211,25	35.990.110,88	32.242.640,31
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	426.378.939,33	117.239.269,11	0,00	-28.953.446,98	0,00	514.664.761,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	426.378.939,33	514.664.761,46	
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau															
3. Finanzvermögen	494.111.691,84	6.642.551,48	-999.999,00	0,00	0,00	499.754.244,32	-96.947.762,23	-48.795.623,93	0,00	0,00	0,00	0,00	-145.743.386,16	397.163.929,61	354.010.858,16
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen															
3.1.1. Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	23.214.006,23	-34.279,27	0,00	0,00	0,01	23.179.726,97	-20.456.382,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.456.382,24	2.757.623,99	2.723.344,73
3.2. Sondernvermögen ⁽²⁾	26.149.899,46	90.817.891,35	-111.549.290,87	0,00	0,00	5.418.499,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.149.899,46	5.418.499,94
3.3. Ausleihungen ⁽³⁾	5.591.612,96	5.125.000,00	-518.959,84	0,00	0,00	10.197.653,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.591.612,96	10.197.653,12
3.4. Wertpapiere ohne sonstige Einlagen ⁽⁴⁾	3.616.575,74	9.254,72	0,00	0,00	0,00	3.625.830,46	-84.697,40	0,00	0,00	0,00	0,00	411,20	-84.286,20	3.331.878,34	3.541.544,26
3.5. Wertpapiere (sonstige Einlagen) ⁽²⁾	20.015.016,65	288.020.650,00	-308.000.000,00	0,00	0,00	35.666,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.015.016,65	35.666,65
Insgesamt	5.702.210.039,96	603.236.951,25	-550.583.295,48	-60.200.118,18	0,01	5.694.663.577,56	-2.519.866.226,30	-129.856.523,65	125.497.731,30	30.056.131,48	0,00	411,20	-2.494.168.475,97	3.182.343.813,66	3.200.495.101,59
technischlich: unverposten f. geleistete Investitionszu- schüsse (ohne bewilligte noch nicht ausbez.)															
	315.672.493,66	35.002.873,98	-51.010,17	0,00	0,00	350.624.357,47	-55.287.069,99	-11.857.637,51	16.151,17	0,00	0,00	0,00	-67.128.556,33	260.385.023,67	283.495.801,14
								-141.714.161,16							

Nachrichtlich:

Sonderposten f. geleistete Investitionszuschüsse (ohne bewilligte noch nicht ausbez.)

⁽¹⁾ Die Vermögensübersicht entspricht der Anlage 26 der VwV/ Produkt- und Kontenrahmen, ergänzt um weitere Spalten

⁽²⁾ Abbildung Sondernvermögen Eigenbetriebe EIBS, Gewerbeflächen und TSK

Nach dem Muster Vermögensübersicht (Anlage 26 zu VwV/ Produkt- und Kontenrahmen) werden Sachanlagen in der Spalte Abgang ausgewiesen (merkmalsmäßige Veränderung). Das hier ausgewiesene Sondernvermögen spiegelt alle eingeleigten Aktiv- und Passivanzpositionen wider (siehe Erläuterungen unter A.1.3.3)

⁽³⁾ Abbildung der tatsächlichen Zu- und Abgänge (z.B. ohne Korrektur- und Jahresabschlussbuchungen)

⁽⁴⁾ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge im Haushaltsjahr

-95.686.820,75 Zeile 15 Ergebnisrechnung planmäßige Abschreibungen
1.088.163,33 Abschreibungen auf Forderungen wegen Unerbringlichkeit
1.674.467,36 Abschreibungen auf Forderungen wegen Einzelwertberichtigung
5.652,83 Ausbuchung Kleinbeträge
-48.795.623,93 Wertkorrekturen Beteiligungen THH 2000
-141.714.161,16

5.2 Schuldenübersicht – Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht dem Muster der Anlage 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Schuldenübersicht), wurde jedoch aus Transparenzgründen bereits um alle Verbindlichkeiten zu einer eigentlichen Verbindlichkeitenübersicht erweitert (siehe Anmerkung).

Art der Schulden ⁽¹⁾		Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres in Euro	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres in Euro	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel von (in Euro)			Mehr (+) weniger (-) in Euro ⁽⁵⁾
				bis zu 1 Jahr ⁽²⁾	über 1 bis 5 Jahre ⁽³⁾	mehr als 5 Jahre ⁽⁴⁾	
1		2	3	4	5	6	7
1.1	Anleihen	0,00					
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	434.197.640,81	513.806.952,35	72.576.893,77	301.582.306,83	139.647.751,75	79.609.311,54
1.2.1	Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2	Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.5	Kreditinstitute	434.197.640,81	513.806.952,35	72.576.893,77	301.582.306,83	139.647.751,75	79.609.311,54
1.2.6	Sonstige Bereiche ⁽⁶⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3	Kassenkredite	0,00	62.000.000,00	62.000.000,00	0,00	0,00	62.000.000,00
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	894.540,67	57.844.050,08	393.123,81	123.374,35	57.327.551,92	56.949.509,41
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	435.092.181,48	633.651.002,43	134.970.017,58	301.705.681,18	196.975.303,67	198.558.820,95
	Schulden Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark (Sondervermögen mit Sonderrechnung) ⁽⁷⁾						
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	131.444.796,87	125.000.018,84	60.000.018,84	65.000.000,00	0,00	-6.444.778,03
2.3	Kassenkredite	0,00	3.563.478,99	3.563.478,99	0,00	0,00	3.563.478,99
2a	Gesamtschulden des Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark	131.444.796,87	128.563.497,83	63.563.497,83	65.000.000,00	0,00	-2.881.299,04
	Schulden Eigenbetrieb Gewerbeflächen (Sondervermögen mit Sonderrechnung) ⁽⁷⁾						
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	140.791.266,55	136.302.677,03	4.488.589,52	25.939.677,03	105.874.410,48	-4.488.589,52
2b	Gesamtschulden des Eigenbetrieb Gewerbeflächen	140.791.266,55	136.302.677,03	4.488.589,52	25.939.677,03	105.874.410,48	-4.488.589,52
	Schulden Eigenbetrieb TSK (Sondervermögen mit Sonderrechnung) ⁽⁷⁾						
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	0,00	27.091.411,51	1.239.918,98	6.922.316,26	18.929.176,27	27.091.411,51
2.3	Kassenkredite	0,00	28.994.440,26	28.994.440,26	0,00	0,00	28.994.440,26
2c	Gesamtschulden des Eigenbetrieb TSK	0,00	56.085.851,77	30.234.359,24	6.922.316,26	18.929.176,27	56.085.851,77
2.	Gesamtschulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	272.236.063,42	320.952.026,63	98.286.446,59	97.861.993,29	124.803.586,75	48.715.963,21
	Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{(7) (8)}						
3.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	706.433.704,23	802.201.059,73	138.305.421,11	399.444.300,12	264.451.338,50	95.767.355,50
3.3	Kassenkredite	0,00	94.557.919,25	94.557.919,25	0,00	0,00	94.557.919,25
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	894.540,67	57.844.050,08	393.123,81	123.374,35	57.327.551,92	56.949.509,41
	Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	707.328.244,90	954.603.029,06	233.256.464,17	399.567.674,47	321.778.890,42	247.274.784,16
	Abzüglich Schulden zw. Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrech.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	707.328.244,90	954.603.029,06	233.256.464,17	399.567.674,47	321.778.890,42	247.274.784,16
	Weitere Angaben						
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.741.573,35	29.862.619,48	29.862.619,48	0,00	0,00	17.121.046,13
5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	71.413.913,11	34.357.848,01	34.357.848,01	0,00	0,00	-37.056.065,10
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.184.992.808,15	5.778.983.180,71	5.778.983.180,71	0,00	0,00	2.593.990.372,56
	Verbindlichkeiten insgesamt	3.976.476.539,51	6.797.806.677,26	6.076.460.112,37	399.567.674,47	321.778.890,42	2.821.330.137,75

⁽¹⁾ entspricht Stand zum 31.12. d. Vorjahres

⁽²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

⁽³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁽⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁽⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁽⁶⁾ entspricht den Bereichen „Gesetzliche Sozialversicherung“, „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“, „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“, „Sonstiger inländischer Bereich“ und „Sonstiger ausländischer Bereich nach der Bereichsabgrenzung B“

⁽⁷⁾ einschl. Sonderrechnung (Eigenbetrieb Wildparkstadion, Gewerbeflächen und TSK) nach § 59 GemHVO

⁽⁸⁾ nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

Anmerkung: Die Übersicht wurde durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut. Zeilen mit Nullwerten bei Eigenbetrieben wurden weggelassen.

5.3 Übertragung Haushaltsermächtigungen

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Übertrag 2022	Budget 2023	Verfügt 2023	Saldo	Übertrag 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
THH 1000 Hauptverwaltung						
7.100001	Erwerb von beweglichem Vermögen	308.900	684.900	246.351	438.549	438.500
THH 1100 Personal und Organisation						
7.110001	Erwerb von beweglichem Vermögen	205.400	471.400	70.224	401.176	401.100
THH 1200 Amt für Stadtentwicklung						
7.120001	Erwerb von beweglichem Vermögen	15.700	39.700	12.605	27.095	27.000
THH 1300 Presse und Information						
7.130001	Erwerb von beweglichem Vermögen	34.900	53.900	42.975	10.925	10.900
THH 1400 Rechnungsprüfung						
7.140001	Erwerb von beweglichem Vermögen	19.200	45.200	7.339	37.861	37.800
THH 1500 Ortsverwaltungen						
7.150101	Erwerb beweglichem Vermögen OV Durlach	136.000	225.453	82.004	143.449	143.400
7.150111	Erwerb beweglichem Vermögen Karlsburg	120.500	113.500	4.429	109.071	10 9.000
7.150121	Erwerb beweglichem Sachen Turmberg	7.900	22.900	0	22.900	22.900
7.150131	Erwerb beweglichem Sachen Nikolauskapelle	8.500	10.500	681	9.819	9.800
7.150141	Erwerb bewegliches Vermögen Festhalle Durlach	20.000	20.000	6.023	13.977	13.900
7.150201	Erwerb beweglichem Vermögen OV Stupferich	12.200	21.200	5.049	16.151	16.100
7.150211	Erwerb beweglichem Vermögen GZ Stupferich	10.100	11.100	0	11.100	11.100
7.150301	Erwerb beweglichem Vermögen OV Hohenwettersbach	5.900	18.395	8.031	10.364	10.300
7.150311	Erwerb beweglichem Vermögen Lustgartenhalle	3.200	5.200	0	5.200	5.200
7.150401	Erwerb beweglichem Vermögen OV Wolfartsweier	8.100	11.100	2.785	8.315	8.300
7.150411	Erwerb beweglichem Vermögen Begegnungszentrum Wolfartsweier	6.000	9.000	0	9.000	9.000
7.150412	Erwerb beweglichem Vermögen Hermann-Ringwald- Halle	2.800	7.800	0	7.800	7.800
7.150511	Erwerb beweglichem Vermögen BS Grötzingen	6.300	7.600	2.380	5.220	5.200
7.150601	Erwerb beweglichem Vermögen OV Wettersbach	63.300	91.820	30.314	61.506	61.500
7.150701	Erwerb beweglichem Vermögen OV Neureut	12.600	34.600	25.469	9.131	9.100
7.150711	Erwerb beweglichem Vermögen Badnerlandhalle	107.100	192.100	2.318	189.782	189.700
		530.500	802.268	169.483	632.785	632.300
THH 1700 Informationstechnologie						
7.170001	Erwerb von beweglichem Vermögen	486.300	3.040.300	2.851.077	189.223	189.200
7.170004	Gewährung Zuwendungen an Dritte	200.000	400.000	0	400.000	400.000
		686.300	3.440.300	2.851.077	589.223	589.200
THH 2000 Finanzen						
7.200001	Erwerb von beweglichem Vermögen	3.103.000	2.865.426	51.277	2.814.149	2.814.100
7.200004	Erwerb von beweglichem Vermögen/Fahrzeuge	3.627.000	9.198.540	0	9.198.540	9.198.500
7.200012	Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen	1.200	28.003.200	7 001.850	21.001.350	21.001.300
7.200017	Rückbau der Landebahn Rheinstetten	0	91.030	0	91.030	91.000
7.200092	Alte Kreisstraße 3 Stiftungen	350.000	350.000	0	350.000	350.000
7.200099	Baumaßnahmen rechtlich unselbständiger Stiftungen	265.000	2.915.143	2.439.636	475.507	475.500
	Finanzstelle 4241-200 Gewährung Ausleihung	398.800	588.800	3.988	584.812	584.800
		7.745.000	44.012.139	9.496.751	34.515.388	34.515.200

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Übertrag 2022	Budget 2023	Verfügt 2023	Saldo	Übertrag 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<u>THH 3000 Zentraler Juristischer Dienst</u>						
7.300001	Erwerb von beweglichem Vermögen	36.500	75.981	46.418	29.563	29.500
<u>THH 3100 Umwelt</u>						
Ergebnishaushalt						
1.310	Klimaschutzfonds	3.495.900	4.611.290	67.600	4.543.690	4.543.600
7.310001	Erwerb von beweglichem Vermögen	391.200	429.440	30.170	399.270	399.200
7.310002	Kleinere Baumaßnahmen	20.000	20.000	0	20.000	20.000
7.310005	Klimaschutzkonzept 2030 - Projekte	13.374.100	23.403.130	0	23.403.130	23.403.100
		13.785.300	23.852.570	30.170	23.822.400	23.822.300
<u>THH 3200 Ordnungs- und Bürgerwesen</u>						
7.320001	Erwerb von beweglichem Vermögen	659.900	886.900	241.154	645.746	645.700
7.320002	Kleinere Baumaßnahmen	16.900	16.900	0	16.900	16.900
7.320007	Geschwindigkeitsmessanlagen	730.600	1.005.600	897.978	107.622	107.600
		1.407.400	1.909.400	1.139.132	770.268	770.200
<u>THH 3700 Feuerwehr</u>						
7.370001	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.057.100	5.481.570	2.522.716	2.958.854	2.958.800
7.370002	Kleinere Baumaßnahmen	90.400	139.860	31.491	108.369	108.300
7.370012	Neubau ILS und Kampfmittelbeseitigung	914.000	914.000	6.905	907.095	907.000
7.370020	Neubau Bootshalle	1.114.000	1.189.000	9.272	1.179.728	1.179.700
7.370021	Neubau Hauptfeuerwache	1.684.400	3.848.400	669.401	3.178.999	3.178.900
7.370024	Sanierung Feuerwehrrhäuser freiwilligen Feuerwehren	158.000	376.000	0	376.000	376.000
		6.017.900	11.948.830	3.239.784	8.709.046	8.708.700
<u>THH 4000 Schulen und Sport</u>						
Ergebnishaushalt						
1.400	Schulbudget	1.037.000	13.683.541	12.366.260	1.317.281	1.317.200
7.400001	Erwerb von beweglichem Vermögen	6.347.800	13.382.410	7.942.091	5.440.319	5.440.300
7.400004	Investitionszuschüsse Sportförderung	14.897.200	17.997.200	1.597.957	16.399.243	16.399.200
7.400005	Lehr- und Unterrichtsmittel, Neu-/Umbau	100.400	220.400	22.835	197.565	197.500
7.400016	Investitionszuschuss Ludwig-Guttmann-Schule	1.326.900	2.219.040	1.393.419	825.621	825.600
7.400018	Wildparkstadion – Anteil Sportstätten	1.855.200	965.200	97.182	868.018	868.000
		24.527.500	34.784.250	11.053.485	23.730.765	23.730.600
<u>THH 4100 Kultur</u>						
7.410001	Erwerb von beweglichem Vermögen	276.400	682.920	376.163	306.757	306.700
7.410017	Investitionszuschuss Bad. Staatstheater	911.600	11.411.600	11.240.213	171.387	171.300
7.410018	Investitionszuschuss Jazz-Club	248.000	398.000	361.286	36.714	36.700
7.410019	Investitionszuschuss Musikproberäume	300.000	300.000	0	300.000	300.000
		1.736.000	12.792.520	11.977.661	814.859	814.700
<u>THH 4300 Musikschulen</u>						
7.430001	Erwerb von beweglichem Vermögen	49.700	120.550	41.388	79.162	79.100
<u>THH 5000 Soziales und Jugend</u>						
Ergebnishaushalt						
1.500	Arbeitsförderung Langzeitarbeitslose	310.900	910.900	646.390	264.510	264.500
7.500001	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.249.400	2.623.133	841.167	1.781.965	1.781.900
7.500004	Gewährung Zuwendungen an Dritte	12.444.800	21.444.800	6.667.643	14.777.157	14.777.100
		13.694.200	24.067.933	7.508.810	16.559.122	16.559.000
<u>THH 5200 Bäder</u>						
7.520001	Erwerb von beweglichem Vermögen	11.500	240.570	184.728	55.842	55.800
7.520002	Kleinere Baumaßnahmen	100.000	716.300	80.298	636.002	636.000

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Übertrag 2022	Budget 2023	Verfügt 2023	Saldo	Übertrag 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
7.520005	Vorplanungsprojekt	11.400	66.470	8.122	58.348	58.300
7.520022	Rheinstrandbad Rappenwört, Sanierung Restaurantgebäude	2.169.800	3.387.800	152.779	3.235.021	3.235.000
7.520033	Therme Vierordtbad, Westbereich und Solehof	485.100	381.510	220.049	161.461	161.400
7.520039	Rheinstrandbad Rappenwört, Umbau DLRG-Wachhaus zu Milchhaus	80.600	80.600	68.438	12.162	12.100
		2.858.400	4.873.250	714.414	4.158.836	4.158.600
THH 6100 Stadtplanung						
7.610001	Erwerb von beweglichem Vermögen	242.400	332.440	54.341	278.099	278.000
7.610002	Kleinere Baumaßnahmen	80.500	93.000	0	93.000	93.000
7.610017	Sanierung Grünwettersbach	156.200	105.340	46.031	59.309	59.300
7.610020	LSP Durlach Aue	249.100	649.100	221.547	427.553	427.500
7.610021	SSP Knielingen	98.800	214.500	92.140	122.360	122.300
7.610022	ASP Innenstadt Ost	100.000	222.140	85.700	136.440	136.400
7.610024	WEP Gewerbegebiet Grünwinkel REGEKO	160.000	360.000	0	360.000	360.000
		1.087.000	1.976.520	499.759	1.476.761	1.476.500
THH 6200 Liegenschaften						
7.620001	Erwerb von beweglichem Vermögen	242.100	614.100	168.718	445.382	445.300
7.620002	Bebauungsplan „Oberer Säuterich“	210.300	244.300	216.429	27.871	27.800
7.620003	Grunderwerb	25.788.800	29.427.590	28.333.909	1.093.681	1.093.600
7.620007	Förderung sozialer Wohnungsbau	5.042.800	7.404.000	1.307.850	6.096.150	6.096.100
		31.284.000	37.689.990	30.026.907	7.663.083	7.662.800
THH 6300 Bauordnung						
7.630001	Erwerb von beweglichem Vermögen	26.400	48.400	34.216	14.184	14.100
THH 6600 Tiefbau						
7.661001	Gemeindestraßen, Erwerb beweglichem Vermögen	281.500	526.480	307.249	219.231	219.200
7.661002	Gemeindestraßen, Umbau und Verbesserung	1.196.800	5.514.730	5.019.510	495.220	495.200
7.661005	Gemeindestraßen, Radwege	160.000	2.238.620	1.529.746	708.874	708.800
7.661006	Gemeindestraßen, Verkehrssignalanlagen	0	1.398.000	1.041.754	356.246	356.200
7.661007	Gemeindestraßen, Versch. Ingenieurbauwerke	0	1.107.000	596.604	510.396	510.300
7.661011	Lärmschutz an Gemeindestaßen	0	500.000	0	500.000	500.000
7.661024	Gemeindestraßen, Infrastruktur Wildpark	0	1.490.000	119.298	1.370.702	1.370.700
7.667010	Breitbandverlegung Karlsruhe	1.600.000	2.846.140	2.346.134	500.006	500.000
		3.238.300	15.620.970	10.960.295	4.660.675	4.660.400
THH 6700 Gartenbau						
7.670001	Erwerb/Verkauf von beweglichem Vermögen	473.900	1.162.460	463.507	698.953	698.900
7.670002	Sammelansatz Grünanlagen	1.400.500	2.180.400	315.993	1.864.407	1.864.400
7.670004	Sammelansatz Kinderspielplätze	1.466.000	2.890.500	1.191.194	1.699.306	1.699.300
7.670005	Sammelansatz Stadtgarten	670.100	610.100	54.958	555.142	555.100
7.670009	Vorplanung GBA	8.000	15.800	11.559	4.241	4.200
7.670013	Otto-Dullenkopf-Park	0	150.000	0	150.000	150.000
7.670015	Beiertheimer Feld Wegeerschließung	13.300	13.300	1.806	11.494	11.400
7.670029	Stuttgarter Straße	10.546.200	12.383.400	3.273.555	9.109.845	9.109.800
7.670030	Neugestaltung Friedrichsplatz	241.900	361.900	0	361.900	361.900
7.670031	Technologiepark Reloaded öffentliche Grünflächen	173.500	123.500	34.328	89.172	89.100
7.670032	KSP Lustgarten, Hohenwettersbach	210.000	210.000	0	210.000	210.000
7.670033	Zukunft Nord	0	25.000	0	25.000	25.000
7.670034	KSP Rhode-Island Allee/Kanalweg	8.000	8.000	0	8.000	8.000
7.670036	KSP Buschwiesenweg	267.700	267.700	0	267.700	267.700
7.670038	KSP Beiertheimer Allee	9.800	9.800	380	9.420	9.400
7.670039	KSP Weiße Rose	26.000	26.000	1.381	24.619	24.600
7.670040	Bolzplatz Kleinseeäcker-Woerishofferstraße	20.000	245.000	177.184	67.816	67.800

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Übertrag 2022	Budget 2023	Verfügt 2023	Saldo	Übertrag 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
7.670041	KSP Wachhausstraße	110.000	110.000	828	109.172	109.100
7.670042	Bolzplatz Albert-Braun-Straße	151.900	151.900	126.520	25.380	25.300
7.670217	ASP Grünwettersbach	57.000	117.000	12.628	104.372	104.300
7.670223	ASP Grötzingen Ortsmitte	190.600	340.600	55	340.545	340.500
		16.044.400	21.402.360	5.666.875	15.736.485	15.735.800
THH 6800 Zoo						
7.680001	Erwerb von beweglichem Vermögen	24.300	141.480	121.719	19.761	19.700
7.680002	Kleinere Baumaßnahmen	37.500	737.500	560.257	177.243	177.200
7.680005	Vorplanungsprojekt	500	15.820	-2.502	18.322	18.300
7.680011	Grundmaßnahmen	3.000	3.000	0	3.000	3.000
7.680016	Informations- und Leitsystem für Besuchende	23.700	148.700	26.956	121.744	121.700
7.680019	Luchsanlage Lauterberg	5.400	35.080	0	35.080	35.000
7.680026	Afrikasavanne	0	2.597.850	2.575.177	22.673	22.600
7.680038	Sanierung Quarantäne	0	300.000	8.424	291.576	291.500
7.680039	Beschallungsanlage Zoologischer Stadtgarten	0	420.000	5.301	414.699	414.600
		94.400	4.399.430	3.295.333	1.104.097	1.103.600
THH 6900 Friedhof und Bestattung						
7.690001	Erwerb von beweglichem Vermögen	38.900	372.780	240.192	132.588	132.500
7.690002	Kleinere Baumaßnahmen	257.100	642.500	200.163	442.337	442.300
7.690012	Friedhof Oberreut, Erweiterung 2.BA	700.000	700.000	0	700.000	700.000
		996.000	1.715.280	440.355	1.274.925	1.274.800
THH 7200 Märkte						
7.720001	Erwerb von beweglichem Vermögen	16.000	20.000	17.289	2.711	2.700
7.720002	Sammelprojekt Kleinere Baumaßnahmen	514.200	466.160	14.549	451.611	451.600
7.720013	Neubau Zufahrt Großmarkt	0	140.000	8.579	131.422	131.400
		530.200	626.160	40.417	585.744	585.700
THH 7400 Stadtentwässerung						
7.740001	Erwerb von beweglichem Vermögen					
7.740004	Abwasserbeseitigung, Erschließung	1.511.900	2.448.590	336.033	2.112.557	2.112.500
7.740209	Sanierung Mechanik	2.381.700	1.641.900	534.285	1.107.615	1.107.600
7.740212	Klärwerk, Neubau Filtration/ Aktivkohle	0	2.830.200	191.351	2.638.849	2.638.800
7.740215	Sanierung Nachklärbecken	0	3.800.000	0	3.800.000	3.800.000
7.740999	Planungskosten Entwässerung	900.000	1.143.000	1.085.919	57.081	57.000
		4.800.000	12.372.090	2.652.645	9.719.445	9.719.200
THH 8000 Wirtschaftsförderung						
7.800001	Erwerb von beweglichem Vermögen	12.400	23.400	20.834	2.566	2.500
THH 8200 Forst						
7.820001	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.100	85.010	38.051	46.959	46.900
7.820002	Sammelprojekt Kleinere Baumaßnahmen	70.200	229.200	115.561	113.639	113.600
		80.300	314.210	153.612	160.598	160.500
THH 8800 Hochbau und Gebäudewirtschaft						
7.880001	Erwerb von beweglichem Vermögen	308.600	554.600	90.069	464.531	464.500
7.880002	Kleinere Baumaßnahmen	807.500	1.274.350	1.051.755	222.595	222.500
7.880004	Betriebsvorrichtungen an Gebäuden	807.500	2.487.620	1.901.603	586.017	586.000
7.880006	Außenanlagen	1.406.100	2.156.100	902.904	1.253.196	1.253.100
7.880007	Datenverkabelung	1.255.000	2.395.000	533.748	1.861.252	1.861.200
7.880010	Errichtung und Entsorgung von Containern	1.208.400	830.540	75.700	754.840	754.800
7.880011	Ganztageseinrichtungen an Schulen	1.212.600	1.512.600	0	1.512.600	1.512.600
7.880012	Öffentliche WC-Anlagen Um- und Neubau	210.900	119.900	19.032	100.868	100.800

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Übertrag 2022	Budget 2023	Verfügt 2023	Saldo	Übertrag 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
7.880013	Netzwerkkomponenten, Neu- und Ersatzbeschaffung	530.900	1.100.900	201.737	899.163	899.100
7.880014	Einbau ELA-Anlagen (BVO) in Schulgebäude	741.700	1.358.500	606.577	751.923	751.900
7.880015	Ausfinanzierung Altprojekte	466.600	634.250	0	634.250	634.200
7.880016	Errichtung von Notstromanlagen	1.325.300	2.285.300	701.262	1.584.038	1.584.000
7.880231	Verwaltungsgebäude Helmholtzstraße 9-11, Umbau und Modernisierung	0	466.970	118.851	348.119	348.100
7.880236	Rathaus Wolfartsweier, Barrierefreiheit	47.800	47.800	0	47.800	47.800
7.880238	Stadtarchiv Markgrafenstr. 29, Umbau Wohnraum zu Büroraum	151.000	151.000	0	151.000	151.000
7.880240	Modernisierung Verwaltungsgebäude Helmholtzstraße 1 für Stadtjugendausschuss	502.000	1.081.850	312.043	769.807	769.800
7.880242	Rathaus Grötzingen 2, Modernisierung	604.900	1.601.560	0	1.601.560	1.601.500
7.882004	Augustenburg-Gemeinschaftsschule (GMS), Erweiterung durch Neubau	337.300	331.770	75.690	256.080	256.000
7.882009	Anne-Frank-Schule, Kleinspielfeld	800	800	143	658	600
7.882010	Containerprovisorium Drais-Gemeinschaftsschule	279.100	119.990	0	119.990	119.900
7.882011	Drais-Gemeinschaftsschule (GMS) + Grundschule (GS), Tristanstraße 1, Erweiterung GMS + GS mit Modernisierung Altbau (GS)	720.200	761.200	244.992	516.208	516.200
7.882015	Riedschule, elektroakustisches Notfallwarnsystem und Erneuerung Datennetz	71.700	71.700	1.881	69.819	69.800
7.882016	Drais-Gemeinschaftsschule, Umbau Mensa für Fachklassen (Chemie)	288.200	704.200	271.501	432.699	432.600
7.882146	Grundschule am Wasserturm, Neubau, 2. BA	21.600	21.600	129	21.471	21.400
7.882148	Gutenbergschule Turnhalle, Goethestraße	12.500	52.500	8.246	44.254	44.200
7.882153	Grundschule Beiertheim, Schulhofsanierung	65.100	65.100	9.522	55.578	55.500
7.882162	Grundschule Stupferich, Umgestaltung Schulhof	28.900	28.900	0	28.900	28.900
7.882163	Grundschule Wolfartsweier, Kleinspielfeld und Weitsprunganlage	108.900	108.900	0	108.900	108.900
7.882164	Neureut Nordschule, Friedhofstraße	41.900	41.900	684	41.216	41.200
7.882165	Grundschule Weiherwald, Erweiterung und Modernisierung	126.400	52.520	3.511	49.009	49.000
7.882177	Heinz-Barth-Schule, Brandschutz, 2. BA	93.100	93.100	8.163	84.937	84.900
7.882182	Weiherwaldschule, Generalsanierung Schulhof	216.100	216.100	13.702	202.398	202.300
7.882183	Ernst-Reuter-Schule, Turnhalle, Modernisierung 2. BA	250.000	1.019.080	250.073	769.007	769.000
7.882186	Marylandschule, Generalsanierung	125.500	125.500	0	125.500	125.500
7.882188	Heinrich-Köhler-Schule, Belag und 2 Gerätehöfen	130.000	130.000	0	130.000	130.000
7.882189	Grundschule Beiertheim, Einbau von Alarmierungsanlagen	118.600	118.600	0	118.600	118.600
7.882190	Riedschule, Küchenumbau Hort	62.400	62.400	2.808	59.592	59.500
7.882213	Tulla-Realschule, energetische Modernisierung der Gebäudehülle	875.600	446.620	40.330	406.290	406.200
7.882214	Schulzentrum Südwest, Alarmierung	126.700	126.700	0	126.700	126.700
7.882331	Goethe-Gymnasium, Renckstraße 2, Modernisierung NWT-Räume	133.400	182.040	9.270	172.770	172.700
7.882339	Schulzentrum Neureut, Brandschutz	731.100	358.180	656	357.524	357.500
7.882341	Otto-Hahn-Gymnasium, Brandschutz	111.700	111.700	0	111.700	111.700
7.882342	Kantgymnasium, Schulhofsanierung	17.900	17.900	0	17.900	17.900
7.882343	Max-Planck-Gymnasium, Einbau ELA-Anlage, Brandschutz	208.200	249.200	189.340	59.860	59.800
7.882344	Schulzentrum Neureut, Umbau und Modernisierung NWT-Räume und Verwaltung mit Brandschutz	3.272.600	2.078.490	1.368.405	710.085	710.000
7.882419	Carl-Benz-Schule, Umbau KFZ-Werkstätte	243.000	243.000	91.435	151.565	151.500

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Übertrag 2022	Budget 2023	Verfügt 2023	Saldo	Übertrag 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
7.882421	Heinrich-Meidinger-Schule, Bertholdstraße 1, Anbau eines Aufzugs und Fluchttreppentürme	140.700	140.700	48.033	92.667	92.600
7.882424	Heinrich-Hertz-Schule, 2. BA, Aufstockung, Umbau und Modernisierung	499.900	1.924.860	1.048.398	876.462	876.400
7.882430	Riedschule, elektroakustisches Notfallwarnsystem und Erneuerung Datennetz	96.100	96.100	0	96.100	96.100
7.882435	Walter-Eucken-Schule, Modernisierung	2.692.000	6.360.310	2.651.560	3.708.750	3.708.700
7.882436	Neubau Dreifeldsporthalle Schulzentrum Südwest	3.176.100	6.793.100	4.872.033	1.921.067	1.921.000
7.882437	Heinrich-Hübsch-Schule, Fritz-Erler-Straße	1.178.200	3.518.200	2.071.925	1.446.275	1.446.200
7.882906	Europäische Schule, Gebäude A, Energetische Modernisierung und Brandschutzmaßnahmen	0	1.976.000	465.066	1.510.934	1.510.900
7.882907	Europäische Schule, Gebäude D, Energetische Modernisierung und Brandschutz	368.900	977.900	688.835	289.065	289.000
7.882909	Europäische Schule, Bau B, Brandschutz	196.600	281.570	13.904	267.666	267.600
7.882910	Europäische Schule, Bau C, Brandschutz und Barrierefreiheit	213.100	556.440	14.248	542.192	542.100
7.883301	Badisches Konservatorium, Kaiserallee 12c, Umbau Dragonerkaserne	5.987.700	7.162.700	2.560.651	4.602.049	4.602.000
7.883302	Unterbringung Jugendorchester Karlsruhe, Umnutzung Hardtwaldklausen	51.700	51.700	4.730	46.970	46.900
7.883303	Dachausbau Dragonerkaserne für Badisches Konservatorium	553.400	737.400	154.076	583.324	583.300
7.884634	Kita Windrad, Außenanlagen	4.700	4.700	0	4.700	4.700
7.884635	Kita Egon-Eiermann-Allee, Knielingen, Neubau	1.347.800	1.409.590	57.481	1.352.109	1.352.100
7.884637	Kindertagesstätte Sybelstraße, Neubau	73.700	1.457.700	196.780	1.260.920	1.260.900
7.884638	Kindertagesstätte Sybelstraße, Neubau, Containerprovisorium	361.900	361.900	296.928	64.972	64.900
7.885612	Schulsport- und Basketballhalle, Neubau	674.900	241.620	23.774	217.846	217.800
7.885616	Europahalle, Sanierung	0	7.384.000	7.091.505	292.495	292.400
7.886801	Tiefgarage Hinterm HBF, Umbau Zufahrt	127.900	127.900	0	127.900	127.900
7.887703	Bauhof Tiefbauamt, Kornweg 20, Sanierung	396.900	2.896.900	545.332	2.351.568	2.351.500
7.888301	Photovoltaikanlage, Standort Dreifeldsporthalle Schulzentrum Südwest	170.000	390.000	55	389.945	389.900
		38.717.500	72.849.820	31.913.196	40.936.623	40.933.700
THH 1000 - 8800						
Ergebnishaushalt						
Personalratszuschüsse		106.793,63	195.585,85	81.782,89	113.802,96	113.802,96

Entwicklung der Übertragung von Haushaltsermächtigungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Euro				
Investitionstätigkeit	95.584.170	79.078.740	109.423.300	184.592.300	198.653.400
lfd. Verwaltungstätigkeit	3.681.940	5.820.430	6.474.700	5.540.594	6.239.103
Summe	99.266.110	84.899.170	115.898.000	190.132.894	204.892.903

5.4 Rückstellungsspiegel

	Art der Rückstellung ⁽¹⁾	Stand der Rückstellung zum 01.01. des Haushaltsjahres in Euro	Umgliederung in Euro	Zuführung ⁽²⁾ in Euro	davon Zinsanteil ⁽³⁾ in Euro
	1	2	3	4	5
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) ⁽⁷⁾	7.615.447,25	0,00	4.406.049,95	0,00
3.1.1	ATZ-Rückstellung	5.438.863,06	0,00	2.613.766,67	0,00
3.1.2	Sabbatjahr-Rückstellung	2.176.584,19	0,00	1.792.283,28	0,00
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	1.540.000,00	0,00	170.000,00	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) ⁽⁸⁾	74.089.395,70	0,00	0,00	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	17.517.534,49	0,00	157.654,47	0,00
3.4.1	THH 6900 Friedhof und Bestattung	130.087,88	0,00	157.654,47	0,00
3.4.2	THH 7000 Abfallwirtschaft ⁽⁹⁾	6.471.951,00	0,00	0,00	0,00
3.4.3	THH 7200 Märkte	420,39	0,00	0,00	0,00
3.4.4	THH 7400 Stadtentwässerung	10.915.075,22	0,00	0,00	0,00
3.5	Altlastenrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)	4.475.431,79	0,00	0,00	0,00
	Singergelände	4.475.431,79	0,00	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO) ⁽⁴⁾	100.000,00	0,00	0,00	0,00
3.6.1	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
	THH 6200 Liegenschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen	100.000,00	0,00	0,00	0,00
	THH 6200 Liegenschaften	100.000,00	0,00	0,00	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen ⁽⁵⁾ (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO)	183.814.157,37	0,00	159.303.520,13	0,00
3.7.1	Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	50.661.055,37	0,00	1.465.000,00	0,00
	THH 2000 Finanzen	50.566.055,37	0,00	1.465.000,00	0,00
	THH 6900 Friedhof und Bestattung	95.000,00	0,00	0,00	0,00
3.7.2	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	10.011.682,00	0,00	10.000.000,00	0,00
	2021 - Fortschreibung der Rückstellung aus 2021	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022 - Fortschreibung der Rückstellung aus 2022	10.011.682,00	0,00	0,00	0,00
	2023 - Bildung Rückstellung in 2023	0,00	0,00	10.000.000,00	0,00
3.7.4	Rückstellungen aus drohenden Verpflichtungen a. Schadenersatzansprüchen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren ab 2017	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7.8	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung	500.000,00	0,00	0,00	0,00
	THH 6200 Liegenschaften	500.000,00	0,00	0,00	0,00

	Art der Rückstellung ⁽¹⁾	Inanspruchnahme	Auflösung ⁽⁶⁾	davon Zinsanteil ⁽³⁾	Stand der Rückstellung zum 31.12. des Haushaltsjahres
	1	6	7	8	9
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)	2.760.511,75	590.071,94	0,00	8.670.913,51
3.1.1	ATZ-Rückstellung	2.338.665,11	484.743,43	0,00	5.229.221,19
3.1.2	Sabbatjahr-Rückstellung	421.846,64	105.328,51	0,00	3.441.692,32
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	0,00	0,00	0,00	1.710.000,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) ⁽⁷⁾	0,00	74.089.395,70	0,00	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	4.936.227,39	7.789.535,68	0,00	4.949.425,89
3.4.1	THH 6900 Friedhof und Bestattung	0,00	0,00	0,00	287.742,35
3.4.2	THH 7000 Abfallwirtschaft ⁽⁸⁾	0,00	6.471.951,00	0,00	0,00
3.4.3	THH 7200 Märkte	0,00	420,39	0,00	0,00
3.4.4	THH 7400 Stadtentwässerung	4.936.227,39	1.317.164,29	0,00	4.661.683,54
3.5	Altlastenrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)	2.954,94	266.661,32	266.661,32	4.205.815,53
	Singergelände	2.954,94	266.661,32	266.661,32	4.205.815,53
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO) ⁽⁴⁾	0,00	0,00	0,00	100.000,00
3.6.1	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
	THH 6200 Liegenschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen	0,00	0,00	0,00	100.000,00
	THH 6200 Liegenschaften	0,00	0,00	0,00	100.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen ⁽⁵⁾ (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO)	104.666.806,39	44.568.524,93	0,00	193.882.346,18
3.7.1	Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	10.402.575,15	15.679.654,17	0,00	26.043.826,05
	THH 2000 Finanzen	10.402.575,15	15.679.654,17	0,00	25.948.826,05
	THH 6900 Friedhof und Bestattung	0,00	0,00	0,00	95.000,00
3.7.2	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00	10.011.682,00	0,00	10.000.000,00
	2021 - Fortschreibung der Rückstellung aus 2021	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022 - Fortschreibung der Rückstellung aus 2022	0,00	10.011.682,00	0,00	0,00
	2023 - Bildung Rückstellung in 2023	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
3.7.4	Rückstellungen aus drohenden Verpflichtungen a. Schadenersatzansprüchen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren ab 2017	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7.8	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung	0,00	0,00	0,00	500.000,00
	THH 6200 Liegenschaften	0,00	0,00	0,00	500.000,00

	Art der Rückstellung ⁽¹⁾	Stand der Rück- stellung zum 01.01. des Haushaltsjahres in Euro	Umgliederung in Euro	Zuführung ⁽²⁾ in Euro	davon Zinsanteil ⁽³⁾ in Euro
	1	2	3	4	5
3.7.9	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen	113.141.420,00	0,00	125.664.618,00	0,00
	1. THH 2000 Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	62.519.000,00	0,00	48.077.775,00	0,00
	2. THH 2000 Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	29.600.000,00	0,00	30.000.000,00	0,00
	3. THH 5200 Karlsruher Bädergesellschaft mbH	1.746.000,00	0,00	476.918,00	0,00
	4. THH 5200 Fächerbad Karlsruhe GmbH	3.595.000,00	0,00	3.472.625,00	0,00
	5. THH 2000 Karlsruher Messe- u. Kongress GmbH	12.490.420,00	0,00	13.234.817,00	0,00
	6. THH 2000 Eigenbetrieb Stadion im Wildpark	2.800.000,00	0,00	7.981.482,00	0,00
	7. THH 2000 TSK – Verlustabdeckung Bereich Abfall	0,00	0,00	5.886.163,00	0,00
	8. THH 2000 TSK – Verlustabdeckung Bereich Straße	0,00	0,00	16.127.838,00	0,00
	9. THH 5000 Arbeitsförderung Karlsruhe	391.000,00	0,00	407.000,00	0,00
3.7.10	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren	9.500.000,00	0,00	0,00	0,00
3.7.11	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe	0,00	0,00	22.173.902,13	0,00
	Summe aller Rückstellungen	289.151.966,60	0,00	164.037.224,55	0,00

	Art der Rückstellung ⁽¹⁾	Inanspruchnahme	Auflösung ⁽⁶⁾	davon Zinsanteil ⁽³⁾	Stand der Rückstellung zum 31.12. des Haushaltsjahres
	1	6	7	8	9
3.7.9	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen	94.264.231,24	18.877.188,76	0,00	125.664.618,00
	1. THH 2000 Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	46.721.054,59	15.797.945,41	0,00	48.077.775,00
	2. THH 2000 Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	29.597.714,84	2.285,16	0,00	30.000.000,00
	3. THH 5200 Karlsruher Bädergesellschaft mbH	1.142.257,92	603.742,08	0,00	476.918,00
	4. THH 5200 Fächerbad Karlsruhe GmbH	3.386.410,26	208.589,74	0,00	3.472.625,00
	5. THH 2000 Karlsruher Messe- u. Kongress GmbH	11.584.367,75	906.052,25	0,00	13.234.817,00
	6. THH 2000 Eigenbetrieb Stadion im Wildpark	1.785.963,68	1.014.036,32	0,00	7.981.482,00
	7. THH 2000 TSK Verlustabdeckung Bereich Abfall	0,00	0,00	0,00	5.886.163,00
	8. THH 2000 TSK Verlustabdeckung Bereich Straße	0,00	0,00	0,00	16.127.838,00
	9. THH 5000 Arbeitsförderung Karlsruhe	46.462,20	344.537,80	0,00	407.000,00
3.7.10	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren	0,00	0,00	0,00	9.500.000,00
3.7.11	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe	0,00	0,00	0,00	22.173.902,13
	Summe aller Rückstellungen	112.366.500,47	127.304.189,57	266.661,32	213.518.501,11

⁽¹⁾ Die Gliederung der Rückstellungen richtet sich nach der Bilanzposition § 52 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO.

⁽²⁾ Erstmalige Bildung oder Erhöhung von bestehenden Rückstellungen.

⁽³⁾ Angabe kann auf langfristige Rückstellungen mit einer (Rest-) Laufzeit von mehr als 5 Jahren beschränkt werden. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen nach Ziffer 3.5.

Definition: Rückstellungsbestand zum 31.12. des Vorjahres multipliziert mit Abzinsungszinssatz des jeweiligen Jahres

Spalte 5: Mehrung des Rückstellungsbestandes über Zinsaufwand (Konto 4599 Sonstige Finanzaufwendungen)

Spalte 8: Minderung des Rückstellungsbestandes über Zinsertrag (Konto 3699 Sonstige Finanzerträge)

⁽⁴⁾ Die ehemalige Pflichtrückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren mit Bildung vor 2017 (Ziffer 3.6.3) ist ohne Restbestand und wird nicht ausgewiesen.

⁽⁵⁾ Wahlrückstellungen sind einzeln aufzuführen. Ehemalige Rückstellungen ohne Bestand werden nicht ausgewiesen (z. B. Ziffer 3.7.3).

⁽⁶⁾ Bei den Gebührenüberschussrückstellungen handelt es sich um Verrechnungen von Über- mit Unterdeckungen.

Für THH 7000 Abfallwirtschaft: Die Höhe der Sacheinlage in das Sondervermögen Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe der Stadt Karlsruhe wird als Auflösung in Spalte 7 ausgewiesen.

⁽⁷⁾ Im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023 wurde der Bestand der Lohn- und Gehaltsrückstellung THH 7000 Abfallwirtschaft bei der Bilanzposition 3.1 in das Sondervermögen Team Sauberes Karlsruhe der Stadt Karlsruhe zum 1. Januar 2023 eingelegt. Daher wird in Spalte 2 der Bestand zum 31.12.2022 ausgewiesen.

⁽⁸⁾ Im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023 wurde der Bestand der Deponierückstellung bei der Bilanzposition 3.3 in das Sondervermögen Team Sauberes Karlsruhe der Stadt Karlsruhe zum 1. Januar 2023 eingelegt. Daher wird in Spalte 2 der Bestand zum 31.12.2022 ausgewiesen.

⁽⁹⁾ Im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe zum 1. Januar 2023 wurde der Bestand der Gebührenüberschussrückstellung THH 7000 Abfallwirtschaft bei der Bilanzposition 3.4 in das Sondervermögen Team Sauberes Karlsruhe der Stadt Karlsruhe zum 1. Januar 2023 eingelegt. Daher wird in Spalte 2 der Bestand zum 31.12.2022 ausgewiesen.

5.5 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Projekt-Nr.	Bezeichnung	Ansatz Urplan	Veränderung (überplanmäßige oder außer- planmäßige VE)	Ansatz nach Veränderung	Inanspruch- nahme
7.170001	Erwerb von beweglichem Vermögen	700.000	0	700.000	0
7.370001	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.420.000	0	2.420.000	1.468.460
7.400004	Investitionszuschüsse Sportförderung	1.500.000	0	1.500.000	1.500.000
7.520002	Kleinere Baumaßnahmen	124.000	0	124.000	124.000
7.610001	Erwerb von beweglichem Vermögen	60.000	0	60.000	44.144
7.610017	Sanierung Grünwettersbach	45.000	1.870	45.000	46.870
7.610020	ASP Durlach Aue	150.000	80.000	150.000	230.000
7.610021	SSP Knielingen	51.000	-12.317	51.000	38.683
7.610022	ASP Innenstadt Ost	57.000	64.500	57.000	121.500
7.610023	ASP Grötzingen Ortsmitte	45.000	69.270	45.000	114.270
7.610024	WEP Gewerbegebiet Grünwinkel REGEKO	300.000	-300.000	300.000	0
7.610025	ASP Innenstadt West	42.000	-42.000	42.000	0
7.610026	Stadteingang Durlach	30.000	-30.000	30.000	0
7.661002	Gemeindestraßen, Umbau und Verbesserung	2.000.000	0	2.000.000	2.000.000
7.661004	Gemeindestraßen Erschließungsmaßnahmen	600.000	-600.000	0	0
7.661005	Gemeindestraßen, Radwege	300.000	0	300.000	300.000
7.661006	Gemeindestraßen, Verkehrssignalanlagen	200.000	700.000	900.000	900.000
7.661007	Gemeindestraßen, Verschiedene Ingenieurbauwerke	400.000	-400.000	0	0
7.661008	Straßenbeleuchtung, Beleuchtungsanlagen	250.000	1.950.000	2.200.000	2.200.000
7.661009	Gemeindestraßen, Jahresansätze Straßengrün	100.000	150.000	250.000	250.000
7.661028	Gemeindestraßen, Infrastruktur Innenstadt	9.000.000	-3.255.000	5.745.000	5.745.000
7.661036	Herstellung von Rasengleisen	1.000.000	-1.000.000	0	0
7.661041	Hauptbahnhof Süd	2.900.000	-2.900.000	0	0
7.661217	ASP Grünwettersbach	95.000	-95.000	0	0
7.661220	ASP Durlach Aue	475.000	0	475.000	475.000
7.661221	SSP Alt Knielingen	200.000	-200.000	0	0
7.661222	ASP Innenstadt Ost	300.000	-300.000	0	0
7.661999	Planungskosten Bereich Straßenwesen	200.000	800.000	1.000.000	1.000.000
7.662002	Kreisstraßen, Umbau und Verbesserung	200.000	-200.000	0	0
7.662012	Lärmschutz an Kreisstraßen	100.000	-100.000	0	0
7.663002	Landesstraßen, Umbau und Verbesserung	100.000	0	100.000	100.000
7.664002	Bundesstraßen, Umbau und Verbesserung	200.000	0	200.000	200.000
7.665002	Wasserläufe, Wasserbau, Kleinere Baumaßnahmen	50.000	-50.000	0	0
7.665004	Wasserläufe und Wasserbau, Naturnahe Umgestaltung von Wasserläufen	100.000	-50.000	50.000	50.000
7.665014	Wasserläufe, Becken Zennerklam	450.000	-450.000	0	0
7.665999	Jahresansatz, Planungskosten Bereich Gewässer	50.000	0	50.000	50.000

Projekt-Nr.	Bezeichnungen	Ansatz Urplan	Veränderung (überplanmäßige oder außer- planmäßige VE)	Ansatz nach Veränderung	Inanspruch- nahme
7.667010	Breitband	0	6.000.000	6.000.000	6.000.000
7.670001	Erwerb/Verkauf von beweglichem Vermögen	100.000	0	100.000	0
7.670002	Sammelansatz Grünanlagen	200.000	0	200.000	0
7.670004	Sammelansatz Kinderspielplätze	300.000	0	300.000	0
7.670005	Sammelansatz Stadtgarten	50.000	0	50.000	0
7.680001	Erwerb von beweglichem Vermögen	50.000	0	50.000	0
7.680002	Kleinere Baumaßnahmen	65.000	0	65.000	0
7.680026	Afrikasavanne	500.000	0	500.000	0
7.740002	Abwasserbeseitigung, Jahresansätze Netzsanierung	1.500.000	-1.500.000	0	0
7.740004	Abwasserbeseitigung, Jahresansätze Erschließung	1.000.000	-1.000.000	0	0
7.740005	Abwasserbeseitigung, -reinigungsanlagen	404.000	-150.000	254.000	254.000
7.740217	Neubau Labor und Verwaltungsgebäude	6.000.000	-4.000.000	2.000.000	2.000.000
7.740999	Jahresansätze Planungskosten	100.000	2.200.000	2.300.000	2.300.000
7.740216	Regenüberlaufbecken 12	0	4.450.000	4.450.000	4.450.000
7.880002	Kleinere Baumaßnahmen	300.000	652.960	952.960	952.960
7.880004	Betriebsvorrichtungen an Gebäuden	200.000	0	200.000	0
7.880006	Außenanlagen	200.000	0	200.000	0
7.880007	Datenverkabelung	245.000	0	245.000	0
7.880009	Vorplanungen	7.200.000	-7.156.430	43.570	0
7.880010	Errichtung und Entsorgung von Containern	360.000	-202.960	157.040	0
7.880011	Ganztageseinrichtungen an Schulen	450.000	-450.000	0	0
7.880013	Netzwerkkomponenten, Neu- und Ersatzbeschaffungen	25.000	0	25.000	0
7.880014	Einbau ELA-Anlagen (BVO) in Schulgebäude	810.000	0	810.000	0
7.880016	Errichtung von Notstromanlagen	770.000	0	770.000	0
7.880237	Technisches Rathaus, Lammstr. 7, Sanierung/Fortsetzungsmaßnahme	0	2.610.430	2.610.430	2.610.430
7.880240	Modernisierung Verwaltungsgebäude Helmholtzstraße 1 für Stadtjugendausschuss	484.000	0	484.000	0
7.882172	Schlossschule, Neubau Mensa, energetische Sanierung	1.400.000	0	1.400.000	0
7.882183	Ernst-Reuter-Schule, Modernisierung Turnhalle	1.000.000	0	1.000.000	573.380
7.882344	Schulzentrum Neureut, Umbau und Modernisierung NWT-Räume und Verwaltung mit Brandschutz	173.000	0	173.000	0
7.882435	Walter-Eucken-Schule, Ernst-Frey-Straße 2, Modernisierung	4.000.000	0	4.000.000	1.604.250
7.882436	Neubau Dreifeldsporthalle Schulzentrum Südwest in Oberreut (ohne Photovoltaikanlage)	2.043.000	4.546.000	6.589.000	6.589.000
7.884636	Kita am Weinbrennerplatz, Kriegsstraße 141, Erweiterung und Modernisierung	1.000.000	-459.160	540.840	0
7.884637	Kindertagesstätte Sybelstraße, Neubau	600.000	-73.750	526.250	0
7.884638	Kindertagesstätte Sybelstraße, Neubau, Containerprovisorium	0	73.750	73.750	73.750
7.885616	Europahalle, Sanierung	0	324.700	324.700	324.700
7.887607	Badnerlandhalle, Brandschutz und Instandsetzung	0	134.460	134.460	134.460
7.887703	Bauhof TBA, Kornweg 20, Sanierung	1.500.000	0	1.500.000	0
7.888405	Stadthalle, Modernisierungsmaßnahmen	10.600.000	0	10.600.000	0
	Summe	68.423.000	0	68.423.000	49.192.690

5.6 Übersicht über die Anteile an verbundenen Unternehmen

	Buchwert in Euro 31.12.2022	Buchwert in Euro 31.12.2023
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH	52.000,00	52.000,00
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	420.000,00	420.000,00
Fächerbad Karlsruhe GmbH	14.798.500,00	1,00
Karlsruher Fächer GmbH	11.650.474,56	12.293.026,04
Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	2,00	2,00
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	23.547.126,93	2,00
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH	33.233,97	33.233,97
KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH	10.450.000,00	1,00
KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH	12.500,00	12.500,00
KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	475.000,00	475.000,00
Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH	50.000,00	50.000,00
KTG - Karlsruhe Tourismus GmbH	275.000,00	275.000,00
KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	269.912.517,24	274.912.517,24
Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG	1,00	1,00
Stadtmarketing Karlsruhe GmbH i.L.	2,00	2,00
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	28.670.412,22	28.670.412,22
VOLKSWOHNUNG GmbH	36.817.159,69	36.817.159,69
Summe	397.163.929,61	354.010.858,16

5.7 Übersicht über die Anteile an sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

	Buchwert in Euro 31.12.2022	Buchwert in Euro 31.12.2023
Abwasserverband Mittleres Pfingz- und Bocksachtal	857.519,33	857.519,33
Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH	2,00	2,00
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	28.300,00	30.150,00
KSBG - Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH	11.100,00	11.100,01
Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH	511,29	511,29
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdB	1.423.205,71	1.423.205,71
SWK-Regenerativ-GmbH & Co. KG - Solarpark I	44.064,41	7.935,14
Technologie Region Karlsruhe GmbH	1.200,00	1.200,00
Zweckverband 4IT	391.721,25	391.721,25
Summe	2.757.623,99	2.723.344,73

Weitere nicht aktivierte Beteiligungen an Zweckverbänden und dergleichen:

- Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Sölingen
- Nachbarschaftsverband Karlsruhe
- Region PAMINA (Zweckverband nach französischem Recht)
- Frischwasserverband Alb-Pfingz-Hügelland für Wettersbach und Stupferich
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Nicht bilanzierungsfähige Trägerschaft unter anderem der Stadt Karlsruhe an der Sparkasse Karlsruhe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 1 und 8 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg).

5.8 Übersicht über das Sondervermögen

	Buchwert in Euro 31.12.2022	Buchwert in Euro 31.12.2023
Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark	24.149.899,46	24.272.816,41
Eigenbetrieb Gewerbeflächen	2.000.000,00	2.000.000,00
Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe	0,00	-20.854.316,47
Summe	26.149.899,46	5.418.499,94

5.9 Bilanz rechtlich unselbständige Stiftungen zum 31. Dezember 2023

	Aktiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro	Haushaltsjahr in Euro
1.	Vermögen ⁽¹⁾	11.113.390,03	11.303.404,83
1.2	Sachvermögen	3.719.080,78	6.092.632,97
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.679.868,60	6.049.432,84
	Stiftung für wohltätige Zwecke	31.609,01	64.547,57
	Gertrud-Zimmermann-Stiftung	37.863,63	76.077,74
	Stiftung für arme erholungsbed. Kranke, Behinderte u. diesen gleich zu setzenden Pers.	274.634,93	562.194,03
	Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker	28.061,64	56.179,08
	Stiftung für in vollstationären Einrichtungen untergebrachte Kinder	6.041,19	12.292,34
	Stiftung f. wirtschaft. hilfsbed. künstlerisch tätige Personen im Bereich Musik Bild. Kunst	5.166,57	10.698,77
	Otto-Schaufler-Stiftung	1.697,71	3.380,50
	Stiftung für alleinerziehende Elternteile	33.041,62	61.834,81
	Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende	27.216,96	54.615,46
	Karl-Ludwig-Merkt-Stiftung	164.467,51	293.380,14
	Walli-von-Lautersche-Stiftung	324.955,17	552.213,55
	Dr.-Karl-Ott-Stiftung	0,00	7.044,73
	Gustav-Meyer-Stiftung	50.969,18	104.831,80
	Karl-Martin-Graff-Stiftung	290.684,91	340.949,67
	Gerhard-Hauenstein-Stiftung	3.935,40	8.264,79
	Stiftung Edmund-und-Karin-Dunke	93.275,40	194.778,94
	Elly-Lager-Stiftung	197.952,54	402.779,26
	Margarete-Fellhauer-Stiftung	14.351,22	29.500,14
	Walter-Burkart-Stiftung	177.783,62	314.081,51
	Erna-Pfefferle-Stiftung	12.936,17	26.643,27
	Stiftung für Grötzingen	89.792,05	185.988,62
	Mechthild-Mayer-Stiftung	158.081,92	320.829,39
	Theresia-Fallenbüchel-Stiftung	33.931,25	70.245,18
	Erika und Rolf John-Stiftung	0,00	499.446,84
	Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung	1.621.419,00	1.796.634,71
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	39.212,18	43.200,13
	Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung AIB Bürklinstraße 4	39.212,18	43.200,13
1.3	Finanzvermögen ⁽¹⁾	7.394.309,25	5.210.771,86
1.3.5	Wertpapiere	1.374.856,13	1.384.522,05
1.3.5.1	Wertpapiere ohne Sonstige Einlagen	1.374.856,13	1.384.522,05
	Stiftung für wohltätige Zwecke	2.134,77	2.134,77
	Gertrud-Zimmermann-Stiftung	2.542,32	2.542,32
	Stiftung für arme erholungsbed. Kranke, Behinderte u. diesen gleich zu setzenden Pers,	18.595,74	18.595,74
	Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker	1.882,56	1.882,56
	Stiftung für in vollstationären Einrichtungen untergebrachte Kinder	406,30	406,30
	Stiftung f. wirtschaft. hilfsbed. künstlerisch tätige Personen im Bereich. Musik Bild. Kunst	354,89	354,89
	Otto-Schaufler-Stiftung	112,63	112,63
	Stiftung für alleinerziehende Elternteile	2.086,14	2.086,14
	Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende	1.811,15	1.811,15
	Karl-Ludwig-Merkt-Stiftung	86.022,80	86.022,80
	Walli-von-Lautersche-Stiftung	89.562,54	89.888,94
	Dr.-Karl-Ott-Stiftung	114.887,45	114.887,45
	Walter-Burkart-Stiftung	100.380,45	100.380,45
	Erika und Rolf-John-Stiftung	903.438,49	912.778,01
	Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung	50.637,90	50.637,90
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	455,00	0,00
	Walli-von-Lautersche-Stiftung	155,00	0,00

	Aktiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro	Haushaltsjahr in Euro
	Stiftung für Grötzingen	300,00	0,00
1.3.8	Liquide Mittel	6.018.998,12	3.826.249,81
1.3.8.1	Sichteinlagen/Tagesgelder	6.018.998,12	3.826.249,81
	Stiftung für wohltätige Zwecke	65.823,78	35.168,66
	Gertrud-Zimmermann-Stiftung	76.793,77	40.778,13
	Stiftung für arme erholungsbed. Kranke, Behinderte u. diesen gleich zu setzenden Pers.	576.025,50	296.983,54
	Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker	56.328,93	30.197,52
	Stiftung für in vollstationären Einrichtungen untergebrachte Kinder	12.306,95	6.357,07
	Stiftung f. wirtschaft. hilfsbed. künstlerisch tätige Personen im Bereich. Musik Bild. Kunst	11.284,18	6.143,84
	Otto-Schaufler-Stiftung	3.463,48	1.905,26
	Stiftung für alleinerziehende Elternteile	57.770,32	28.078,96
	Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende	54.954,68	28.877,94
	Karl-Ludwig-Merkt-Stiftung	259.171,26	140.024,59
	Walli-von-Lautersche-Stiftung	457.692,38	240.050,47
	Dr.-Karl-Ott-Stiftung	14.160,71	9.270,59
	Gustav-Meyer-Stiftung	107.863,93	57.071,61
	Karl-Martin-Graff-Stiftung	101.770,00	63.139,93
	Gerhard-Hauenstein-Stiftung	8.548,03	4.405,09
	Stiftung Edmund-und-Karin-Dunke	203.395,02	108.631,56
	Elly-Lager-Stiftung	410.719,19	215.942,24
	Margarete-Fellhauer-Stiftung	30.232,48	15.809,76
	Walter-Burkart-Stiftung	274.435,95	144.870,52
	Erna-Pfefferle-Stiftung	27.684,92	13.918,05
	Stiftung für Grötzingen	192.568,01	103.210,60
	Mechthild-Mayer-Stiftung	326.398,59	171.829,27
	Theresia-Fallenbüchel-Stiftung	72.677,13	38.498,61
	Erika und Rolf-John-Stiftung	990.717,97	538.215,53
	Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung	1.626.210,96	1.486.870,47
	Bilanzsumme in Euro	11.113.390,03	11.303.404,83

⁽¹⁾ Die Bilanz entspricht in ihrer Mindestgliederung der Anlage 25 VwV Produkt- und Kontenrahmen.

⁽²⁾ Die Gliederung der Aktivseite der Bilanz richtet sich nach § 52 Abs. 3 GemHVO. Die Gliederung der Passivseite der Bilanz richtet sich nach § 52 Abs. 4 GemHVO.

	Passiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro	Haushaltsjahr in Euro
1.	Eigenkapital	11.113.390,03	11.303.166,83
1.2	Rücklagen	11.113.390,03	11.303.166,83
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	11.113.390,03	11.303.166,83
	Stiftung für wohltätige Zwecke	99.567,56	101.847,74
	Gertrud-Zimmermann-Stiftung	117.199,72	119.394,41
	Stiftung für arme erholungsbedürftige Kranke, Behinderte und diesen gleich zu setzenden Personen	869.256,17	877.744,85
	Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker	86.273,13	88.256,37
	Stiftung für in vollstationären Einrichtungen untergebrachte Kinder	18.754,44	19.055,10
	Stiftung für wirtschaftlich hilfsbedürftige. künstlerisch tätige Personen im Bereich Musik und Bildende Kunst	16.805,64	17.196,96
	Otto-Schaufler-Stiftung	5.273,82	5.398,22
	Stiftung für alleinerziehende Elternteile	92.898,08	91.997,05
	Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende	83.982,79	85.301,83
	Karl-Ludwig-Merk-Stiftung	509.661,57	519.414,73
	Walli-von-Lautersche-Stiftung	872.365,09	882.130,35
	Dr.-Karl-Ott-Stiftung	129.048,16	131.202,08
	Gustav-Meyer-Stiftung	158.833,11	161.898,08
	Karl-Martin-Graff-Stiftung	392.454,91	404.084,58
	Gerhard-Hauenstein-Stiftung	12.483,43	12.669,45
	Stiftung Edmund-und-Karin-Dunke	296.670,42	303.400,46
	Elly-Lager-Stiftung	608.671,73	618.701,22
	Margarete-Fellhauer-Stiftung	44.583,70	45.308,40
	Walter-Burkart-Stiftung	552.600,02	559.318,93
	Erna-Pfefferle-Stiftung	40.621,09	40.559,96
	Stiftung für Grötzingen	282.660,06	289.189,70
	Mechthild-Mayer-Stiftung	484.480,51	492.642,55
	Theresia-Fallenbüchel-Stiftung	106.608,38	108.740,20
	Erika und Rolf John-Stiftung	1.894.156,4	1.950.391,44
	Renate-und Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung	3.337.480,04	3.377.322,17
4.	Verbindlichkeiten	0,00	238,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	238,00
	Stiftung für wohltätige Zwecke	0,00	3,26
	Gertrud-Zimmermann-Stiftung	0,00	3,78
	Stiftung für arme erholungsbed. Kranke, Behinderte u. diesen gleich zu setzende Personen	0,00	28,46
	Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker	0,00	2,78
	Stiftung für in vollstationären Einrichtungen untergebrachte Kinder	0,00	0,62
	Stiftung für wirtschaft. hilfsbed. künstlerisch tätige Personen im Bereich. Musik Bild. Kunst	0,00	0,55
	Otto-Schaufler-Stiftung	0,00	0,17
	Stiftung für alleinerziehende Elternteile	0,00	2,86
	Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende	0,00	2,71
	Karl-Ludwig-Merk-Stiftung	0,00	12,80
	Walli-von-Lautersche-Stiftung	0,00	22,61
	Dr.-Karl-Ott-Stiftung	0,00	0,69
	Gustav-Meyer-Stiftung	0,00	5,33

Passiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro	Haushaltsjahr in Euro
Karl-Martin-Graff-Stiftung	0,00	5,02
Gerhard-Hauenstein-Stiftung	0,00	0,43
Stiftung Edmund-und-Karin-Dunke	0,00	10,04
Elly-Lager-Stiftung	0,00	20,28
Margarete-Fellhauer-Stiftung	0,00	1,50
Walter-Burkart-Stiftung	0,00	13,54
Erna-Pfefferle-Stiftung	0,00	1,36
Stiftung für Grötzingen	0,00	9,52
Mechthild-Mayer-Stiftung	0,00	16,11
Theresia-Fallenbüchel-Stiftung	0,00	3,59
Erika und Rolf John-Stiftung	0,00	48,95
Renate-und Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung	0,00	21,04
Bilanzsumme in Euro	11.113.390,03	11.303.404,83

5.10 Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss (Anlage zu § 23 GemHVO)

Art	01.01.2023 Euro	31.12.2023 Euro
1. Ergebnismrücklagen	608.893.081,55	675.263.730,79
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	608.893.081,55	675.263.730,79
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
2. Zweckgebundene Rücklagen	11.243.623,52	11.303.166,83
Rücklagen gesamt	620.136.705,07	686.566.897,62

6. Rechenschafts- bericht

6.1 Einleitung, Ziele und Strategien

Einleitung

Die Stadt Karlsruhe stellt nach § 95 GemO in Verbindung mit den §§ 47 ff. der GemHVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen öffentlichen Buchführung einen Jahresabschluss auf, dessen Bestandteile die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung (Bilanz) sowie der Anhang sind. Darüber hinaus ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz GemO ein erläuternder Rechenschaftsbericht beizufügen.

Ziele und Strategien

Digitalisierung, die demographische Entwicklung, ein sich veränderndes Klima und vielfältige globale Herausforderungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf das gesamte gesellschaftliche Leben. Ergänzend zur existierenden Dezernatsstruktur hat die Stadt Karlsruhe eine themenorientierte, ressortübergreifende Querstruktur geschaffen, in deren Zentrum sechs für die zukunftsorientierte Entwicklung Karlsruhes zentrale Themenfelder – sogenannte IQ-Korridorthemen – stehen (fachliche Zuständigkeit):

Zukunft Innenstadt	(Dezernat 1)
Moderne Verwaltung	(Dezernat 2)
Soziale Stadt	(Dezernat 3)
Wirtschafts- und Wissenschaftsstadt	(Dezernat 4)
Grüne Stadt	(Dezernat 5)
Mobilität	(Dezernat 6)

Die IQ-Arbeitsweise ist zudem mit einem „Regelwerk“ hinterlegt, das in Verfahrensfragen Klarheit schafft und durch die zentralen Akteure auf Dezernats- und Amtsebene erarbeitet wurde. Es kann zum heutigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass die Ziele

- fokussierte, zügige und ressourcenschonende Bewältigung priorisierter Aufgabenstellungen,
- gestaltender Umgang in einem volatilen und hochdynamischen gesellschaftlichen Umfeld und
- Sichtbarkeit prioritärer strategischer Themen der Stadtverwaltung

erreicht wurden.

6.2 Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses

Ertragslage

	IST Euro	PLAN Euro	Differenz Euro
Ordentliche Erträge	1.835.825.577,90	1.538.860.206,65	296.965.371,25
Ordentliche Aufwendungen	-1.769.454.928,66	-1.588.426.635,00	-181.028.293,66
Ordentliches Ergebnis	66.370.649,24	-49.566.428,35	115.937.077,59
Außerordentliche Erträge	5.596.950,19	3.000.000,00	2.596.950,19
Außerordentliche Aufwendungen	-51.389.972,16	-1.500.000,00	-49.889.972,16
Sonderergebnis	-45.793.021,97	1.500.000,00	-47.293.021,97
Gesamtergebnis	20.577.627,27	-48.066.428,35	68.644.055,62

Die Ergebnisrechnung für 2023 schließt mit einem Jahresüberschuß in Höhe von 20,58 Mio. Euro ab. Gegenüber dem für 2023 geplanten Jahresfehlbetrag von -48,07 Mio. Euro stellt das **Gesamtergebnis** eine Verbesserung von +68,64 Mio. Euro dar.

Das **ordentliche Ergebnis** 2023 schließt mit einem Überschuss von +66,37 Mio. Euro ab.

Den Mehrerträgen bei den ordentlichen Erträgen in einer Größenordnung von +296,97 Mio. Euro stehen Mehraufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen von -181,03 Mio. Euro gegenüber. Dies führt in Summe zu einer Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung von +115,94 Mio. Euro.

Insgesamt übersteigen damit die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um +66,37 Mio. Euro, so dass der Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO und § 24 Abs. 1 GemHVO bereits auf der ersten Ausgleichsstufe erreicht ist. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Ordentliche Erträge

Die Steuern und ähnlichen Abgaben liegen um +153,87 Mio. Euro deutlich über dem veranschlagten Haushaltsansatz. Das ist in erster Linie auf Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in einer Größenordnung von +143,19 Mio. Euro, bei der Vergnügungssteuer von +4,12 Mio. Euro, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von +5,45 sowie beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von +1,38 Mio. Euro zurückzuführen.

Aus den laufenden Zuwendungen, Zuweisungen und Umlagen resultieren Mehrerträge in Höhe von +71,19 Mio. Euro gegenüber der Planung. Mehrerträge gibt es unter anderem bei den Schlüsselzuweisungen vom Land von +14,02 Mio. Euro, den Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke von +58,59 Mio. Euro und den sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land in Höhe von +3,18 Mio. Euro; desweiteren bei den Zuweisungen für laufende Zwecke von übrigen Bereichen von 3,51 Mio. Euro, den Sachkostenbeiträgen nach § 17 FAG in Höhe von 2,28 Mio. Euro und der Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (+8,13 Mio. Euro).

Demgegenüber stehen Mindererträge bei der Zuweisung des Landes aus Aufkommen an der Grunderwerbsteuer in Höhe von -6,17 Mio. Euro.

Aus den Entgelten für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen ergeben sich Mindererträge von -33,22 Mio. Euro.

Die Erträge aus den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten liegen gegenüber dem Planansatz um +3,50 Mio. Euro höher.

Auch die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind gegenüber dem Planansatz um +11,80 Mio. Euro angestiegen.

Bei den Zinsen und ähnlichen Erträgen können Mehrerträge in Höhe von +7,62 Mio. Euro verzeichnet werden.

Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen fallen um +0,89 Mio. Euro höher aus als geplant.

Die sonstigen ordentlichen Erträge übersteigen den Planansatz um +80,95 Mio. Euro und belaufen sich auf 124,27 Mio. Euro. Insbesondere sind mit +44,70 Mio. Euro die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen höher ausgefallen als geplant.

Ordentliche Aufwendungen

Die vorgenannten Ertragsverbesserungen von insgesamt 332,38 Mio. Euro werden allerdings teilweise durch höhere ordentliche Aufwendungen (-241.120 Mio. Euro) kompensiert.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind mit insgesamt 389,26 Mio. Euro um -24,78 Mio. Euro geringer als geplant ausgefallen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (zum Beispiel Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen, Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, geringwertige Vermögensgegenstände, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Leasing u.a.) fallen mit 195,33 Mio. Euro um -14,20 Mio. Euro niedriger aus als geplant.

Die Abschreibungen liegen mit 95,69 Mio. Euro um -6,92 Mio. Euro unter dem Planansatz.

Der Planansatz bei Zinsen und ähnliche Aufwendungen wird um +12,70 Mio. Euro überschritten.

Zu Mehraufwendungen kommt es ebenfalls bei den Transferaufwendungen, die den Planansatz insgesamt um 194,29 Mio. Euro überschreiten. Die Sozialtransferaufwendungen sind um 13,19 Mio. Euro höher ausgefallen als geplant, ebenso die Gewerbesteuerumlage um 7,3 Mio. Euro und die allgemeinen Umlagen an das Land um 16,02 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen um +19,94 Mio. Euro höher aus als geplant.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen

Für das Haushaltsjahr 2023 bestanden für den ehemaligen Teilhaushalt 7000 Abfallwirtschaft noch Planansätze aus dem Haushaltsplan 2022/2023, die in Folge der Ausgliederung des Teilhaushaltes in den Eigenbetrieb TSK gesperrt wurden. In Folge dessen ergeben sich für die Gesamtergebnisrechnung 2023 jedoch überdurchschnittlich hohe Abweichungen zwischen dem Jahresergebnis 2023 und den Haushaltsansätzen 2023. Diese sind nachfolgend auf Basis einer „fiktiven Teilergebnisrechnung THH 7000 Abfallwirtschaft“ dokumentiert:

Abweichungen Ansatz – Ist „fiktiver Teilhaushalt 7000 Abfallwirtschaft 2023“ im Vergleich zu Abweichungen Plan – Ist Gesamtergebnisrechnung 2023:

lfd. Nr.	Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Fortges. Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis/Ansatz „fiktiver THH 7000“ 2023 EUR	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug 2023 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis/Ansatz Gesamtergebnisrechnung 2023 EUR
		2	3	4	5	7	9
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	39.619.170	0,00	-39.619.170,00	0	39.619.170,00	-33.218.022,85
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.010.800	0,00	-2.010.800,00	0	2.010.800,00	3.495.218,83
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.444.500	0,00	-1.444.500,00	0	1.444.500,00	11.820.955,38
11	= Anteilige ordentliche Erträge	43.074.470	0,00	-43.074.470,00	0	43.074.470,00	296.965.371,25
12	- Personalaufwendungen	-29.326.740	0,00	29.326.740,00	0	-29.326.740,00	24.694.208,92
13	- Versorgungsaufwendungen	-22.200	0,00	22.200,00	0	-22.200,00	82.889,77
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.118.080	0,00	25.118.080,00	2.751.860	-22.366.220,00	14.197.772,12
15	- Abschreibungen	-5.002.132	0,00	5.002.132,00	0	-5.002.132,00	6.920.822,25
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.570.340	0,00	1.570.340,00	5.910	-1.564.430,00	-19.937.254,54
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-61.039.492	0,00	61.039.492,00	2.757.770	-58.281.722,00	-181.028.293,66
20	= Anteiliges ordentliches Ergebnis	-17.965.022	0,00	17.965.022,00	2.757.770	-15.207.252,00	115.937.077,59

Das **Sonderergebnis** 2023 schließt mit einem Fehlbetrag von -45,79 Mio. Euro ab. Geplant war dagegen ein Überschuss von 1,50 Mio. Euro.

Die außerordentlichen Erträge sind um +2,60 Mio. Euro gegenüber dem Plan angestiegen (u. a. +1,23 Mio. Euro aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden). Dem gegenüber stehen außerordentlichen Mehraufwendungen in Höhe von 49,89 Mio Euro. Geplant waren 1,5 Mio Euro. Die Abweichung ist im Wesentlichen auf außerordentliche Abschreibungen zurückzuführen (u.a. Wertberichtigung der Beteiligung der Stadt Karlsruhe an der Neuen Messe Karlsruhe GmbH & Co. Stadt KG mit - 23,58 Mio.Euro, Karlsruher Bädergesellschaft mit – 11,45 Mio Euro und das Fächerbad mit –14,80 Mio Euro.

Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses wird mit dem Basiskapital verrechnet.

Finanzlage

	IST Euro	PLAN Euro	Differenz Euro
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.724.937.695,81	1.518.838.413,66	206.099.282,15
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.595.855.303,67	-1.483.546.672,00	-112.308.631,67
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.082.392,14	35.291.741,66	93.790.650,48
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.801.083,11	14.612.340,00	7.188.743,11
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-250.608.216,85	-315.093.372,78	64.485.155,93
Saldo aus Investitionstätigkeit	-228.807.133,74	-300.481.032,78	71.673.899,04
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-99.724.741,60	-265.189.291,12	165.464.549,52
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	180.000.000,00	286.000.000,00	-106.000.000,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	-72.059.357,97	-21.110.350,00	-50.949.007,97
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	107.940.642,03	264.889.650,00	-156.949.007,97
Änderungen des Finanzierungsmittelbestands	8.215.900,43	-299.641,12	8.515.541,55
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	4.815.070.767,59		
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-4.787.922.439,49		
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	27.148.328,10		
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	27.001.709,19		
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	35.364.228,53		
Endbestand an Zahlungsmitteln	62.365.937,72		

Der aus der Ergebnisrechnung resultierende **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** beträgt in 2023 129,08 Mio. Euro und liegt damit um +93,79 Mio. Euro über dem veranschlagten Überschuss. Dieser Zahlungsmittelüberschuss stand für die Deckung der Investitionstätigkeit vollständig zur Verfügung.

Die **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit** belaufen sich 2023 auf 21,80 Mio. Euro. Sie fallen damit um 7,19 Mio. Euro höher als geplant aus. Im Haushaltsjahr 2023 betragen die **Auszahlungen für Investitionen** 250,61 Mio. Euro. Gegenüber Planansätzen in Höhe von 315,09 Mio. Euro resultieren Wenigerauszahlungen von 64,49 Mio. Euro.

Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt durch den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (129,08 Mio. Euro), durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (21,80 Mio. Euro), durch Einzahlungen aus der Kreditaufnahme für Investitionen (180,00 Mio. Euro) und durch die Inanspruchnahme vorhandener Liquidität. Auf das Schaubild „Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen“ unter Kapitel 4.2.2.1 des Anhangs wird verwiesen.

Die Investitionsauszahlungen sind in 2023 im Wesentlichen in folgenden Bereichen getätigt:

- 69,35 Mio. Euro (27,67 %) Tiefbau, insbesondere Straßenbaumaßnahmen mit 65,99 Mio. Euro
- 65,52 Mio. Euro (26,14 %) Hochbau und Gebäudewirtschaft einschließlich Schulbaumaßnahmen mit 24,64 Mio. Euro

- 30,16 Mio. Euro (12,03 %) Vermessung, Liegenschaften, Wohnen
- 26,91 Mio. Euro (10,74 %) Finanzen
- 12,25 Mio. Euro (4,89%) Kultur
- 11,06 Mio. Euro (4,41 %) Schulen und Sport
- 7,80 Mio. Euro (3,11 %) Stadtentwässerung
- 7,51 Mio. Euro (3,00 %) Soziales und Jugend
- 5,81 Mio. Euro (2,32 %) Gartenbau
- 3,41 Mio. Euro (1,36 %) Zoo
- 3,38 Mio. Euro (1,35 %) Feuerwehr
- 2,88 Mio. Euro (1,15 %) IT

Die Einzahlungen aus der **Kreditaufnahme für Investitionen** betragen 180,00 Mio. Euro. Von den ursprünglich geplanten Kreditaufnahmen von 286,00 Mio. Euro wurden jedoch nur 200,00 Mio. Euro genehmigt (siehe Abbildung übertragenene Haushaltsermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen unter Ziffer 4.2.2.1). Davon entfallen auf eine Umschuldung 49,00 Mio. Euro.

Die Auszahlungen für die **Kredittilgung** (inkl. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen) für Investitionen beläuft sich auf 72,06 Mio. Euro und liegt damit um 50,95 Mio. Euro über dem Planansatz von 21,11 Mio. Euro. Die hohe Abweichung ist durch eine Umschuldung von 49,00 Mio. Euro begründet.

Die **haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen** resultieren unter anderem aus durchlaufenden Finanzmitteln, den Rückzahlungen von angelegten Kassenmitteln bzw. der Anlegung von Kassenmitteln (Geldanlagen) und führen insgesamt zu einer Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes von 27,15 Mio. Euro.

Unter der Einbeziehung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ist der **Bestand an Zahlungsmitteln** zum 31. Dezember 2023 um 35,36 Mio. Euro auf 62,37 Mio. Euro angewachsen.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit ergibt sich insgesamt eine Erhöhung des Finanzierungsmittelbestandes von 8,22 Mio. Euro.

Vermögens- und Schuldenlage

Posten der Bilanz	31.12.2022		31.12.2023		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Aktiva					
Vermögen					
immaterielles Vermögen	2.001.856,22	0,03	2.217.636,10	0,02	215.779,88
Sachvermögen	2.731.052.533,02	40,22	2.827.302.397,66	29,72	96.249.864,64
Finanzvermögen	3.672.808.289,01	54,08	6.313.397.919,35	66,36	2.640.589.630,34
Summe Vermögen	6.405.862.678,25	94,33	9.142.917.953,11	96,10	2.737.055.274,86
Abgrenzungsposten	384.973.418,05	5,67	370.812.583,68	3,90	-14.160.834,37
Aktiva insgesamt	6.790.836.096,30	100,00	9.513.730.536,79	100,00	2.722.894.440,49
Passiva					
Eigenkapital					
Basiskapital	1.718.468.834,83	25,31	1.672.675.812,86	17,58	-45.793.021,97
Rücklagen					
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	608.893.081,55	8,97	675.263.730,79	7,10	66.370.649,24
aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Rücklagen	11.243.623,52	0,17	11.303.166,83	0,12	59.543,31
Fehlbetrag des ord. Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	2.338.605.539,90	34,44	2.359.242.710,48	24,80	20.637.170,58
Sonderposten	383.774.744,06	5,65	387.188.883,49	4,07	3.414.139,43
Rückstellungen	289.151.966,60	4,26	213.518.501,11	2,24	-75.633.465,49
Verbindlichkeiten	3.704.240.476,09	54,55	6.476.854.650,63	68,08	2.772.614.174,54
Passive Rechnungsabgrenzung	75.063.369,65	1,11	76.925.791,08	0,81	1.862.421,43
Passiva insgesamt	6.790.836.096,30	100,00	9.513.730.536,79	100,00	2.722.894.440,49

Das **Vermögen** der Stadt Karlsruhe hat zum 31. Dezember 2023 einen Gesamtbestand von 9,14 Mrd. Euro, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 2,74 Mrd. Euro entspricht. Dabei hat sich das Sachvermögen um 96,25 Mio. Euro auf 2,83 Mrd. Euro und das Finanzvermögen um 2,64 Mrd. Euro auf 6,31 Mrd. Euro erhöht.

Die Erhöhung des **Sachvermögens** ist auf die weiter gestiegene Investitionstätigkeit der Stadt Karlsruhe zurückzuführen. Sie spiegelt sich im Wesentlichen im Bereich der unbebauten Grundstücke +29,68 Mio. Euro zum Beispiel Umlegung „Westlich der Erzbergerstraße - Zukunft Nord“ mit 16,47 Mio Euro und Grundstückskäufe mit 10,32 Mio Euro.

Im Bereich des Sachvermögens hat sich außerdem der Bestand an Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau deutlich um 88,29 Mio. Euro erhöht. Hervorzuheben sind Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau mit insgesamt 34,69 Mio Euro und im Bereich Hochbau mit insgesamt 65,83 Mio Euro.

	31.12.2022		31.12.2023		Differenz Euro
	Euro	%	Euro	%	
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	257.517.423,20	9,43	287.195.394,24	10,16	29.677.971,04
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	924.581.476,63	33,85	922.697.278,70	32,64	-1.884.197,93
Infrastrukturvermögen	1.002.872.687,03	36,72	1.000.828.467,04	35,40	-2.044.219,99
Bauten auf fremden Grundstücken	2.892.804,00	0,11	2.709.832,00	0,10	-182.972,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.807.191,36	1,13	31.057.347,88	1,10	250.156,52
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	44.091.364,00	1,61	30.954.177,00	1,09	-13.137.187,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.990.110,88	1,32	32.242.640,31	1,14	-3.747.470,57
Vorräte	5.920.517,63	0,22	4.952.448,01	0,18	-968.069,62
Geleist. Anzahlungen, Anlagen im Bau	426.378.958,29	15,61	514.664.812,48	18,20	88.285.854,19
Sachvermögen insgesamt	2.731.052.533,02	100,00	2.827.302.397,66	100,00	96.249.864,64

Das **Finanzvermögen** erhöht sich um 2,64 Mrd. Euro.

Die deutliche Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Forderungen aus dem Cash Pooling (2,63 Mrd. Euro) im Zuge der weiteren Übernahme von Cash-Pooling-Einheiten (CE) in das Cash Pooling des Konzerns Stadt Karlsruhe zurückzuführen.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen (-43,15 Mio. Euro), Sondervermögen (-20,73 Mio. Euro) und bei den Wertpapieren (-19,97 Mio. Euro) ist jeweils ein Rückgang im Vergleich zu 2022 festzustellen. Der Rückgang beim Sondervermögen basiert auf der Neugründung des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe. Eine detaillierte Übersicht ist unter Anhang der Bilanz A1.3.3 ausgewiesen. Der Rückgang bei den Wertpapieren basiert auf der Rückzahlung aller Festgelder.

Eine Steigerung hingegen gibt es bei den Ausleihungen (+ 4,61 Mio. Euro), den öffentlich-rechtlichen Forderungen (+ 13,06 Mio. Euro), den privatrechtlichen Forderungen (+ 2,68 Mrd. Euro), den Forderungen aus Transferleistungen (+ 13,18 Mio. Euro) und den liquiden Mitteln (+ 11,02 Mio. Euro). Die erhebliche Steigerung bei den privatrechtlichen Forderungen (+ 2,68 Mrd. Euro) ist im Wesentlichen auf die Übernahme von weiteren Cash Pooling Einheiten in das städtische Cash Pooling zurückzuführen.

Die bilanziellen liquiden Mittel weisen zum 31.12.2023 einen Bestand von 38,03 Mio. Euro aus. Damit wird die Soll-Liquiditätsreserve nach § 22 Abs. 2 GemHVO (für 2023) von 29,28 Mio. Euro anders als in den Vorjahren zum Stichtag 31.12. vollständig durch liquide Mittel abgedeckt.

	31.12.2022		31.12.2023		Differenz Euro
	Euro	%	Euro	%	
Anteile an verbundenen Unternehmen	397.163.929,61	10,81	354.010.858,16	5,61	-43.153.071,45
Sonst. Beteiligungen und Kapitaleinlagen	2.757.623,99	0,08	2.723.344,73	0,04	-34.279,26
Sondervermögen	26.149.899,46	0,71	5.418.499,94	0,09	-20.731.399,52
Ausleihungen	5.591.612,96	0,15	10.197.653,12	0,16	4.606.040,16
Wertpapiere	23.546.894,99	0,64	3.577.210,91	0,06	-19.969.684,08
Öffentlich-rechtliche Forderungen	57.876.401,14	1,58	70.935.496,06	1,12	13.059.094,92
Forderungen aus Transferleistungen	7.058.881,99	0,19	20.240.458,81	0,32	13.181.576,82
Privatrechtl. Ford., sonst. Finanzvermögen	3.125.661.335,68	85,10	5.808.268.547,68	92,00	2.682.607.212,00
Liquide Mittel	27.001.709,19	0,74	38.025.849,94	0,60	11.024.140,75
Finanzvermögen insgesamt	3.672.808.289,01	100,00	6.313.397.919,35	100,00	2.640.589.630,34

Die Reduzierung bei den **Abgrenzungsposten** auf der Aktivseite der Bilanz um 14,16 Mio. Euro auf 370,81 Mio. Euro ist vor allem in den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse begründet. Hier erfolgt eine Minderung um 13,59 Mio. Euro auf 317,85 Mio. Euro.

Das **Eigenkapital** der Stadt Karlsruhe beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 2,36 Mrd. Euro und ist damit gegenüber 2022 um 20,64 Mio. Euro höher.

Diese Veränderung resultiert hauptsächlich aus folgenden Positionen:

- Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses 2023 in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 66,37 Mio. Euro.
- Anteilige Verrechnung des Fehlbetrages des Sonderergebnisses 2023 mit dem Basiskapital von 45,79 Mio. Euro.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weisen somit zum 31.12.2023 einen Bestand von 675,26 Mio. Euro aus. Der Bestand der Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses ist zum 31.12.2022 auf 0,00 Euro gesunken und beträgt auch zum 31.12.2023 0,00 Euro, da auch 2023 das Sonderergebnis einen Fehlbetrag ausweist.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen (Eigenkapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und der Jagdgenossenschaft) gibt es lediglich eine minimale Reduzierung von 0,06 Mio. Euro. Das Treuhandvermögen Jagdgenossenschaft Karlsruhe wird mit Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 steuerrechtlich unternehmerisch tätig. Die bestehende Rücklage wird daher ausbezahlt.

Die **Sonderposten** betragen zum 31. Dezember 2023 insgesamt 387,19 Mio. Euro und haben sich damit gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2022 um 3,41 Mio. Euro erhöht. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 267,94 Mio. Euro Sonderposten für Investitionszuwendungen, 26,43 Mio. Euro Sonderposten für Investitionsbeiträge und 92,82 Mio. Euro Sonstige Sonderposten.

Die **Rückstellungen** weisen zum Jahresende 2023 einen Stand von 213,52 Mio. Euro aus. Dies stellt eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr 2022 um 75,63 Mio. Euro dar. Die größten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich bei folgenden Rückstellungen:

- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien mit einer Reduzierung um 74,01 Mio. Euro als Folge der Gründung des Eigenbetriebs TSK zum 1. Januar 2023. Der Bestand der Deponierückstellung wurde in das Sondervermögen TSK der Stadt Karlsruhe eingelegt.
- Rückstellung im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen mit einer Reduzierung um 24,62 Mio. Euro, da nicht mehr mit Erstattungsansprüchen zu rechnen ist (u. a. aufgrund abgeschlossener Rechtsbehelfsverfahren).
- Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Verlusten der Deponien des Eigenbetriebs TSK mit einer Erhöhung um 22,17 Mio. Euro aufgrund der erstmaligen Bildung.

	31.12.2022		31.12.2023		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	7.615.447,25	2,63	8.670.913,51	4,06	1.055.466,26
Unterhaltsvorschussrückstellungen	1.540.000,00	0,53	1.710.000,00	0,80	170.000,00
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	74.089.395,70	25,62	0,00	0,00	-74.089.395,70
Gebührenüberschussrückstellungen	17.517.534,49	6,06	4.949.425,89	2,32	-12.568.108,60
Altlastenrückstellungen	4.475.431,79	1,55	4.205.815,53	1,97	-269.616,26
Rückstellungen für drohende Verpfl. aus Bürgschaften und Gewährleistungen	100.000,00	0,03	100.000,00	0,05	0,00
Sonstige Rückstellungen					
Rückst. i. R. von Steuerschuldverhältnissen	50.661.055,37	17,52	26.043.826,05	12,20	-24.617.229,32
Rückst. i. R. des Finanzausgleichs	10.011.682,00	3,46	10.000.000,00	4,68	-11.682,00
Rückst. droh. Verpfl. aus Sach- und Rechtsmängelhaftung	500.000,00	0,17	500.000,00	0,23	0,00
Rückst. droh. Verpfl. aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen	113.141.420,00	39,13	125.664.618,00	58,85	12.523.198,00
Rückst. droh. Verpfl. Kartellrechtsverfahren	9.500.000,00	3,29	9.500.000,00	4,45	0,00
Rückst. droh. Verpfl. aus Verlusten Deponien des Eigenbetriebs TSK	0,00	0,00	22.173.902,13	10,39	22.173.902,13
Rückstellungen insgesamt	289.151.966,60	100,00	213.518.501,11	100,00	-75.633.465,49

Die **Verbindlichkeiten** belaufen sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 6,48 Mrd. Euro. Sie sind damit gegenüber 2022 deutlich um 2,78 Mrd. Euro angestiegen.

Alle weiteren Verbindlichkeiten verändern sich wie folgt:

- Die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen erhöhen sich um 79,61 Mio. Euro auf 513,81 Mio. Euro.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestehen zum 31.12.2023 in Höhe von 62,00 Mio. Euro.
- Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhen sich ebenfalls um 17,12 Mio. Euro auf 29,86 Mio. Euro.
- Die Verbindlichkeiten aus bewilligten aber noch nicht ausbezahlten aktivierungsfähigen Investitionszuschüssen verringern sich um 36,70 Mio. Euro auf 34,36 Mio. Euro.
- Die Steigerung der Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling um 2,62 Mrd. Euro resultiert aus der weiteren Übernahme von weiteren Cash Pooling Einheiten in das städtische Cash Pooling.

	31.12.2022		31.12.2023		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	434.197.640,81	11,72	575.806.952,35	8,89	141.609.311,54
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	894.540,67	0,02	57.844.050,08	0,89	56.949.509,41
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	12.741.573,35	0,34	29.862.619,48	0,46	17.121.046,13
Verbindlichkeiten aus Transferleistung	71.413.913,11	1,93	34.357.848,01	0,53	-37.056.065,10
Sonstige Verbindlichkeiten	3.184.992.808,15	85,98	5.778.983.180,71	89,23	2.593.990.372,56
Verbindlichkeiten insgesamt	3.704.240.476,09	100,00	6.476.854.650,63	100,00	2.772.614.174,54

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2023

Verbindliche Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO und VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 28

Kennzahl ¹⁾	Einheit	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
1	2	3	4	5	6	7	8
E R T R A G S L A G E							
1. ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	35.670.070	27.225.838	66.370.649	-38.558.111	-46.329.643	-56.833.353
Betrag je Einwohner	€/EW	115	89	216	-125	-152	-189
Aufwandsdeckungsgrad	%	102,33%	101,62%	103,75%	97,83%	97,44%	96,94%
1.1 Steuerkraft - netto -							
absoluter Betrag	€	813.233.195	870.907.343	987.049.847	973.959.359	986.263.192	1.017.287.182
Betrag je Einwohner	€/EW	2.629	2.839	3.213	3.162	3.242	3.385
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	53,22%	51,96%	55,78%	54,89%	54,48%	54,78%
1.2 Betriebsergebnis - netto -							
absoluter Betrag	€	-777.466.593	-843.584.288	-920.577.803	592.951.649	627.013.946	661.079.284
Betrag je Einwohner	€/EW	-2.513	-2.750	-2.996	1.925	2.061	2.200
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	-50,88%	-50,33%	-52,03%	33,42%	34,63%	35,60%
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	-31.761.627	-36.457.367	-45.793.022	1.825.000	1.500.000	1.500.000
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	3.908.444	-9.231.529	20.577.627	-36.733.111	-44.829.643	-55.333.353
F I N A N Z L A G E							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	69.424.298	119.530.963	129.082.392	31.270.616	27.162.015	37.399.135
Betrag je Einwohner	€/EW	224	390	420	102	89	124
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	16.527.710	21.415.669	23.059.358	21.462.660	22.152.315	142.264.580
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	52.896.588	98.115.294	106.023.034	9.807.956	5.009.700	-104.865.445
Betrag je Einwohner	€/EW	171	320	345	32	16	-349
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	26.020.800	27.396.547	28.723.182	29.577.235	31.193.653	32.531.790
8. liquide Eigenmittel zum Jahresende ²⁾							
absoluter Betrag	€	65.652.611	8.555.873	27.543.254	34.191.316	34.191.293	34.191.341
K A P I T A L L A G E							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	2.347.875.544,04	2.338.605.539,90	2.359.242.710,48			
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	1.753.806.185,33	1.718.468.834,83	1.672.675.812,86			
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	56,23%	34,44%	24,81%			
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	43,77%	65,56%	75,19%			
10. Anlagendeckung (Anlagendeckungsgrad II / Deckungsgrad B)							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen (GPA)	%	106,14%	102,23%	102,01%			
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen (betriebswirtschaftlich)	%	99,04%	94,15%	92,95%			
11. Verschuldung (nur Geldschulden incl. Kassenkredite, keine bilanzielle Verschuldung mit Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten)							
absoluter Betrag	€	466.782.368,20	435.092.181,48	633.651.002,43			
Betrag je Einwohner	€/EW	1.509	1.418	2.062			
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	133.472.290	28.584.331	107.940.642	206.174.940	196.689.885	194.250.420
12. Bilanzielle Verschuldung (incl. passivierte Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten) (Kennzahl Stadt Karlsruhe)							
absoluter Betrag	€	1.364.653.519,87	3.993.392.442,69	6.690.373.151,74			
Betrag je Einwohner	€/EW	4.412	13.017	21.777			
13. Bilanzielle Verschuldung (incl. passivierte Rückstellungen, anteiliger Fehlbetrag des KVBW und weiteren Verbindlichkeiten) (Kennzahl Stadt Karlsruhe)							
absoluter Betrag	€	1.984.776.999,93	4.633.974.447,62	7.351.260.667,92			
Betrag je Einwohner	€/EW	6.416	15.106	23.928			
zu 12. und 13. davon							
14. Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling (Kennzahl Stadt Karlsruhe)							
absoluter Betrag	€	1.587.346,55	3.100.512.922,31	5.720.027.874,68			
Betrag je Einwohner	€/EW	5	10.107	18.618			

¹⁾ Aus welchen Konten die Kennzahlen zu ermitteln sind, wird verbindlich auf der Internetseite des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) bekannt gemacht.

²⁾ vgl. Zeile 9 in Anlage 22

Kennzahlen der Stadt Karlsruhe zum Jahresabschluss 2023

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen zur Vermögenslage (Bilanzkennzahlen)									
Nettoinvestition (in Euro) Zugänge Anlagevermögen - Jahresabschreibungen Anlagevermögen - Abgänge Anlagevermögen	21.731.373,66	32.723.291,47	16.793.745,17	11.609.975,74	101.264.420,16	125.605.567,34	37.654.009,53	57.317.618,33	-22.113.662,65
Reinvestitionsquote (in Prozent) (Wachstumsquote) Nettoinvestitionen*/Jahresabschreibungen auf Anlagevermögen	32,19	48,11	21,24	13,98	131,05	206,25	41,37	56,85	-23,80
Kennzahlen zur Ertragslage									
ordentliches Jahresergebnis (in Euro)	2.606.986,86	51.096.719,64	183.858.985,26	117.048.428,11	53.700.100,38	-54.626.319,45	35.670.070,46	27.225.837,82	66.370.649,24
Eigenkapitalreichweite (in Jahre) Eigenkapital (Basiskapital + Rücklagen + Ergebnis vortrag Vorjahr + Jahresüberschuss/-Fehlbetrag) / negatives Jahresergebnis	-	-	-	-	-	-41,36	-	253,33	-
Steuerquote (in Prozent) Steuererträge/ordentliche Erträge	42,47	44,03	47,11	44,43	45,47	42,72	41,47	42,42	45,68
Personalaufwandsquote (in Prozent) (Personalintensität) Personalaufwendungen (inkl. Versorgungsaufwendungen) ** / ordentliche Aufwendungen	26,10	25,58	26,14	26,14	25,37	23,89	25,37	24,13	22,00
Sach- und Dienstleistungsquote (in Prozent) (Sach- und Dienstleistungsintensität) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen/ordentliche Aufwendungen	12,54	12,01	12,04	12,54	12,19	11,01	11,85	11,82	11,04
Transferaufwandsquote (in Prozent) Transferaufwendungen (ohne FAG- und Gewerbesteuerumlage)/ordentliche Aufwendungen	31,13	32,44	32,14	32,78	33,47	41,04	36,92	38,88	41,04
ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad (in Prozent) ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen	100,23	104,19	114,68	109,00	103,79	96,53	102,33	101,62	103,75
Kennzahlen zur Finanzlage									
Dynamischer Verschuldungsgrad (Entschuldungsfähigkeit) Effektivverschuldung bzw. Nettoverschuldung/Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf)	5,36	1,55	0,92	2,46	2,68	4,19	9,63	6,49	5,83
Nettoneuverschuldung (in Euro) Einzahlungen aus der Kreditaufnahme + Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (jeweils ohne Ein- und Auszahlungen i. Z. mit der Darlehensgewährung)	34.502.206,48	-16.276.391,73	-16.356.033,78	-18.491.000,81	33.603.696,27	86.473.920,08	133.472.290,09	28.584.331,27	107.940.642,03

* Nettoinvestitionen= Zugänge Anlagevermögen - Jahresabschreibungen Anlagevermögen - Abgänge Anlagevermögen

** inkl. Rückstellungsaufwendungen

6.3 Prognose im Finanzplanungszeitraum

Die Welt gerät von einer Krise in die nächste - mit spürbaren Auswirkungen auf die globale Wirtschaft: Corona-Krise, Ukraine-Krise, Energiekrise, Preisanstiege wie wir sie lange nicht mehr hatten und jüngst auch eine sich andeutende konjunkturelle Schwäche der Wirtschaft und sichtbare Defizite in der Infrastruktur. Diese Krisen führen dazu, dass unsere Lebensumstände in vielerlei Hinsicht unberechenbarer geworden sind und auf absehbare Zeit auch bleiben. Die gesamte Weltgemeinschaft steht hierdurch vor großen Herausforderungen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Innovationsfähigkeit in Deutschland stockt. Als Grund werden insbesondere die wenig dynamischen finanziellen und personellen Strukturen genannt. Zu viel Bürokratie, „politische Schlitterkurse“ und insgesamt zu hohe Kosten wirken sich wenig förderlich auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts aus.

Der Haushalt der Stadt Karlsruhe befindet sich schon seit mehreren Jahren in einer strukturellen Schieflage. Dem begegnet die Stadt Karlsruhe mit einem vom Regierungspräsidium geforderten Prozess der „Haushaltssicherung“, der im Haushaltsjahr 2023 vollumfänglich gegriffen hat und sich in 2024 fortführen wird. Ziel ist es dabei, den Ergebnishaushalt nicht nur auszugleichen, sondern auch (wieder) finanzielle Mittel für das umfangreiche Investitionsprogramm bereit zu stellen. Aufgrund der bislang zu geringen Eigenfinanzierungskraft sind hohe Kreditaufnahmen erforderlich.

Insbesondere das von der Verwaltung im Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehene Haushaltssicherungspaket von fast 300 Maßnahmen in einem Umfang von rund 90 Millionen Euro wird ein weiterer großer Schritt sein, die vom Regierungspräsidium geforderten Auflagen zu erfüllen. Für das Haushaltsjahr 2024 kann nach jetziger Prognose das Gesamtdefizit von minus 36,7 Millionen Euro auf voraussichtlich minus 26,5 Millionen Euro reduziert werden. Das Gesamtergebnis in 2025 wird trotz der dargestellten Haushaltssicherungsmaßnahmen voraussichtlich minus 44,8 Millionen Euro und 2026 minus 55,3 Millionen Euro betragen. Somit wird der vollständige Ressourcenverbrauch nicht wie gesetzlich gefordert erwirtschaftet und dem „Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit“ nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund ist der bisher erfolgreich eingeschlagene Weg der Haushaltssicherung konsequent weiter zu verfolgen. Insbesondere vor der Tatsache, dass regelmäßig neue zusätzliche Aufgaben und Herausforderungen von der Stadt zu meistern sind, wird die Frage der Aufgabenpriorisierung immer drängender.

Die Eigenfinanzierungskraft in den beiden Haushaltsjahren 2024 und 2025 ist mit 31,3 Millionen Euro in 2024 und mit 27,2 Millionen Euro in 2025 gering. Gebunden sind für die Kredittilgung davon bereits 21,5 Millionen Euro in 2024 und 22,2 Millionen Euro in 2025, so dass auch in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 eine hohe Kreditaufnahmeermächtigung von zusammen rund 446,5 Millionen Euro notwendig wird, um das vorgesehene Investitionsprogramm in Höhe von rund 518,7 Millionen Euro zu finanzieren. Durch die Auflagen des Regierungspräsidiums zur Genehmigung des Doppelhaushalts 2024/2025 wurde die maximale Kreditermächtigung pro Jahr auf 200 Millionen Euro, also zusammen auf 400 Millionen Euro, reduziert. Die Kreditverbindlichkeiten werden somit Ende 2025, sofern alle Investitionen umgesetzt werden, auf rund eine Milliarde Euro anwachsen. Das bringt die Stadt an die äußerste Grenze des Leistbaren.

6.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres (2023) eingetreten sind (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)

▪ Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Darstellung der tatsächlichen Verlustabdeckung bzw. Verlustausgleich wie sie sich nach Ablauf des Wertaufhellungstichtags am 25. März 2023 für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 für das Haushaltsjahr 2023 ergeben hat.:

Sachverhalt	Rückstellungsbetrag in Euro 31.12.2023	Verlust in 2023 in Euro (Stand Juni 2023)	Auflösung in 2024 in Euro (Stand Juni 2023)
Karlsruher Versorgungs- Verkehrs- und Hafen GmbH	48.077.775,00	44.701.810,02	3.375.964,98
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	30.000.000,00	27.200.483,03	2.799.516,97
Eigenbetrieb Stadion im Wildpark	7.981.482,00	7.974.846,40	6.635,60
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH	407.000,00	180.846,40	226.153,60
Summe	86.466.257,00	80.057.985,85	6.401.635,55

Weitere Erläuterungen können dem Anhang zur Schlussbilanz 4.2.3 „Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen (4.2.3.2 Passiva)“, Ziffer P 3.7.9 und den Anlagen zum Anhang, Ziffer 5.4 Rückstellungsspiegel entnommen werden.